



Bundesnetzagentur

Bonn, 11. Oktober 2023

Amtsblatt 19

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
96	Allgemeinverfügung; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2022-02-17-0006	1011
97	Allgemeinverfügung; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2022-02-15-0074	1011
98	Allgemeinverfügung; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2022-06-30-0026	1011
99	Allgemeinverfügung; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2022-06-17-0072	1012
100	Allgemeinverfügung; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2022-06-16-0048	1012
101	Allgemeinverfügung; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2022-06-16-0051	1012
102	Allgemeinverfügung; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2021-01-22-0062	1012
103	Allgemeinverfügung nach § 160 Abs. 1 TKG; Zur Feststellung der Unterversorgung sowie zur Ankündigung eines Vorgehens nach § 161 Abs. 2 TKG	1013
104	Allgemeinverfügung; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2021-09-03-0029	1013
105	Allgemeinverfügung; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2021-11-12-0013	1014
106	Allgemeinverfügung; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2022-02-21-0161	1014
107	Allgemeinverfügung; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2022-06-15-0025	1014
108	Änderung der Allgemeinzuteilung Vfg. 120/2022 von Frequenzen zur Fernsteuerung von Modellen	1014

Vfg-Nr.		Seite
109	Verlängerung der Allgemeinzuteilung Vfg. 48/2021 von Frequenzen für sicherheitsbezogene Funkanwendungen intelligenter Verkehrssysteme (Intelligent Transport Systems, ITS) im Frequenzbereich 5875–5915 MHz.....	1015
110	Preisfestlegung zu Auskunftsrufnummern; Änderung des Tarifschemas	1015
111	Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen; Bedarfsermittlung und -feststellung.....	1016
 Post		
112	PEntgV § 9 i. V. m. §§ 22, 21 Abs. 1 Nr. 1, 19 Satz 1, 20 PostG; Hier: Teilwiderruf und Entgeltgenehmigung für die Postdienstleistung „E-Postbrief mit klassischer Zustellung“ im Sendungsformat Maxibrief.....	1072
 Energie		
113	§ 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2, Abs. 5, § 29 Abs. 1 EnWG; Festlegungsverfahren zur Aufhebung der gem. § 12h Abs. 4, Abs. 1 Nr. 2 EnWG erlassenen Ausnahme der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung (nfSDL) „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ von der marktgestützten Beschaffung (Az. BK6-20-298 vom 18.12.2020) sowie zu den Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nfSDL „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ durch die deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in den Spannungsebenen ab der Mittelspannung gem. §§ 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 5, 29 Abs. 1 EnWG (BK6-23-010).....	1073

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
172	TKG §§ 29 i.V.m. 12 Abs. 1 S. 2 und 192 TKG; Standardangebot der Vodafone GmbH für die IP-Zusammenschaltung zur Mobilfunkterminierung; hier: Veröffentlichung eines Entscheidungsentwurfs.....	1083
173	TKG §§ 48 Abs. 1 i.V.m. 192 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Kollokation und Schaltverteiler	1083
174	§§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Vodafone Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur; hier: BK11-23-005.....	1084
175	§§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Vodafone Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur; hier: BK11-23-006	1084
176	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung eines diskriminierungsfreien, offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationslinien; hier: BK11-23-007	1084

Mit-Nr.		Seite
177	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetzen hier: BK11-23-007.....	1084
178	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetzen hier: BK11-23-009.....	1084
179	§§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-23-011	1085
180	§§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-23-011	1085
181	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Firma System- und Anlagentechnik Gnauck auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien; hier: BK11-23-012.....	1085
182	Bedarfsaktualisierung und Rahmenbedingungen einer Übergangsentscheidung für die Bereitstellung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz für den Ausbau digitaler Infrastrukturen.....	1085

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

183	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460; Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren (BK9-23/612, „MARGIT 2025“).....	1139
184	Einleitung von Verfahren zur Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu den LNG-Anlagen Wilhelmshaven 01 und Brunsbüttel 01 auf Antrag der Deutsche Energy Terminal GmbH.....	1139
185	EnWG §§ 11b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m Abs. 2; Genehmigung von Eigentum an Energiespeicheranlagen, hier: Batterieenergiespeichersystem der Netzbooster-Pilotanlage der TransnetBW GmbH in Kupferzell.....	1139
186	EnWG § 31 Abs. 1; Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 Abs. 1 EnWG gegen die Schleswig-Holstein Netz AG auf Antrag der Stadtwerke Quickborn GmbH (BK8-23-03299-05#1).....	1163
187	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV i.V.m. § 13 Abs. 6 EnWG, Festlegung der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die marktliche Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten („Festlegung FSV SEAL“).....	1163
188	FSV Verlustenergie der Übertragungsnetzbetreiber - BK8-23/005-A; § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 ARegV; Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung, Festlegung eines verbindlichen Anreizsystems für Verlustenergie der Übertragungsnetzbetreiber und die Berücksichtigung der daraus resultierenden Kosten	1214

Mit-Nr.		Seite
189	§ 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 32 Abs. 1 Nr. 6, 19, 20 ARegV; Einleitung eines Verfahrens und Konsultation zur Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die vierte Regulierungsperiode (Jahre 2024 bis einschließlich 2028 – Methodikbeschluss)	1261
190	§ 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 13j Abs. 1 S. 2, 13a Abs. 2 EnWG; Konsultation zur Festlegung der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges nach § 13a Abs. 2 EnWG	1293
191	Festlegungsverfahren zu den Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im VDE nach § 49 Absatz 2 Satz 2 EnWG	1293
192	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/056A01	1293
193	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/081A01	1293

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 96/2023

Allgemeinverfügung

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG

hier: Vorgangsnummer: 2022-02-17-0006

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 20.09.2023 entschieden:

Hiermit wird die im Amtsblatt Nr. 17/2022 auf Seite 858 unter der Vfg-Nr. 74/2022 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG vom 07.09.2022 aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 97/2023

Allgemeinverfügung

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG

hier: Vorgangsnummer: 2022-02-15-0074

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 20.09.2023 entschieden:

Hiermit wird die im Amtsblatt Nr. 17/2022 auf Seite 859 unter der Vfg-Nr. 75/2022 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG vom 07.09.2022 aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 98/2023

Allgemeinverfügung

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG

hier: Vorgangsnummer: 2022-06-30-0026

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 20.09.2023 entschieden:

Hiermit wird die im Amtsblatt Nr. 17/2022 auf Seite 859 unter der Vfg-Nr. 76/2022 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG vom 07.09.2022 aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Martin Deitenbeck

**Vfg Nr. 99/2023****Allgemeinverfügung****Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG****hier: Vorgangsnummer: 2022-06-17-0072**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 20.09.2023 entschieden:

Hiermit wird die im Amtsblatt Nr. 17/2022 auf Seite 860 unter der Vfg-Nr. 77/2022 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG vom 07.09.2022 aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 100/2023**Allgemeinverfügung****Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG****hier: Vorgangsnummer: 2022-06-16-0048**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 20.09.2023 entschieden:

Hiermit wird die im Amtsblatt Nr. 17/2022 auf Seite 860 unter der Vfg-Nr. 78/2022 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG vom 07.09.2022 aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 101/2023**Allgemeinverfügung****Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG****hier: Vorgangsnummer: 2022-06-16-0051**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 20.09.2023 entschieden:

Hiermit wird die im Amtsblatt Nr. 17/2022 auf Seite 861 unter der Vfg-Nr. 79/2022 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG vom 07.09.2022 aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 102/2023**Allgemeinverfügung****Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG****hier: Vorgangsnummer: 2021-01-22-0062**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 20.09.2023 entschieden:



Hiermit wird die im Amtsblatt Nr. 17/2022 auf Seite 861 unter der Vfg-Nr. 80/2022 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG vom 07.09.2022 aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 103/2023

Allgemeinverfügung nach § 160 Abs. 1 TKG

Zur Feststellung der Unterversorgung sowie zur Ankündigung eines Vorgehens nach § 161 Abs. 2 TKG

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 20.09.2023 entschieden:

1. Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass in dem wie folgt bezeichneten Gebiet, bestehend aus dem Grundstück

21770 Mittelstenahe, Am Liebesweg 6

keine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG), hier im Sinne eines schnellen Internetzugangsdienstes, aktuell und auch nicht in objektiv absehbarer Zeit nach § 158 Absatz 1 TKG zu einem für Verbraucher erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht wird.

2. Die Bundesnetzagentur stellt in dem von der Feststellung umfassten und unter Ziffer 1 bezeichneten Gebiet einen tatsächlichen Bedarf für eine Versorgung mit den nach § 157 Absatz 2 TKG in Verbindung mit der TK-Mindestversorgungsverordnung (TKMV) mindestens verfügbaren Telekommunikationsdiensten fest.
3. Die Bundesnetzagentur wird nach den Vorschriften des § 161 Absatz 2 TKG vorgehen, sofern kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG und § 158 Absatz 1 TKG in dem in Ziffer 2 benannten Gebiet ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 104/2023

Allgemeinverfügung

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG

hier: Vorgangsnummer: 2021-09-03-0029

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 20.09.2023 entschieden:

Hiermit wird die im Amtsblatt Nr. 17/2022 auf Seite 857 unter der Vfg-Nr. 72/2022 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG vom 07.09.2022 aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Martin Deitenbeck

**Vfg Nr. 105/2023****Allgemeinverfügung****Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG****hier: Vorgangsnummer: 2021-11-12-0013**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 20.09.2023 entschieden:

Hiermit wird die im Amtsblatt Nr. 17/2022 auf Seite 858 unter der Vfg-Nr. 73/2022 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG vom 07.09.2022 aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 106/2023**Allgemeinverfügung****Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG****hier: Vorgangsnummer: 2022-02-21-0161**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 20.09.2023 entschieden:

Hiermit wird die im Amtsblatt Nr. 17/2022 auf Seite 862 unter der Vfg-Nr. 81/2022 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG vom 07.09.2022 aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 107/2023**Allgemeinverfügung****Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG****hier: Vorgangsnummer: 2022-06-15-0025**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 20.09.2023 entschieden:

Hiermit wird die im Amtsblatt Nr. 19/2022 auf Seite 947 unter der Vfg-Nr. 94/2022 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG vom 05.10.2022 aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 108/2023**Änderung der Allgmein-zuteilung Vfg. 120/2022 von Frequenzen zur Fernsteuerung von Modellen**

Die Allgmein-zuteilung Vfg. 120 / 2022 wird wie folgt geändert:

Der zweite Absatz des einleitenden Abschnitts wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Mit dieser Allgmein-zuteilung erfolgt die Umsetzung der ERC-Entscheidung (01)11 und ERC-Entscheidung (01)12 vom 12. März 2001, zuletzt überarbeitet am 10. Juni 2022, veröffentlicht auf der Webseite https://docdb.cept.org/document/category/ECC_Decisions, in Deutschland.“

Mit dieser redaktionellen Anpassung erfolgt die korrekte Bezeichnung der genannten ERC-Entscheidungen (01)11 und (01)12.



In der Tabelle unter „1. Frequenznutzungsbestimmungen“, „a) Grenzwerte:“ wird die Bezeichnung der zweiten Spalte wie folgt geändert:

„Maximale Spitzenleistung ERP in [dBm]“

Mit dieser Anpassung erfolgt die korrekte Wiedergabe der entsprechenden Bezeichnung in der ERC-Entscheidung (01)11 und ERC-Entscheidung (01)12 vom 12. März 2001, zuletzt überarbeitet am 10. Juni 2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

221-5

Vfg Nr. 109/2023

Verlängerung der Allgemeinverteilung Vfg. 48/2021 von Frequenzen für sicherheitsbezogene Funkanwendungen intelligenter Verkehrssysteme (Intelligent Transport Systems, ITS) im Frequenzbereich 5875–5915 MHz

Die Allgemeinverteilung Vfg. 48/2021 soll verlängert werden. Das Datum im Abschnitt 3 der Vfg. 48/2021 wird dazu durch die neue Befristung 30.11.2024 ersetzt. Die neue Befristung orientiert sich an dem Zieldatum von Arbeiten der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) zur Revision des Regulierungsrahmens, der die Basis für die Allgemeinverteilung bildet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

221-5

Vfg Nr. 110/2023

Preisfestlegung zu Auskunftsrufnummern; Änderung des Tarifschemas

A. Die Preisfestlegung zu Auskunftsrufnummern gemäß der Verfügung 69/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) wird wie folgt geändert

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen, *redaktionelle Hinweise* sind in *kursiv* kenntlich gemacht):

„1. Tarifschema

Für 118er Rufnummern gilt ab dem 01.12.2024 folgendes Tarifschema:

Tarifbezeichnung	Endkundenpreis in €/min (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)	Zusätzlicher Endkundenpreis pro Anruf in € (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)
A1	0,49	
A2	0,99	
A3	1,99	
A4	2,49	
A5	2,99	
A6	0,99 <u>1,99</u>	1,99 <u>0,99</u>
A7	1,99 <u>0,49</u>	0,49 <u>1,99</u>
A8	1,99 <u>0,99</u>	0,99 <u>1,99</u>

[die vorangehenden bzw. die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert].

B. Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz [vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist; TKG] in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist; VwVfG], am 12.10.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 12.10.2023 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig im Internet veröffentlicht unter:

<http://www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg>

113a 3823-1



Vfg Nr. 111/2023

**Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen;
Bedarfsermittlung und -feststellung**

Hinweis: Die vollständige Verfügung einschließlich der Begründung kann auf folgender Internetseite der Bundesnetzagentur eingesehen werden:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Unternehmenspflichten/VermittlungsdienstfuerGehoerlose/start.html>

- 2 -

Teil 1: Vorläufige Bedarfsermittlung und -festlegung durch die Bundesnetzagentur

Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen; Vorläufige Bedarfsermittlung gem. § 51 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 207 TKG

A) Einleitung

Die Regelung in § 51 Absatz 4 Satz 1 TKG verpflichtet **jeden Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten**, einen **eigenen Vermittlungsdienst** für gehörlose und hörgeschädigte Menschen bereitzustellen, um den Zugang auch gehörloser und hörgeschädigter Endnutzer zum öffentlich zugänglichen Telefondienst zu gewährleisten.²

Nach § 51 Absatz 4 Satz 2 TKG ist es Aufgabe der Bundesnetzagentur, den Bedarf für diese Vermittlungsdienste zu ermitteln. Dafür ist zunächst eine Überprüfung der Entwicklung der Nutzerzahlen und der Entwicklung des Nutzerverhaltens des zurzeit existierenden Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen vorzunehmen. Als weiterer Teil dieser Bedarfsermittlung ist vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse der Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes festzulegen.³ Vergleichbare Festlegungen hat die Bundesnetzagentur bereits in den Jahren 2009, 2010, 2012, 2014, 2018 und 2022 getroffen.

Die Bedarfsermittlung und -feststellung berücksichtigt außerdem die durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz⁴ erfolgten Änderungen des TKG: Insbesondere kann die Bundesnetzagentur nach § 51 Absatz 4 Satz 4 des novellierten TKG eine Grenze vorsehen, bis zu welcher die Nutzung des Vermittlungsdienstes für die Nutzer kostenfrei ist. Diese neue Regelung ist seit April 2023 in die Praxis umgesetzt worden. So gibt es im Vermittlungsdienst seitdem eine kostenlose Grundversorgung von derzeit 30 Minuten monatlich. Zudem sieht § 164 Abs. 3 TKG

² Vergleiche § 51 Absatz 4 Satz 1 TKG und BT-Drs. 16/12405, Seite 13 zu § 45 Abs. 3 TKG a. F..

³ Vgl. BT-Drs. 16/12405, S. 14 zu § 45 Abs. 3 TKG a. F..

⁴ Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 35 vom 28.06.2021, S. 1858 ff.



- 3 -

nunmehr ausdrücklich eine *gleichwertige* Notrufkommunikation von Menschen mit Behinderungen vor. Die neue Vorschrift regelt daher, dass gehörlose und hörbehinderte Menschen den Vermittlungsdienst für unentgeltliche Notrufverbindungen nutzen können. Gesetzlich gewährleistet ist damit insbesondere, dass Notrufe mittels Gebärdensprachdolmetschern, d. h. gleichsam mündlich abgesetzt werden können. Daneben stellt die novellierte Regelung zum Notruf sicher, dass auch Notrufe mittels Schriftdolmetschens möglich sind⁵.

Die aktuelle Bedarfsermittlung und -feststellung für das Jahr 2024 wird zunächst lediglich vorläufig getroffen, § 207 TKG. Das vorliegende Datenmaterial liefert noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Entwicklung der Nutzerzahlen und des Nutzerverhaltens für eine abschließende Bedarfsermittlung und -feststellung. Denn erst im April dieses Jahres sind wesentliche Gesetzesänderungen, insbesondere eine kostenlose Grundversorgung von 30 Minuten monatlich im Vermittlungsdienst, in die Praxis umgesetzt worden. Das bislang hierzu vorliegende Datenmaterial umfasst einen zu kurzen Zeitraum, um eine gesicherte Grundlage für eine Prognose des Bedarfs abzugeben und den Bedarf für 2024 zu ermitteln und festzustellen. Indessen muss eine Bedarfsermittlung und -feststellung für das Jahr 2024 bereits jetzt getroffen werden. Der Vertrag mit dem derzeitigen Leistungserbringer für den Vermittlungsdienst läuft Ende dieses Jahres aus. Vor einer möglichen Erklärung der Eigenrealisierung des Vermittlungsdienstes durch Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten selbst bzw. vor einer Beauftragung eines Leistungserbringers muss der Bedarf für 2024 ermittelt und festgestellt sein. Daher wird dieser nunmehr vorläufig ermittelt und festgestellt. Eine abschließende Bedarfsermittlung und -feststellung für 2024 wird getroffen, sobald gesichertes Datenmaterial hierfür vorliegt (im Einzelnen s. u. Teil 1, D. V. 1).

⁵ § 108 TKG a. F. sah für sprach- und hörbehinderte Endnutzer lediglich das Einleiten eines Notrufs über ein Telefaxgerät vor.



- 4 -

B) Entwicklung der Nutzerzahlen und des Nutzerverhaltens

Bei der Untersuchung der Entwicklung der Nutzerzahlen und des Nutzerverhaltens kann die Bundesnetzagentur derzeit ausschließlich auf die von der Tess - Sign & Script - Relay-Dienste für hörgeschädigte Menschen GmbH (Tess GmbH) zur Verfügung gestellten Daten zurückgreifen, weil bislang keine anderen vergleichbaren Angebote im deutschen Markt aktiv gewesen sind. Aus dem Umstand, dass auf das von der Tess GmbH zur Verfügung gestellte Datenmaterial zurückgegriffen wird, entsteht jedoch keine Vorfestlegung im Hinblick auf weitere Maßnahmen zur Umsetzung des § 51 Absatz 4 TKG (insbes. hinsichtlich einer etwaigen Beauftragung eines Leistungserbringers).

I. Nutzerentwicklung und -verhalten

Die Anzahl der gehörlosen und hörgeschädigten Endnutzer nimmt seit der erstmaligen Erbringung des Vermittlungsdienstes im Jahr 2007, zunächst als Pilotprojekt und seit 2009 im Regelbetrieb, beständig zu. So hat sich der Kundenstamm beim derzeitigen Leistungserbringer von Ende 2019 bis Mitte 2023 weit mehr als verdoppelt. Während der Vermittlungsdienst am 31.12.2019 2896 Kunden hatte, waren es am 30.06.2023 bereits 6726 Kunden, vgl. Anlage 1. Auch in den ersten sechs Monaten des Jahres 2023 ist die Anzahl der Kunden weiter gewachsen. Ende Dezember 2022 hatte der Vermittlungsdienst 6241 Kunden, Ende Juni 2023 waren es 6726 Kunden, vgl. Anlage 1. Im Jahr 2022 war für das Jahr 2023 ein Kundenzuwachs von 50 % gegenüber dem Jahr 2022 prognostiziert worden (vgl. Vfg Nr. 140/2022, Bundesnetzagentur Amtsblatt 24 v. 21.12.2022, S. 1531 ff.). Grund für diese großzügige Prognose war die Annahme, dass durch die Bereitstellung einer kostenlosen Grundversorgung die Zahl der gehörlosen und hörgeschädigten Endnutzer im besonderen Maße ansteigt. Zumindest nach dem bislang vorliegenden Datenmaterial, welches das erste Halbjahr 2023 umfasst, lässt sich diese Annahme nicht bestätigen. Möglicherweise wissen viele gehörlose



- 5 -

und hörgeschädigte Endnutzer noch nicht von der kostenlosen Grundversorgung im Vermittlungsdienst. Je nach Steigerung des Bekanntheitsgrades dieser Neuerung könnten jedoch zukünftig auch die Nutzerzahlen stärker anwachsen.

Die überwiegende Zahl der Nutzer nimmt den Vermittlungsdienst für private Gespräche in Anspruch. In diesem Bereich waren Ende Juni 2023 5946 Kunden registriert. Im Bereich der beruflichen Nutzung waren Ende Juni 2023 110 Nutzer als Kunden registriert. 670 Nutzer waren zu diesem Zeitpunkt registriert, um ausschließlich im Notfall einen Dolmetschdienst zu den Rufnummern 110 und 112 beanspruchen zu können⁶. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Notrufe nicht nur für die registrierten Notrufkunden, sondern auch für die Kunden der anderen Registrierungen (private oder berufliche Nutzung) möglich sind.

Während die Anzahl der Kunden für den beruflich genutzten Vermittlungsdienst leicht abgenommen hat und die Anzahl der registrierten Notrufkunden moderat stieg, ist die Anzahl der Kunden, die den Vermittlungsdienst privat nutzen, von Ende 2019 bis Ende Juni 2023 um weit mehr als das Doppelte gewachsen (Ende 2019: 2218 Kunden, Ende Juni 2023 5946 Kunden). Weitere Details zur bisherigen Entwicklung der Kundenzahl sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Das in den letzten Jahren stark gestiegene Gesprächsaufkommen zeigt sich auch an den gesamten Gesprächszeiten pro Jahr: Während 2019 im Gebärdensprachdolmetschdienst „TeSign Privat“ 7235 Stunden telefoniert wurden, hat sich demgegenüber das Gesprächsaufkommen Jahr mit 22672 Stunden im Jahr 2022 mehr als verdreifacht. Im ersten Halbjahr 2023 wurden über diesen Dienst 11508 Stunden telefoniert. Das entspricht etwas mehr als der Hälfte des Wertes für das gesamte Jahr 2022. Damit ist zumindest im ersten Halbjahr die Anzahl der Stunden, in denen über „TeSign Privat“ telefoniert wurde, etwa auf dem Vorjahresniveau geblieben.

Auch die Zeiten für den privat genutzten Schriftsprachdolmetschdienst TeScript stiegen moderat an (vgl. Anlage 2 zur Entwicklung der Gesprächszeiten).

⁶ Der Dolmetscher verbindet mit der zuständigen Notrufzentrale und übersetzt das Telefonat.

- 6 -

Die Auslastung der Dolmetscher zeigt, dass die Schwerpunkte der privaten Nutzung des Vermittlungsdienstes – insbesondere des Gebärdensprachdolmetschdienstes – an den Tagen von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 18.00 Uhr liegen. Am Wochenende ist die private Nutzung sowohl des Gebärdens- als auch des Schriftdolmetschdienstes geringer, hat aber mit den Jahren zugenommen (vgl. Anlage 3 und 4 zur Auslastung der Dolmetschdienste 2022 und erstes Halbjahr 2023).

Das hohe Gesprächsaufkommen gerade im Bereich des Gebärdensprachdolmetschdienstes einerseits und der in Deutschland bestehende Mangel an Gebärdensprachdolmetschern andererseits bewirkt teilweise eine überhohe Auslastung der Gebärdensprachdolmetscher. So lag die Auslastung der Dolmetscher im Gebärdensprachdolmetschdienst „TeSign Privat“ von Montag bis Freitag in der Hauptzeit von 09.00 bis 18.00 Uhr im Jahr 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023 meist über 70 %, häufig über 80 % und in wenigen Spitzenzeiten bei annähernd 90 % (2022: Montag 10 Uhr, 1. Halbjahr 2023: Montag 10 Uhr und Donnerstag 11 Uhr).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Dolmetscherstunde wegen der anspruchsvollen und anstrengenden Tätigkeit nicht zu 100 %, sondern lediglich zu 60 % ausgelastet sein sollte, so dass die Gebärdensprachdolmetscher eine ausreichende Pause machen können und damit die Möglichkeit zur Regeneration besteht und eine gleichbleibende Qualität des Dolmetschens gewährleistet ist (zur Auslastung der Dolmetschdienste in den Jahren 2022 vgl. Anlage 3 und 1. Halbjahr 2023 vgl. Anlage 4).

Die kostenlose Grundversorgung von 30 Minuten ist im April dieses Jahres umgesetzt worden. Wegen des kurzen seitdem verstrichenen Zeitraums ist noch nicht absehbar, wie stark sich diese Neuerung auf Kundenzahlen und Gesprächsminuten auswirken wird.

II. Technische Zugänge

Der Vermittlungsdienst ist in den vergangenen Jahren technisch vor allem über den PC sowie mobile Endgeräte der Endnutzer (Smartphone oder Tablet)



- 7 -

erreichbar gewesen. Beim Zugang über den PC mit Internetverbindung (ggf. zzgl. einer Webcam) wird in der Regel die Software „myMMXtc“ bzw. „myMMX“⁷ („Windows“-Betriebssystem) oder Jitsi („Apple“) genutzt. Der Zugang über mobile Endgeräte erfolgt in der Regel mittels Apps („myMMXtc.iOS“ oder „myMMXtc-android“ für Apple bzw. Android-Betriebssysteme). Im Jahr 2019 wählten noch verhältnismäßig viele Nutzer den Zugang zum Vermittlungsdienst über den PC. In den folgenden Jahren erfolgte der Zugang demgegenüber weit überwiegend über mobile Endgeräte. Angeboten wird auch der direkte Zugang über einen Browser („Webclient“), so dass keine Installation von o. g. spezieller Software notwendig ist. Die Inanspruchnahme eines solchen direkten Zugangs war zwar im Vergleich zu anderen Zugangsarten noch gering, könnte aber in Zukunft an Bedeutung gewinnen, weil sie die Nutzer unabhängig von spezieller Software macht. Zugänge zum Vermittlungsdienst über Session Initiation Protocol (SIP) sind möglich, spielen jedoch im Vergleich zu den anderen Zugangsmöglichkeiten eine untergeordnete Rolle (vgl. zu den genutzten technischen Zugängen Anlage 5). Anzumerken ist, dass in den Balken „Telefon“ des jeweiligen Diagramms in Anlage 5 die abgehenden Telefonate der Dolmetscher zu den Hörenden aufgeführt sind. Umgekehrt sind in den Balken „MMXpro“ des jeweiligen Diagramms in Anlage 5 die bei den Dolmetschern eingehenden Telefonate der Hörenden aufgeführt (die Hörenden rufen bei den Dolmetschern an, um einen gehörlosen oder hörgeschädigten Menschen zu erreichen).

⁷ Die Software „myMMXtc“ wurde in „myMMX“ lediglich umbenannt, bezeichnet aber dasselbe.



- 8 -

C) Ermittlung und Feststellung zu Umfang und Versorgungsgrad

Die Bundesnetzagentur ermittelt gemäß § 51 Absatz 4 Satz 2 TKG den Bedarf an Vermittlungsdienstleistungen. Teil dieser Ermittlungen ist die Festlegung von Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes⁸. Für das Jahr 2024 stellt die Bundesnetzagentur vorläufig folgenden Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen fest (zur Vorläufigkeit s. u. Teil 1, D. V. 1.).

I. Umfang

Der Umfang des Vermittlungsdienstes legt inhaltlich fest, für welche Dienstleistungen Bedarf besteht (qualitativer Teil). Er wird im Wesentlichen durch die zur Verfügung gestellte **Gebärdensprach- und Schriftdolmetscherleistung** (Hauptleistung) bestimmt. Dabei müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- **Bundesweite Erreichbarkeit**
- **Differenzierung in verschiedene Nutzergruppen** (private/zwei unterschiedliche berufliche Nutzergruppen, s. u.) bei Nutzung der o. g. Dolmetscherleistungen
- Möglichkeit des **Notrufs**

Weiterhin sind bestimmte **Annexleistungen** zu erbringen, welche die Hauptleistung, d. h. das Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetschen erst ermöglichen.

Die Grundsätze der Effizienz und Sparsamkeit sind bei der Erbringung der Leistungen zu berücksichtigen.

⁸ Vgl. BT-Drs. 16/12405, S. 14, Begründung zu § 45 TKG a. F.



- 9 -

1. Hauptleistung: Dolmetscher

a) Qualifikation Gebärdensprachdolmetscher

Qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher müssen über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:

- Diplom im Fach Gebärdensprachdolmetschen
- Bachelor im Fach Gebärdensprachdolmetschen
- Master im Fach Gebärdensprachdolmetschen
- Staatlich geprüfte(r) Gebärdensprachdolmetscher(in)

b) Qualifikation Schriftdolmetscher

Schriftsprachdolmetscher/innen übersetzen von gehörlosen bzw. hörgeschädigten Menschen schriftlich vorgetragene Gesprächsinhalte in deutsche Lautsprache für den hörenden Angerufenen bzw. umgekehrt die Lautsprache des hörenden Anrufers in Schriftsprache für den gehörlosen bzw. hörgeschädigten Angerufenen. Daher müssen sie insbesondere über die folgenden Qualifikationen verfügen:

- Sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Sicherheit in Rechtschreibung, Grammatik, eine deutliche Aussprache sowie gute Rhetorik).
- Mindestanschlagszahl 400 Anschläge/Minute.

2. Differenzierung zwischen verschiedenen Nutzergruppen

Es wird festgestellt, dass zwischen drei unterschiedlichen Nutzergruppen zu unterscheiden ist. Die Endnutzer müssen sich vor der jeweiligen Inanspruchnahme des Vermittlungsdienstes in eine der folgenden Nutzungen/Nutzergruppen einordnen:



- 10 -

a) Private Nutzung

b) Berufliche Nutzung bei Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz i. S. d. § 156 SGB IX i. V. § 185 Absatz 2 S. 3 SGB IX ab 15 Wochenstunden bzw. 12 Wochenstunden (Inklusionsbetriebe).

c) Berufliche Nutzung bei Beschäftigung unter 15 Wochenstunden bzw. 12 Wochenstunden (Inklusionsbetriebe), die **nicht unter den Arbeitsplatzbegriff** gemäß § 156 SGB IX i. V. § 185 Absatz 2 S. 3 SGB IX fällt.

Der Endnutzer ist zu verpflichten, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass kein Anspruch auf Finanzierung durch die Integrationsämter besteht.

3. Notruf

Es wird festgestellt, dass zur Gewährleistung einer gleichwertigen Notrufkommunikation von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen ist, dass bei Nutzung des Vermittlungsdienstes unentgeltliche Notrufverbindungen möglich sind.

Hierbei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Notrufverbindung wird jederzeit unverzüglich zu der für den Notruf örtlich zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt.
- Der Vermittlungsdienst übermittelt der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle mit der Notrufverbindung seine Rufnummer.
- Bei Nutzung mobiler Endgeräte stehen dem Vermittlungsdienst die Standortdaten über die Ortungsfunktion des mobilen Betriebssystems des Notrufenden automatisiert zur Verfügung.
- Notrufverbindungen werden vorrangig vor anderen Verbindungen, die über den Vermittlungsdienst aufgebaut werden, hergestellt. Gleiches gilt für Verbindungen, die von der Notrufabfragestelle zum Vermittlungsdienst aufgebaut werden.



- 11 -

- Der Vermittlungsdienst ist bei Notrufverbindungen für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer unentgeltlich.
- Die Übermittlung der Rufnummer des Vermittlungsdienstes (siehe Spiegelstrich 2) und der Standortdaten (siehe Spiegelstrich 3) sowie der Daten, die zur Verfolgung eines Missbrauchs des Notrufs erforderlich sind, erfolgt unentgeltlich.

4. Annexleistungen

Darüber hinaus wird festgestellt, dass zum Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes auch die notwendigen Annexleistungen zu zählen sind. Hierunter fallen insbesondere folgende Aspekte:

- Die Nutzbarkeit des Dienstes für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer über SIP sowie unter mindestens folgenden Betriebssystemen:
 - Windows,
 - Mac OS,
 - iOS,
 - Android.
- Erreichbarkeit des Dienstes für hörende Anrufer über das Telefonnetz.
- Die Datenverarbeitung der im Vermittlungsdienst anfallenden Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die verschlüsselte Datenübertragung zwischen gehörlosem bzw. hörgeschädigtem Endnutzer und Vermittlungsdienst.
- Ein entsprechendes System zur Abrechnung der Endnutzerbeiträge, welches zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen (s. o. Teil 1 C I 2.) des Dienstes differenzieren kann.



- 12 -

- Ein System zur Kundenselbstbedienung für die Verwaltung und Einsicht von Stammdaten und Verbindungsdaten zum Vermittlungsdienst (Einzelverbindungs nachweis).
- Ein System zur Bereitstellung von verbindlichen und detaillierten Auswertungen über die Auslastung des Vermittlungsdienstes sowie über Gesprächszeiten und -dauer der Endnutzer.
- Die ausfallsichere technische Gestaltung des Dienstes.
- Die Bereitstellung notwendiger Personalressourcen für den Endnutzersupport.
- Die notwendigen Personal- und Sachmittelressourcen, um eine entsprechende Verwaltung des Dienstes zu gewährleisten.

II. Versorgungsgrad

Der Versorgungsgrad wird durch das Volumen der im folgenden Vergabezeitraum, nämlich im Jahr 2024 zu erbringenden Leistungen bestimmt (Quantität). Hierzu werden die folgenden vorläufigen Feststellungen getroffen:

1. Möglichkeit der Nutzung rund um die Uhr

Im Bereich der **privaten Nutzung** muss der Vermittlungsdienst (Gebärdensprachdolmetschen und Schriftdolmetschen) von **00.00 bis 24.00 Uhr an allen Wochentagen erreichbar** sein. Hierfür müssen stets **mindestens zwei Leitungen⁹** verfügbar sein.

⁹ Es stehen mindestens zwei Dolmetscherplätze zur Verfügung.



- 13 -

2. Kostenlose Grundversorgung

Im Bereich der **privaten Nutzung** ist eine **kostenlose Grundversorgung von 30 Minuten monatlich** zu gewährleisten.

3. Vorzuhaltende Dolmetscherkapazitäten

a) Gebärdensprachdolmetschen:

- **Für die private Nutzung** (inklusive Notrufe)

Der Vermittlungsdienst muss in der Lage sein, mit der erforderlichen Dolmetschqualität im Jahr 2024 insgesamt 2.880.000 Gesprächsminuten zu dolmetschen. Hierfür wird eine **jährliche Dolmetscherkapazität von 88.712** Stunden benötigt. Dies bedeutet, dass eine **wöchentliche Dolmetscherkapazität von 1.706 Dolmetscherstunden, hiervon 1538 Dolmetscherstunden in der Kernzeit zwischen 08.00 und 20.00 Uhr bereitzuhalten ist**. Bei der Berechnung wird davon ausgegangen, dass eine Zeitstunde durchschnittlich zu 60 % mit Dolmetschertätigkeit ausgelastet ist. Denn eine Zeitstunde darf aufgrund des Pausenanspruchs der Dolmetscher nicht vollständig mit zu dolmetschenden Gesprächen gefüllt werden. Zudem hat das bisherige Telefonverhalten gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der Telefonate in der Kernzeit durchgeführt wird. Um das erwartete Telefonaufkommen in diesen Hauptnutzungszeiten bewältigen zu können, müssen die für das Gesprächsaufkommen notwendigen Dolmetscherkapazitäten in den Kernzeiten zur Verfügung gestellt werden (zu den Einzelheiten vgl. Prognose notwendiger Dolmetscherkapazitäten mit weiteren Erläuterungen Anlage 6 sowie Besetzungsplan, Anlage 7).

Die Bedarfsprognose und -feststellung geht davon aus, dass aktive Kunden den Gebärdensprachdolmetschdienst **privat durchschnittlich 60 Minuten pro Monat** nutzen (vgl. Anlage 6).



- 14 -

Die o. g. Bedarfsprognose umfasst auch die **berufliche Nutzung** von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr, **die nicht auf einem Arbeitsplatz** i. S. d. § SGB IX i. V. m.

§ 185 Absatz 2 S. 3 SGB IX stattfindet, s. o. C I 2 c.

- **Für die berufliche Nutzung im Rahmen der Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz** i. S. d. § 156 SGB IX i. V. § 185 Absatz 2 S. 3 SGB IX müssen **je Arbeitswoche (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr) 250 Dolmetschstunden** mit der erforderlichen Dolmetschqualität bereitgestellt werden (vgl. Anlage 8).

b) **Schriftdolmetschen**

Für die **private sowie berufliche Nutzung** in der erforderlichen Dolmetschqualität sind im Jahr 2024 insgesamt 384.000 Minuten im Schriftdolmetschen zu bewältigen. Hierfür wird eine jährliche Schriftdolmetscherkapazität von 22.932 Stunden benötigt. Denn es sind **insgesamt 441 Schriftdolmetschstunden je Kalenderwoche, davon 205 Stunden in der Kernzeit (Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr) und 236 Stunden in der Nebenzeit (Montag bis Freitag von 00.00 bis 08.00 Uhr und 18 bis 00.00 Uhr sowie Samstag und Sonntag rund um die Uhr) zu gewährleisten.** Wie im Gebärdensprachdolmetschdienst wird auch im Schriftdolmetschdienst davon ausgegangen, dass eine Zeitstunde durchschnittlich zu 60 % mit Dolmetschertätigkeit ausgelastet ist, weil diese Zeitstunde aufgrund des Pausenanspruchs der Dolmetscher nicht vollständig mit zu dolmetschenden Gesprächen gefüllt werden darf. Zudem hat das bisherige Telefonverhalten gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der Telefonate in der Kernzeit durchgeführt wird. Um das erwartete Telefonaufkommen in diesen Hauptnutzungszeiten bewältigen zu können, müssen die für das Gesprächsaufkommen notwendigen Dolmetscherkapazitäten daher in den Kernzeiten zur

- 15 -

Verfügung gestellt werden (vgl. Anlage 9 zu den Dolmetscherkapazitäten mit Erläuterungen).

Anders als für den Gebärdensprachdolmetschdienst wird der Bedarfsprognose des Schriftdolmetschdienstes **eine 40minütige Nutzung pro Monat zu Grunde gelegt**. Dieser Wert fußt auf aktuellen Werten zur Nutzungszeit¹⁰ (zu den Einzelheiten vgl. Prognose notwendiger Dolmetscherkapazitäten Anlage 9 sowie Besetzungsplan, Anlage 10).

III. Anpassung des Finanzierungsumfangs bei Änderung von Nutzerentwicklung oder Nutzerverhalten

Kommt es zu einer unvorhergesehenen Änderung der Nutzeranzahl oder des Nutzerverhaltens der gehörlosen oder hörgeschädigten Menschen, ist seitens des Leistungserbringers zunächst zu prüfen, ob bestehende Dolmetscherkapazitäten anders verteilt werden könnten (1. Stufe). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass stets rund um die Uhr zwei Leitungen bereitstehen müssen, um eine sichere Verfügbarkeit des Vermittlungsdienstes einschließlich des Notrufs zu gewährleisten. Ist eine geänderte Verteilung der Kapazitäten nicht ausreichend, muss seitens der Bundesnetzagentur eine Erhöhung der Dolmetscherkapazitäten erwogen und ggf. bestimmt werden (2. Stufe).

Bei einer Änderung der Stufe 2, die eine Erhöhung des Finanzierungsumfangs erfordert, sind durch die Bundesnetzagentur die entsprechenden Beteiligungsrechte der betroffenen Unternehmen und Verbände zu wahren (§ 51 Abs. 4 S. 2 TKG).

¹⁰ In der Zeit von Januar bis Mai 2023 lag die monatliche Gesprächszeit im Schriftdolmetschdienst für die private und berufliche Nutzung insgesamt bei Werten zwischen 30 und 35 Minuten, siehe Erläuterungen in Anlage 9.



- 16 -

IV. Vorläufige Prognose der Gesamtkosten für das Jahr 2024

Aufgrund der Untersuchung des Nutzerverhaltens und des prognostizierten und festgestellten Umfangs und Versorgungsgrades ist für **das Jahr 2024 vorläufig von Gesamtkosten in Höhe von ca. 11.053.400,00 Euro** auszugehen. Es handelt sich dabei um die Nettokosten des Dienstes.

V. Vorläufigkeit und Befristung

Die von der Bundesnetzagentur vorläufig getroffenen Feststellungen gelten vom 01.01. bis 31.12.2024. Wenn bis dahin eine endgültige Bedarfsermittlung und -feststellung getroffen ist, tritt diese an die Stelle dieser vorläufigen Regelung.

VI. Bekanntgabe

Die Verfügung gilt abweichend von § 210 Satz 3 TKG gemäß § 210 Satz 4 in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 12.10.2023 als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß [§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO](#) in Verbindung mit § 217 Absatz 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden gemäß § 226 TKG grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.



- 17 -

Teil 2: Vorbereitung der Ermittlung einer etwaigen Bereitstellung durch die Unternehmen (§ 51 Abs. 4 S. 1, 3 Hs. 1 TKG)

A) Mögliche Konsequenzen des § 51 Abs. 4 TKG

Gemäß § 51 Abs. 4 S. 1 TKG sind alle Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste verpflichtet, „Vermittlungsdienste“ bereitzustellen. Laut Gesetzesbegründung ist damit jeder Anbieter verpflichtet, einen *eigenen* Vermittlungsdienst bereitzustellen.²⁹ Nur „soweit“ die Unternehmen keinen eigenen Vermittlungsdienst bereitstellen, beauftragt die Bundesnetzagentur einen Leistungserbringer mit der Bereitstellung eines Vermittlungsdienstes.³⁰ Bei Beauftragung eines Leistungserbringers erfolgt die Finanzierung des Vermittlungsdienstes über die Erhebung einer Sonderabgabe gegenüber denjenigen Anbietern öffentlich zugänglicher Telefondienste, die keinen eigenen Vermittlungsdienst erbringen.³¹

Nach § 51 Absatz 4 Satz 6 TKG werden die betroffenen Unternehmen, die Sprachkommunikationsdienste anbieten, anteilig zur Finanzierung des Vermittlungsdienstes per Kostenbescheid verpflichtet³². Der jeweils von einem Unternehmen zu tragende Anteil bemisst sich danach, welchen Anteil das jeweilige Unternehmen am Gesamtvolumen der von allen Unternehmen erbrachten Sprachkommunikationsdiensten hat, § 51 Abs. 4 Satz 6 TKG. Ein von der Bundesnetzagentur beauftragter Leistungserbringer wird seine Kosten bei der Bundesnetzagentur geltend machen. Da davon auszugehen ist, dass ein solcher Leistungserbringer privatrechtlich organisiert ist und damit den Regelungen des UStG unterfällt, wird dieser seine Nettokosten zuzüglich der Umsatzsteuer³³ gegenüber der Bundesnetzagentur geltend machen müssen. Somit werden die betroffenen Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten bei

²⁹ Vgl. BT-Drs. 16/12405, S. 13 zu § 45 Abs. 3 TKG a. F..

³⁰ § 51 Abs. 4 S. 3 TKG.

³¹ § 51 Abs. 4 S. 5 ff. TKG; vgl. BT-Drs. 16/12405, S. 14 zu § 45 Abs. 3 TKG a. F..

³² Unternehmen, die weniger als 0,5 % des Gesamtvolumens der abgehenden Verbindungen im Bereich der Sprachkommunikation erbringen, sind von der Zahlungspflicht befreit, § 51 Absatz 4 Satz 7.

³³ Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.



- 18 -

dem von der Bundesnetzagentur zu erlassenen Kostenbescheid von den Vorteilen des Vorsteuerabzugs³⁴ nicht profitieren können.

B) Mögliche Ausgestaltung der Bereitstellung eines Vermittlungsdienstes durch die Unternehmen (§ 51 Abs. 4 S. 1 TKG)

Nach der Gesetzesbegründung ist jeder Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten „grundsätzlich“ verpflichtet, einen „eigenen“ Vermittlungsdienst bereitzustellen³⁵. Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur entspräche es jedoch auch dem Sinn und Zweck der Regelung in § 51 Abs. 4 TKG, wenn der jeweilige Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten gegenüber der Bundesnetzagentur nachweist, dass er direkt mit einem Drittanbieter für Vermittlungsdienste eine vertragliche Vereinbarung zur Erbringung dieses Dienstes geschlossen hat. Ferner entspricht es dem Sinn und Zweck des § 51 Abs. 4 TKG, wenn eine Gruppe oder alle Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten gemeinsam vereinbaren, einen Drittanbieter auf privatrechtlicher Basis vertraglich mit der Erbringung des Vermittlungsdienstes zu beauftragen. Gerade eine umfassende Branchenlösung entspräche der bereits seit 2007 von der Bundesnetzagentur verfolgten Zielsetzung zu dieser Thematik.

Die Bundesnetzagentur erklärt sich bereit, einen etwaigen Selbstorganisationsprozess der Telekommunikationsbranche bzw. die Verlängerung bestehender privatrechtlicher Vereinbarungen aktiv zu begleiten. Gleichzeitig ist jedoch zu gewährleisten, dass beim Scheitern einer Eigenrealisierung durch die betroffenen Unternehmen seitens der Bundesnetzagentur zeitnah ein Leistungserbringer beauftragt und die entsprechenden Kostenbescheide erlassen werden müssen. Aufgrund dieser Ausgangslage wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine entsprechende detaillierte und verbindliche Erklärung einer Eigenrealisierung des Vermittlungsdienstes nach § 51 Absatz 4 Satz. 1 TKG spätestens bis zum

15.10.2023

bei der Bundesnetzagentur vorliegen muss.

³⁴ Vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

³⁵ Vgl. BT-Drs. 16/12405, S. 13 zu § 45 TKG a. F..



- 19 -

Gerade aufgrund dieser notwendigen Fristsetzung soll im Folgenden den betroffenen Unternehmen bereits jetzt eine erste, allerdings noch nicht abschließende Einschätzung der Bundesnetzagentur bzgl. der inhaltlich abzudeckenden Aspekte dargestellt werden:

- Vertragliche Vereinbarung zwischen Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste und einem etwaigen Drittanbieter
 - Drittanbieter verpflichtet sich vertraglich zur Sicherstellung eines Vermittlungsdienstes nach dem durch die Bundesnetzagentur gem. § 51 Abs. 4 S. 2 TKG festgestellten Bedarf.
 - Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde eines etwaigen Drittanbieters werden nachgewiesen.
- Erklärung bzgl. der Eigenerbringung gegenüber der Bundesnetzagentur (§ 51 Abs. 4 S. 1 TKG)
- Gemeinsame Vereinbarung von allen bzw. mehreren Anbietern öffentlich zugänglicher Telefondienste
 - Der Kostenverteilungsschlüssel bei einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen mehreren oder allen betroffenen Anbietern öffentlich zugänglicher Telefondienste sollte sich an dem in § 51 Abs. 4 S. 6 TKG gewählten Kriterium „abgehende Verbindungen“ orientieren. Da es sich bei diesem Kriterium für das jeweilige Unternehmen um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt, erklärt sich die Bundesnetzagentur bereit, hier als „neutraler Mittler“ die Umrechnung der unternehmensindividuellen Verbindungsminuten in den unternehmensindividuellen Beitrag zu übernehmen.
 - Die in § 51 Abs. 4 S. 7 TKG vorgesehene Bagatellgrenze von 0,5 % des Gesamtvolumens sollte Berücksichtigung finden.



- 20 -

Sollte seitens der betroffenen Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste oder der sie vertretenden Fachverbände der o. g. Prozess erwogen und die aktive Begleitung der Bundesnetzagentur gewünscht werden, wird um möglichst kurzfristige Mitteilung an folgende E-Mail-Adresse gebeten: vermittlungsdienst@bnetza.de

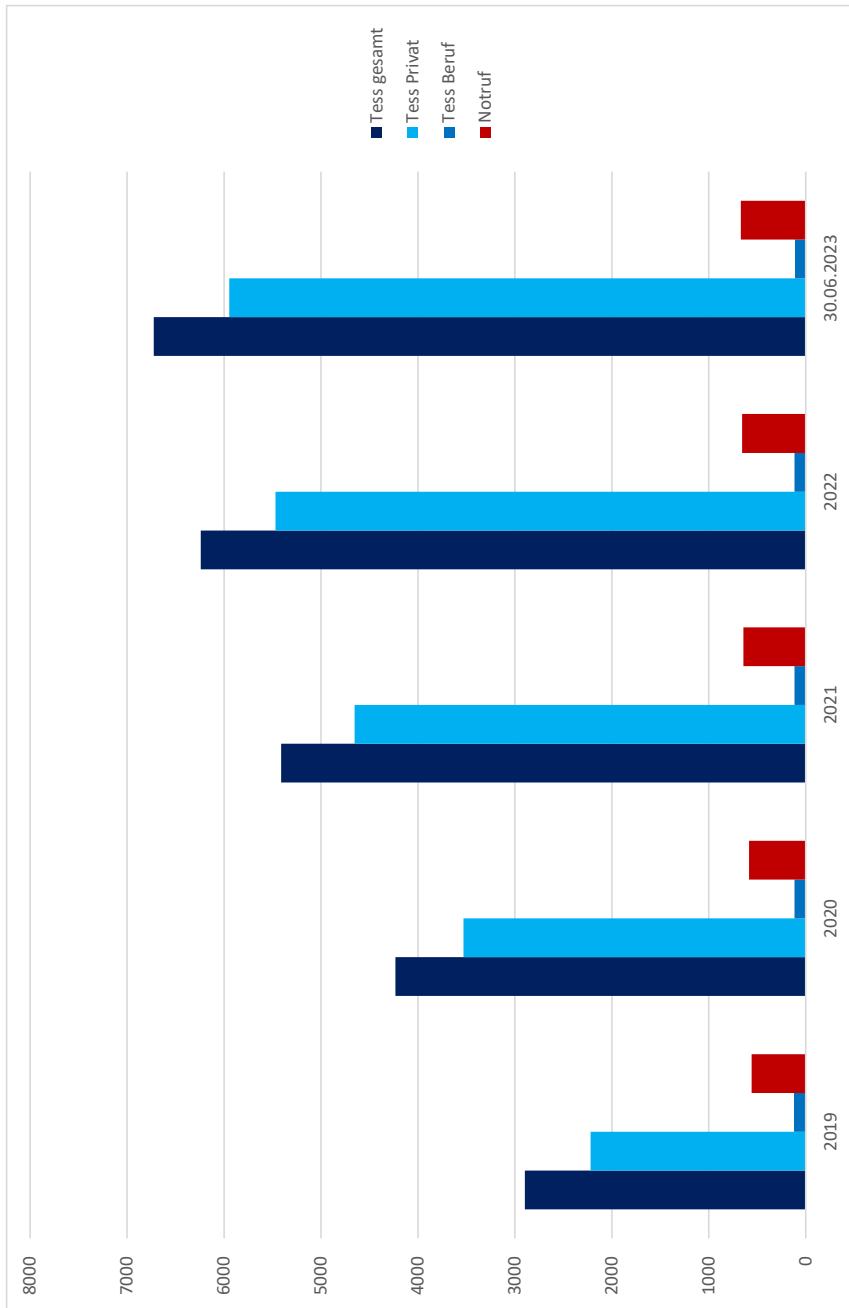
Seitens der Bundesnetzagentur wird daraufhin eine zeitnahe Kontaktaufnahme erfolgen.

521d



Entwicklung der Kundenzahlen von 2019 bis 30.06.2023

	2019	2020	2021	2022	30.06.2023
Tess gesamt	2896	4231	5412	6241	6726
Tess Privat	2218	3531	4654	5469	5946
Tess Beruf	120	115	115	115	110
Notruf	558	585	643	657	670

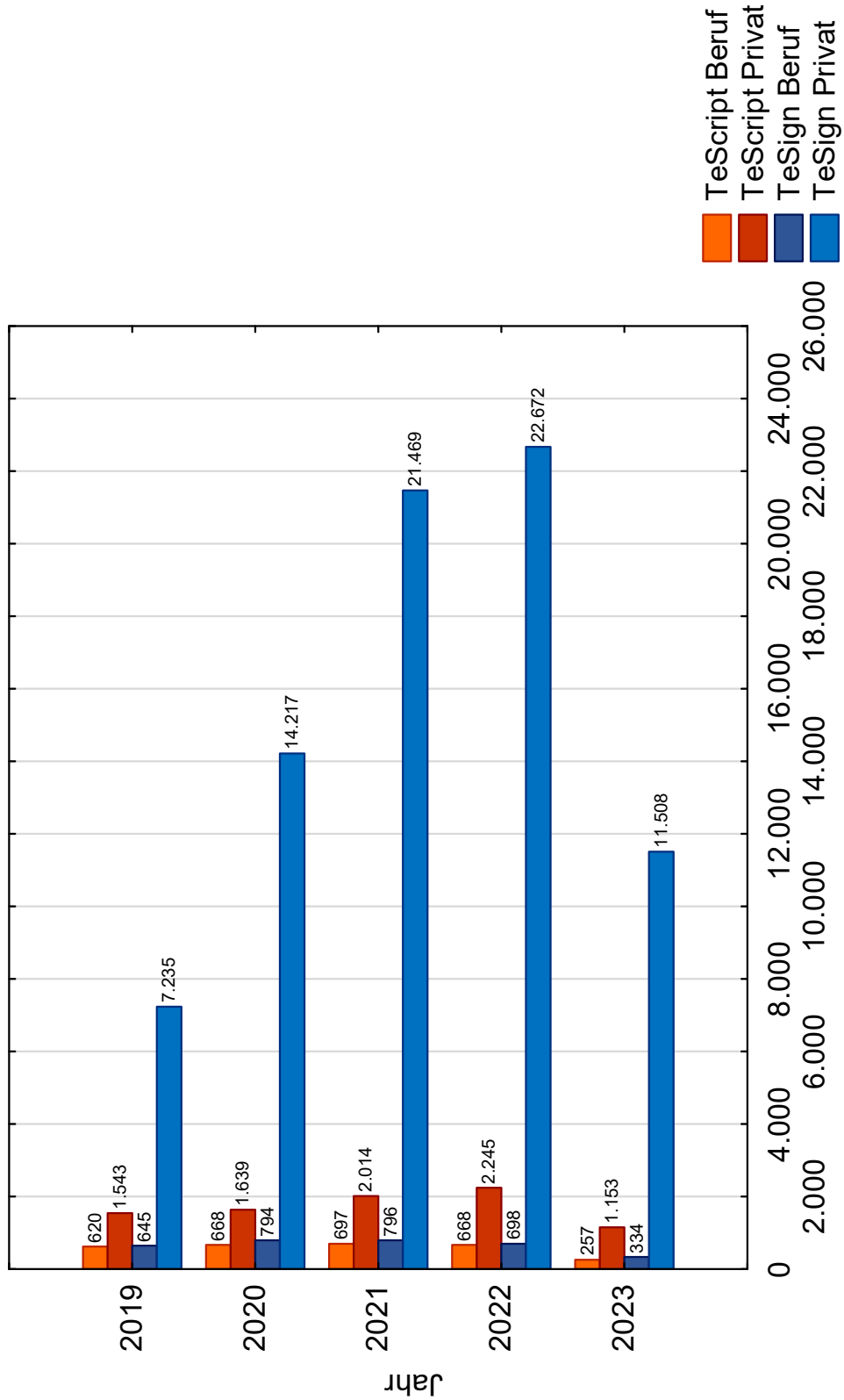


Anlage-01



Tess - Relay-Dienste GmbH

Gesprächszeiten gesamt in Stunden



Zeitraum: 01.01.2019 - 30.06.2023

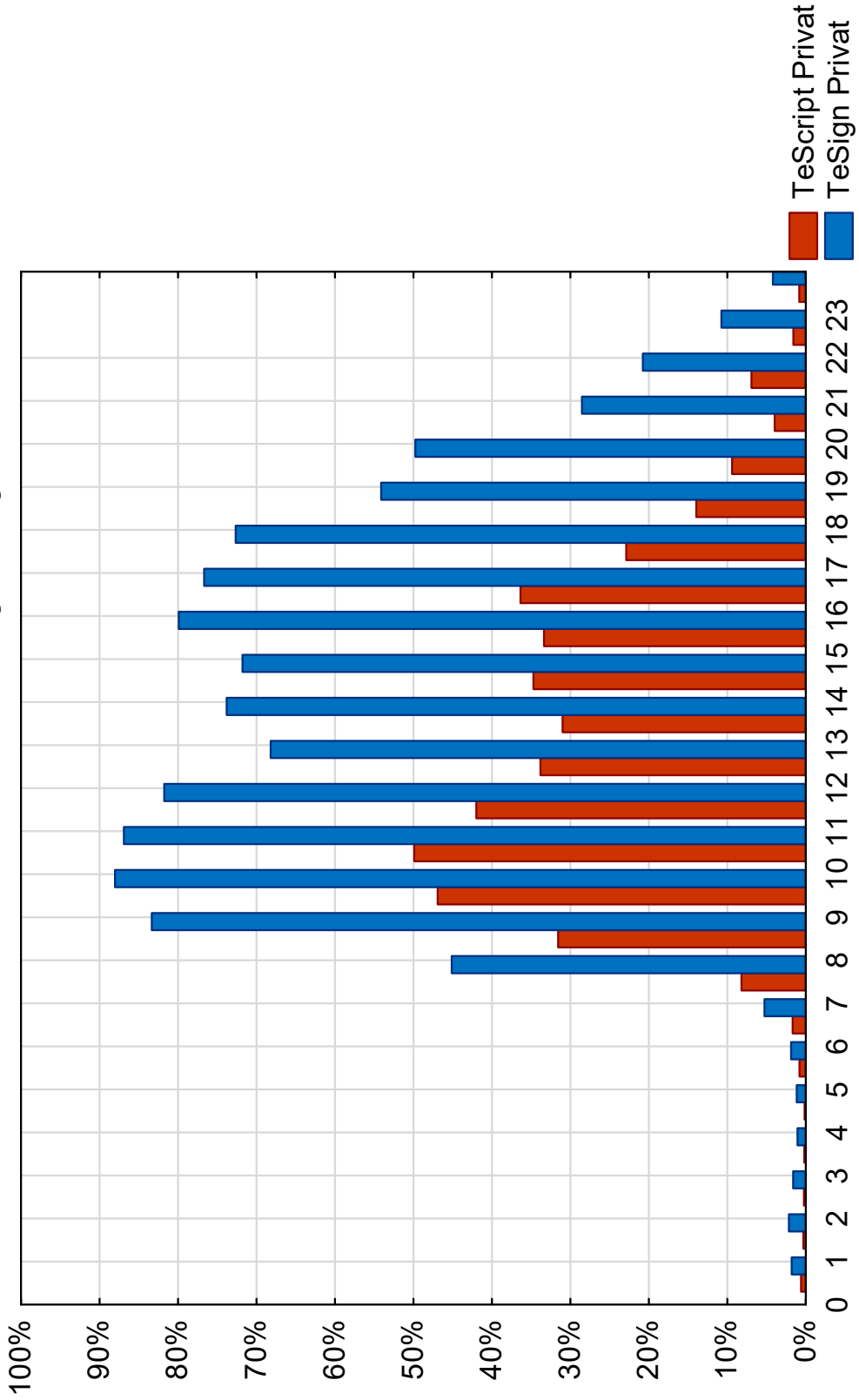
Anlage-02



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anlage-03

Dolmetscherauslastung: Montag



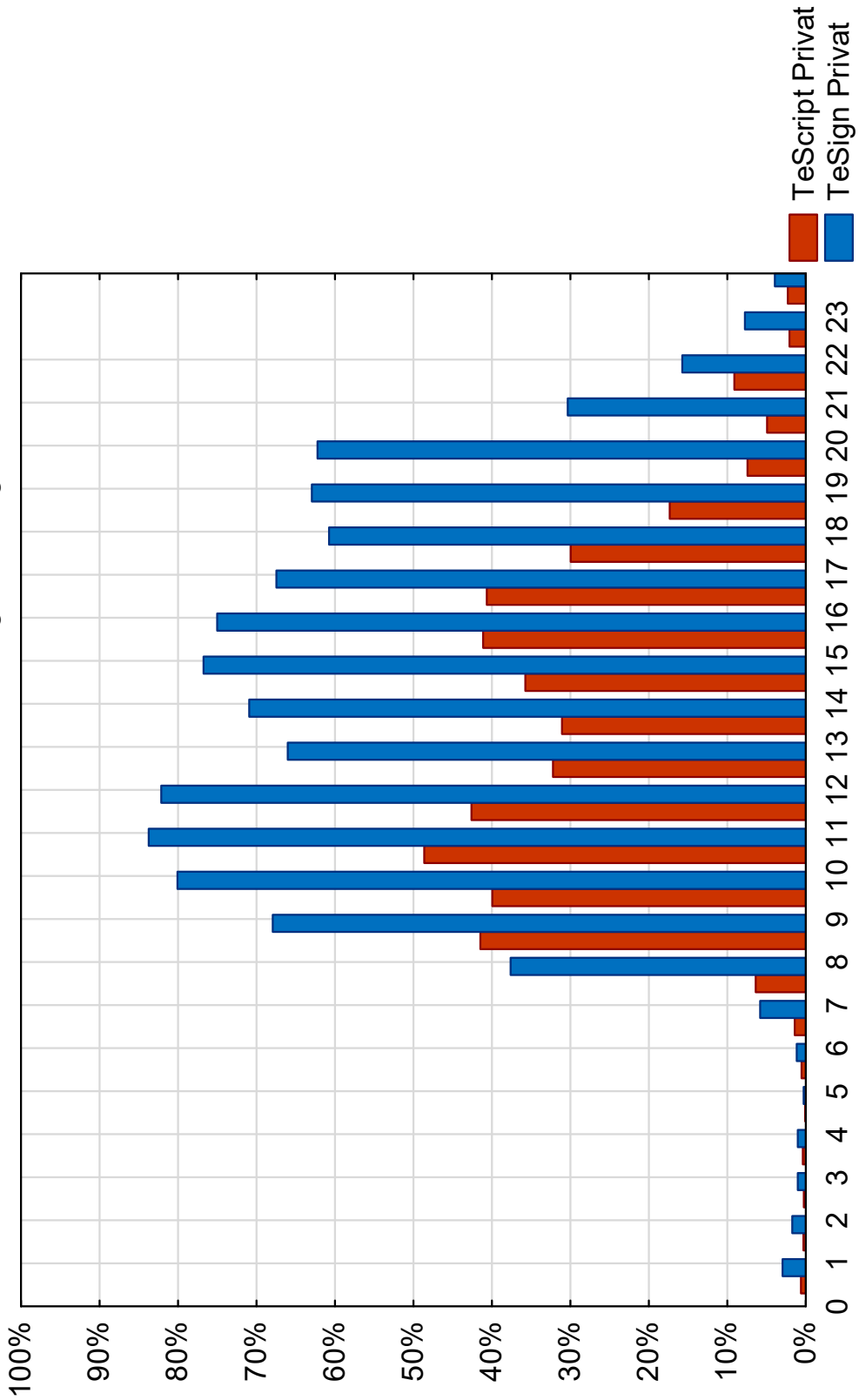
Zeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anlage-03

Dolmetscherauslastung: Dienstag



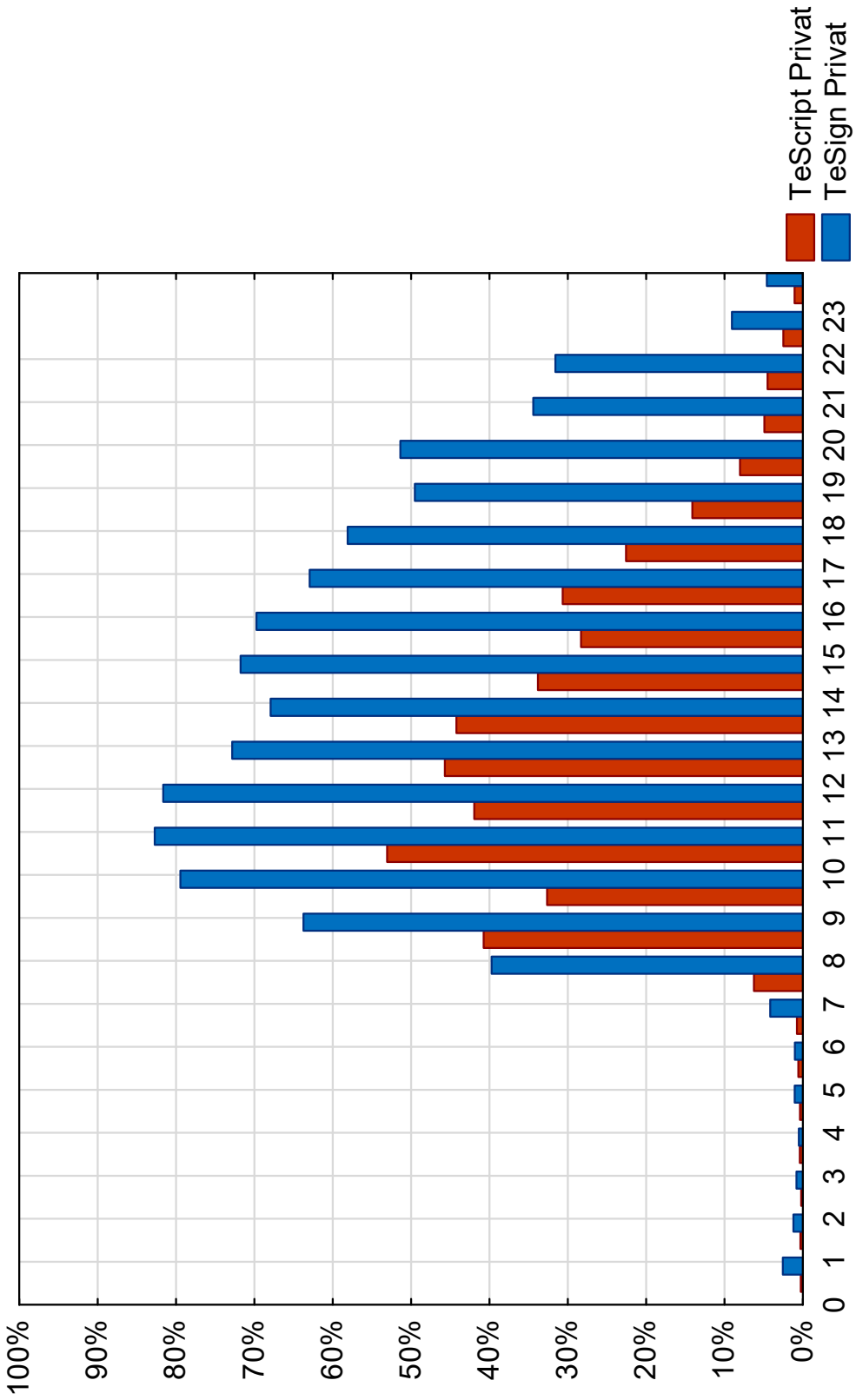
Zeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anlage-03

Dolmetscherauslastung: Mittwoch



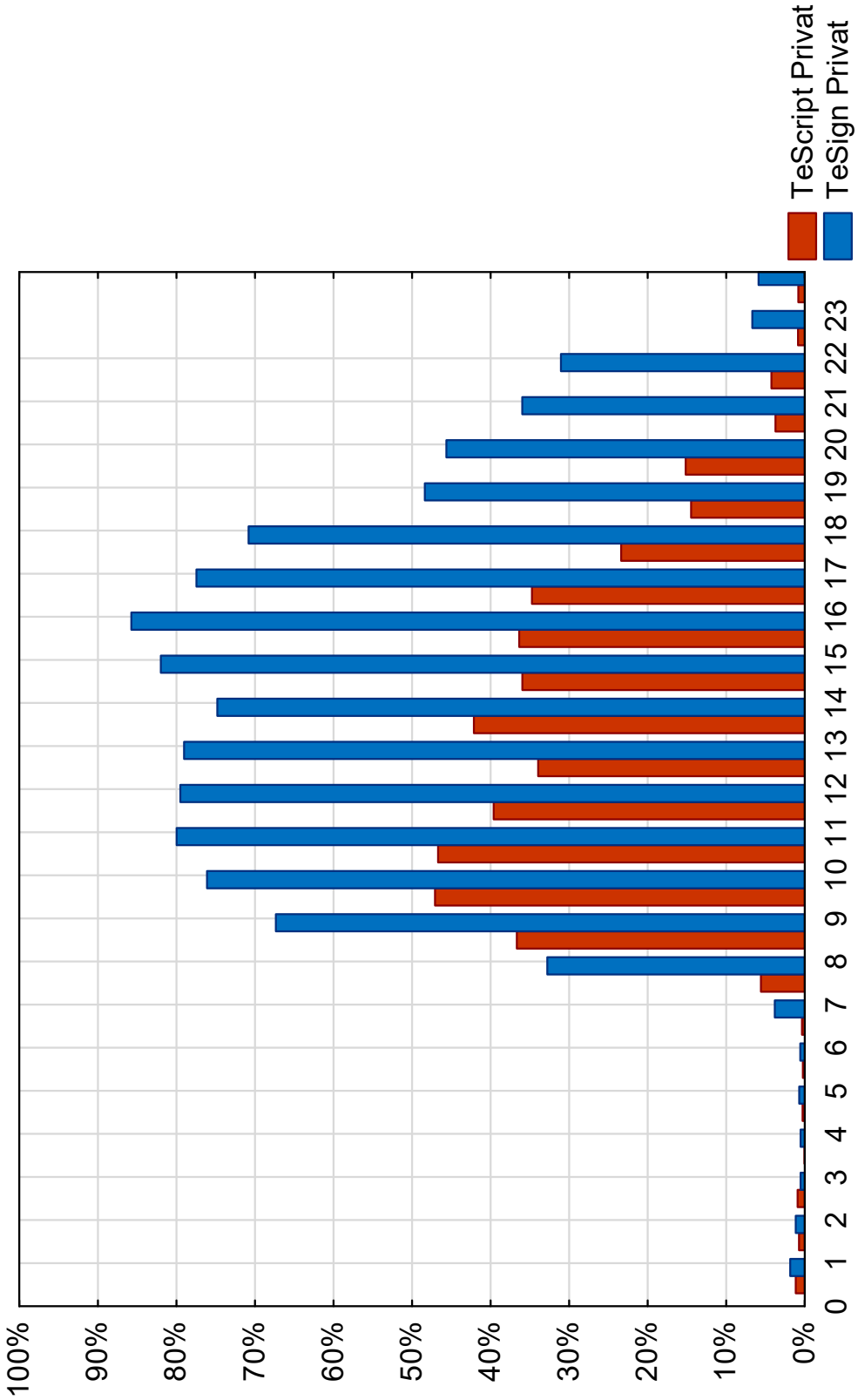
Zeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Donnerstag

Anlage-03



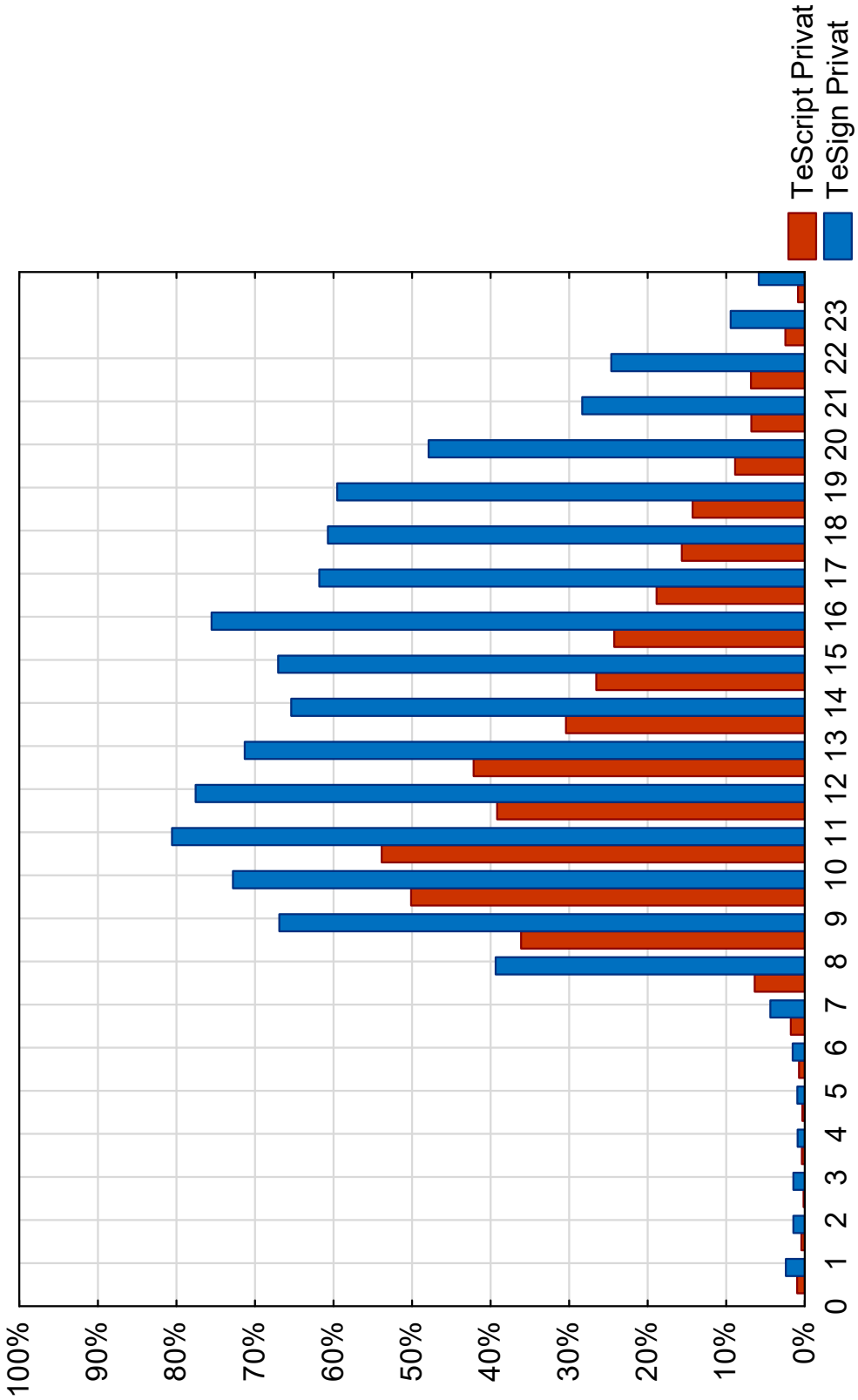
Zeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anlage-03

Dolmetscherauslastung: Freitag



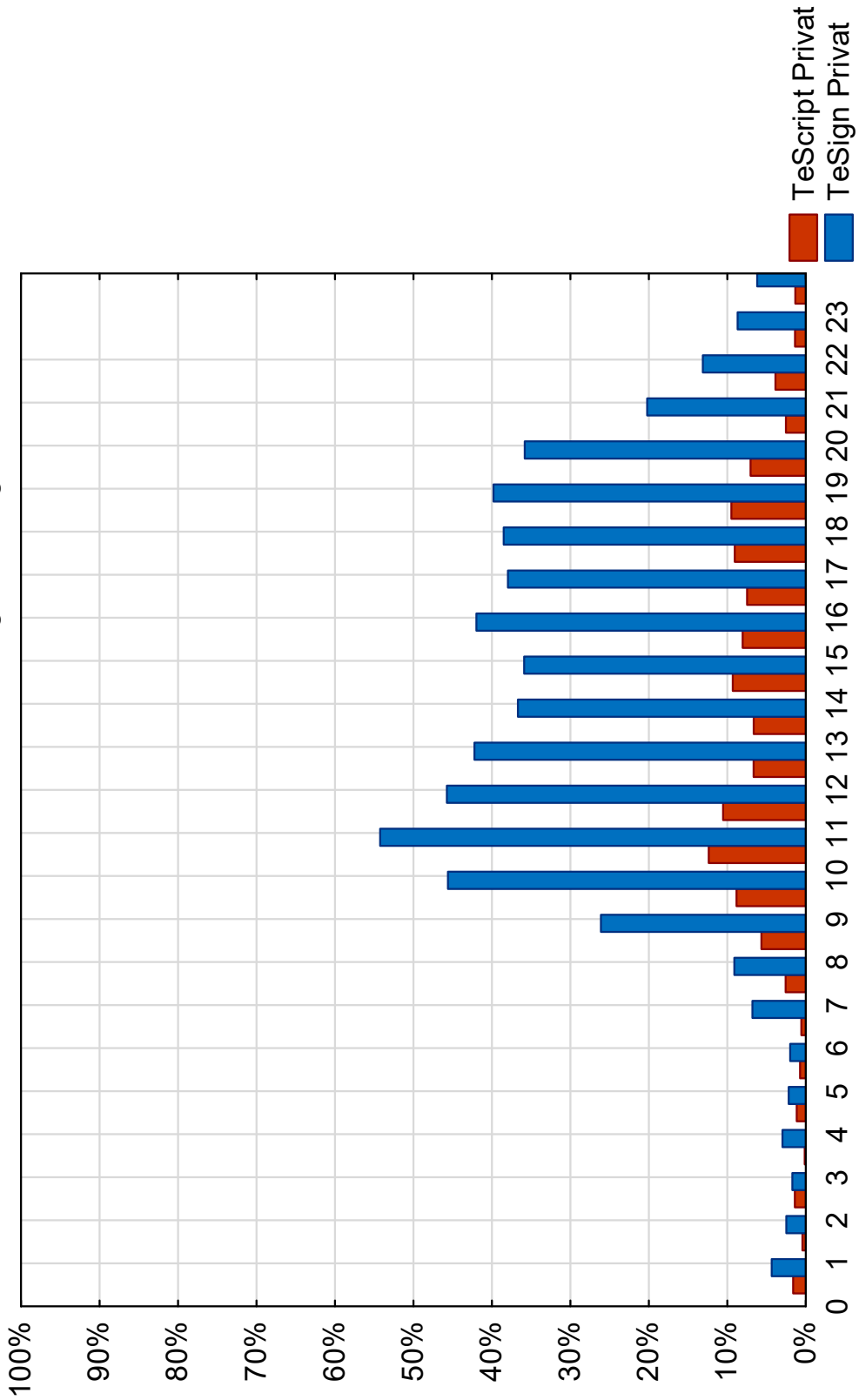
Zeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Samstag

Anlage-03



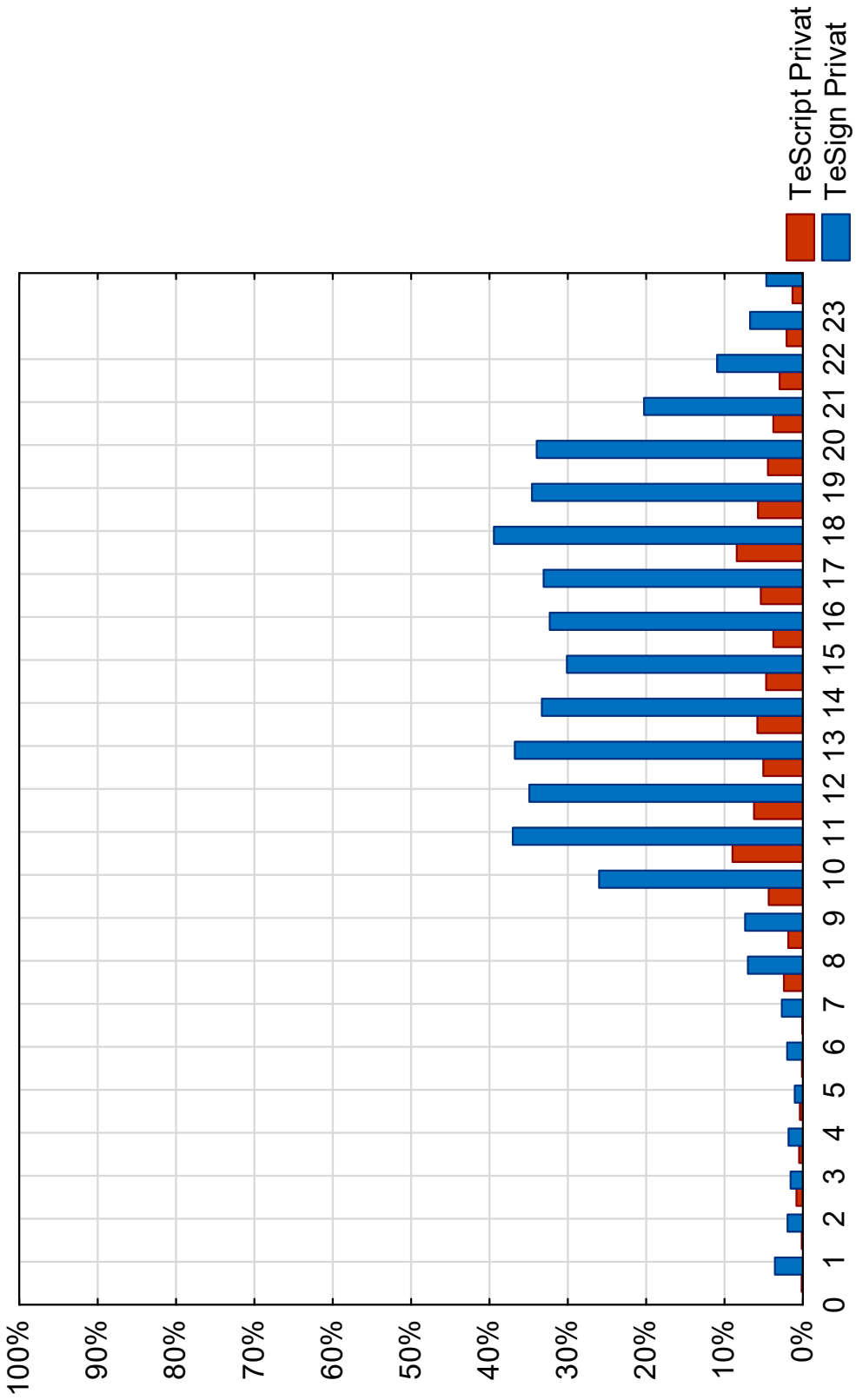
Zeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anlage-03

Dolmetscherauslastung: Sonntag



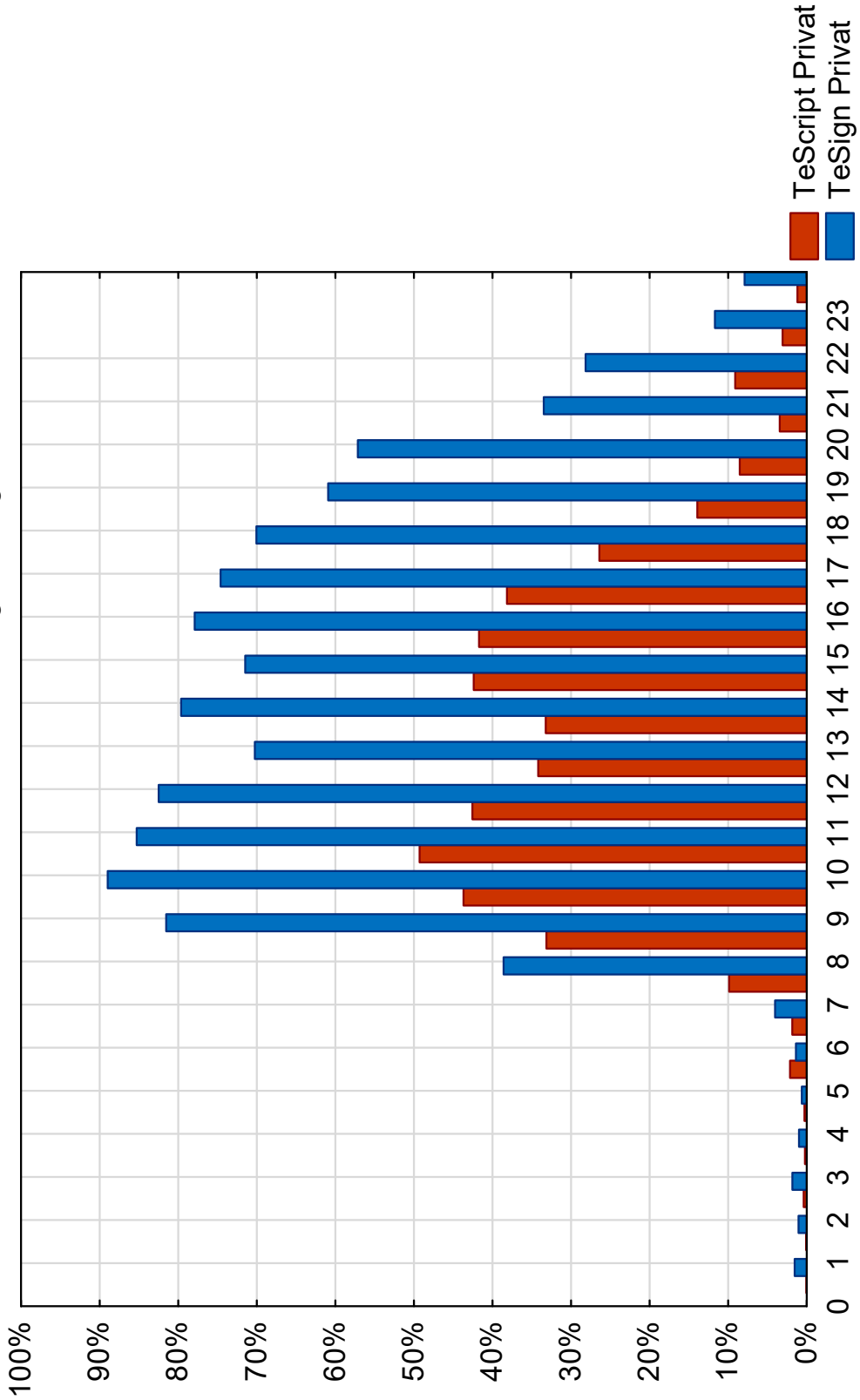
Zeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anlage-04

Dolmetscherauslastung: Montag



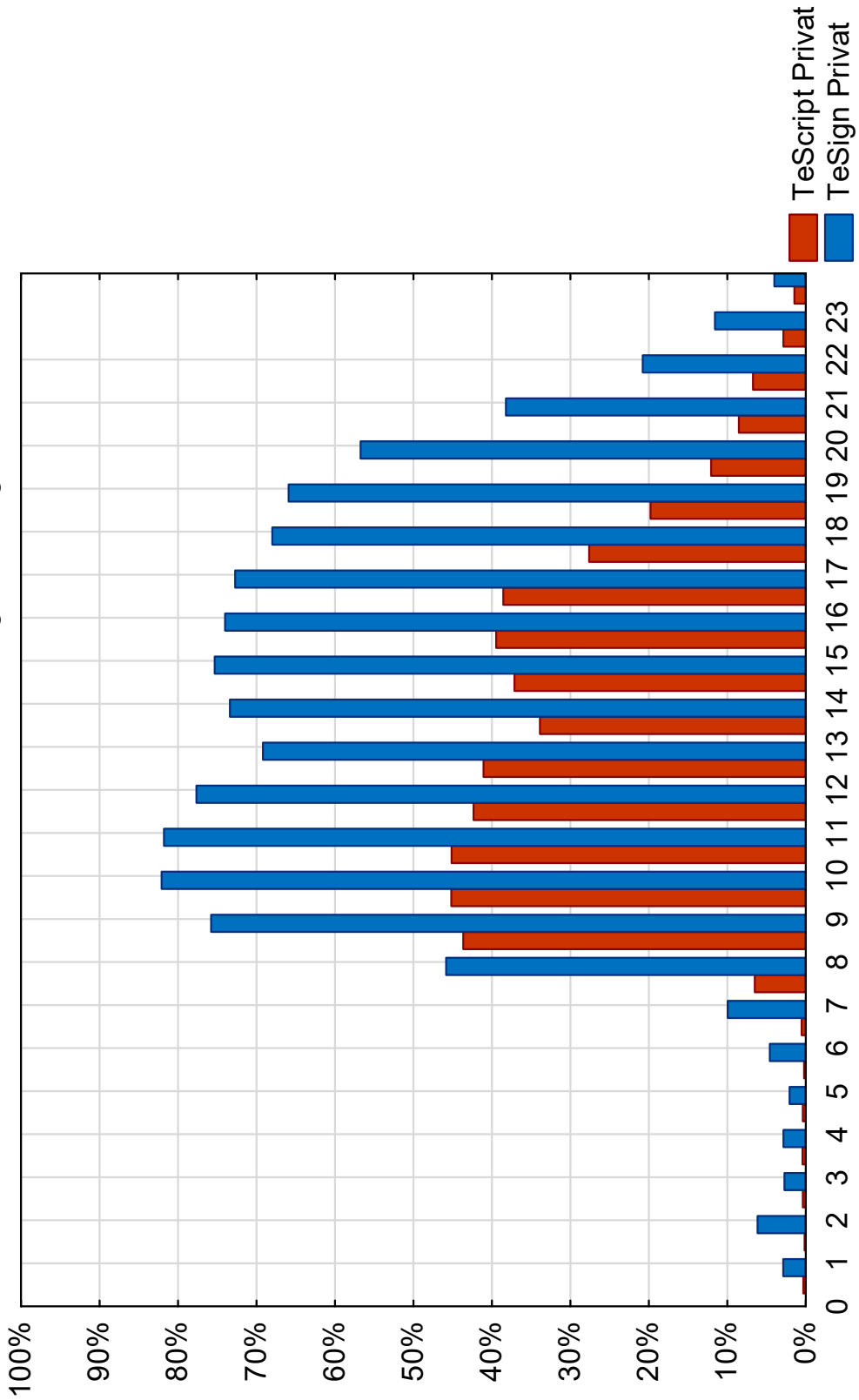
Zeitraum: 01.01.2023 - 30.06.2023



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anlage-04

Dolmetscherauslastung: Dienstag



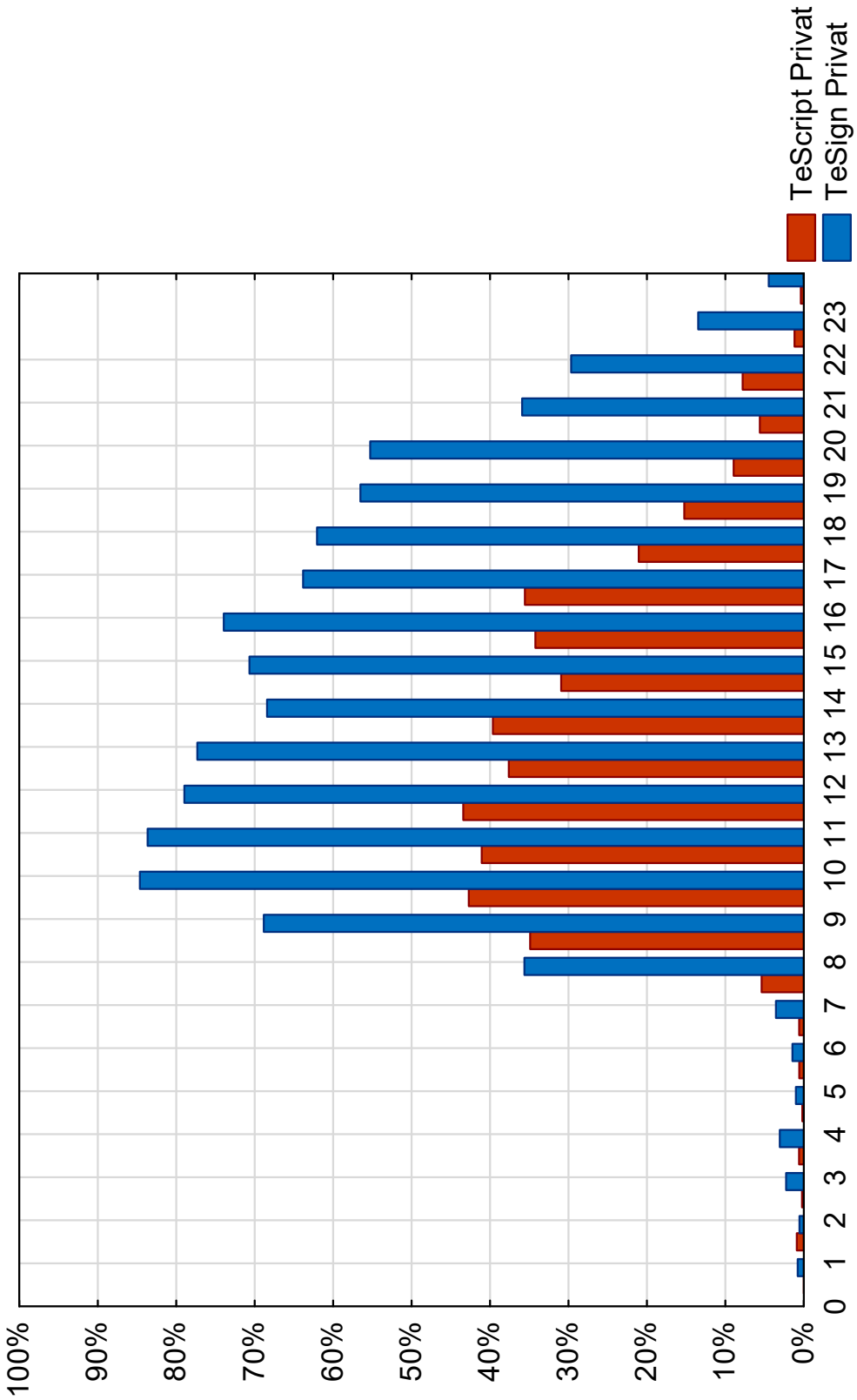
Zeitraum: 01.01.2023 - 30.06.2023



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Mittwoch

Anlage-04



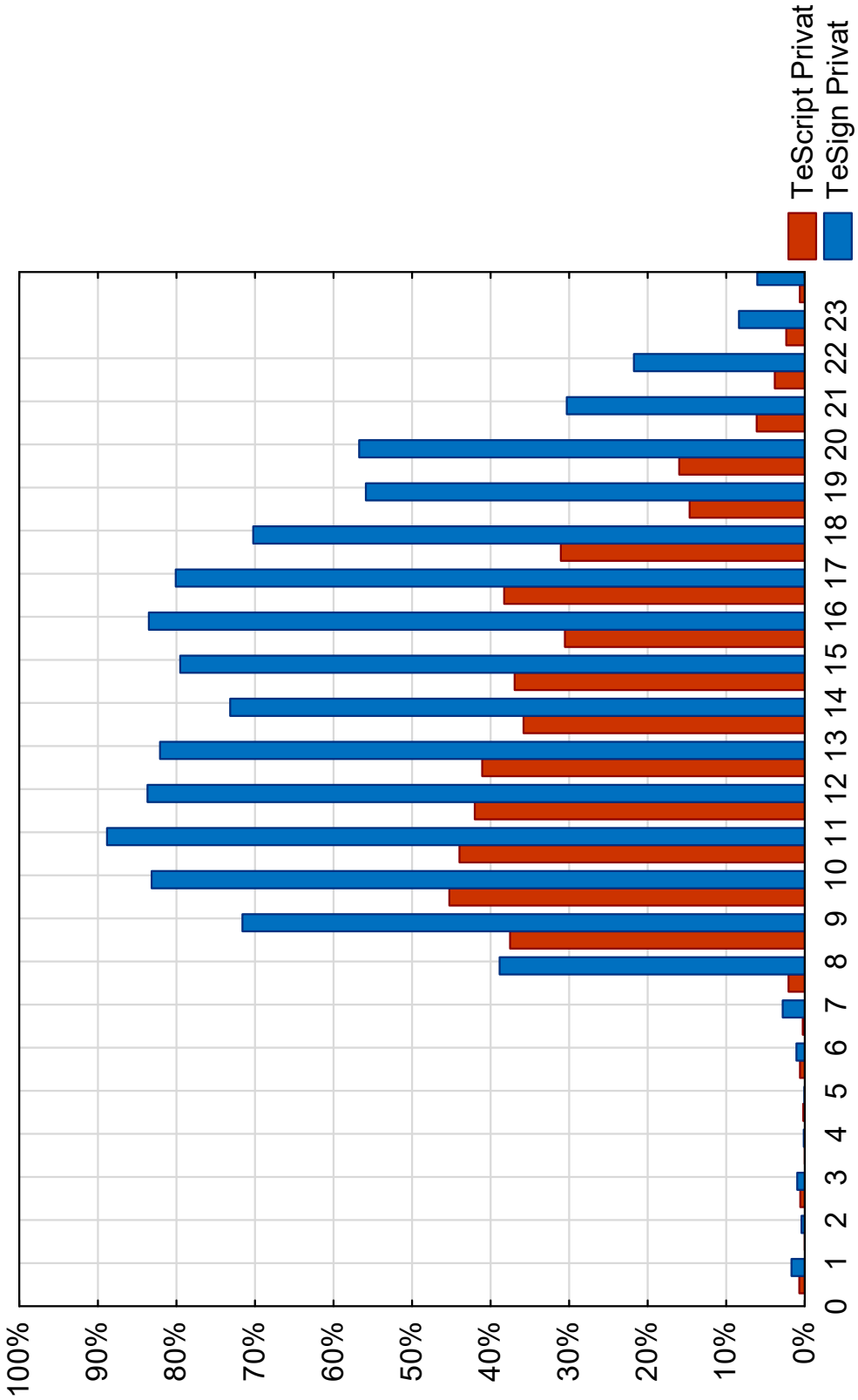
Zeitraum: 01.01.2023 - 30.06.2023



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anlage-04

Dolmetscherauslastung: Donnerstag



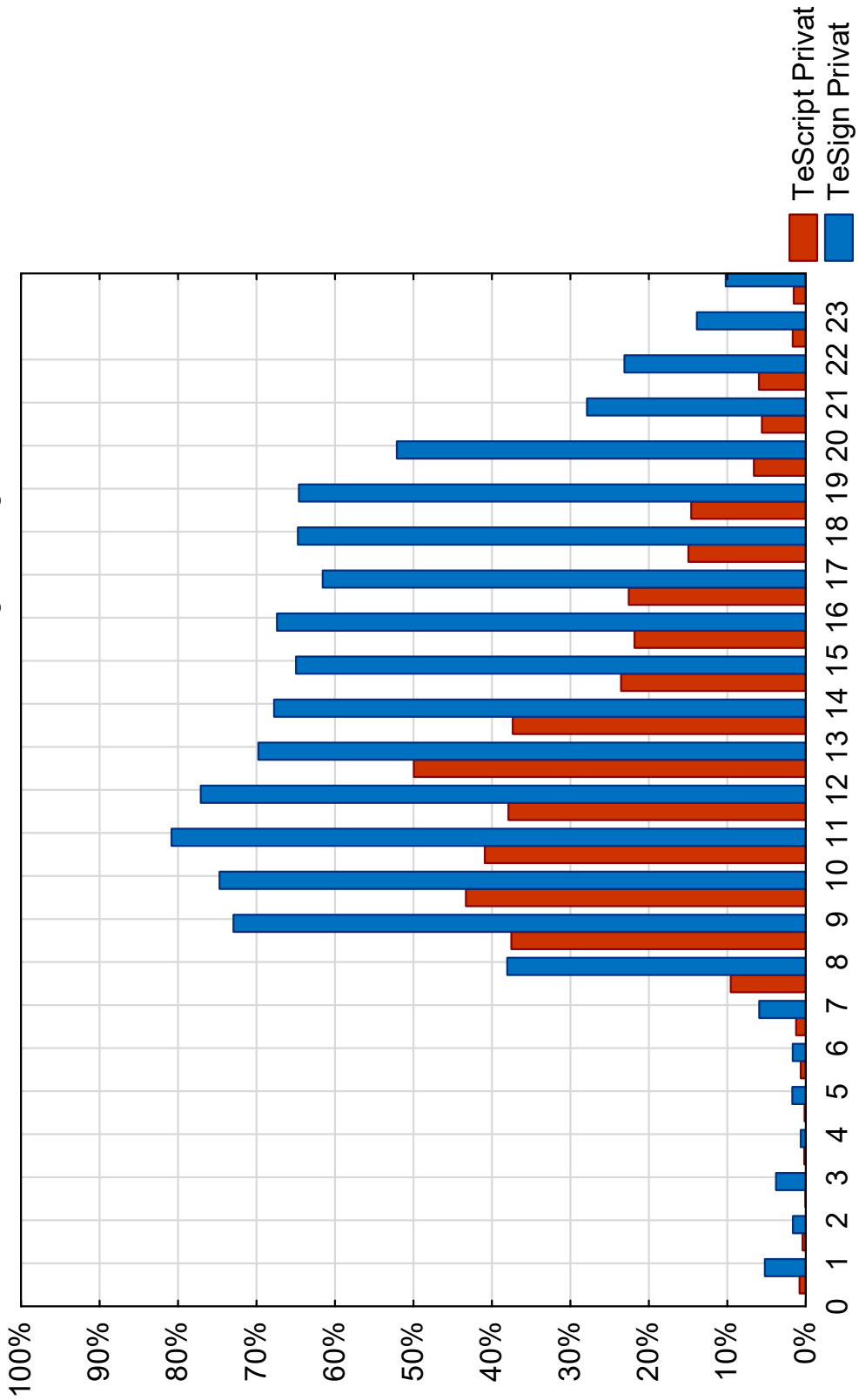
Zeitraum: 01.01.2023 - 30.06.2023



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anlage-04

Dolmetscherauslastung: Freitag



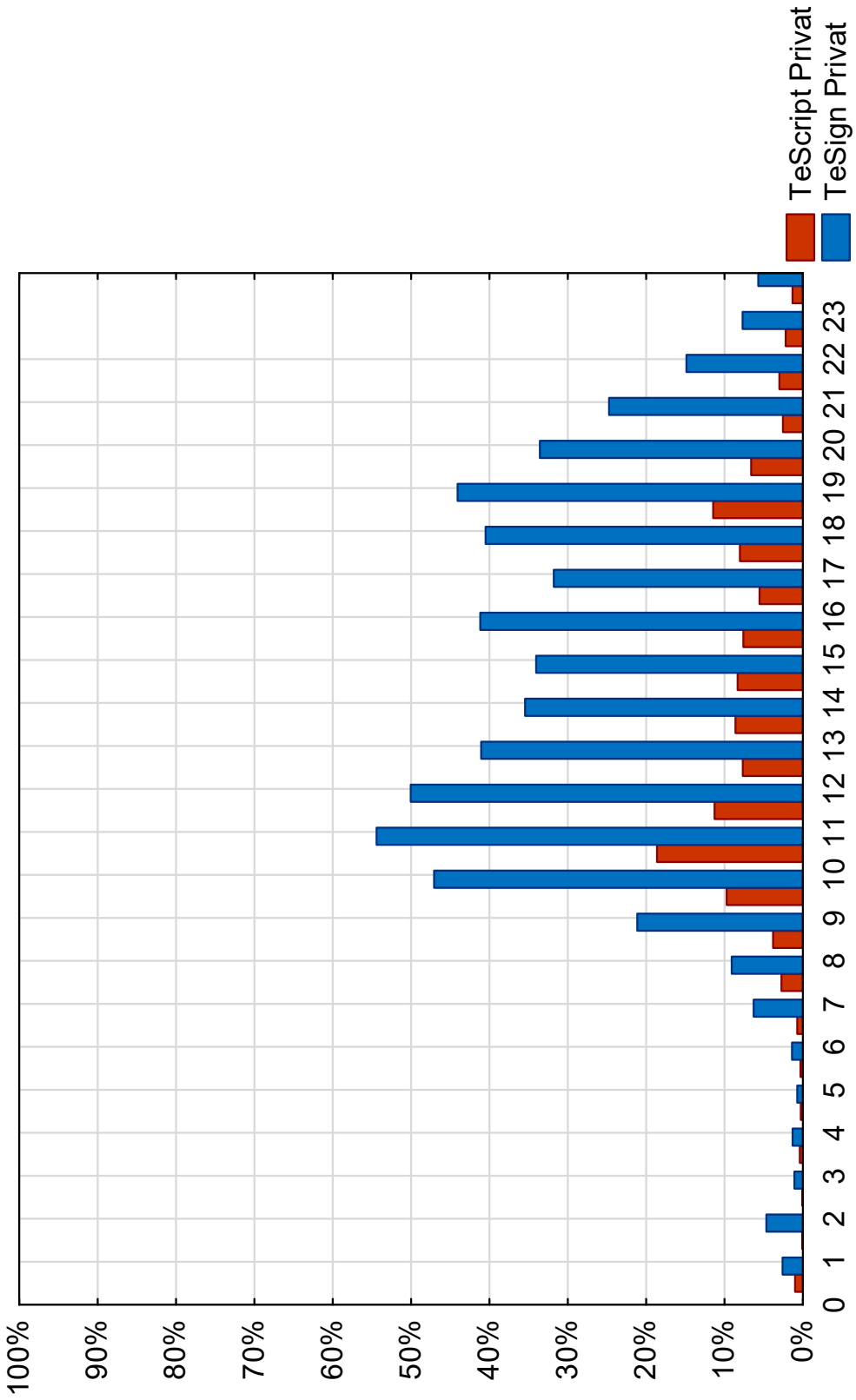
Zeitraum: 01.01.2023 - 30.06.2023



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anlage-04

Dolmetscherauslastung: Samstag



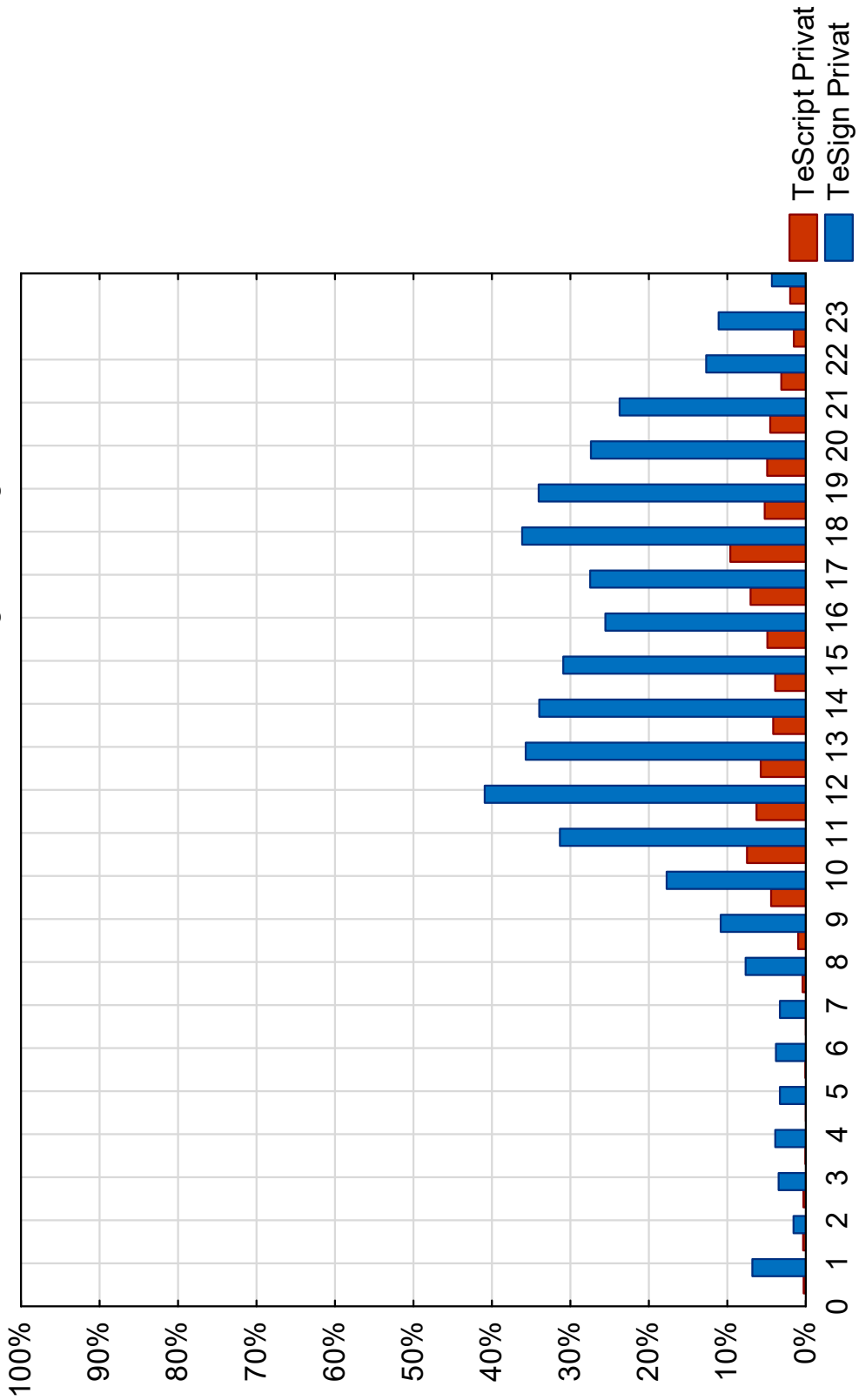
Zeitraum: 01.01.2023 - 30.06.2023



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anlage-04

Dolmetscherauslastung: Sonntag



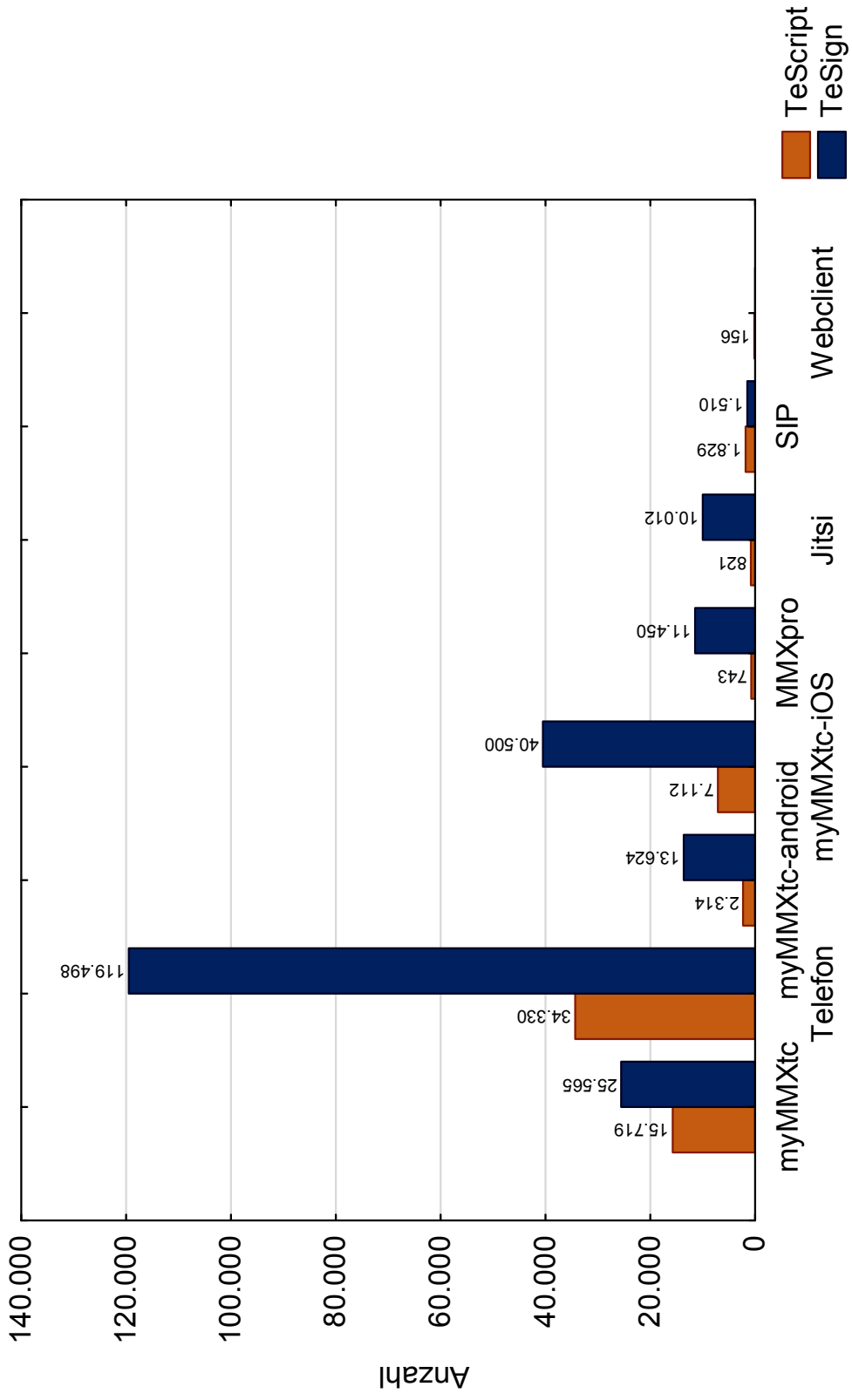
Zeitraum: 01.01.2023 - 30.06.2023



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anzahl Gespräche pro Gesprächstyp

Anlage-05



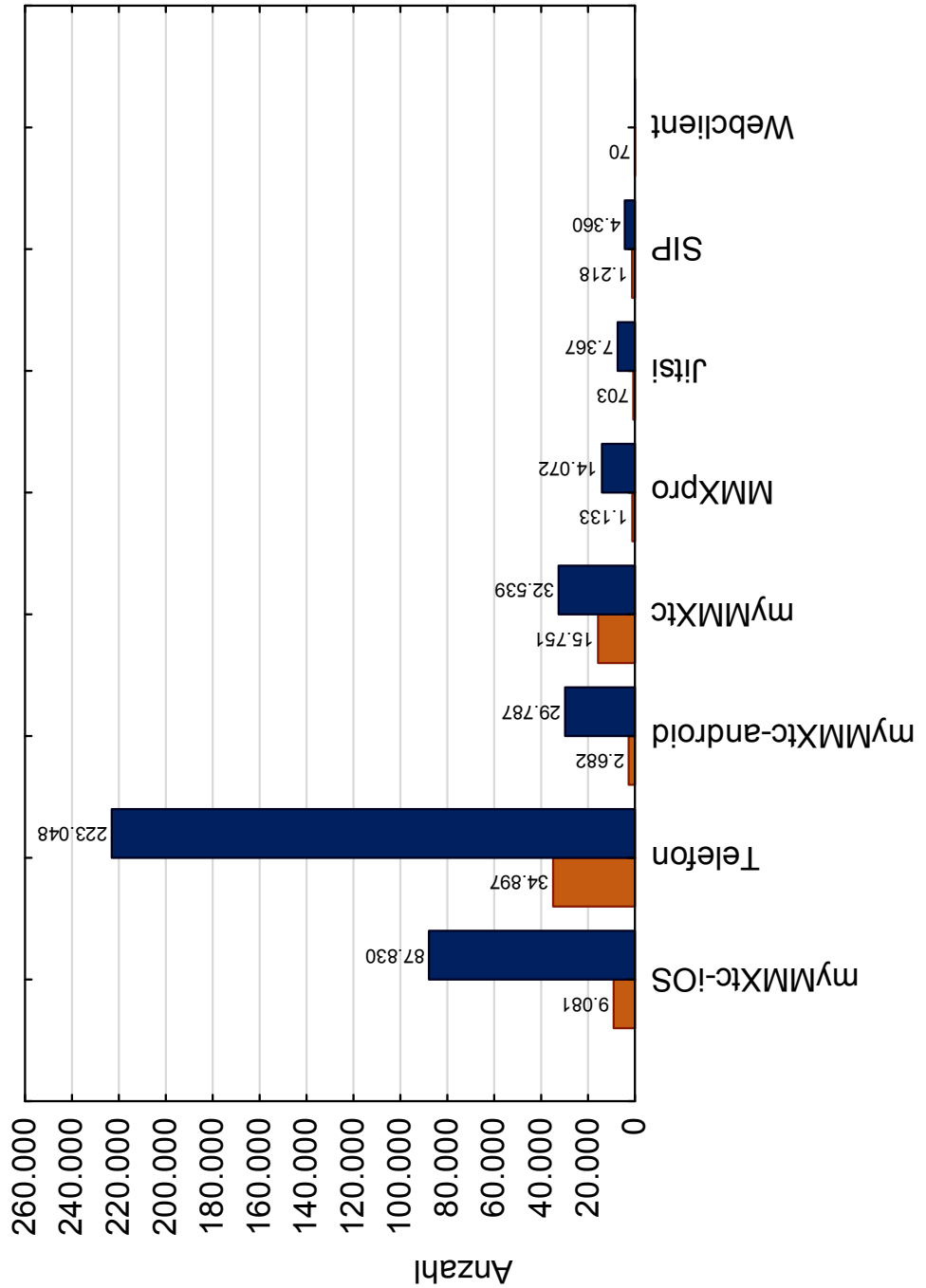
Zeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anlage-05

Anzahl Gespräche pro Gesprächstyp



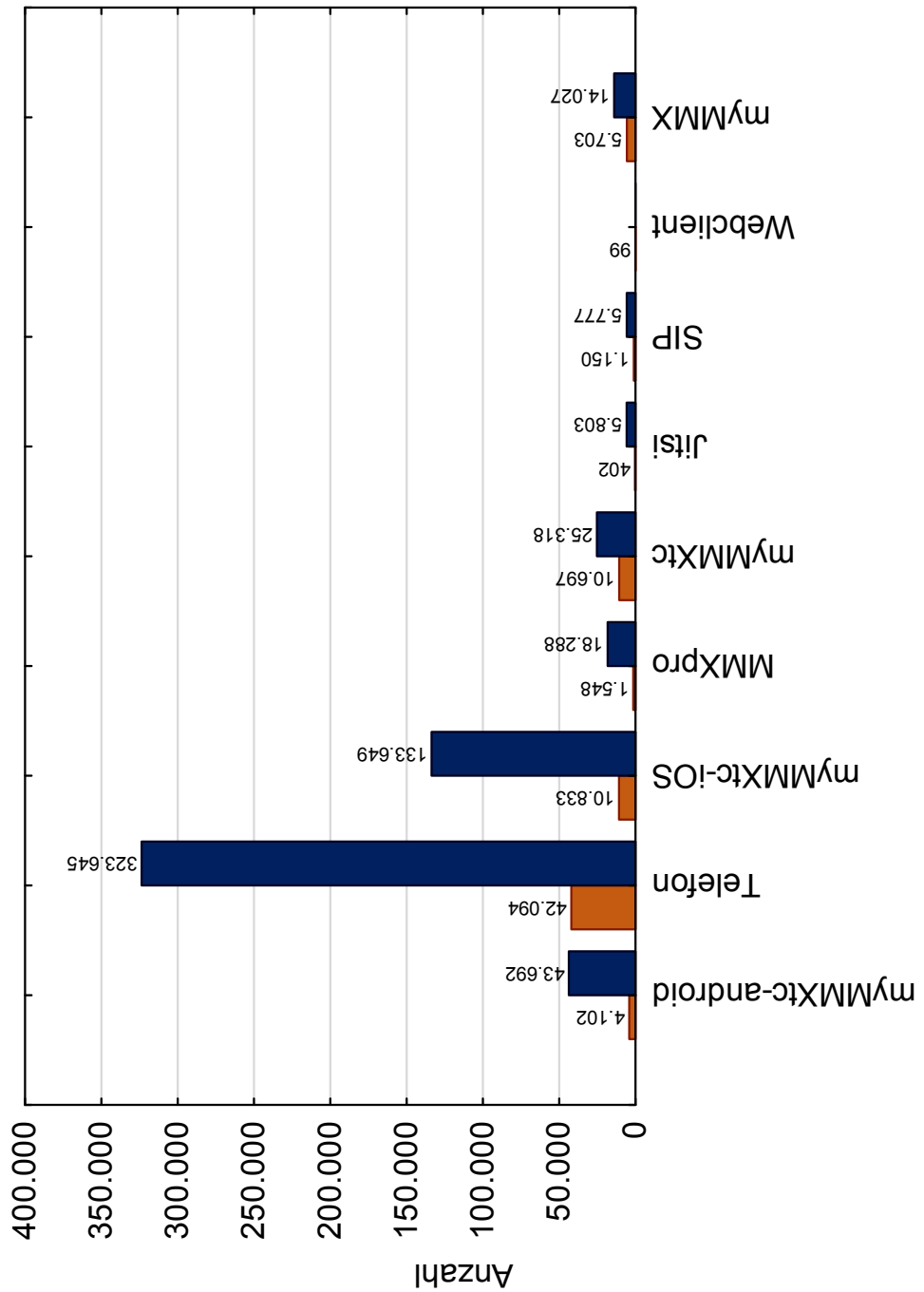
Zeitraum: 01.01.2020 - 31.12.2020



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anlage-05

Anzahl Gespräche pro Gesprächstyp



TeScript
TeSign

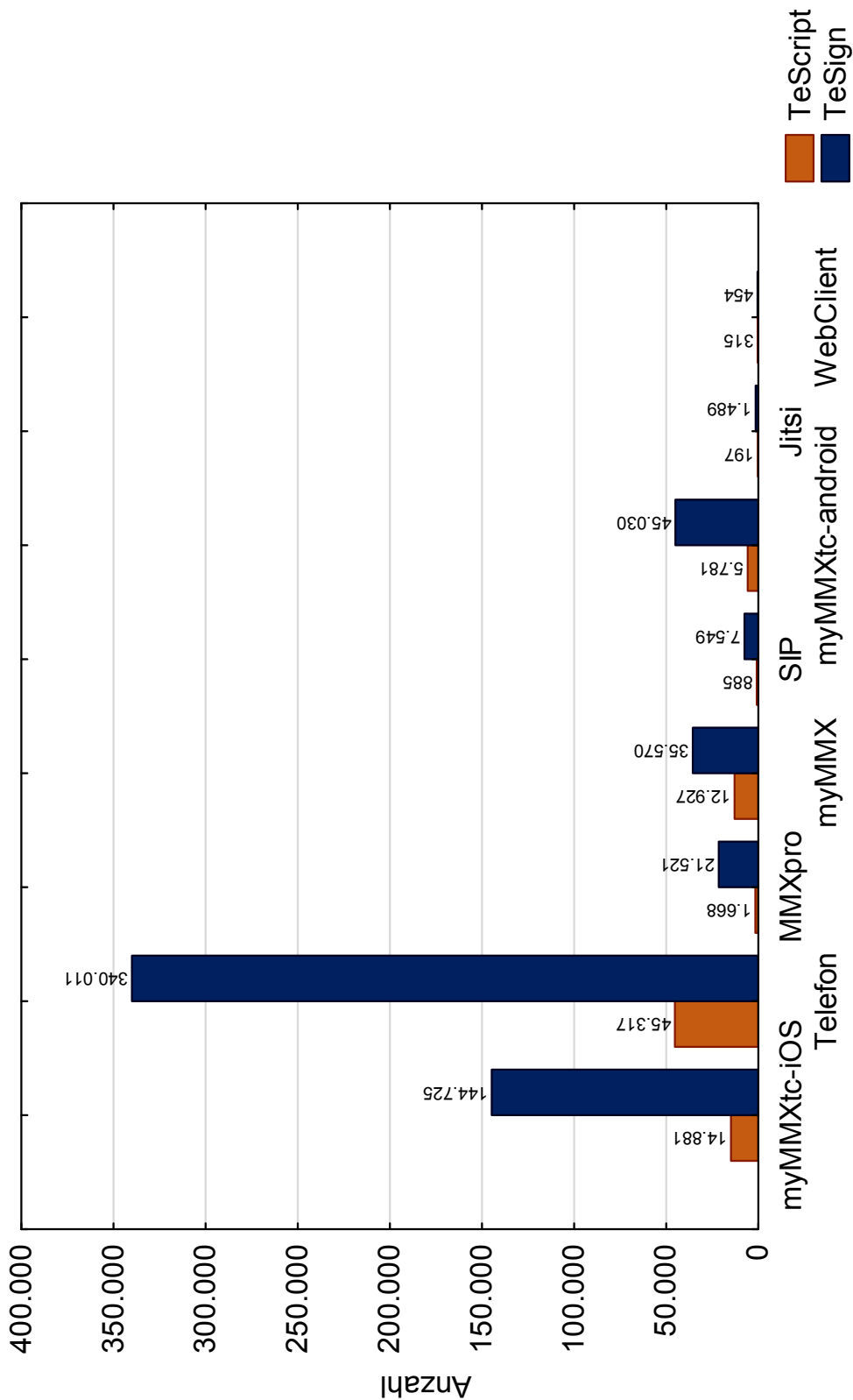
Zeitraum: 01.01.2021 - 31.12.2021



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anzahl Gespräche pro Gesprächstyp

Anlage-05



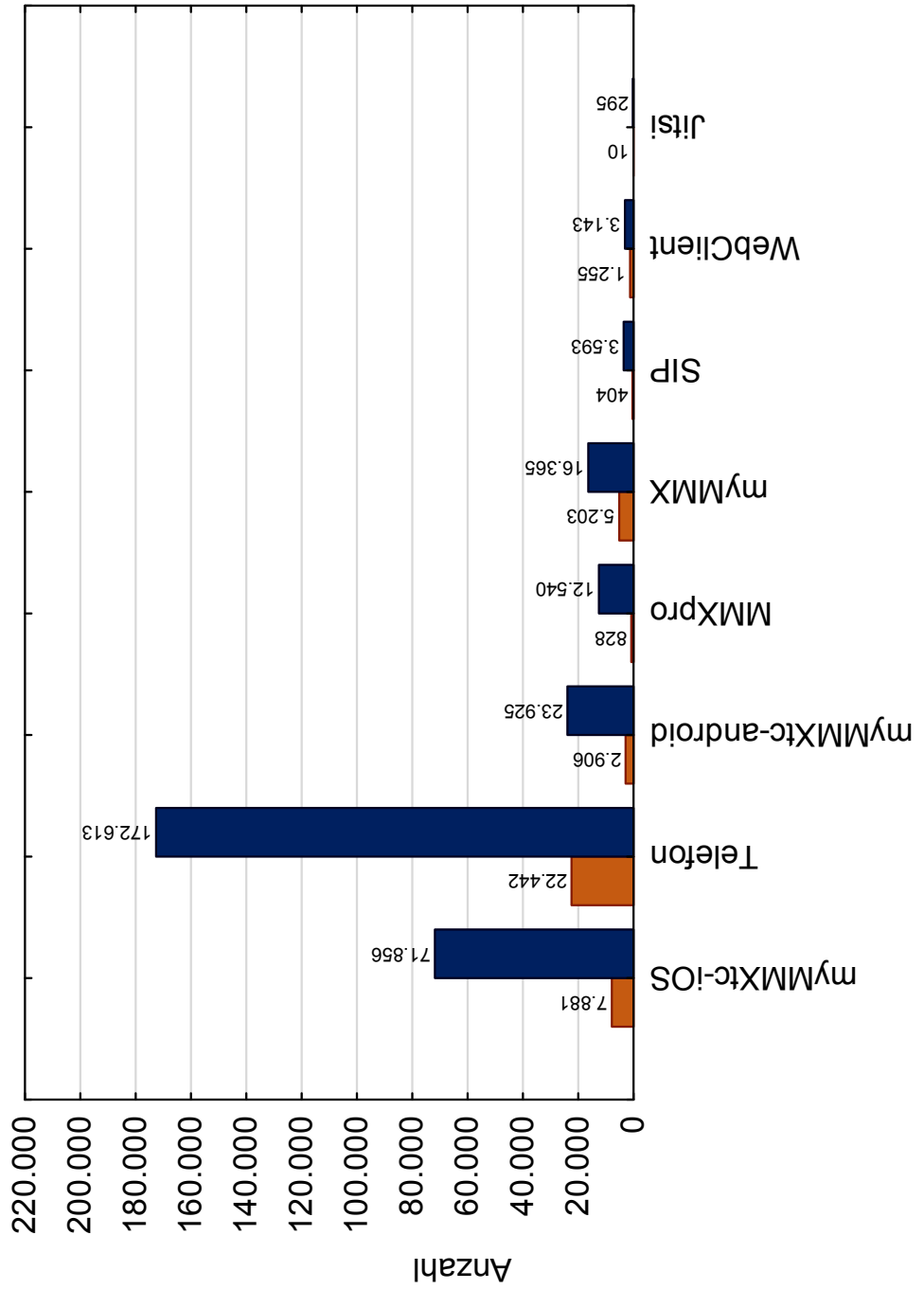
Zeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anlage-05

Anzahl Gespräche pro Gesprächstyp



Zeitraum: 01.01.2023 - 30.06.2023



Tess - Relay-Dienste - Dienst TeSign Privat
Prognose erforderlicher Dolmetscherkapazitäten für 2023 - 2024
Nur Grundversorgung (30 Minuten/Monat) / 60 Minuten Gesprächszeit monatlich pro aktivem Kunden

Anlage-06

	2023		2024	
	Startwerte	Prognose	Prognose	Prognose
	Grundversorgung 30 Min/Monat/ pro aktivem Kunden	Grundversorgung 30 Min/Monat/ pro aktivem Kunden	Grundversorgung 30 Min/Monat/ pro aktivem Kunden	60 Min/Monat/ akt. Kunde
1.1 Kundenzahl gesamt (incl. Notrufkunden) Entwicklung Notrufkunden: 2023: 650 2024: 700 2026: 800	6.250	7.450	8.700	8.700
1.2 Kundenzahl gesamt (ohne Notrufkunden) jährlich angenommener Kundenzuwachs: 100 Kunden monatlich	5.600	6.800	8.000	8.000
2 Aktive Kunden 50 %		3.400	4.000	4.000
3 Jährliche Gesprächszeit pro aktivem Kunden Kostenl. Grundversorgung: 30Min/Monat 60 Min/Monat		360	360	720
4 Gesprächsminuten gesamt/Jahr		1.224.000	1.440.000	2.880.000
5 Auslastung pro Dolmetscherstunde		60%	60%	60%
6 Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten "Kernzeit"/Stunden		654	769	1538
7 Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten "Nebenzeit"/Stunden		168	168	168
8 Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten gesamt/Stunden		822	937	1706
9 Jährliche Dolmetscherkapazitäten/ Stunden		42.744	48.724	88.712

19.06.2023

Erläuterungen:

- 1.1 Die Prognose der Kundenentwicklung bezieht sich auf Nutzer der privaten Dolmetschdienste sowie auf Notrufrkunden. Nicht einbezogen in der Prognose sind Kunden der beruflichen Dolmetschdienste TeSign und TeScript. Die vermutete Entwicklung der Notrufrkunden pro Jahr kann der Spalte entnommen werden.
- 1.2 Notrufrkunden nutzen den Dienst nicht regelmäßig und werden daher bei der Ermittlung der notwendigen Dolmetscherkapazitäten bei den Berechnungen nicht berücksichtigt. Deshalb wird unter 1.2 die Kundenzahl ohne Notrufrkunden angegeben. Die vermutete Entwicklung der Kundenzahlen pro Jahr kann der Spalte zwei entnommen werden.
- 2 Nicht alle angemeldeten Kunden nutzen die Dolmetschdienste regelmäßig. Im Jahr 2020 haben durchschnittlich 49 % der Kunden den Dienst TeSign Privat aktiv genutzt. Dieser Wert stieg 2021 auf 50 % an, liegt im Mai 2023 bei dem gleichen Wert und wird auch für das Jahr 2024 angenommen.
In der Prognose der aktiven Kunden werden ausschließlich Nutzer des Dolmetschdienstes TeSign Privat berücksichtigt.
- 3 In dieser Prognose sind zwei Szenarien berücksichtigt.
 1. Kostenlose Grundversorgung: aktive Kunden telefonieren 30 Minuten monatlich. Dieses Szenario stellt die für eine Abdeckung der kostenlosen Grundversorgung notwendigen Dolmetscherkapazitäten dar. (Mindestversorgung)
 2. Aktive Kunden telefonieren über die kostenlose Grundversorgung hinaus. Hier wird davon ausgegangen, dass jeder aktive Kunde im Jahresdurchschnitt 720 Minuten über den Dolmetschdienst TeSign Privat telefonieren wird. Die monatliche Gesprächszeit von 60 Minuten pro aktivem Kunden wurde aufgrund der aktuellen Entwicklung dieses Wertes ermittelt. In der Zeit von Januar bis Mai 2023 lag die monatliche Gesprächszeit pro aktivem Kunden bei durchschnittlich 50 Minuten (Maximalversorgung). Es wird davon ausgegangen, dass sich dieser Wert im Jahr 2024 auf 60 Minuten pro aktivem Kunden steigern wird.
- 4 Aus der Anzahl der prognostizierten aktiven Kunden sowie des jährlichen Gesprächsbedarf pro aktivem Kunden werden die zu erwartenden Gesprächsminuten im Dolmetschdienst TeSign Privat für das jeweilige Jahr ermittelt.
- 5, 6 Die notwendigen **wöchentlichen** Dolmetscherkapazitäten errechnen sich aus den prognostizierten jährlichen Gesprächsminuten (4) sowie der angenommenen durchschnittlichen prozentualen Auslastung des Dolmetschdienstes (5). Ab 2023 wird davon ausgegangen, dass die für die Abdeckung der jährlichen Gesprächsminuten (4) erforderlichen Dolmetscherkapazitäten mit einem Wert von 60 % pro Stunde ausgelastet sind. Bei diesem Wert findet u.a. der Pausenanspruch der Dolmetscher Berücksichtigung. Pro Stunde haben Dolmetscher einen Pausenanspruch von 20 Minuten. Eine Dolmetscherstunde kann also mit maximal 66,66 % oder 40 Minuten ausgelastet werden.
Das bisherige Telefonverhalten der Kunden hat gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der Telefonate in der Zeit von 08 - 18 Uhr durchgeführt wird. Die Auslastung des Dolmetschdienstes und demzufolge die Telefonate sind am Wochenende nach wie vor erheblich geringer. Es ist jedoch zu beobachten, dass die Anzahl der Gespräche und damit die Auslastung an den Wochenenden ansteigt.
Um das erwartete Telefonaufkommen in den Hauptnutzungszeiten bewältigen zu können, sollen die ermittelten notwendigen Dolmetscherkapazitäten zu sogenannten "Kernzeiten" zur Verfügung gestellt werden. Ab 2023 wird diese Kernzeit auf den Zeitraum Montag - Sonntag von 08 - 20 Uhr festgelegt. Berücksichtigt werden alle in dieser Zeit bereitgestellten Dolmetscherkapazitäten.
- 7 Zusätzlich zu den in den Kernzeiten benötigten Dolmetscherstunden müssen in der Zeit von 20 - 08 Uhr weitere Dolmetscherkapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Bei der Ermittlung der Kapazitäten wird berücksichtigt, dass mit dem Beginn eines 24/7 Dienstes eine grundsätzliche 2-leitige Besetzung der Dolmetschdienste zu allen Zeiten vorgenommen werden soll.



Anlage-06

Tess - Relay-Dienste - Dienst TeSign Privat
Prognose erforderlicher Dolmetscherkapazitäten für 2023 - 2024
Nur Grundversorgung (30 Minuten/Monat) / 60 Minuten Gesprächszeit monatlich pro aktivem Kunden



Ermittlung erforderliche Dolmetscherkapazitäten für "Nebenzeiten" pro Woche:

Tag	Zeitraum	Leitungen	Stunden	Summe	Tag	Summe
Montag - Freitag:	20 - 00		2	4	8	5
Montag - Freitag:	00 - 08		2	8	16	5
Samstag - Sonntag:	20 - 00		2	4	8	2
Samstag - Sonntag:	00 - 08		2	8	16	2
					Gesamt:	168

8, 9 Die Dolmetscherkapazitäten werden wie folgt prognostiziert:

Nur kostenlose Grundversorgung (30 Minuten monatlich pro aktivem Kunden)			
Jahr	Kernzeitstd.	Nebenzeitstd.	ges. Jahr
2023	654	168	822
2024	769	168	937
			42.744
			48.724

60 Minuten Gesprächszeit monatlich pro aktivem Kunden			
Jahr	Kernzeitstd.	Nebenzeitstd.	ges. Jahr
2023	1.308	168	1.476
2024	1.538	168	1.706
			76.752
			88.712

19.06.2023



Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzungsplan ab 01.01.2024

Anlage-07

Montag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Sid.	
1. Leitung																									24	
2. Leitung																										24
3. Leitung																										12
4. Leitung																										12
5. Leitung																										12
6. Leitung																										12
7. Leitung																										12
8. Leitung																										12
9. Leitung																										12
10. Leitung																										12
11. Leitung																										12
12. Leitung																										12
13. Leitung																										10
14. Leitung																										10
15. Leitung																										10
16. Leitung																										10
17. Leitung																										10
18. Leitung																										10
19. Leitung																										10
20. Leitung																										10
21. Leitung																										10
22. Leitung																										10
23. Leitung																										10
24. Leitung																										10
25. Leitung																										10
26. Leitung																										8
27. Leitung																										8
28. Leitung																										8
29. Leitung																										8
30. Leitung																										8
																								338 gesamt		

18.08.2023



Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzungsplan ab 01.01.2024

Anlage-07

	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Std.	
Dienstag																										24
1. Leitung																										24
2. Leitung																										12
3. Leitung																										12
4. Leitung																										12
5. Leitung																										12
6. Leitung																										12
7. Leitung																										12
8. Leitung																										12
9. Leitung																										12
10. Leitung																										12
11. Leitung																										12
12. Leitung																										12
13. Leitung																										10
14. Leitung																										10
15. Leitung																										10
16. Leitung																										10
17. Leitung																										10
18. Leitung																										10
19. Leitung																										10
20. Leitung																										10
21. Leitung																										10
22. Leitung																										10
23. Leitung																										7
24. Leitung																										7
25. Leitung																										7
26. Leitung																										7
27. Leitung																										5
28. Leitung																										5

306 gesamt

18.08.2023



Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzungsplan ab 01.01.2024

Anlage-07

Mittwoch	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Std.
1. Leitung																									24
2. Leitung																									24
3. Leitung																									12
4. Leitung																									12
5. Leitung																									12
6. Leitung																									12
7. Leitung																									12
8. Leitung																									12
9. Leitung																									12
10. Leitung																									12
11. Leitung																									12
12. Leitung																									12
13. Leitung																									10
14. Leitung																									10
15. Leitung																									10
16. Leitung																									10
17. Leitung																									10
18. Leitung																									10
19. Leitung																									10
20. Leitung																									10
21. Leitung																									10
22. Leitung																									10
23. Leitung																									10
24. Leitung																									10
25. Leitung																									6
26. Leitung																									6
27. Leitung																									6
28. Leitung																									6

312 gesamt

18.08.2023



Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzungsplan ab 01.01.2024

Anlage-07

	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Std.	
Donnerstag																									24	
1. Leitung																										24
2. Leitung																										12
3. Leitung																										12
4. Leitung																										12
5. Leitung																										12
6. Leitung																										12
7. Leitung																										12
8. Leitung																										12
9. Leitung																										12
10. Leitung																										12
11. Leitung																										12
12. Leitung																										12
13. Leitung																										10
14. Leitung																										10
15. Leitung																										10
16. Leitung																										10
17. Leitung																										10
18. Leitung																										10
19. Leitung																										10
20. Leitung																										10
21. Leitung																										10
22. Leitung																										10
23. Leitung																										10
24. Leitung																										10
25. Leitung																										10
26. Leitung																										10
27. Leitung																										10
28. Leitung																										7
29. Leitung																										7
																										332 gesamt

18.08.2023



Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzungsplan ab 01.01.2024

Anlage-07

	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Sid.		
Freitag																										24	
1. Leitung																											24
2. Leitung																											12
3. Leitung																											12
4. Leitung																											12
5. Leitung																											12
6. Leitung																											12
7. Leitung																											12
8. Leitung																											12
9. Leitung																											12
10. Leitung																											12
11. Leitung																											12
12. Leitung																											12
13. Leitung																											10
14. Leitung																											10
15. Leitung																											10
16. Leitung																											10
17. Leitung																											10
18. Leitung																											10
19. Leitung																											10
20. Leitung																											10
21. Leitung																											7
22. Leitung																											7
23. Leitung																											7
24. Leitung																											7
25. Leitung																											5
26. Leitung																											5

286 gesamt

18.08.2023



Anlage-07

Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzungsplan ab 01.01.2024



	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Std.	
Samstag																										24
1. Leitung																										24
2. Leitung																										10
3. Leitung																										9
4. Leitung																										6
5. Leitung																										5
6. Leitung																										5
																										78 gesamt

	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Std.	
Sonntag																										24
1. Leitung																										24
2. Leitung																										6
3. Leitung																										
4. Leitung																										
5. Leitung																										
9. Leitung																										
																										54 gesamt

Stunden pro Woche gesamt: 1706

18.08.2023



Tess - Relay-Dienste - Besetzung beruflicher Dienst Stand 01.01.2024

Anlage-08

	8-8.30	8.30-9	9-10	10-11	11-12	12-12.30	12.30-13	13-13.30	13.30-14	14-15	15-15.30	15.30-16	16-17	17-18	Std.
Montag															
1. Leitung															9
2. Leitung															8
3. Leitung															4,5
4. Leitung															4
5. Leitung															8
6. Leitung															5,5
7. Leitung															5
8. Leitung															5
9. Leitung															6
															55
Dienstag															
1. Leitung															9
2. Leitung															8
3. Leitung															4,5
4. Leitung															4
5. Leitung															8
6. Leitung															5,5
7. Leitung															5
8. Leitung															5
9. Leitung															6
															55
Mittwoch															
1. Leitung															9
2. Leitung															8
3. Leitung															4,5
4. Leitung															4
5. Leitung															8
6. Leitung															5,5
7. Leitung															5
8. Leitung															5
															49

18.08.2023



Tess - Relay-Dienste - Besetzung beruflicher Dienst Stand 01.01.2024

Anlage-08

	8-8.30	8.30-9	9-10	10-11	11-12	12-12.30	12.30-13	13-13.30	13.30-14	14-15	15-15.30	15.30-16	16-17	17-18	Std.
Donnerstag															
1. Leitung															9
2. Leitung															8
3. Leitung															4,5
4. Leitung															4
5. Leitung															8
6. Leitung															5,5
7. Leitung															5
8. Leitung															5
															49
Freitag															
1. Leitung															8,5
2. Leitung															8
3. Leitung															5
4. Leitung															4
5. Leitung															4,5
6. Leitung															5
7. Leitung															4
8. Leitung															3
															42
															250

18.08.2023



Anlage-09 Tess - Relay-Dienste - Dienst TeScript
Prognose erforderlicher Dolmetscherkapazitäten für 2023 - 2024
Nur Grundversorgung (30 Minuten/Monat) / 40 Minuten Gesprächszeit monatlich pro aktivem Kunden

	2023		2024	
	Startwerte	Prognose Grundversorgung 30 Min/Monat/pro aktivem Kunden	Prognose Grundversorgung 30 Min/Monat/pro aktivem Kunden	Prognose 40 Min/Monat/ akt. Kunde
1.1 Kundenzahl gesamt (incl. Notrufkunden) Entwicklung Notrufkunden: 2023: 650 2024: 700 2025: 750 2026: 800	6.250	7.450	8.700	8.700
1.2 Kundenzahl gesamt (ohne Notrufkunden) jährlich angenommener Kundenzuwachs: 100 Kunden monatlich	5.600	6.800	8.000	8.000
2 Aktive Kunden 10 %		680	800	800
3 Jährliche Gesprächszeit pro aktivem Kunden Kostenl. Grundversorgung: 30Min/Monat 40 Min/Monat		360	360	480
4 Gesprächsminuten gesamt/Jahr		244.800	288.000	384.000
5 Auslastung pro Dolmetscherstunde		60%	60%	60%
6 Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten "Kernzeit"/Stunden		131	154	205
7 Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten "Nebenzeit"/Stunden		236	236	236
8 Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten gesamt/Stunden		367	390	441
9 Jährliche Dolmetscherkapazitäten/ Stunden		19.084	20.280	22.932

19.06.2023



Tess - Relay-Dienste - Dienst TeScript
Prognose erforderlicher Dolmetscherkapazitäten für 2023 - 2024
 Nur Grundversorgung (30 Minuten/Monat) / 40 Minuten Gesprächszeit monatlich pro aktivem Kunden

Anlage-09

Erläuterungen:

- 1.1 Die Prognose der Kundenentwicklung bezieht sich auf Nutzer der privaten Dolmetschdienste sowie auf Notrufkunden. Nicht einbezogen in der Prognose sind Kunden des beruflichen Dolmetschdienstes TeSign. Die vermutete Entwicklung der Notrufkunden pro Jahr kann der Spalte entnommen werden.
- 1.2 Notrufkunden nutzen den Dienst nicht regelmäßig und werden daher bei der Ermittlung der notwendigen Dolmetscherkapazitäten bei den Berechnungen nicht berücksichtigt. Deshalb wird unter 1.2 die Kundenzahl ohne Notrufkunden angegeben. Die vermutete Entwicklung der Kundenzahlen pro Jahr kann der Spalte zwei entnommen werden.
- 2 Nicht alle angemeldeten Kunden nutzen die Dolmetschdienste regelmäßig. Im Jahr 2020 haben durchschnittlich 12 % der Kunden die Dienste TeScript Privat und TeScript Beruf aktiv genutzt. Dieser Wert sank 2021 auf 11 %, lag im Juni 2022 bei 9% und stieg im Mai 2023 auf 10 % an. Dieser Wert wird auch für das Jahr 2024 angenommen.
- 3 In dieser Prognose sind zwei Szenarien berücksichtigt.
 1. Kostenlose Grundversorgung: aktive Kunden telefonieren 30 Minuten monatlich. Dieses Szenario stellt die für eine Abdeckung der kostenlosen Grundversorgung notwendigen Dolmetscherkapazitäten dar. (Mindestversorgung)
 2. Aktive Kunden telefonieren über die kostenlose Grundversorgung hinaus. Hier wird davon ausgegangen, dass jeder aktive Kunde im Jahresdurchschnitt 480 Minuten über die Dolmetschdienste TeScript Privat und TeScript Beruf telefonieren wird. Die monatliche Gesprächszeit von 40 Minuten pro aktivem Kunden wurde aufgrund der aktuellen Entwicklung dieses Wertes ermittelt. In der Zeit von Januar bis Mai 2023 lag die monatliche Gesprächszeit pro aktivem Kunden bei Werten zwischen 30 und 35 Minuten. (Maximalversorgung). Es wird davon ausgegangen, dass sich dieser Wert im Jahr 2024 auf 40 Minuten pro aktivem Kunden steigern wird.
 Aus der Anzahl der prognostizierten aktiven Kunden sowie des jährlichen Gesprächsbedarf pro aktivem Kunden werden die zu erwartenden Gesprächsminuten in den Dolmetschdiensten TeScript Privat und TeScript Beruf für das jeweilige Jahr ermittelt.
- 5, 6 Die notwendigen **wöchentlichen** Dolmetscherkapazitäten errechnen sich aus den prognostizierten jährlichen Gesprächsminuten (4) sowie der angenommenen durchschnittlichen prozentualen Auslastung des Dolmetschdienstes (5). Ab 2023 wird davon ausgegangen, dass die für die Abdeckung der jährlichen Gesprächsminuten (4) erforderlichen Dolmetscherkapazitäten mit einem Wert von 60 % pro Stunde ausgelastet sind. Bei diesem Wert findet u. a. der Pausenanspruch der Dolmetscher Berücksichtigung: Pro Stunde haben Dolmetscher einen Pausenanspruch von 20 Minuten. Eine Dolmetscherstunde kann also mit maximal 66,66 % oder 40 Minuten ausgelastet werden. Das bisherige Telefonverhalten der Kunden hat gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der Telefonate in der Zeit von 08 - 18 Uhr durchgeführt wird. Die Auslastung des Dolmetschdienstes und demzufolge die Telefonate sind am Wochenende nach wie vor erheblich geringer. Um das erwartete Telefonaufkommen in den Hauptnutzungszeiten bewältigen zu können, sollen die ermittelten notwendigen Dolmetscherkapazitäten zu sogenannten "Kernzeiten" zur Verfügung gestellt werden. Ab 2023 wird diese Kernzeit auf den Zeitraum Montag - Freitag von 08 - 18 Uhr festgelegt. Berücksichtigt werden alle in dieser Zeit bereitgestellten Dolmetscherkapazitäten.
- 7 Zusätzlich zu den in den Kernzeiten benötigten Dolmetscherstunden müssen in der Zeit von 18 - 08 Uhr sowie am Samstag und Sonntag weitere Dolmetscherkapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Bei der Ermittlung der Kapazitäten wird berücksichtigt, dass mit dem Beginn eines 24/7 Dienstes eine grundsätzliche 2-leitige Besetzung der Dolmetschdienste zu allen Zeiten vorgenommen werden soll.

19.06.2023



Tess - Relay-Dienste - Dienst TeScript
Prognose erforderlicher Dolmetscherkapazitäten für 2023 - 2024
Nur Grundversorgung (30 Minuten/Monat) / 40 Minuten Gesprächszeit monatlich pro aktivem Kunden

Anlage-09

Ermittlung erforderliche Dolmetscherkapazitäten für "Nebenzeiten" pro Woche:

Tage	Zeitraum	Leitungen	Stunden	Summe	Tage	Summe
Montag - Freitag:	18 - 00	2	6	12	5	60
Montag - Freitag:	00 - 08	2	8	16	5	80
Samstag - Sonntag	00 - 24	2	24	48	2	96
					Gesamt:	236

8. 9 Die Dolmetscherkapazitäten werden wie folgt prognostiziert:

Nur kostenlose Grundversorgung (30 Minuten monatlich pro aktivem Kunden)			
Jahr	Kernzeitstd	Nebenzeitstd.	ges. Woche ges. Jahr
2023	131	236	367 19.084
2024	154	236	390 20.280

40 Minuten Gesprächszeit monatlich pro aktivem Kunden			
Jahr	Kernzeitstd	Nebenzeitstd.	ges. Woche ges. Jahr
2023	174	236	410 21.320
2024	205	236	441 22.932

19.06.2023



Tess Relay-Dienste
Dolmetschdienst TeScript Privat/Beruf - Besetzung Dienst ab 01.01.2024

Anlage-10

	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kern-zeit	Neben-zeit	
Montag																									10	14	
1. Leitung																										10	14
2. Leitung																										10	14
3. Leitung																										10	14
4. Leitung																										10	14
5. Leitung																										4	4
Dienstag																										10	14
1. Leitung																										10	14
2. Leitung																										10	14
3. Leitung																										10	14
4. Leitung																										10	14
5. Leitung																										4	4
Mittwoch																										10	14
1. Leitung																										10	14
2. Leitung																										10	14
3. Leitung																										10	14
4. Leitung																										9	9
5. Leitung																										4	4
Donnerstag																										10	14
1. Leitung																										10	14
2. Leitung																										10	14
3. Leitung																										10	14
4. Leitung																										9	9
Freitag																										10	14
1. Leitung																										10	14
2. Leitung																										10	14
3. Leitung																										10	14
4. Leitung																										5	5
Samstag																										0	24
1. Leitung																										0	24
2. Leitung																										0	24
Sonntag																										0	24
1. Leitung																										0	24
2. Leitung																										0	24
																										205	236
																										441	441

18.08.2023



Regulierung

Post

Vfg Nr. 112/2023

PEntgV § 9 i. V. m. §§ 22, 21 Abs. 1 Nr. 1, 19 Satz 1, 20 PostG;

Hier: Teilwiderruf und Entgeltgenehmigung für die Postdienstleistung „E-Postbrief mit klassischer Zustellung“ im Sendungsformat Maxibrief

Am 18.09.2023 hat die Beschlusskammer 5 die folgende Entscheidung auf Grundlage des Antrags der Deutschen Post E-POST Solutions GmbH vom 10.08.2023 getroffen:

1. Die Entgeltgenehmigung BK5-23/011 vom 05.06.2023 wird für das Sendungsformat Maxibrief mit Wirkung zum 01.10.2023 widerrufen.
2. Das Entgelt für die Beförderung der Postdienstleistung „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“ - Sendungsformat Maxibrief - wird nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Höhe von 2,34 € genehmigt.
3. Das Entgelt wird für den Zeitraum vom 01.10.2023 bis 31.12.2024 genehmigt.
4. Die Beschlusskammer behält sich den Widerruf der Genehmigung für den Fall vor, dass sich die Entgelte oder Kosten für zur Erbringung der genehmigten Dienstleistung in Anspruch genommene Leistungen anderer konzernangehöriger Unternehmen nach Beschlussfassung ändern oder solche Entgelte auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen abgeändert oder Rückerstattungen untersagt werden.

Die vollständige Entscheidung ist im Internet unter www.Bundesnetzagentur.de verfügbar.

BK5-23/015

Regulierung

Energie

Vfg Nr. 113/2023

§ 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2, Abs. 5, § 29 Abs. 1 EnWG

Festlegungsverfahren zur Aufhebung der gem. § 12h Abs. 4, Abs. 1 Nr. 2 EnWG erlassenen Ausnahme der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung (nfSDL) „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ von der marktgestützten Beschaffung (Az. BK6-20-298 vom 18.12.2020) sowie zu den Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nfSDL „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ durch die deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in den Spannungsebenen ab der Mittelspannung gem. §§ 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 5, 29 Abs. 1 EnWG (BK6-23-010)

Die Beschlusskammer 6 hat am 29.09.2023 ein Festlegungsverfahren zur Aufhebung der gem. § 12h Abs. 4, Abs. 1 Nr. 2 EnWG erlassenen Ausnahme der nfSDL „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ von der marktgestützten Beschaffung sowie zu den Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nfSDL „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ durch die ÜNB gem. §§ 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 5, 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Mit Datum vom 18.12.2020 hatte die Bundesnetzagentur hinsichtlich der nfSDL „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ eine Ausnahme von der marktgestützten Beschaffung gem. § 12h Abs. 4 EnWG festgelegt (Az. BK6-20-298). Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen erachtet die Beschlusskammer es jedoch für geboten, die genannte Ausnahmeentscheidung aufzuheben und die nfSDL „Trägheit der lokalen Netzstabilität“, soweit sie eine inhärente und unverzögerte Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht zur Begrenzung des Frequenzgradienten bewirkt (sog. Momentanreserve), einer marktgestützten Beschaffung zuzuführen.

Das gegenständliche Festlegungsverfahren beinhaltet die Spezifikationen und technischen Anforderungen, die von den ÜNB bei der marktgestützten Beschaffung zu beachten sind. Das entworfene Beschaffungskonzept nennt zunächst Kontrahierungsvoraussetzungen, die ein Angebot erfüllen muss, um im Rahmen des Beschaffungsverfahrens durch den ÜNB berücksichtigt werden zu können. Darüber hinaus sind die zu beschaffenden Produkte definiert. Zudem umfasst das Beschaffungskonzept Vorgaben zur Preisgestaltung und Vergütung. Im Weiteren gibt die Festlegung den Rahmen für eine zeitliche Strukturierung des Ablaufs der marktgestützten Beschaffung vor und regelt Veröffentlichungspflichten der ÜNB.

Für die Komponente der nfSDL „Trägheit der lokalen Netzstabilität“, welche eine regelungstechnisch umgesetzte, verzögerte Wirkleistungsänderung zur Stützung der Frequenz bewirkt, ist aufgrund eines derzeit nicht erkennbaren Bedarfs eine Ausnahme von der marktgestützten Beschaffung vorgesehen.

Die Abgabe von Konsultationsbeiträgen zum Verfahren BK6-23-010 ist möglich bis spätestens

3. November 2023 (Eingang hier mit Anlagen).

Hinweis

Die Einleitung des Verfahrens BK6-23-010 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann auf

www.bundesnetzagentur.de ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Systemdienstleistungen / -sicherheit ► Nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen“ ► Laufende nfSDL-Verfahren der Beschlusskammer 6 ► BK6-23-010

kostenlos abgerufen werden.

Az.: BK6-23-010



Entwurf eines Konzeptes für die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ („Momentanreserve“) gem. § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 EnWG

Inhalt

A. Allgemeines.....	1
B. Definitionen	3
C. Kontrahierungsvoraussetzungen	4
D. Produktdefinitionen.....	6
E. Fristen	6
F. Verfügbarkeit.....	7
G. Rahmenbedingungen für die Preisgestaltung	7
H. Vergütung.....	8
I. Veröffentlichungspflichten des beschaffenden ÜNB	9

A. Allgemeines

- I. Dieses Dokument regelt die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ durch die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: **ÜNB**). Trägheit der lokalen Netzstabilität im Sinne dieses Beschaffungskonzeptes ist eine inhärente Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht, um eine, ggf. auch nur lokale, Überschreitung von Grenzwerten der Frequenzhaltung, die für die Netzstabilität kritisch sein kann, zu verhindern. Unter inhärenter Reaktion ist insbesondere die Momentanreserve aus Synchronmaschinen (Schwungmasse) oder netzbildenden Umrichtern (synthetische Schwungmasse) zu verstehen, die das Ziel hat, Frequenzgradienten zu begrenzen. Die Momentanreserve reagiert dabei unverzüglich auf kurzzeitige Änderungen des Spannungswinkels, wirkt dem Wirkleistungsungleichgewicht entgegen und begrenzt den Frequenzgradienten im Ursprung. Im Folgenden wird die Trägheit der lokalen Netzstabilität für die Zwecke dieses Beschaffungskonzeptes vereinfacht als Momentanreserve bezeichnet.
- II. Gegenstand der Beschaffung ist Momentanreserve. Diese wird in der Einheit MWs ermittelt.



- III. Der Anbieter stellt Momentanreserve gemäß den Vorgaben dieses Beschaffungskonzeptes und den mit dem beschaffenden ÜNB vereinbarten vertraglichen Regelungen bereit.
- IV. Jeder ÜNB hat das Recht, in seiner Regelzone mehrere Beschaffungsregionen zu bilden.
- V. Die ÜNB sind verpflichtet, ihnen angebotene Mengen an Momentanreserve, welche die festgelegten Produkteigenschaften aufweisen, abzunehmen und zu vergüten. Die Vergütung erfolgt dabei mit einem vorab vom beschaffenden ÜNB bestimmten Festpreis. Der Festpreis ist produktspezifisch und gilt innerhalb einer Beschaffungsregion und Festpreisperiode für alle Angebote. Voraussetzung ist, dass der Anbieter bzw. das Angebot die Kontrahierungsvoraussetzungen erfüllt.
- VI. Jeder ÜNB führt die marktgestützte Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung Momentanreserve eigenständig durch. In Absprache zwischen den ÜNB kann die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung Momentanreserve auch gemeinsam beschafft werden, wobei sich die beteiligten ÜNB verständigen müssen, wer von ihnen die Beschaffung verantwortlich durchführt.
- VII. Die Bereitstellung von Momentanreserve soll innerhalb des Frequenzbandes von 47,5 Hz bis 52,5 Hz erfolgen. Damit das Beschaffungskonzept im Hinblick auf Änderungen des Frequenzbandes robust ist, haben die ÜNB das Recht, das Frequenzband anzupassen.
- VIII. Die Erbringung von Momentanreserve darf nicht durch die marktliche Erbringung anderer Systemdienstleistungen oder durch die Vermarktung an den Energiemärkten beeinträchtigt werden.
- IX. Die ÜNB sind verpflichtet, spätestens neun Monate nach dem Datum dieser Festlegung folgende Informationen bezogen auf jede Beschaffungsregion auf der gemeinsamen Internetseite der ÜNB „www.netztransparenz.de“ oder deren Nachfolgeplattform zu veröffentlichen:
 - 1. Zuschnitt der Beschaffungsregion
 - 2. zu beschaffende Produkte
 - 3. Mustervertrag für jedes Produkt
 - 4. Preisblatt, aus dem sich zu jedem zu beschaffenden Produkt der Festpreis und dessen zeitliche Entwicklung für einen Vorschauzeitraum von vier Jahren ergibt.

Diese Informationen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren. Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vorschauzeitraums von vier Jahren hat der jeweilige ÜNB ein Preisblatt für den folgenden Vorschauzeitraum zu veröffentlichen.

- X. Nach der Kontrahierung eines Angebots durch den ÜNB kann sich eine Vorlaufzeit bis zum Beginn des Erbringungszeitraums anschließen. Diese Vorlaufzeit darf höchstens drei Jahre betragen und wird durch den Anbieter im Angebot bestimmt.
- XI. Der Erbringungszeitraum ist vom Anbieter im Angebot zu bestimmen. Er muss mindestens zwei und darf maximal zehn Jahre betragen. Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an.



- XII. Die Verpflichtungen der Netzbetreiber, für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie sowie von Elektrizitätsverteilernetzen Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb gemäß § 19 Abs. 1 EnWG festzulegen und zu veröffentlichen, bleiben unberührt. Die vom Netzbetreiber definierten Anforderungen haben den Vorgaben des § 49 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 EnWG zu entsprechen.

B. Definitionen

Im Sinne dieser Festlegung gelten folgende Definitionen:

- I. Abrechnungszeitraum: Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Bei einem unterjährigem Beginn des Erbringungszeitraums beginnt der Abrechnungszeitraum ab dem Datum des Beginns des Erbringungszeitraums und endet am 31.12. um 23:59:59 Uhr. Bei einem unterjährigem Ende des Erbringungszeitraums endet der Abrechnungszeitraum gleichzeitig mit dem Ende des Erbringungszeitraums.
- II. Anbieter: Natürliche oder juristische Person, die unabhängig vom Eigentum an den die Momentanreserve erbringenden Einheiten sowie deren Betrieb die Momentanreserve gegenüber dem ÜNB vermarktet; Vertragspartner des ÜNB und des Anlagenbetreibers, sofern er für diesen die Momentanreserve vermarktet.
- III. Anlage: Eine Einheit oder eine Aggregation mehrerer Einheiten zur Erzeugung oder zum Bezug elektrischer Energie mit allen zum Betrieb erforderlichen elektrischen Einrichtungen. Die aggregierten Einheiten müssen in derselben Beschaffungsregion liegen.
- IV. Anlagenbetreiber: Natürliche oder juristische Person, die unabhängig vom Eigentum die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb einer Momentanreserve erbringenden Anlage innehat und die Regeln und Randbedingungen der Organisation vorgibt; Vertragspartner des ÜNB, sofern er gegenüber dem ÜNB auch Anbieter der Momentanreserve ist.
- V. Anlaufzeitkonstante: Die Anlaufzeitkonstante ist ein Maß für die Momentanreserve einer Erzeugungseinheit oder Bezugseinheit. Bei Synchronmaschinen beschreibt die Anlaufzeitkonstante das Trägheitsmoment bezogen auf deren Nennwirkleistung und die Nennfrequenz. Die Anlaufzeitkonstante ist ein fester Parameter, der sich aus dem Trägheitsmoment des Rotors und der gekuppelten Turbine sowie der Polpaarzahl des Generators ergibt.
- Bei netzbildenden Umrichtern ist die Anlaufzeitkonstante ein bei der Auslegung frei wählbarer Parameter der Regelung. Mit der Anlaufzeitkonstante wird festgelegt, wie viel Momentanreserve-Leistung bei einem auftretenden Frequenzgradienten abgerufen wird.
- VI. Anschlussnetzbetreiber: Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an dessen Netz eine Anlage zur Erbringung der Momentanreserve über einen Netzanschlusspunkt angeschlossen ist.
- VII. Beschaffung: Marktgestützte Beschaffung der inhärent und unverzögert wirkenden Komponente der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung Trägheit der lokalen Netzstabilität gem. § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 EnWG.

- VIII. Beschaffungsregion: Vom beschaffenden ÜNB in seiner Regelzone definierte geographische Region.
- IX. Eigenstabilität: Teilnetzbetriebsfähigkeit ohne beigestellte Schwungmasse.
- X. Einheit: Technische Einheit zur Erzeugung oder zum Bezug elektrischer Energie.
- XI. Erbringungszeitraum: Der Zeitraum, während dessen eine kontrahierte Anlage verpflichtet ist, Momentanreserve zu erbringen. Der Erbringungszeitraum kann jeweils nur zum 1. eines Monats beginnen.
- XII. Festpreis: Vom beschaffenden ÜNB vorab bestimmter und je Produkt, Festpreisperiode und Beschaffungsregion einheitlicher Preis.
- XIII. Festpreisperiode: Teil eines Vorschauzeitraums, innerhalb dessen ein Festpreis konstant ist.
- XIV. MWs: Megawatt mal Sekunde, physikalische Maßeinheit für die Momentanreserve.
- XV. Negative Momentanreserve: Momentanreserve, die bei einem Frequenzanstieg durch Energieentnahme aus dem Stromnetz erbracht wird.
- XVI. Nennfrequenz: Sollfrequenz des europäischen Verbundnetzes von 50 Hz.
- XVII. Positive Momentanreserve: Momentanreserve, die bei einem Frequenzrückgang durch Energiezufuhr in das Stromnetz erbracht wird.
- XVIII. TAR: Technische Regelungen für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (VDE-AR-N 4110), Technische Regelungen für den Anschluss von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz und deren Betrieb (VDE-AR-N 4120) und Technische Regelungen für den Anschluss von Kundenanlagen an das Höchstspannungsnetz und deren Betrieb (VDE-AR-N 4130).
- XIX. Verfügbarkeit: Anteil der Viertelstunden eines Abrechnungszeitraums in Prozent, in denen die kontrahierte Menge an Momentanreserve erbracht wurde.
- XX. Vorlaufzeit: Der Zeitraum ab dem Vertragsschluss zwischen Anbieter und ÜNB bis zum Beginn des Erbringungszeitraums.
- XXI. Vorschauzeitraum: Zeitraum über vier Jahre, für den der beschaffende ÜNB den Festpreis und dessen Entwicklung mit Hilfe eines unabhängigen Sachverständigen zu bestimmen hat. Die Festpreisperioden innerhalb eines Vorschauzeitraums können unterschiedlich lang sein.

C. Kontrahierungsvoraussetzungen

- I. Als Voraussetzungen, die für die Kontrahierung eines Angebots zwingend eingehalten werden müssen, gelten die nachfolgenden Anforderungen:

- 1. Kontrahierungsfähige Mengen

Kontrahierungsfähig ist die gesamte leistbare Momentanreserve einer Einheit, solange über die TAR kein zwingender Momentanreserve-Beitrag vorgegeben wird bzw. gemäß der Novelle der VO (EU) 2016/631 hätte vorgegeben werden müssen („Sprinterbonus“). Sobald die TAR vorgeben, dass eine Einheit zwingend Momentanreserve erbringen können muss, dürfen diese zwingend zu erbringenden Mengen nicht mehr kontrahiert werden. Gleiches gilt, wenn die Umsetzungsfrist für die

Novelle der VO (EU) 2016/631 abgelaufen ist, ohne dass eine solche Vorgabe in den TAR erfolgt ist. Nicht kontrahierungsfähig ist auch diejenige Momentanreserve, die inhärent durch Synchronmaschinen bei gleichzeitiger Bereitstellung von Wirkleistung erbracht wird, sofern die Synchronmaschine nicht mit zusätzlicher Schwungmasse ausgestattet wurde.

2. Nachweisführung für kontrahierungsfähige Mengen

Ein Anbieter muss nachweisen, dass jede angebotene Einheit die entsprechenden technischen Anforderungen gemäß des derzeit in Erarbeitung befindlichen VDE FNN-Hinweises „Technische Anforderungen an netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“ einhält.

Durch ein während des gesamten Erbringungszeitraums gültiges Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ist nachzuweisen, dass und in welcher Höhe die Einheit Momentanreserve – anzugeben in der Anlaufzeitkonstante der Einheit T_{AN} [s] – erbringen kann. Sobald die TAR nach der Novelle der VO (EU) 2016/631 einen verpflichtenden Momentanreserve-Beitrag vorsehen müssen, kann eine Einheit nur kontrahiert werden, wenn das Zertifikat sowohl die Anlaufzeitkonstante der Einheit T_{AN} [s] als auch die die Eigenstabilität der Einheit beschreibende Anlaufzeitkonstante $T_{AN, \text{Eigenstab.}}$ [s] ausweist, wenn und soweit dies den dann für das Zertifikat verbindlichen rechtlichen Anforderungen entspricht.

Bei einer aus mehreren Einheiten aggregierten Anlage kann der Nachweis entsprechend durch ein von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestelltes Anlagenzertifikat erfolgen.

3. Netzanschluss

- a) Der Netzanschluss der Einspeisung bzw. des Bezugs der Einheit darf nicht in der Niederspannungsebene (NS) oder der Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung (MS/NS) liegen.
- b) Es dürfen sowohl Einheiten innerhalb von Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a/24b EnWG als auch innerhalb von geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 Abs. 2 EnWG, die mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung verbunden sind, anbieten.

4. Technische Anforderungen

Ist die Wirksamkeit der Erbringung von Momentanreserve durch die Einheit auf das Netz der allgemeinen Versorgung nicht sichergestellt, kann der beschaffende ÜNB die Einheit von der Beschaffung ausschließen.

5. Informationsbereitstellung

Auf Einheitenebene müssen die vom beschaffenden ÜNB geforderten Mess- und Zählwerte durch den Anlagenbetreiber bereitgestellt werden.

6. Qualitätssicherung

Im Rahmen von stichprobenartigen Qualitätskontrollen kann der beschaffende ÜNB weitere Informationen vom Anlagenbetreiber einfordern. Für Zwecke der Qualitätssicherung kann der ÜNB auch Messwertreihen auf Einheitenebene anfordern, die entsprechend vorgehalten werden müssen.

7. Netzwirtschaftliche Anforderungen

Das Angebot muss ohne Einschränkungen kontrahierungsfähig sein; insbesondere sind Bedingungen unzulässig.

8. Anforderungen an die Erbringung

Die Erbringung von Momentanreserve hat unverzüglich zu erfolgen. Die Fähigkeit zur Erbringung von Momentanreserve darf nicht deaktiviert werden können.

- II. Die in diesem Abschnitt genannten Kontrahierungsvoraussetzungen sind abschließend.

D. Produktdefinitionen

- I. Die marktgestützte Beschaffung von Momentanreserve basiert auf den nachfolgenden Standardprodukten:

1. „Positive Momentanreserve Basisprodukt“
2. „Positive Momentanreserve Premiumprodukt“
3. „Negative Momentanreserve Basisprodukt“
4. „Negative Momentanreserve Premiumprodukt“.

- II. Jede Einheit muss in jedem Abrechnungszeitraum die für das kontrahierte Produkt vorgegebene Mindestverfügbarkeit einhalten. Die Mindestverfügbarkeit beträgt für

1. „Positive Momentanreserve Basisprodukt“: 50% des Abrechnungszeitraums
2. „Positive Momentanreserve Premiumprodukt“: 90% des Abrechnungszeitraums
3. „Negative Momentanreserve Basisprodukt“: 50% des Abrechnungszeitraums
4. „Negative Momentanreserve Premiumprodukt“: 90% des Abrechnungszeitraums.

Der beschaffende ÜNB kann nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur abweichende Mindestverfügbarkeiten fordern.

Der ÜNB kann die Kontrahierung eines Angebots ablehnen, soweit belastbare Anhaltspunkte dafür existieren, dass die Mindestverfügbarkeit voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

E. Fristen

- I. Ab der Bekanntmachung des Preisblattes können die Anbieter ein Angebot abgeben. Mit Einreichung eines kontrahierungsfähigen und verbindlichen Angebots sichert sich der Anbieter den aus dem Preisblatt ersichtlichen, für das gewählte Produkt gültigen Festpreis. Maßgeblich ist der Festpreis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Der Festpreis gilt für den gesamten Erbringungszeitraum.
- II. Der beschaffende ÜNB hat dem Anbieter eines eingereichten Angebots unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Zugang des Angebotes, eine Rückmeldung zu geben, ob bzw. inwieweit noch Anpassungen des Angebots erforderlich sind, um die Kontrahierungsvoraussetzungen und die Produktbedingungen zu erfüllen. Anderenfalls hat

der beschaffende ÜNB das Angebot in der in Satz 1 genannten Frist anzunehmen. Für die Prüfung eines angepassten Angebots gilt ebenfalls die in Satz 1 genannte Frist. Bis 18 Monate nach dem Datum dieser Festlegung beträgt die in Satz 1 genannte Frist sechs Monate.

F. Verfügbarkeit

- I. Die Ermittlung der Verfügbarkeit erfolgt auf Basis aller Viertelstunden eines Abrechnungszeitraums. Die Verfügbarkeit wird als Anteil eines Abrechnungszeitraums in Prozent ausgedrückt.
- II. Die Verfügbarkeit wird auf Basis von viertelstündlichen Messwerten auf Einheiten-ebene ermittelt. Liegt die in einer Viertelstunde durchschnittlich erbrachte Wirkleistung oberhalb eines vom beschaffenden ÜNB zu definierenden Grenzwertes, wird die Einheit in dieser Viertelstunde als verfügbar betrachtet. Bei Synchronmaschinen, die mit zusätzlicher Schwungmasse ausgestattet sind und sich nicht im Phasenschieberbetrieb befinden, entspricht dieser Grenzwert der minimalen Wirkleistungserbringung. Bei Speichern ist dieser Grenzwert abhängig von einer vom beschaffenden ÜNB im Mustervertrag vorgegebenen Leistungs- und Energievorhaltung. Diese hängt von der kontrahierten Menge an Momentanreserve in MWs ab. Darüber hinaus gelten Speicher und Synchronmaschinen im Phasenschieberbetrieb nur dann als verfügbar, wenn diese mit dem Netz synchronisiert sind.
- III. Eine aus mehreren aggregierten Einheiten bestehende Anlage gilt dann in einer Viertelstunde als verfügbar, wenn die durch die Anlage zu erbringende Momentanreserve durch mindestens eine im Sinne von Abs. II verfügbare Einheit in der betreffenden Viertelstunde bereitgestellt wird.

G. Rahmenbedingungen für die Preisgestaltung

- I. Der beschaffende ÜNB hat den Festpreis und dessen Entwicklung über den Vorschauzeitraum von vier Jahren mit Hilfe eines unabhängigen Sachverständigen zu bestimmen. Grundlage der Bestimmung sind insbesondere aktuelle Markt-, System- und Technologie-Entwicklungen. Der Festpreis ist so zu bestimmen, dass die Kosteneffizienz der marktgestützten Beschaffung und die Anreizwirkung gemäß Abs. II gewährleistet sind.
- II. Der Festpreis kann innerhalb des Vorschauzeitraums unterschiedliche Werte annehmen. Um einen schnellen Beginn der Erbringung von Momentanreserve anzureizen, soll der Vorschauzeitraum in einzelne Festpreisperioden mit im zeitlichen Verlauf sinkenden Festpreisen unterteilt werden („Degression“).
- III. Ausnahmsweise kann der Festpreis nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur innerhalb des Vorschauzeitraums angepasst werden, wenn erkennbar ist, dass die Ziele von Abs. I S. 3 mit dem zuvor bestimmten Festpreis nicht erreicht werden.

H. Vergütung

- I. Der Anbieter hat einen Vergütungsanspruch, wenn die angebotene Momentanreserve zu Beginn des Erbringungszeitraums erbracht wird. Andernfalls kann der Anbieter ein neues Angebot zu dem dann gültigen Festpreis einreichen.
- II. Die Abrechnung und Auszahlung der Vergütung erfolgt jeweils nach Ende des Abrechnungszeitraums.
- III. Die Vergütung erfolgt in Euro in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit und von dem Momentanreserve-Beitrag.
- IV. Der Vergütungsanspruch entfällt für einen Abrechnungszeitraum, in dem die in Abschnitt D.II. vorgegebene Mindestverfügbarkeit nicht eingehalten wurde.
- V. Der Umfang der vergütungsrelevanten Momentanreserve E_{Mom} [MWs] wird aus dem Produkt der Nennwirkleistung der Einheit P_N [MW] sowie der darauf bezogenen Anlaufzeitkonstante T_{AN} [s] gemäß Abschnitt C.I.2 ermittelt. Von Letzterer ist gemäß Abschnitt C.I.1 S. 2, 3 die für die Sicherstellung der Eigenstabilität der Einheit erforderliche Anlaufzeitkonstante $T_{AN,Eigenstab.}$ [s] gemäß Abschnitt C.I.2 abzuziehen. Die vergütungsrelevante Momentanreserve ergibt sich demnach wie folgt:

$$E_{Mom} = \frac{1}{2} (T_{AN} - T_{AN,Eigenstab.}) P_N$$

Erfolgt die Kontrahierung eines Angebots, bevor eine verpflichtende Erbringung eines Momentanreserve-Beitrags besteht (vgl. C.I.1 S.1), wird während des gesamten Erbringungszeitraums in der vorstehenden Formel die die Eigenstabilität der Einheit beschreibende Anlaufzeitkonstante $T_{AN,Eigenstab.}$ nicht berücksichtigt.

- VI. Die Vergütung V [EUR] für die Bereitstellung von Momentanreserve wird aus dem Produkt der vergütungsrelevanten Momentanreserve E_{Mom} [MWs], dem Festpreis F [Euro/MWs] für das jeweilige Produkt und der Verfügbarkeit a (availability) ermittelt.
 - a) Für das Basisprodukt gilt:

$a \leq 50\%$:	$V = 0$
$50\% < a < 90\%$:	$V = E_{Mom} * F_{B0} + E_{Mom} * F_{B1} * (a - 50\%) / (90\% - 50\%)$
$a \geq 90\%$:	$V = E_{Mom} * (F_{B0} + F_{B1})$

F_{B0} und F_{B1} sind Komponenten des Festpreises des Basisproduktes. F_{B0} stellt in Verbindung mit der vergütungsrelevanten Momentanreserve E_{Mom} den Sockelwert der Vergütung V dar. F_{B1} beschreibt in Verbindung mit der vergütungsrelevanten Momentanreserve E_{Mom} und der Verfügbarkeit a den inkrementellen Anteil der Vergütung V . F_{B0} kann auch Null sein.

- b) Für das Premiumprodukt gilt:

$a \leq 90\%$:	$V = 0$
$a > 90\%$:	$V = E_{Mom} * F_P * a$

F_P ist der Festpreis des Premiumproduktes.

Die obigen Berechnungsvorschriften zur Bestimmung der Vergütung sind bei abweichenden Mindestverfügbarkeiten (siehe D.II) entsprechend anzupassen.



- VII. Um die Nutzung des Premiumproduktes anzureizen, ist der Festpreis F_P des Premiumproduktes so zu wählen, dass die Vergütung bei gleicher Verfügbarkeit stets größer als die Vergütung des Basisproduktes ist.
- VIII. Mit der Vergütung sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Momentanreserve vollständig abgegolten. Insbesondere sind mit der Vergütung Aufwendungen des Anbieters zur Erfüllung der Kontrahierungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt C, der Erfassung und Bereitstellung von Messwerten sowie für die Durchführung stichprobenartiger technischer Qualitätskontrollen durch den ÜNB abgegolten. Momentanreserve, die im Rahmen von technischen Vorprüfungen nach Abschnitt C sowie betrieblichen Tests erbracht wird, ist nicht vergütungsfähig.

I. Veröffentlichungspflichten des beschaffenden ÜNB

- I. Der beschaffende ÜNB veröffentlicht je Beschaffungsregion und Kalenderjahr folgende Informationen auf der gemeinsamen Internetseite der ÜNB „www.netztransparenz.de“ oder deren Nachfolgeplattform:
 - 1. die Anzahl der kontrahierten Anlagen differenziert nach Produkten und Technologien
 - 2. die kontrahierte Momentanreserve in MWs differenziert nach Produkten und Technologien
 - 3. die Kosten für die Momentanreserve je Beschaffungsregion und Regelzone pro Jahr.
- II. Eine Veröffentlichung dieser Daten hat nur zu erfolgen, wenn diese unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen sowie der Beachtung von Geheimschutzinteressen, insbesondere dem Schutz kritischer Infrastrukturen, möglich ist.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 172/2023

TKG §§ 29 i.V.m. 12 Abs. 1 S. 2 und 192 TKG;

Standardangebot der Vodafone GmbH für die IP-Zusammenschaltung zur Mobilfunkterminierung;

hier: Veröffentlichung eines Entscheidungsentwurfs

Gemäß §§ 29 i. V. m. 12 Abs. 1 S. 2 und 192 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass ein Konsultationsentwurf betreffend das von der Vodafone GmbH vorgelegte Standardangebot für die Mobilfunkterminierung ab dem **13.10.2023** im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Stellungnahmen interessierter Parteien sind unter Angabe des Aktenzeichens **BK3k-23/010** in elektronischer Form – in deutscher Sprache – zu richten an das Postfach:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 216 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren endet am 13.11.2023.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Az.: BK3k-23/010

Mitteilung Nr. 173/2023

TKG §§ 48 Abs. 1 i.V.m. 192 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Kollokation und Schaltverteiler

Die Telekom Deutschland GmbH hat am 21.09.2023 beantragt, die nachfolgenden Entgelte für Kollokation und Schaltverteiler wie folgt zu genehmigen:

1. für Kollokationen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (HVt-Kollokation) gemäß Preisliste (Anlage 1a_Preisliste_Kollo; nur kursiv gekennzeichnete Entgelte werden beantragt).
2. für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger auf dem Verzweigungskabel sowie für den Zugang zum Kabelverzweiger (KVz-Kollokation) gemäß Preisliste (Anlage 1b bis 1e).
3. für Montageleistungen und Materialpositionen gemäß Preisliste Montage (Anlage 1f) und Preisliste Material (Anlage 1g).
4. für neu erforderliche Montageleistungen und Materialpositionen, die nicht in den Preislisten enthalten sind, gemäß Preisliste Installation und Instandsetzung (Anlage 1h, Stand 22. Juni 2023) nach Aufwand. Die Entgelte sind erneut als Nettopreise ausgewiesen.
5. für das Umliegen von APL auf einen anderen geografisch näherliegenden Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereichs gemäß Preisliste (Anlage 1j).
6. für Leistungen im Zusammenhang mit dem Stromverbrauch gemäß Preisliste (Anlage 1j_Preisliste_Kollokationsstrom und RLT-Überlassung; nur kursiv gekennzeichnete Entgelte werden beantragt).

Mit Ausnahme des Entgelts für die manuelle Stromzählerauslesung (Anlage 1j), das rückwirkend zum 01.01.2023 beantragt wird, wird die Genehmigung mit Wirkung ab dem 01.12.2023 beantragt.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **BK3a-23/076** geführt.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen kann auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Zusätzlich hierzu werden die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Verfahrensordner (BK3a-23/076) bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bnetza.de/bk3aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind,



können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung (§ 215 Abs. 3 TKG) vor der Beschlusskammer 3 findet am **27.10.2023, 10:00 Uhr**, statt. Die Verhandlung soll in Form einer **Videokonferenz** durchgeführt werden.

Die Beschlusskammer bittet um Anmeldung bei geplanter Teilnahme an das Postfach BK3-Anmeldung-Verhandlung@BNetzA.de bis zum 26.10.2023, 12:00 Uhr. Die erforderlichen Einwahlmöglichkeiten und weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

BK3a-23/076

Mitteilung Nr. 174/2023

§§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG

Antrag der Vodafone Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur

hier: **BK11-23-005**

Die Vodafone Deutschland hat mit Schreiben vom 26.09.2023 ihren Antrag im o. g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der Wohnungsbaugenossenschaft Schönebeck e. G. zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 27.09.2023 eingestellt.

BK11-23-005

Mitteilung Nr. 175/2023

§§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG

Antrag der Vodafone Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur

hier: **BK11-23-006**

Die Vodafone Deutschland hat mit Schreiben vom 26.09.2023 ihren Antrag im o. g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 27.09.2023 eingestellt.

BK11-23-006

Mitteilung Nr. 176/2023

§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung eines diskriminierungsfreien, offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationslinien

hier: **BK11-23-007**

Die Ruhendstellung in o. g. Verfahren endet auf Bitten der Antragsgegnerin zum 14.09.2023, sodass das Verfahren fortgeführt wird.

BK11-23-007

Mitteilung Nr. 177/2023

§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG

Antrag der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetzen hier: BK11-23-007

Der Zeitraum bis zur Entscheidung der Beschlusskammer in dem Verfahren BK11-23/007 wird sich verlängern.

Die Beschlusskammer macht insofern von der Möglichkeit der Verlängerung der Verfahrensfrist gemäß § 149 Abs. 8 TKG Gebrauch, sodass sich diese Frist in o.g. Verfahren um höchstens 2 Monate bis spätestens zum 4.12.2023 verlängert.

BK11-23-007

Mitteilung Nr. 178/2023

§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG

Antrag der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetzen hier: BK11-23-009

Der Zeitraum bis zur Entscheidung der Beschlusskammer in dem Verfahren BK11-23/009 wird sich verlängern.

Die Beschlusskammer macht insofern von der Möglichkeit der Verlängerung der Verfahrensfrist gemäß § 149 Abs. 8 TKG Gebrauch, sodass sich diese Frist in o.g. Verfahren um höchstens 2 Monate bis spätestens zum 27.11.2023 verlängert.

BK11-23-009

**Mitteilung Nr. 179/2023****§§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG****Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze**hier: **BK11-23-011**

Die öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbelegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) wird vom 26.09.2023 auf den **25.10.2023, 10:00 Uhr** verschoben und findet im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn statt.

Die Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung sind auf der Website der Beschlusskammer 11 bekannt gegeben.

BK11-23-011

Mitteilung Nr. 180/2023**§§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG****Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze**hier: **BK11-23-011**

Der Zeitraum bis zur Entscheidung der Beschlusskammer in dem Verfahren BK11-23/011 wird sich verlängern.

Die Beschlusskammer macht insofern von der Möglichkeit der Verlängerung der Verfahrensfrist gemäß § 149 Abs. 8 TKG Gebrauch, sodass sich diese Frist in o.g. Verfahren um höchstens 2 Monate bis spätestens zum 19.12.2023 verlängert.

BK11-23-011

Mitteilung Nr. 181/2023**§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG****Antrag der Firma System- und Anlagentechnik Gnauck auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Gewährung offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien**hier: **BK11-23-012**

Die öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbelegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) wird vom 28.09.2023 auf den **2.11.2023, 10:00 Uhr** verschoben und findet im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn statt.

Die Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung sind auf der Website der Beschlusskammer 11 bekannt gegeben.

BK11-23-012

Mitteilung Nr. 182/2023**Bedarfsaktualisierung und Rahmenbedingungen einer Übergangsentscheidung für die Bereitstellung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz für den Ausbau digitaler Infrastrukturen**

Die bestehenden Nutzungsrechte von Frequenzen in den obengenannten Bereichen laufen zum Ende des Jahres 2025 aus. Die Bundesnetzagentur erwägt, zunächst kein Vergabeverfahren durchzuführen, sondern diese Nutzungsrechte um fünf Jahre zu verlängern. In einem größeren Vergabekontext soll dann eine Entscheidung über die langfristige Bereitstellung von Nutzungsrechten getroffen werden.

Im Zusammenhang mit einer übergangsweisen Verlängerung erwägt die Bundesnetzagentur Regelungen für den Dienstwettbewerb. Diese könnten von einem Verhandlungsgebot bis hin zu einer Angebotspflicht reichen. In den Rahmenbedingungen schlägt die Bundesnetzagentur eine Regelung zum National Roaming vor. Diese könnte als Verhandlungsgebot ausgestaltet werden. Zudem soll die Mobilfunkversorgung weiter verbessert werden. Hierfür entwirft die Bundesnetzagentur Versorgungsaufgaben für den ländlichen Raum sowie für die Verkehrswege. Zur Gigabit-Versorgung entlang von Schienenwegen hält die Bundesnetzagentur ein gemeinsames Vorgehen der Mobilfunk- und Schienennetzbetreiber für zielführend.

Einreichung von Stellungnahmen

Die **Stellungnahmen** zu den Rahmenbedingungen einer Übergangsentscheidung sind in deutscher Sprache

bis zum **6. November 2023**–Stichwort: „**Stellungnahme Rahmenbedingungen**“ –

elektronisch im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) per Email an

referat212@bnetza.de

oder in Schriftform bei der

Bundesnetzagentur
Referat 212
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

einzureichen.

Eine hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogener Daten geschwärzte Fassung mit einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind, ist einzureichen.

Zudem ist beabsichtigt, die Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Aus diesem Grund ist bei der Einreichung der Stellungnahme das Einverständnis mit einer Veröffentlichung zu erklären.

**Bedarfsaktualisierung**

Interessierte Unternehmen sind hinsichtlich ihrer ab dem 1. Januar 2026 prognostizierten Bedarfe für Spektrum in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz aufgerufen,

bis zum **6. November 2023**
– Stichwort: „Bedarfsaktualisierung“ –

elektronisch im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) per Email an

referat212@bnetza.de

oder in Schriftform bei der

**Bundesnetzagentur
Referat 212
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

entweder die Bedarfsmeldung vom Frühjahr 2022 zu bestätigen

oder

die prognostizierte Bedarfe neu darzulegen. In diesem Fall ist für jedes Unternehmen die Darlegung seiner

- Zuverlässigkeit,
- Fachkunde,
- Leistungsfähigkeit sowie
- des Frequenzbedarfs anhand eines Frequenznutzungskonzepts

erforderlich.

Eine hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogener Daten geschwärzte Fassung mit einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind, ist einzureichen.



KONSULTATIONSPAPIER

Bedarfsaktualisierung und Rahmenbedingungen einer Übergangsentscheidung

für die Bereitstellung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz
und 2.600 MHz für den Ausbau digitaler Infrastrukturen



Bundesnetzagentur



Bedarfsaktualisierung und Rahmenbedingungen einer Übergangsentscheidung

für die Bereitstellung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz
für den Ausbau digitaler Infrastrukturen

BK1-22/001



**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat 212

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

E-Mail: referat212@bnetza.de



Inhalt

I. Kurzfassung.....	7
1. Bedarfsaktualisierung als Entscheidungsgrundlage	7
2. Erwägung einer Übergangsentscheidung	7
3. Aufforderung zur Stellungnahme.....	10
II. Ausgangslage	11
1. Frequenzen.....	11
2. Infrastrukturebene.....	13
3. Diensteebene.....	14
III. Bisheriges Verfahren	15
IV. Aktualisierung der Bedarfsabfrage.....	18
V. Handlungskomplex 1: Nichtanordnung einer Vergabe und übergangsweise Verlängerung.....	20
1. Nichtanordnung einer Vergabe.....	20
2. Verlängerung um fünf Jahre	24
VI. Rahmenbedingungen übergangsweiser Frequenzuteilungen.....	26
1. Maßnahmen zur weiteren Förderung des Wettbewerbs.....	27
a. Diensteanbieter	28
b. National Roaming.....	30
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung	31
a. Festlegung von Versorgungsaufgaben.....	32
b. Verbesserung der Versorgung im ländlichen Raum	34
c. Verbesserung der Mobilfunkversorgung entlang von Verkehrswegen.....	36
d. Verbesserung der Mobilfunkversorgung entlang der Schienenwege	37
e. Verhältnismäßigkeit der Versorgungsaufgaben als Ganzes.....	38
f. Überprüfung der Auflagen	39
VII. Handlungskomplex 2: Vergabekontext für eine Bereitstellung der Frequenzen ab 2031	40
1. Objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren	40
2. Stärkung der Nutzerperspektive.....	41
3. Versorgungsaufgaben und öffentliche Förderung	42



Anlage 1 Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Positionspapier.....	43
Anlage 2 Bedarfsaktualisierung	45
Anlage 3 Aufforderung zur Stellungnahme	47
Abbildungsverzeichnis.....	48
Abkürzungsverzeichnis	49







I. Kurzfassung

Ende des Jahres 2025 laufen Frequenznutzungsrechte aus den Bereichen 800 MHz (Megahertz), 1.800 MHz und 2.600 MHz aus. Diese Frequenzen werden derzeit von den drei bundesweit tätigen Mobilfunknetzbetreibern genutzt und tragen zur bundesweiten Versorgung der Verbraucher mit leistungsfähigen Breitbandverbindungen bei. Für die erneute Bereitstellung der Frequenzen wird die Präsidentenkammer eine objektive, transparente und diskriminierungsfreie Übergangsentscheidung treffen.

Nachdem im Januar 2022 mit den Orientierungspunkten Sachverhalte identifiziert wurden, deren fortlaufende Entwicklung für eine Entscheidung über die Bereitstellung der Frequenzen von Bedeutung ist, sollte mit dem Positionspapier vom September 2022 das objektive, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren weiter vorangetrieben werden. Es beinhaltet eine erste Bewertung der Präsidentenkammer zum weiteren Vorgehen – ohne das Ermessen vorwegzunehmen oder zu binden. Mit Blick auf das Auslaufen der Frequenznutzungsrechte zum Ende 2025 ist die Präsidentenkammer bestrebt, rechtzeitig Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktteilnehmer zu schaffen. Im Positionspapier hatte die Präsidentenkammer eine erste Positionierung dahingehend abgegeben, dass sie im Falle der Knappheit ein Vergabeverfahren als geeignetes Verfahren zur Allokation der Frequenzen erachtet. An dieser Einschätzung hält die Präsidentenkammer grundsätzlich weiterhin fest. Nach derzeitiger Sachlage gibt es aber Faktoren, die dafür sprechen - anders als noch im Positionspapier erwogen - von einer Anordnung eines Vergabeverfahrens abzusehen und ein solches auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

1. Bedarfsaktualisierung als Entscheidungsgrundlage

Die Präsidentenkammer geht davon aus, dass die Mobilfunkunternehmen, die bereits im Rahmen der Bedarfsabfrage im Jahre 2022 Bedarfe an den Frequenzen aus den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz angemeldet haben, an diesen festhalten. Zur Überprüfung dieser Einschätzung ruft die Präsidentenkammer alle interessierten Unternehmen zur Aktualisierung der Bedarfsabfrage für die Frequenzen aus den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz auf (Anlage 2).

Sollte sich die Einschätzung der Präsidentenkammer bestätigen, dass die interessierten Unternehmen an ihren 2022 gemeldeten Frequenzbedarfen festhalten, spricht sich die Präsidentenkammer für die hier zur Konsultation gestellten Rahmenbedingungen für eine Übergangsentscheidung aus. Diese beinhaltet die vorübergehende Nichtanordnung eines Vergabeverfahrens und die übergangsweise Verlängerung der bestehenden Frequenznutzungsrechte.

2. Erwägung einer Übergangsentscheidung

Nach einer Würdigung der verschiedenen Interessen und der derzeitigen Einschätzung der Bedarfslage im Mobilfunkmarkt sprechen regulatorisch gewichtige Gründe dafür, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Frequenzvergabeverfahren nicht bereits mit Blick auf das Auslaufen der derzeitigen Nutzungsrechte zum Ende 2025 durchzuführen. Vielmehr wird erwogen, in einem zweiten Handlungskomplex einen größeren Verfahrensrahmen zu bilden und hierbei auch Nutzungsrechte einzubeziehen, die im Jahre 2033 auslaufen.

Drahtloser Netzzugang – auslaufende Frequenznutzungsrechte Ende 2025 und 2033

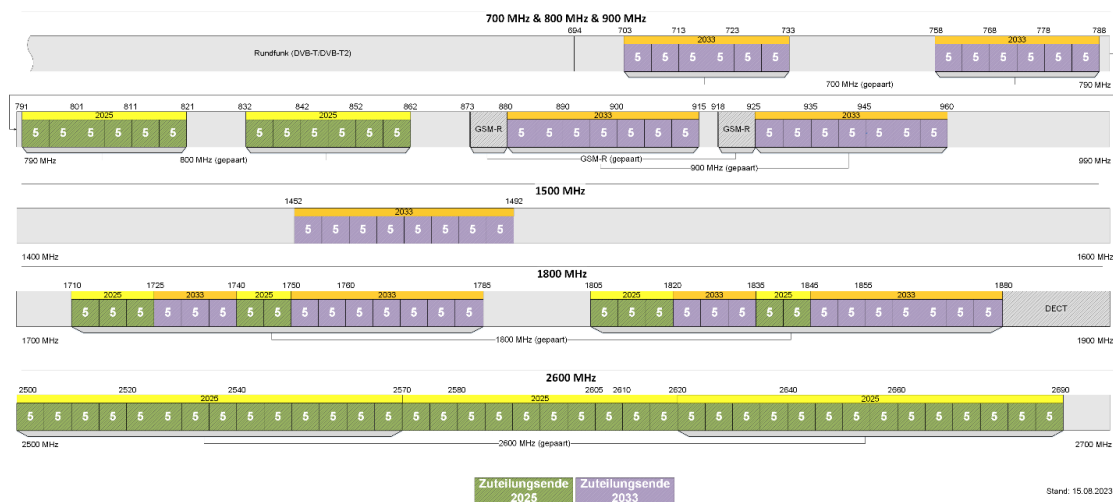


Abbildung 1 - In den Jahren 2025 und 2033 auslaufende Nutzungsrechte.

Für die erwogene Vorgehensweise sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe:

Durch einen größeren Verfahrensrahmen zu einem späteren Zeitpunkt können mehr Frequenzressourcen in das Verfahren einbezogen und regulierungsinduzierter Knappheit entgegengewirkt werden. Ein größerer Verfahrensrahmen bietet den betroffenen Unternehmen mehr Möglichkeiten, Zugang zu Spektrum zu erhalten.

- Dies betrifft zuvorderst die weiteren Frequenznutzungsrechte aus dem Frequenzbereich bei 1.800 MHz mit einer bestehenden Befristung bis Ende des Jahres 2033. Eine erneute Zusammenführung der derzeit aufgespaltenen Bereitstellungssituation im 1.800-MHz-Band in zwei Tranchen mit Laufzeiten bis in die Jahre 2025 und 2033 wäre nach Auffassung der Präsidentenkammer aus frequenzregulatorischer Sicht vorteilhaft und hätte insbesondere den Vorteil, dass zum einen in Summe mehr Spektrum zur Vergabe gestellt und zum anderen frequenztechnische Potentiale in diesem Frequenzbereich auch von den einzelnen Zuteilungsinhabern jeweils besser ausgeschöpft werden können.
- Auch bezüglich der Frequenzen unterhalb von 1 GHz kann eine gemeinsame Bereitstellung im Sinne der Einführung neuer Technologien und zur Erhöhung der spektralen Effizienz einen Beitrag leisten. Ein größerer Vergaberahmen könnte den Netzbetreibern die Gelegenheit geben, sich auf einzelne Frequenzbänder stärker zu konzentrieren und größere Frequenzblöcke zu erhalten.
- Das Frequenzband 800 MHz wird im Rahmen der bestehenden Mobilfunkversorgung derzeit nahezu flächendeckend eingesetzt. Nach Vortrag aus dem Markt werden die weiteren Frequenzen unterhalb 1 GHz in den nächsten Jahren aber in vergleichbarem Umfang für mobile Breitbandnetze zur Anwendung zu bringen sein. Die bisherige Versorgung auf Grundlage der 800 MHz-Frequenzen könnte mit Blick darauf in einer Übergangszeit weiterhin sichergestellt werden, bis der Netzaufbau unter Nutzung der weiteren Frequenzen unterhalb 1 GHz mit Blick auf eine hinreichende Flächenversorgung weiter fortgeschritten ist.



- Eine Neustrukturierung des 900 MHz-Bandes in Eigeninitiative durch die etablierten Netzbetreiber würde durch die erwogene Übergangsentscheidung ermöglicht. Im Positionspapier vom September 2022 hatte die Präsidentenkammer bereits angeregt, den bestehenden GSM-Verkehr zu konsolidieren und Frequenzen dadurch für breitbandigen Mobilfunk umzuwidmen. Künftig wäre auch denkbar, dass sämtlicher GSM-Verkehr über ein Netz bedient wird. Die erwogene übergangsweise Verlängerung würde es dem Markt erlauben, sachgerechte Lösungen für eine entsprechende Kooperation zu entwickeln und gegebenenfalls bis ins Jahr 2030 umzusetzen.
- Des Weiteren werden auf der WRC 2023, der Weltfunkkonferenz, unter anderem zwei Frequenzbereiche diskutiert, die für die Bereitstellung für den Ausbau digitaler Infrastrukturen relevant sein könnten. Zum einen stellt sich die Frage einer möglichen Identifizierung des Frequenzbereichs 6.425 – 7.125 MHz für IMT. Zum anderen stehen im Rahmen eines Reviews des Frequenzbereichs 470 – 960 MHz mögliche regulatorische Maßnahmen im Bereich 470 – 694 MHz zur Debatte.
- Darüber hinaus befindet sich der Mobilfunkmarkt derzeit stark im Wandel, insbesondere mit Blick auf die Etablierung des vierten Netzbetreibers und dessen weiteren Netzausbau, sowie die Umsetzung der Festlegungen zur Wiederherstellung der wettbewerblichen Unabhängigkeit, die derzeit noch Gegenstand laufender Verfahren sind. Durch die Verschiebung des Verfahrens wird die Präsidentenkammer in die Lage versetzt, die Ergebnisse diesbezüglich laufender Verfahren und Entwicklungen in eine Entscheidung einzubeziehen. Je nach Verfahrensausgang könnte gegebenenfalls erneut verfügbar werdendes Spektrum im Rahmen des angestrebten größeren Vergabekontextes in die Frequenzbereitstellung ab dem Jahr 2031 einbezogen werden.

Die Präsidentenkammer erwägt, mit der übergangsweisen Verlängerung verschiedene Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs und der Mobilfunkversorgung zu verbinden.

Hinsichtlich der Förderung des Wettbewerbs werden erwogen:

- Regelungen zur weiteren Förderung des Dienstewettbewerbs, welche die Kriterien der Technologieneutralität und Diskriminierungsfreiheit berücksichtigen.
- Ein Verhandlungsgebot zur übergangsweisen Ermöglichung von National Roaming.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Regelungen wird sich die Präsidentenkammer auf eine vorausschauende Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse stützen.

Hinsichtlich der Verbesserung der Mobilfunkversorgung wird erwogen:

- Eine Versorgungsverpflichtung für den ländlichen Raum:
 - Jeder Zuteilungsinhaber soll spätestens ab dem 1. Januar 2029 mindestens 98 Prozent der Haushalte in Gebieten mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 100 Einwohner pro km² in jedem Bundesland mit einer Übertragungsrate von mindestens 100 Mbit/s im Downlink versorgen.
- Eine Versorgungsverpflichtung für Verkehrswege:
 - Jeder Zuteilungsinhaber soll spätestens ab dem 1. Januar 2029 alle Bundesstraßen mit einer Übertragungsrate von mindestens 100 Mbit/s im Downlink sowie alle Landes- und Staatsstraßen sowie die Binnenwasserwege des Kernnetzes des Bundes mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downlink versorgen.



- Eine Anrechnung der Versorgung durch andere Zuteilungsinhaber soll nicht erfolgen.
- Eine Mitwirkungspflicht für eine Gigabitversorgung entlang von Schienenwegen:
 - Jeder Zuteilungsinhaber soll zu einer Mitwirkung bei der Errichtung einer FRMCS-Infrastruktur entlang der Schienenwege verpflichtet werden.

3. Aufforderung zur Stellungnahme

Die Präsidentenkammer fordert die interessierten Kreise auf, zu den folgenden Erwägungen bis zum 6. November 2023 Stellung zu nehmen, um ihre Belange im Rahmen des Konsultationsprozesses einzubringen (Anlage 3).

II. Ausgangslage

1. Frequenzen

Aktuell sind die Frequenznutzungsrechte in den Frequenzbereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz wie folgt für den drahtlosen Netzzugang zugeteilt und laufen zum 31. Dezember 2025 aus:

- Frequenzen im Bereich 800 MHz
2 x 30 MHz (gepaart) im Bereich 791 MHz – 821 MHz / 832 MHz – 862 MHz
- Frequenzen im Bereich 1.800 MHz
Teilbereiche des Bandes im Umfang von insgesamt 2 x 25 MHz (gepaart) bei 1.710 MHz – 1.725 MHz / 1.805 MHz – 1.820 MHz sowie 1.740 MHz – 1.750 MHz / 1.835 MHz – 1.845 MHz
(weiteres Spektrum im 1.800-MHz-Band im Umfang von 2 x 50 MHz (gepaart) ist derzeit bis Ende des Jahres 2033 befristet zugeteilt)
- Frequenzen im Bereich 2.600 MHz
2 x 70 MHz (gepaart) im Bereich 2.500 MHz – 2.570 MHz / 2.620 MHz – 2.690 MHz;
50 MHz (ungepaart) im Bereich 2.570 MHz – 2.620 MHz

Drahtloser Netzzugang – auslaufende Frequenznutzungsrechte 2025

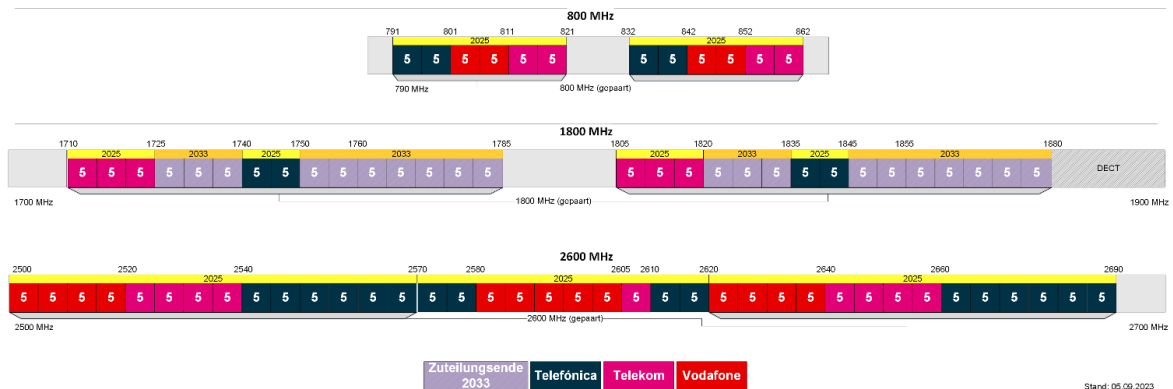


Abbildung 2 - Bis Ende des Jahres 2025 befristete Zuteilungen bei 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz. ¹

- Frequenzen 2 GHz ungepaart

Mit Auslaufen der Nutzungsrechte in den Frequenzbereichen 1.900,1–1.905,1 MHz (5 MHz ungepaart) und 2.010,5–2.024,7 MHz (14,2 MHz ungepaart) stehen diese Frequenzbereiche nicht mehr für den drahtlosen Netzzugang im Mobilfunk zur Verfügung. Dies steht im Einklang mit dem seit Oktober 2019 im Frequenzplan

¹ Eine vollständige Übersicht der Zuteilungen für den Drahtlosen Netzzugang und den Laufzeiten in den Bereichen von 700 MHz bis 3.800 MHz ist abrufbar unter www.bnetza.de/UebersichtFrequenzzuteilung

zu den Teilplänen 290 und 293² zu findenden Hinweisen, dass die Zuteilungen des drahtlosen Netzzugangs im Mobilfunk auslaufend sind. Auch die ECC Entscheidung (06)01³ adressiert diesen Bereich seit der Überarbeitung im Jahr 2012 nicht mehr für MFCN (Mobile/Fixed Communications Networks). Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/667⁴ der Kommission vom 06. Mai 2020 zur Änderung des Beschlusses 2012/688/EU adressiert ausschließlich den gepaarten Bereich und sieht keine Harmonisierung der ungepaarten Bereiche im 2 GHz Band für den drahtlosen Netzzugang vor.

Zum 31. Dezember 2033 laufen folgende Nutzungsrechte aus:

- Frequenzen im Bereich 700 MHz
2 x 30 MHz (gepaart) im Bereich 703 MHz – 733 MHz / 758 MHz – 788 MHz
- Frequenzen im Bereich 900 MHz
2 x 35 MHz (gepaart) im Bereich 880 MHz – 915 MHz / 925 MHz – 960 MHz
- Frequenzen im Bereich 1.500 MHz
40 MHz (ungepaart) im Bereich 1.452 MHz – 1.492 MHz
- Frequenzen im Bereich 1.800 MHz
2 x 50 MHz (gepaart) in den Teilbereichen 1.725 MHz – 1.740 MHz / 1.820 MHz – 1.835 MHz, sowie
1.750 MHz – 1.785 MHz / 1.845 MHz – 1.880 MHz.

Drahtloser Netzzugang – auslaufende Frequenznutzungsrechte 2033

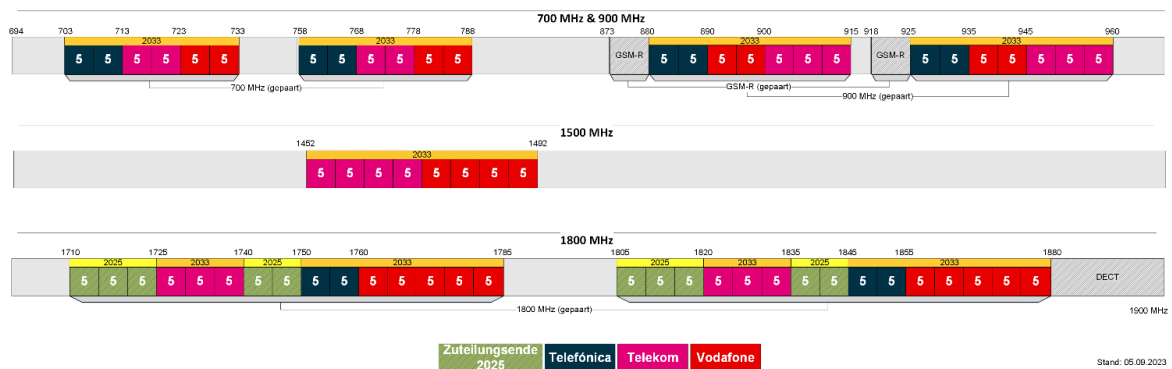


Abbildung 3 - Bis Ende des Jahres 2033 befristete Zuteilungen bei 700 MHz, 900 MHz, 1500 MHz und 1800 MHz.

² Der Frequenzplan der Bundesnetzagentur ist abrufbar unter

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Frequenzen/Grundlagen/Frequenzplan/frequenzplan-node.html>

³ Die ECC-Entscheidung (06)01 ist abrufbar unter <https://docdb.cept.org/download/2926>

⁴ Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/667 der Kommission vom 06. Mai 2020 ist abrufbar unter

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020D0667&from=EN>

Das Band 470 – 694 MHz ist derzeit Gegenstand von Überlegungen in internationalen Gremien mit der Frage einer zusätzlichen, internationalen Zuweisung an den Mobilfunkdienst in der Vollzugsordnung für den Funkdienst.

Eine Entscheidung hierüber wird durch die Weltfunkkonferenz 2023 (WRC-23) getroffen, welche jedoch keine Bindungswirkung für Deutschland dahingehend entfaltet, ihrerseits von einer neuen Zuweisungsmöglichkeit zwingend Gebrauch zu machen. Die mögliche Umsetzung in Deutschland ist Gegenstand der nationalen Gesetzgebung. Die dynamischen Entwicklungen im Bereich der Funktechnologien und deren Einsatzmöglichkeiten sowie der internationale und europäische Rahmen werden in der weiteren Frequenzplanung zu diesem Band durch die Bundesnetzagentur berücksichtigt werden. Einen Überblick über die vielfältige Interessenlage, sowie mögliche zukünftige Nutzungsszenarien zeigt eine im Dezember 2021 veröffentlichte Studie im Auftrag der Bundesnetzagentur.⁵

2. Infrastrukturebene

Der Mobilfunkmarkt ist zum einen im Wesentlichen durch drei etablierte Mobilfunknetzbetreiber geprägt, die eine annähernd gleiche Menge an Teilnehmern versorgen.⁶ Mit der Auktion im Jahr 2019 ist zum anderen ein vierter Netzbetreiber in den Mobilfunkmarkt eingetreten. Dieser erwarb im Rahmen der Auktion 2019 Frequenznutzungsrechte in den Bereichen 2 GHz und 3.4 – 3.7 GHz. Der vierte Netzbetreiber war zu dem Zeitpunkt auf dem deutschen Mobilfunkmarkt als Diensteanbieter/MVNO (englisch: „Mobile Virtual Network Operator“) auf anderen Mobilfunknetzen tätig und ist es aktuell noch. Mit der Zuteilung von Frequenznutzungsrechten eröffnete sich für den vierten Netzbetreiber die Möglichkeit und auch die Pflicht, ein eigenes Mobilfunknetz aufzubauen. Nach dem Grundsatz der wettbewerblichen Unabhängigkeit dürfen Betreiber eines Mobilfunknetzes nicht zugleich Diensteanbieter/MVNO auf dem Netz eines Wettbewerbers sein. Dem liegt zum einen der Gedanke zugrunde, dass ein Netzbetreiber die effiziente Frequenznutzung sicherzustellen und Versorgungsaufgaben mit eigenen Frequenzen zu erfüllen hat. Zum anderen darf ein Netzbetreiber, der zugleich als Diensteanbieter/MVNO auf Netzen seiner Wettbewerber tätig ist, hierdurch keine unstatthaften Wettbewerbsvorteile erhalten. Es käme daher mittelfristig zu einer Minderung oder Verzerrung des Wettbewerbs.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 2022 wurde daher auf der Grundlage der Präsidentenkammerentscheidung BK1-17/001 vom 26. November 2018⁷ festgelegt, dass ab Ende 2023 der Vertrieb und ab Ende 2025 die Tätigkeit als Diensteanbieter/MVNO einzustellen ist. Nunmehr hat der vierte Netzbetreiber beantragt, die festgelegte Frist zur Einstellung des Vertriebs von 5G-Diensten abzuändern und bis September 2024 zu

⁵ Abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/uhf-studie.html>

⁶ Teilnehmerentwicklung im Mobilfunk gemäß den Veröffentlichungen der Netzbetreiber:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Marktbeobachtung/Deutschland/Mobilfunkteilnehmer/Mobilfunkteilnehmer_node.html.

⁷ Die Präsidentenkammerentscheidung BK1-17/001 vom 26. November 2018 ist abrufbar unter

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/DrahtloserNetzzugang/Projekt2018/20181126_Auktion2019Entscheidungen_III_IV.pdf?__blob=publicationFile&v=3



verlängern. Die Bundesnetzagentur wird über den Antrag in einem gesonderten Verfahren unter Anhörung der etablierten Netzbetreiber und des vierten Netzbetreibers entscheiden.

Mit Blick auf die jeweiligen Geschäftsmodelle der Mobilfunknetzbetreiber ist der Netzausbau unterschiedlich weit vorangeschritten. Alle etablierten Mobilfunknetzbetreiber unterliegen symmetrischen Versorgungsaufgaben, die bis spätestens Ende des Jahres 2024 zu erfüllen sind. Für den vierten Mobilfunknetzbetreiber gelten abweichende Versorgungsaufgaben.

Die Bundesnetzagentur hatte den etablierten Mobilfunknetzbetreibern in der Frequenzauktion im Jahr 2019 aufgegeben, mit dem Markteinsteiger über ein National Roaming zu verhandeln. Parallel dazu bestand eine Roaming-Option für den Markteinsteiger aus dem Verfahren zur Fusion der Netzbetreiber Telefónica und E-Plus bei der Europäischen Kommission.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2021 ein National Roaming-Vertrag zwischen einem etablierten Netzbetreiber und dem vierten Netzbetreiber mit einer Grundlaufzeit von fünf Jahren und Verlängerungsoptionen geschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet ein National Roaming für die verfügbare 2G-/3G-/4G-Netzabdeckung.

Im August 2023 fanden erfolgreiche National-Roaming-Verhandlungen zwischen einem anderen etablierten Netzbetreiber und dem vierten Netzbetreiber statt. Diese beziehen sich auch auf 5G-Leistungen.

3. Diensteebene

Diensteanbieter und MVNO leisten mit ihren Mobilfunkangeboten einen Beitrag zur Stärkung des Wettbewerbs auf der Diensteebene und damit zur Förderung der Verbraucherinteressen. In ihrer letzten Frequenzvergabeentscheidung aus dem Jahre 2018 hat die Präsidentenkammer die aktuell gültige Diensteanbieterregelung festgelegt. Diese beinhaltet ein Verhandlungsgebot (a. a. O., Ziff. III.4.15).

Die Diensteanbieterregelung wird von den Marktteilnehmern kontrovers diskutiert. Einerseits werden strengere Auflagen in Form von Diensteanbieterverpflichtungen gefordert. Von anderer Seite wird ausgeführt, dass wirksamer Wettbewerb auf Diensteebene bestünde und keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich seien (vgl. hierzu im Einzelnen Anlage 1).

Mit Blick hierauf wird geprüft, ob gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf der Diensteebene erforderlich sind. Hierfür untersucht die Bundesnetzagentur die Wettbewerbsverhältnisse auf dem deutschen Mobilfunkmarkt. Im Auftrag der Bundesnetzagentur wird derzeit ein externes Gutachten über die Wettbewerbsverhältnisse erstellt. Die Ergebnisse der Studie werden in die Entscheidung zur Bereitstellung der Frequenzen mit einfließen.

III. Bisheriges Verfahren

Für die erneute Bereitstellung der Ende des Jahres 2025 auslaufenden Frequenzen aus den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz führte die Bundesnetzagentur bereits eine Vielzahl von Konsultationen der interessierten Kreise durch.

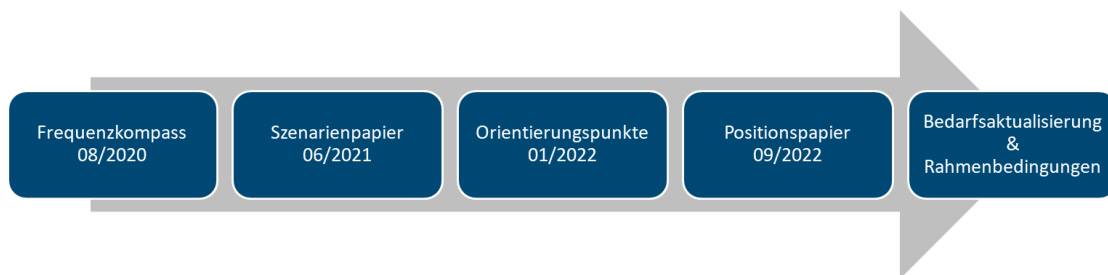


Abbildung 4 - Konsultationsprozess zur Bereitstellung der ab dem Jahr 2026 verfügbaren Frequenzen.

Dieser transparente Konsultationsprozess soll dazu dienen, die Präsidentenkammer in die Lage zu versetzen, bei der finalen Entscheidung zur Bereitstellung der Frequenzen und Entscheidung, ob und welche Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs erforderlich sind, alle vorgetragenen Interessen und Belange im Lichte der Regulierungsziele in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren abwägen zu können. Ziel der Präsidentenkammer ist es, auf diese Weise eine vorausschauende, investitionsfördernde, nichtdiskriminierende und ausgewogene Regulierungsentscheidung zum Wohle der Verbraucher zu treffen.

Nachdem bereits in den Jahren 2020 mit dem Frequenzkompass⁸ und 2021 mit dem Szenarienpapier⁹ erste Konzepte erstellt und öffentliche Anhörungen durchgeführt wurden, veröffentlichte die Bundesnetzagentur am 24. Januar 2022 die „Orientierungspunkte und Bedarfsermittlung“¹⁰ (Amtsblatt Mit-Nr. 22/2022, ABl. Bundesnetzagentur 03/2022 vom 09. Februar 2022, S. 158 ff.) und stellte sie den interessierten Kreisen zur Anhörung. Diese skizzierten den Sachverhalt für eine spätere Bereitstellung der Frequenzen. Zudem adressierten sie klärungsbedürftige Aspekte und erste Erwägungen zu Laufzeiten der Frequenznutzungsrechte, zur wettbewerblichen Unabhängigkeit des vierten Netzbetreibers, zu wettbewerbsbezogenen Auflagen und Versorgungsaufgaben sowie zur Förderung von Kooperationen. Mit der

⁸ Der Frequenzkompass ist abrufbar unter

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Frequenzkompass2020.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁹ Das Szenarienpapier ist abrufbar unter

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Szenarienpapier2021.pdf?__blob=publicationFile&v=1

¹⁰ Die Orientierungspunkte und Bedarfsermittlung sind abrufbar unter

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Orientierungspunkte2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4

ersten Bedarfsabfrage sollten Indizien für eine mögliche Frequenzknappheit untersucht werden. Nach Auswertung der Stellungnahmen zu den Orientierungspunkten veröffentlichte die Bundesnetzagentur am 22. September 2022 das Positionspapier¹¹ (Amtsblatt Mitt-Nr. 175/2022, ABl. Bundesnetzagentur 19/2022 vom 5. Oktober 2022, S. 954 ff.). Dieses beinhaltet eine erste Bewertung zum weiteren Vorgehen zur Bereitstellung der Frequenzen, ohne das Ermessen der Präsidentenkammer vorwegzunehmen oder zu binden. Im Positionspapier hatte die Präsidentenkammer eine erste Positionierung dahingehend abgegeben, dass sie im Falle der Knappheit ein Vergabeverfahren als geeignetes Verfahren zur Allokation der Frequenzen erachtet und nicht, wie teilweise aus dem Markt gefordert wurde, eine Verlängerung zugeteilter Frequenznutzungsrechte. Als geeignete Verfahrensart wurde eine Versteigerung erwogen. Zur Entspannung der Nachfragesituation im 800 MHz-Band wurde ein Frequenztausch mit dem 900 MHz-Band vorgeschlagen:

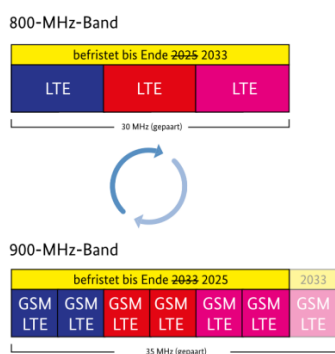


Abbildung 5 - Grafik Frequenztausch 800 MHz-Band mit dem 900 MHz-Band.

Die Erwägungen zum Frequenztausch beinhalteten folgende Überlegungen: Bei einem Frequenztausch würden die Nutzungsrechte bei 800 MHz statt Ende des Jahres 2025 erst Ende des Jahres 2033 auslaufen. Die Nutzungsrechte bei 900 MHz würden statt Ende des Jahres 2033 bereits Ende des Jahres 2025 auslaufen. Anstelle der 800-MHz-Frequenzen würden dann die 900 MHz-Frequenzen vergeben. Durch einen solchen Frequenztausch wäre die bestehende LTE-Versorgung auf der Grundlage der 800-MHz-Frequenzen längerfristig gesichert. Zugleich hätten aber auch Neueinsteiger eine Chance, Spektrum im Bereich unter 1 GHz zu erhalten.

¹¹ Das Positionspapier ist abrufbar unter

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Positionspapier2022.pdf?__blob=publicationFile&v=5



Des Weiteren wurden erste Impulse gesetzt, um die Breitbandversorgung weiter zu verbessern. Ein größerer Fokus soll daher auf die Nutzerperspektive gerichtet werden. Im Positionspapier wurden zudem sowohl bewährte als auch neue Maßnahmen vorgestellt, die alternativ oder in Kombination zu einer Verbesserung der Versorgung führen sollen. Auch zur Förderung des Wettbewerbs auf der Diensteebene wurden verschiedene Instrumente erwogen.

Die Erkenntnisse aus der Kommentierung zum Positionspapier bildeten die Grundlage für das hiesige Konsultationspapier zur Aktualisierung der Bedarfsermittlung und den Rahmenbedingungen für eine Übergangsentscheidung.



IV. Aktualisierung der Bedarfsabfrage

Die Präsidentenkammer geht grundsätzlich davon aus, dass die im Jahr 2022 prognostizierten Frequenzbedarfe in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz unverändert bestehen. Gleichwohl ruft die Präsidentenkammer alle interessierten Unternehmen aufgrund der Komplexität des Verfahrens und der ausgeprägten Bedeutung der zu treffenden Entscheidung für den Markt zur Bedarfsaktualisierung auf.

- Die Präsidentenkammer hat im vergangenen Jahr auf Grundlage der Orientierungspunkte bereits Angaben der betroffenen Marktteilnehmer zu prognostizierten Frequenzbedarfen eingeholt. Im Rahmen dieser ersten Bedarfsabfrage haben die Marktteilnehmer ihre prognostizierten Frequenzbedarfe dargelegt. Daraufhin hat die Präsidentenkammer das Positionspapier veröffentlicht und ist in einer ersten Einschätzung von einer Knappheitssituation ausgegangen.
- Die Präsidentenkammer geht grundsätzlich davon aus, dass die prognostizierten Frequenzbedarfe unverändert bestehen. Mit Blick auf die Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Bedeutung für Telekommunikationsnetze und der Versorgung der Verbraucher ist das Verfahren sowie die zu treffende Entscheidung über die Bereitstellung der Frequenzen von ausgeprägter Relevanz für den Markt. Aufgrund dieser Komplexität und Bedeutung der zu treffenden Entscheidung ist der weitere Verfahrensverlauf auf eine rechtssichere und stabile Tatsachengrundlage zu stellen.
- Zur Aktualisierung der Bedarfsabfrage sind alle interessierten Unternehmen aufgerufen, ihre Frequenzbedarfe aus den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz entsprechend der Anlage 2 entweder zu bestätigen oder neu darzulegen.
- Die Durchführung eines förmlichen Bedarfsermittlungsverfahrens ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, allerdings ist es ein in der Praxis erprobtes und aussagekräftiges Verfahren, das den unionsrechtlich vorgegebenen Kriterien der Objektivität, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit genügt. Wird es nicht (zeitnah) vor dem Erlass der Vergabeanordnung durchgeführt, ist die Bundesnetzagentur gehalten, auf Erkenntnisse zurückzugreifen, die eine vergleichbare Gewähr für die zu treffende Erfassung des aktuellen Frequenzbedarfs bieten und somit als Grundlage für die Prognose einer (nicht) ausreichenden Verfügbarkeit von Frequenzen nicht weniger geeignet sind (vgl. hierzu BVerwG v. 22. Juni 2011 Az. BVerwG 6 C 3.10)¹².
- Die Präsidentenkammer sieht vorliegend die Aktualisierung der Bedarfsabfrage als geeignetes und sachgerechtes Instrument zur Ermittlung der Frequenzbedarfe an. Zweck dieser Bedarfsabfrage ist es, zu ermitteln, ob sich die im Rahmen der Orientierungspunkte mitgeteilten Bedarfe verändert haben. Hierdurch können die bislang vorliegenden Erkenntnisse der Präsidentenkammer im zeitlich engen Kontext zur Bereitstellungsentscheidung überprüft werden. Zugleich dient die Aktualisierung der Bedarfsabfrage mit den weniger komplexen Verfahrensregeln einem einfacheren und zügigeren Verfahren. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse bieten aber eine vergleichbare Gewähr für die

¹² Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2011 - BVerwG 6 C 3.10 - ist abrufbar unter <https://www.bverwg.de/220611U6C3.10.0>



notwendige Erfassung des aktuellen Frequenzbedarfs wie die aufwendige Durchführung eines formalisierten Bedarfsermittlungsverfahrens.

- Die Aktualisierung der Bedarfsabfrage ist dabei nicht auf die Marktteilnehmer beschränkt, die bereits im Jahr 2022 Bedarfe geltend gemacht haben, sondern adressiert alle interessierten Unternehmen. Diese erhalten so die Möglichkeit, ihre Bedarfe anzumelden. Es entspricht dem Interesse aller Beteiligten, im Rahmen einer aktualisierten Bedarfsabfrage zu projizieren, ob sich an den bereits mitgeteilten Bedarfen etwas geändert hat. Unqualifizierte Interessenbekundungen sind auch weiterhin nicht ausreichend zur Darlegung eines berücksichtigungsfähigen Bedarfs.
- Die Präsidentenkammer geht derzeit grundsätzlich davon aus, dass die prognostizierten Frequenzbedarfe unverändert weiterbestehen. Sollte sich diese Einschätzung bestätigen und eine Knappheit auf Grundlage der bereits angemeldeten Frequenzbedarfe naheliegen, wird eine übergangsweise Verlängerung bereits bestehender Nutzungsrechte erwogen, um ein transparentes, objektives und diskriminierungsfreies Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen (vgl. hierzu im Einzelnen Handlungskomplex 2). Sollte sich eine Knappheitssituation nicht bestätigen, könnte auch eine langfristige Verlängerung bestehender Nutzungsrechte gem. § 92 Abs. 3 TKG erwogen werden. Die Präsidentenkammer weist aber im jetzigen Verfahrensstadium darauf hin, dass die tatsächliche Feststellung eines möglicherweise bestehenden Bedarfsüberhangs weiterhin entsprechend bewährter Regulierungspraxis einer gesonderten Entscheidung der Präsidentenkammer vorbehalten ist.



V. Handlungskomplex 1: Nichtanordnung einer Vergabe und übergangsweise Verlängerung

Die Präsidentenkammer erwägt, zunächst kein Vergabeverfahren anzuordnen.

Für den Zeitraum zwischen Auslaufen der bestehenden Nutzungsrechte Ende des Jahres 2025 und erneuter Bereitstellung ab 2031 erwägt die Präsidentenkammer, im Wege einer Übergangentscheidung die Bestandsnutzungsrechte bei 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz um fünf Jahre zu verlängern.

- Im Einzelnen wird erwogen,
 - Im Jahr 2024 eine Übergangentscheidung über die Nichtanordnung eines Vergabeverfahrens und die Verlängerung bestehender Nutzungsrechte für den Zeitraum von Anfang des Jahre 2026 bis Ende des Jahre 2030 zu treffen (Handlungskomplex 1);
 - Voraussichtlich bis zum Jahr 2028 in einem transparenten, offenen und diskriminierungsfreien Verfahren eine Entscheidung über die langfristige Bereitstellung von Frequenznutzungsrechten ab dem Jahr 2030 in einem größeren Vergabekontext zu treffen (Handlungskomplex 2).

1. Nichtanordnung einer Vergabe

- Unter Zugrundelegung der Ausführungen zur Bedarfsaktualisierung erwägt die Präsidentenkammer, zunächst kein Vergabeverfahren anzuordnen. § 91 Abs. 9 TKG räumt der Präsidentenkammer für den Fall der Frequenzknappheit ein Ermessen hinsichtlich der (Nicht-)Anordnung eines Frequenzvergabeverfahrens ein.
- Die Präsidentenkammer erkennt an, dass die jeweils aktuell im Markt bestehenden Bedarfe an Frequenznutzungsrechten wesentliche Grundlage für eine Entscheidung zur Bereitstellung von Frequenznutzungsrechten sind. Die Präsidentenkammer stellt die folgenden Erwägungen daher unter den Vorbehalt, dass die im Rahmen einer ersten Bedarfsabfrage vom Januar 2022 dargelegte Bedarfssituation im Markt im Wesentlichen unverändert fortbesteht und sich im Rahmen der oben genannten Bedarfsaktualisierung bestätigt. Dies vorausgesetzt, würde die Nachfrage nach Frequenznutzungsrechten in den verfahrensgegenständlichen Frequenzbereichen die verfügbar werdende Menge übersteigen und damit Frequenzknappheit bestehen.
- § 91 Abs. 9 TKG räumt der Präsidentenkammer für den Fall der Frequenzknappheit ein Ermessen ein. Demnach kann die Präsidentenkammer anordnen, dass der Zuteilung der Frequenzen ein Vergabeverfahren nach § 100 TKG voranzugehen hat, sofern Frequenzknappheit besteht. Dies schließt aber auch ein, dass die Präsidentenkammer von einem Vergabeverfahren absehen kann. Die Präsidentenkammer sieht, dass für den Fall der Frequenzknappheit jedenfalls nach ständiger Rechtsprechung zum früheren TKG ihre Ermessensentscheidung regelmäßig im Sinne des Erlasses einer Vergabeanordnung vorgeprägt ist. Einem Absehen von dem Erlass einer Vergabeanordnung bei



Frequenzknappheit kommt hingegen – nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum früheren TKG¹³ – wegen der kollidierenden Grundrechtspositionen ein Ausnahmecharakter zu.

- Die Präsidentenkammer erwägt derzeit, ihr Ermessen dahingehend auszuüben, dass ein Vergabeverfahren zunächst nicht angeordnet wird, um eine Vergabe erst zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. Denn aus Sicht der Präsidentenkammer ist die Anordnung eines Vergabeverfahrens mit Blick auf die Möglichkeit zur Einbeziehung weiterer Frequenzen sowie marktliche und technologische Entwicklungen erst zu einem späteren Zeitpunkt sachgerecht:
- Durch einen größeren Verfahrensrahmen zu einem späteren Zeitpunkt können mehr Frequenzressourcen in das Verfahren einbezogen und regulierungsinduzierter Knappheit entgegengewirkt werden. Ein größerer Verfahrensrahmen bietet den betroffenen Unternehmen mehr Möglichkeiten, Zugang zu Spektrum zu erhalten. Zugleich bietet die erwogene Übergangsentscheidung die Möglichkeit, sich abzeichnende technische und marktliche Entwicklungen zu berücksichtigen. Dies könnte damit insbesondere auch den Regulierungszielen des nachhaltigen und chancengleichen Wettbewerbs und der effizienten Frequenznutzung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2, 5 TKG dienen.
- Bezüglich der Frequenzen unterhalb von 1 GHz kann eine gemeinsame Bereitstellung für die Einführung neuer Technologien und zur Erhöhung der spektralen Effizienz einen Beitrag leisten. So herrschen in nahezu allen Frequenzbändern annähernd symmetrische Zuteilungssituationen. Bedingt durch die sukzessive Vergabe konnte jeder Netzbetreiber einen Anteil am jeweiligen Spektrum erlangen. Diese annähernd symmetrische Verteilung, die derzeit unterhalb von 1 GHz in der Regel 2 x 10 MHz und in den Bändern 1.800 MHz, 2.100 MHz und 2.600 MHz mit Ausnahmen in der Regel 2 x 20 MHz je Netzbetreiber ermöglichte, könnte der aktuellen und künftigen technologischen Entwicklung entgegenstehen. Ein größerer Vergaberahmen könnte den Netzbetreibern die Gelegenheit geben, sich auf einzelne Frequenzbänder stärker zu konzentrieren und größere Frequenzblöcke zu erhalten.
- Das Frequenzband 800 MHz wird im Rahmen der bestehenden Mobilfunkversorgung derzeit nahezu flächendeckend eingesetzt. Die Präsidentenkammer hat den Vortrag aus dem Markt zur Kenntnis genommen, nach dem dieses Frequenzband aktuell das Rückgrat der mobilen Breitbandversorgung in der Fläche darstellt. Nach Auffassung der Präsidentenkammer ist die erwogene Übergangslösung auch geeignet, diesem Vortrag Rechnung zu tragen. Die bisherige Versorgung auf Grundlage der 800 MHz-Frequenzen könnte in der Übergangszeit weiterhin sichergestellt werden, bis der Netzaufbau unter Nutzung der weiteren Frequenzen unterhalb 1 GHz mit Blick auf eine hinreichende Flächenversorgung weiter fortgeschritten ist. Die Präsidentenkammer geht dabei davon aus, dass die weiteren Frequenzen unterhalb 1 GHz in den nächsten Jahren aber in vergleichbarem Umfang für mobile Breitbandnetze zur Anwendung gebracht werden.
Die Präsidentenkammer erwartet in diesem Zusammenhang überdies, dass die etablierten Mobilfunknetzbetreiber aufgrund der steigenden Nachfrage nach besonders hohen Datenraten auch im Übergangszeitraum weiter ihre Netze verdichten, sodass sich die Bedeutung der Flächenfrequenzen generell verschieben könnte.
Durch die Nichtanordnung eines Vergabeverfahrens verbunden mit einer übergangsweisen Verlängerung besteht die Möglichkeit, regulierungsinduzierter Knappheit entgegenzuwirken, indem mehr verfügbares

¹³ Mitteilung Nummer 187/2021, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 12/2021 vom 30. Juni 2021, S. 821 ff.; ebenfalls abrufbar unter www.bnetza.de/Szenarienpapier2021



Flächenspektrum (700, 800 und 900 MHz) gemeinsam bereitgestellt werden kann. Eine Zusammenführung der derzeit aufgespaltenen Bereitstellungssituation im 700-, 800 MHz- und 900 MHz-Band wäre nach Auffassung der Präsidentenkammer aus frequenzregulatorischer Sicht vorteilhaft.

- Die Nichtanordnung eines Vergabeverfahrens verbunden mit einer übergangsweisen Verlängerung würde auch eine Neustrukturierung des 900 MHz-Bandes in Eigeninitiative durch die etablierten Netzbetreiber ermöglichen. Im Positionspapier von September 2022 hatte die Präsidentenkammer im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Frequenztausch bereits angeregt, den bestehenden GSM-Verkehr zu konsolidieren und Frequenzen dadurch für breitbandigen Mobilfunk umzuwidmen. Künftig wäre auch denkbar, dass sämtlicher GSM-Verkehr über ein Netz bedient wird. Derzeit existieren noch eine Reihe von Anwendungen – insbesondere Sensoren – die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und auch mit Blick auf Nachhaltigkeitsziele nicht ohne weiteres ausgetauscht werden können. Das erwogene Vorgehen würde es dem Markt erlauben, sachgerechte Lösungen für eine entsprechende Kooperation zu entwickeln und gegebenenfalls schrittweise im Übergangszeitraum bis 2030 umzusetzen.
- Ein Absehen von einem Vergabeverfahren zum jetzigen Zeitpunkt bietet die Möglichkeit, die Geltungsdauer von Nutzungsrechten in gleichen Bändern zu vereinheitlichen, indem die Frequenzen in einem gemeinsamen Verfahren mit einheitlichem Befristungsdatum vergeben werden. Dies betrifft die weiteren Frequenznutzungsrechte aus dem Frequenzbereich bei 1.800 MHz mit einer bestehenden Befristung bis Ende des Jahres 2033. Eine erneute Zusammenführung der derzeit aufgespaltenen Bereitstellungssituation im 1.800-MHz-Band in zwei Tranchen mit Laufzeiten bis 2025 und 2033 wäre nach Auffassung der Präsidentenkammer aus frequenzregulatorischer Sicht vorteilhaft. Aus Sicht der Präsidentenkammer ist dieser Frequenzbereich mit Blick auf technische Entwicklungen von herausgehobener Bedeutung für die künftige Mobilfunkversorgung. Durch die zunehmende Verdichtung in den Mobilfunknetzen könnte sich eine Bedeutungsverschiebung der Flächenfrequenzen ergeben. Bisher waren vor allem die Frequenzen unterhalb von 1 GHz (Bänder 700 MHz, 800 MHz und 900 MHz) von herausragender Bedeutung, da mit großen Zellradien relativ kosteneffizient eine Versorgung der Fläche zu erreichen war. Mit der steigenden Nachfrage nach hohen Datenraten wird jedoch zunehmend der Einsatz höherer Frequenzen mit geringeren Reichweiten erforderlich. Dementsprechend ist zu erwarten, dass die Bedeutung der Frequenzen unmittelbar oberhalb von 1 GHz – einschließlich des 1.800 MHz-Bands – weiter steigen wird.
- Eine gleichzeitige Bereitstellung des gesamten 1.800 MHz-Bands hätte mit Blick darauf den Vorteil, dass zum einen in diesem für die Mobilfunkversorgung wichtigen Frequenzbereich in Summe mehr Spektrum zur Vergabe gestellt und damit bestehende Bedarfe insgesamt besser befriedigt werden könnten. So könnte dem Auftreten einer regulierungsinduzierten Knappheit insbesondere in diesem Frequenzbereich wirksam entgegengewirkt werden.
Zum anderen könnten im Rahmen einer konsolidierten Bereitstellung frequenztechnische Potentiale in diesem Frequenzbereich auch von den einzelnen Zuteilungsinhabern jeweils besser ausgeschöpft werden. So würde insbesondere die Möglichkeit für den Erwerb von zusammenhängenden Frequenzblöcken von mehr als 20 MHz eröffnet und damit die Grundlage für einen effizienteren Frequenzeinsatz mit Blick auf die spektrale Effizienz geschaffen. Während 20 MHz-Blöcke noch für 4G die maximale Kanalgröße ermöglichten, können bei Folgetechnologien größere Frequenzblöcke genutzt werden. Zwar können größere Kanalbandbreiten auch durch die Aggregation mehrerer Frequenzblöcke in einem Band oder über Frequenzbänder hinweg erreicht werden. Zusammenhängende Frequenzblöcke sind dem jedoch



grundsätzlich vorzuziehen, da Einschränkungen an den Blockgrenzen verringert werden und das Spektrum damit bestmöglich ausgenutzt werden kann.

- Überdies befindet sich der Mobilfunkmarkt derzeit in Bewegung, insbesondere mit Blick auf die Etablierung des vierten Netzbetreibers und dessen weiteren Netzausbau sowie die Umsetzung der Festlegungen zur Wiederherstellung der wettbewerblichen Unabhängigkeit, die derzeit Gegenstand laufender Verfahren sind. Durch die Nichtanordnung und Übergangsentscheidung wird die Präsidentenkammer in die Lage versetzt, die Ergebnisse diesbezüglich laufender Verfahren und Entwicklungen in eine spätere Entscheidung einzubeziehen. Je nach Verfahrensausgang könnte in der Folge gegebenenfalls erneut verfügbar werdendes Spektrum im Rahmen des angestrebten größeren Vergabekontextes in die Frequenzbereitstellung ab dem Jahr 2031 einbezogen werden. Dies dient den Regulierungszielen der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG, dem chancengleichen Wettbewerb und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG sowie der Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG.
- Des Weiteren werden auf der Weltfunkkonferenz 2023 unter anderem zwei Frequenzbereiche diskutiert, die für die Bereitstellung für den Ausbau digitaler Infrastrukturen relevant sein könnten. Zum einen stellt sich die Frage einer möglichen Identifizierung des Frequenzbereichs 6.425 – 7.125 MHz für IMT. Zum anderen stehen im Rahmen eines Reviews des Frequenzbereichs 470 – 960 MHz mögliche regulatorische Maßnahmen im Frequenzbereich 470 – 694 MHz zur Debatte. Des Weiteren wird die weitere Nutzung des Frequenzbereichs 470 – 694 MHz diskutiert. Die Entscheidung über die künftige Nutzung beider Frequenzbereiche wird auf europäischer und nationaler Ebene getroffen werden.
- Mit Blick auf die bereits vorgetragenen Bedarfe des neuen vierten Netzbetreibers an den verfahrensgegenständlichen Frequenznutzungsrechten ist die Präsidentenkammer der Überzeugung, dass diesen im Rahmen der erwogenen Vorgehensweise hinreichend Rechnung getragen werden kann. Zum einen erwägt die Präsidentenkammer die Nichtanordnung einer Vergabe nur höchst übergangsweise, so dass bereits nach einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum erneut – unter der Voraussetzung der dann nachzuweisenden Zulassungsvoraussetzungen der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde – die Möglichkeit zur Befriedigung von Frequenzbedarfen bestehen wird. Die Möglichkeit der Bereitstellung größerer Spektrumsmengen zu diesem Zeitpunkt dürfte nach Erwartung der Kammer zudem zu einer Entschärfung der Knappheitssituation führen und so die Chancen des neuen vierten Netzbetreibers bezüglich des Spektrumserwerbs noch verbessern. Zum anderen ist die Präsidentenkammer mit Blick auf bestehende Entwicklungen zur Realisierung eines National Roaming sowie dem entsprechend erwogenen Verhandlungsgebot der Auffassung, dass – nur für den Übergangszeitraum – eine den eigenen Frequenzerwerb hinreichende substituierende Ausgangslage besteht.
- Die Präsidentenkammer weist vorsorglich darauf hin, dass der Eintritt eines hypothetischen weiteren Neueinsteigers in den deutschen Mobilfunkmarkt auch durch die erwogene Übergangsentscheidung grundsätzlich nicht beschnitten würde. Zum einen vermag die erwogene Entscheidung schon angesichts ihres Übergangscharakters und der nur kurzen Zuteilungsdauer keine marktverschließende oder prohibitive Wirkung mit Blick auf einen zeitnahen Frequenzerwerb bzw. Markteintritt zu entfalten. Vielmehr stellt der angestrebte größere Verfahrensrahmen im Anschluss bereits nach kurzer Zeit eine für potentielle Neueinsteiger günstigere Ausgangslage her, insbesondere mit Blick auf die dann größere bereitgestellte Spektrumsmenge. Zum anderen steht es interessierten Unternehmen frei, sich für die



kurze Dauer einer Übergangsentscheidung beispielsweise zunächst über eine Tätigkeit als Diensteanbieter eine Marktposition zu erarbeiten.

2. Verlängerung um fünf Jahre

Die Präsidentenkammer erwägt, für den Zeitraum von Anfang des Jahres 2026 bis Ende des Jahres 2030 im Wege einer Übergangsentscheidung die bestehenden Frequenznutzungsrechte bei 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz auf Antrag um fünf Jahre zu verlängern.

- Die Präsidentenkammer erkennt, dass das Bedürfnis im Markt nach Rechts- und Planungssicherheit mit Blick auf eine Anschlussnutzung ab dem Jahr 2026 zunehmend steigt. Sie ist bestrebt, diesem Bedürfnis zu entsprechen und hierzu unter enger Einbeziehung der betroffenen Kreise zeitnah und sachgerecht eine ausgeglichene Entscheidung über die Anschlussnutzung zu treffen.
- Mit Blick auf die erst für einen späteren Zeitpunkt erwogene Durchführung eines Vergabeverfahrens ist die Präsidentenkammer bestrebt, eine ausgewogene Übergangsentscheidung zu treffen, welche den frequenzregulatorischen Vorgaben und Wertungen des TKG entspricht. Angesichts einer möglichen übergangsweisen Verlängerung bestehender Nutzungsrechte sind in diesem Zusammenhang neben den in den §§ 2, 87 TKG niedergelegten Regulierungszielen insbesondere auch die Vorgaben der §§ 91 Abs. 9, 92 Abs. 2 S. 3 TKG maßgeblich und verpflichten die Präsidentenkammer zur Berücksichtigung weiterer konkretisierter frequenzregulatorischer Ziele, z. B. der Förderung technischer Effizienz, der Wettbewerbsförderung oder möglicher Neueinsteigerinteressen. In Betrachtung dessen beabsichtigt die Präsidentenkammer, die erwogene übergangsweise Verlängerung mit frequenzregulatorischen Festlegungen insbesondere zur Förderung des Wettbewerbs und zur weiteren Verbesserung der Mobilfunkversorgung zu flankieren.
- Die Präsidentenkammer ist der Auffassung, dass die erwogene Verlängerung bezüglich ihrer Dauer restriktiv auszugestalten ist. Die Verlängerung soll die Präsidentenkammer in die Lage versetzen, eine sachgerechte Entscheidung in einem größeren Bereitstellungskontext zu treffen, gleichzeitig aber einerseits den mit einer Verlängerung einhergehenden Einschränkungen für die Berufsfreiheit der Mobilfunknetzbetreiber und potentieller Neueinsteiger Rechnung zu tragen und andererseits den ihr immanenten Risiken für Markt und Wettbewerb im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der §§ 2, 87, 91 Abs. 9, 92 Abs. 2 S. 3 TKG hinreichend zu begegnen. Die Präsidentenkammer gründet ihre Erwägungen zur möglichen Dauer einer Verlängerung dementsprechend auf dem Grundsatz „So viel wie nötig – so wenig wie möglich.“
- Entsprechend diesen Erwägungen ist die Präsidentenkammer der Auffassung, dass eine Entscheidung über die erneute Bereitstellung der Frequenznutzungsrechte in einem größeren Kontext für das Jahr 2028 vorzusehen ist.
 - Zu diesem Zeitpunkt besteht mit fünf Jahren Vorlauf vor dem Auslaufen bestehender Zuteilungen ein hinreichender zeitlicher Kontext zur Einbeziehung insbesondere der weiteren 1.800 MHz-Frequenzen mit aktueller Befristung bis Ende des Jahres 2033.
Die Präsidentenkammer ist der Auffassung, dass eine Bereitstellungsentscheidung fünf Jahre vor der erneuten Verfügbarkeit der Frequenzen eine mit Blick auf Planungs- und Investitionssicherheit noch

hinreichende zeitliche Verknüpfung zwischen Bereitstellungsentscheidung und möglicher Nutzungsaufnahme gewährleisten kann.

- Auch die beschriebenen derzeit zu beobachtenden Marktbewegungen und derzeit noch laufenden regulatorischen Verfahren – insbesondere auch mit Blick auf die Etablierung des vierten Netzbetreibers – werden im Jahr 2028 abgeschlossen bzw. weiter fortgeschritten sein und können so belastbare Anknüpfungspunkte für eine Entscheidung in einem größeren Bereitstellungskontext und insbesondere die mögliche Einbeziehung erneut verfügbar werdenden Spektrums darstellen:
 - Weitere festgelegte Versorgungsaufgaben des vierten Netzbetreibers müssen zu diesem Zeitpunkt mit Blick auf zu erreichende Versorgungsgrade bereits erfüllt sein bzw. absehbar erfüllt werden können; so hat dieser bis zum 31. Dezember 2025 einen Versorgungsgrad der Haushalte von mindestens 25 Prozent und bis zum 31. Dezember 2030 von mindestens 50 Prozent zu erreichen.
 - Die Festlegungen zur Umsetzung des Grundsatzes der wettbewerblichen Unabhängigkeit und die damit einhergehende geschäftliche Ausrichtung müssen zu diesem Zeitpunkt vollumfänglich umgesetzt bzw. abgeschlossen sein (zunächst Einstellung des Vertriebs und sodann zum Ende des Jahres 2025 jeglicher Geschäftstätigkeit als Diensteanbieter/MVNO).
- Die genannten Gründe führen aus Sicht der Präsidentenkammer zu einer belastbaren Ausgangslage für eine Entscheidung im Jahr 2028. Nach bewährter Praxis trifft die Präsidentenkammer eine abschließende Entscheidung über die erneute Bereitstellung von Frequenznutzungsrechten mit Blick auf die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit im Markt zwei bis drei Jahre vor deren Auslaufen. Eine Entscheidung im Jahr 2028 ist damit geeignet, die erforderliche Planungssicherheit im Markt in einem hinreichenden zeitlichen Kontext mit Blick auf die erneute Bereitstellung ab dem Jahr 2031 zu schaffen.
- Die Präsidentenkammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Dauer der erwogenen übergangsweisen Verlängerung auch im Einklang mit dem Rechtsgedanken der auf gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zurückgehenden Regelung des § 92 Abs. 3 S. 1, 4 TKG steht („15+5-Regelung“), die hinsichtlich der Dauer einer Verlängerung von einem Zeitraum von fünf Jahren als mit Blick auf Investitions- und Planungssicherheit als regelmäßig sachgerecht ausgeht.
- Zudem dürften nach Erwartung der Präsidentenkammer zu diesem Zeitpunkt die genannten Richtungsentscheidungen der WRC 2023 im Wege der nationalen Umsetzung hinreichend konkretisiert sein.
- Die Präsidentenkammer weist darauf hin, dass für Frequenzzuteilungen zur bundesweiten Nutzung für den drahtlosen Netzzugang in den Frequenzbereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Bundesnetzagentur für Frequenzzuteilungen erhoben werden. Die Berechnungsformeln der auch für Anschlusszuteilungen anzuwendenden Gebührenpositionen B.0.3, B.0.6 sowie B.0.8 enthalten u. a. einen Faktor für die Laufzeit der Zuteilung. Somit bilden die Gebühren bereits die tatsächliche (ggf. kurze) Zuteilungsdauer im Rahmen der erwogenen Übergangsentscheidung in sachgerechter Weise ab.



VI. Rahmenbedingungen übergangsweiser Frequenzuteilungen

Um dem Markt rechtzeitig Rechts- und Planungssicherheit zu geben, ist die Präsidentenkammer bestrebt, bereits frühzeitig ihre Erwägungen zu den Rahmenbedingungen einer übergangsweisen Frequenzuteilung transparent zu machen. Auf diese Weise soll die Vorhersehbarkeit der Regulierung gefördert werden. Ziel ist es eine ausgewogene, diskriminierungsfreie Entscheidung zur Bereitstellung der Frequenzen zu treffen, die Investitionen in verbesserte Infrastrukturen fördert.

Im Rahmen der künftigen Frequenzuteilung wird gem. § 99 TKG insbesondere die Art und der Umfang der Frequenznutzung, soweit dies zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlich ist und die allgemeinen Kriterien für die Verlängerung nach § 92 Abs. 3 Satz 6 TKG festzulegen sein:

Gem. § 99 Abs. 3 TKG können zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen, der weiteren in § 2 TKG genannten Regulierungsziele sowie der in § 87 TKG genannten Ziele der Frequenzregulierung die Zuteilungen mit Nebenbestimmungen versehen werden und die Frequenzen, Nebenbestimmungen zur Zuteilung sowie Art und Umfang der Frequenznutzung unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit nachträglich geändert werden. Bei der Zuteilung von Frequenzen für Telekommunikationsdienste sowie der Änderung und Verlängerung der Zuteilung solcher Frequenzen fördert die Bundesnetzagentur einen wirksamen Wettbewerb und vermeidet Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt (§ 105 Abs. 1 TKG).

Vor diesem Hintergrund erwägt die Präsidentenkammer bei der übergangsweisen Zuteilung von Frequenzen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Wettbewerb sowohl auf der Infrastrukturebene als auch der Dienstebene weiter zu fördern.

Darüber hinaus erwägt die Präsidentenkammer mit Blick auf den Verlängerungszeitraum von fünf Jahren verhältnismäßige Nebenbestimmungen zur Versorgung mit hochleistungsfähigen, leistungsfähigen flächendeckenden und unterbrechungsfreien drahtlosen Sprach- und Datendiensten für alle Endkunden aufzuerlegen und dabei insbesondere die breitbandige Versorgung und die nutzbare Dienstqualität in ländlichen Räumen voranzutreiben. Dies steht im Einklang mit den Regulierungszielen in §§ 2 Abs. 2, 87 TKG und insbesondere dem Regulierungsgrundsatz in § 2 Abs. 3 Nr. 5 TKG. Danach sind die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Infrastrukturen, Wettbewerb, Gegebenheiten der Endnutzer und insbesondere der Verbraucher, in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik vorhanden sind, gebührend zu berücksichtigen.



1. Maßnahmen zur weiteren Förderung des Wettbewerbs

Die Präsidentenkammer erwägt, die Verlängerung mit wettbewerbsfördernden Maßnahmen zu versehen. Bei ihrer Entscheidung stützt sich die Präsidentenkammer auf eine objektive, vorausschauende Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse.

- Bei der Zuteilung von Frequenzen sowie der Änderung oder Verlängerung von Zuteilungen fördert die Bundesnetzagentur einen wirksamen Wettbewerb und vermeidet Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt (§ 105 Abs. 1 TKG). Sind Frequenzen knapp, so dass nicht jedes Unternehmen die Möglichkeit zum Ausbau eigener Netze und Teilnahme am Wettbewerb erhalten kann, sind Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs vertieft zu prüfen. Erst recht gilt dies für den Fall, dass Frequenznutzungsrechte verlängert und so übergangsweise dem Wettbewerb entzogen werden.
- Die Bundesnetzagentur untersucht derzeit die Wettbewerbsverhältnisse auf dem deutschen Mobilfunkmarkt gemäß § 105 Abs. 3 TKG. Hierbei werden die Teilmärkte Vorleistungsmarkt und Endkundenmarkt für Mobilfunkleistungen sowie deren Wechselwirkungen einbezogen. Für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse wird auf die Marktbedingungen und die verfügbaren Vergleichsgrößen abgestellt. Hierzu wird unter anderem derzeit im Auftrag der Bundesnetzagentur ein externes Gutachten über die Wettbewerbsverhältnisse erstellt. Die Ergebnisse dieser Studie werden in die Entscheidung der Präsidentenkammer mit einfließen.
- Beim Wettbewerb auf der Diensteebene sind die Marktanteile der von den Mobilfunknetzbetreibern unabhängigen Unternehmen, die Wettbewerbsdruck auf diese ausüben, zu berücksichtigen. Auch die Durchdringung des Marktes mit neuester Funktechnik, beispielsweise aktuell 5G, und die Bereitstellung für Diensteanbieter sind von hoher Bedeutung für die Förderung wirksamen Wettbewerbs auf der Diensteebene und dürften bei den Kriterien zu berücksichtigen sein. Die Qualitätsmerkmale der Vorleistungsprodukte beeinflussen die Wettbewerbsverhältnisse auf der Diensteebene ebenfalls. Denkbar sind hier Versorgungsgrad, Datenvolumen pro Endnutzer und (maximale) Sende- sowie Empfangsgeschwindigkeiten. Darüber hinaus könnte die Entwicklung der Vorleistungspreise und Endkundenpreise relevant für die Betrachtung sein.
- In ihrer Frequenzvergabeentscheidung aus dem Jahre 2018 hat die Präsidentenkammer Regelungen zur Förderung des Wettbewerbs insbesondere in Form von Verhandlungsgeboten getroffen. Die Umsetzung der bestehenden Verhandlungsgebote wird evaluiert. Bei der o.g. Prüfung wird ferner berücksichtigt, ob weitergehende Regelungen zur Erhaltung oder Erreichung eines wirksamen Wettbewerbs erforderlich sind und wie diese sich auf bestehende oder künftige Investitionen der Marktteilnehmer, insbesondere in den Netzausbau auswirken.



a. Diensteanbieter

Die Präsidentenkammer erwägt, die übergangsweise Verlängerung mit Regelungen zur weiteren Förderung des Dienstewettbewerbs zu versehen. Die Präsidentenkammer zieht von der Auferlegung eines Verhandlungsgebots bis hin zu einer Angebotspflicht verschiedene Möglichkeiten in Betracht.

- Die Präsidentenkammer ist sich der kontroversen Diskussion der Marktteilnehmer zur Wirksamkeit des Verhandlungsgebots zu Diensteanbietern bewusst. Von der einen Seite werden weitergehende Verpflichtungen gefordert, die andere Seite lehnt diese ab und verweist auf laufende konstruktive Verhandlungen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Bereitstellung von 5G-Mobilfunkdiensten für Diensteanbieter und MVNO. Diensteanbieter sind Unternehmen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Mobilfunkdienste anbieten und hierbei nicht über eigene Mobilfunknetzinfrastruktur verfügen. MVNO sind Unternehmen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Mobilfunkdienste anbieten und hierbei über eigene Mobilfunknetzinfrastruktur verfügen.
- Aus Endkundenperspektive ist die Anbietervielfalt unverändert hoch. Mehrere Dutzend Mobilfunkmarken bieten auf verschiedenen Vertriebswegen - z. B. stationär oder über das Internet - Mobilfunkdienstleistungen an. Entgegen einer teilweise vertretenen Meinung tragen Diensteanbieter auch nach dem Ende der Diensteanbieterverpflichtung aus den UMTS-Lizenzen weiterhin zum Wettbewerb bei.
- Nach dem bestehenden Verhandlungsgebot aus der Präsidentenkammerentscheidung von 2018 haben Zuteilungsinhaber mit geeigneten Diensteanbietern über die Mitnutzung von Funkkapazitäten zu verhandeln. Die Verhandlungen sollen diskriminierungsfrei sein und die bereitzustellenden Kapazitäten nicht auf bestimmte Dienste, Funktechniken oder Anwendungen beschränken.
- Das bestehende unternehmensbezogene Verhandlungsgebot ist – wie die gesamte Frequenzregulierung – technologieneutral ausgestaltet. Die Zuteilungsinhaber sollen über Vorleistungen basierend auf sämtlichen verfügbaren Mobilfunkgenerationen verhandeln, auch die jeweils aktuelle Funktechnik.
- Die Präsidentenkammer zieht als mögliche Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs von einer Auferlegung einer Regelung wie beim bestehenden Verhandlungsgebot bis hin zur Auferlegung einer Angebotspflicht verschiedene Möglichkeiten in Betracht.
- Bei ihrer Entscheidung ob und ggf. welche Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs erforderlich sind, stützt sich die Präsidentenkammer unter Berücksichtigung der Marktbedingungen auf eine objektive, vorausschauende Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse sowie der Frage ob solche Maßnahmen zur Erhaltung oder Förderung eines wirksamen Wettbewerbs erforderlich sind. Die Kammer hat zudem im Blick, dass die erwogenen Maßnahmen zur Wettbewerbsförderung auch den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts zu entsprechen haben, nach denen die "berechtigten Interessen der übrigen Marktteilnehmer durch einen Ausgleich an anderer Stelle angemessen berücksichtigt werden" müssen (BVerwG v. 26.01.2011, 6 C 2.10, Rn. 26)¹⁴.

¹⁴ Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.01.2011 - BVerwG 6 C 2.10 - ist abrufbar unter <https://www.bverwg.de/260111U6C2.10.0>



- In die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse dürfte u.a. einfließen,
 - dass in der Auktion des Jahres 2019 ein vierter Mobilfunknetzbetreiber Frequenzen erworben hat. In der Tendenz dürfte die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Förderung des Dienstewettbewerbs sinken, je mehr Marktteilnehmer den Infrastrukturwettbewerb beleben. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch auch, dass hieraus derzeit noch keine bundesweiten Mobilfunkangebote hervorgegangen sind, die über die bisherige MVNO-Tätigkeit des Unternehmens hinausgehen.
 - dass der vierte Netzbetreiber voraussichtlich Zugang zu 5G-Roamingleistungen erhalten und seinen Roaming Partner wechseln wird. Die Präsidentenkammer geht davon aus, dass mit den damit verbundenen freiwerdenden Vorleistungskapazitäten eines Vorleistungsgebers eine Belebung des Wettbewerbs auf der Diensteebene einhergehen wird.
 - dass aufgrund erfolgreicher Vertragsverhandlungen Vertragsabschlüsse zwischen Diensteanbietern/MVNO und Zuteilungsinhabern zu Vorleistungen auch über 5G zu verzeichnen sind.
 - dass MVNOs ihre Vertragspartner gewechselt haben, um Zugang zu Vorleistungen zu anderen Konditionen der Zuteilungsinhaber zu erhalten.
- Vorbehaltlich des noch nicht abgeschlossenen Gutachtens zur Wettbewerbssituation und der weiteren Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse erwägt die Präsidentenkammer bei der Festlegung, welche Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs erforderlich sind, die folgenden Aspekte zu berücksichtigen. Diese stellt die Präsidentenkammer bereits jetzt zur Anhörung, um mehr Planungssicherheit für den Markt zu schaffen:
 - Die künftigen Maßnahmen für den Dienstewettbewerb sollen technologieneutral ausgestaltet sein. Diensteanbietern soll es hierdurch ermöglicht werden, Vorleistungen basierend auf sämtlichen verfügbaren Mobilfunkgenerationen, auch die jeweils aktuelle Funktechnik, zu erhalten. Die Präsidentenkammer weist darauf hin, dass sie das Recht auf vorstoßenden Wettbewerb beim Vertrieb eines Produktes zuerkennt, solange Diensteanbieter die Chance haben, diesen Wettbewerbsvorsprung wieder einzuholen und somit kein dauerhaftes Alleinstellungsmerkmal des Mobilfunknetzbetreibers entsteht. Mit Blick auf die Weitergabe von 5G-Vorleistungsprodukten stellt die Präsidentenkammer aber klar, dass nach ihrer Auffassung nicht ohne weiteres eine den vorstoßenden Wettbewerb begründende Innovationshöhe fortbesteht. Vielmehr könnten aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahren 5G-Vorleistungsprodukte eine technische Weiterentwicklung und nicht mehr eine Innovation im eigentlichen Sinne darstellen.
 - Die künftigen Maßnahmen sollen ein Diskriminierungsverbot enthalten. Danach sollen Zuteilungsinhaber Diensteanbieter nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandeln. Auch künftig ist nach Ansicht der Präsidentenkammer sicherzustellen, dass Zuteilungsinhaber Diensteanbietern nach objektiven Maßstäben und in nachvollziehbarer Weise nachfragegerecht Mobilfunkdienste anbieten. Dies gilt insbesondere für Konditionen der Vorleistungen. Eine Diskriminierung zwischen dem Vertrieb konzernverbundener Diensteanbieter und dem Vertrieb unabhängiger Diensteanbieter soll dadurch vermieden werden. Aus Sicht der Präsidentenkammer ist denkbar, die Einhaltung des Diskriminierungsverbots durch einen Wirtschaftsprüfer begleiten zu lassen.
 - Mit Blick auf Unternehmen mit eigenen Netzbestandteilen (MVNO) weist die Präsidentenkammer auf Folgendes hin: Grundsätzlich gelten die oben dargestellten Erwägungen auch für MVNO. Dem



Wortlaut des § 3 Nr. 1 TKG nach sind MVNO vom Begriff "Anbieter von Telekommunikationsdiensten" grundsätzlich erfasst. Ein solcher ist jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt. Eine Anbindung des jeweiligen MVNO an das Netz eines Zuteilungsinhabers kann aber insbesondere mit erhöhten technischen Anforderungen verbunden sein (u.a. physische Verbindung der Netze, Netzkapazitäten, Netzsicherheit und Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse). Mit Blick auf diese Besonderheiten erscheint es angezeigt, bei MVNO jeweils eine Einzelfallbetrachtung nach Maßgabe des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit vorzunehmen.

- Es wird erwogen, eine Berichtspflicht aufzuerlegen. Hiermit sollen die Zuteilungsinhaber verpflichtet werden, regelmäßig bzw. auf Anforderung über die Nachfrage und die entsprechenden Angebote sowie über die wesentlichen Vertragsinhalte zu berichten.
- Etwaige Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs müssen verhältnismäßig sein. Zudem sind sie bezogen auf die Verhältnismäßigkeit in den Gesamtkomplex der Auflagen einzubetten. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, dass vorliegend erwogen wird, eine Übergangentscheidung zu treffen und diese mit einer übergangsweisen Verlängerung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung zu verbinden.

b. National Roaming

Die Präsidentenkammer erwägt, mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Markt für die Dauer der Übergangentscheidung ein Verhandlungsgebot zu National Roaming aufzuerlegen.

Die Verhandlungen sollen technologieneutral und diskriminierungsfrei sein.

- Bei ihrer noch zu treffenden Entscheidung wird sich die Präsidentenkammer unter Berücksichtigung der Marktbedingungen auf eine objektive, vorausschauende Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse und der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahmen auf bestehende und künftige Investitionen stützen.
- Im Zusammenhang mit einem Zugang zu National Roaming wird daneben auch zu berücksichtigen sein, dass der vierte Netzbetreiber im Fall einer übergangsweisen Verlängerung erst in einigen Jahren Zugang zu weiterem Spektrum haben würde. Dies gilt insbesondere für Spektrum unterhalb 1 GHz, das sowohl für die Indoor- als auch die Flächen-Versorgung wichtig ist. Der Präsidentenkammer ist bewusst, dass eine Möglichkeit auf National Roaming gerade in der Phase des Markteinstieges von großer Bedeutung ist.
- Die Präsidentenkammer erwägt, für die Dauer der Übergangentscheidung ein Verhandlungsgebot zu National Roaming aufzuerlegen. Bereits bei der Vergabe von Frequenzen in dem Frequenzvergabeverfahren 2018 wurde ein Verhandlungsgebot für National Roaming festgelegt, welches wie folgt lautete: *"Zuteilungsinhaber haben auf Nachfrage anderer bundesweiter Zuteilungsinhaber unter Beachtung des Telekommunikations- und Kartellrechts über die Mitnutzung bestehender bundesweiter Netze (sog. Roaming) sowie über Infrastruktur-Sharing zu verhandeln. Auf dieser Grundlage haben Zuteilungsinhaber von bundesweiten Frequenzen Verhandlungen zu einer National Roaming-Kooperation zu führen."* Die Verhandlungen sollen technologieneutral und diskriminierungsfrei sein. Die aktuellen Verhandlungen zu den Roaming-Verträgen zeigen, dass das Verhandlungsgebot wirkt.



- Mit Blick auf den Abschluss von Kooperationen zu National Roaming vertritt die Präsidentenkammer weiterhin den Standpunkt, dass eine effiziente Nutzung der Frequenzen sowie die Erfüllung von Versorgungsaufgaben mit eigenen Frequenzen seitens der Zuteilungsinhaber in jedem Fall sichergestellt werden muss. Für den Fall, dass der vierte Netzbetreiber mit einem der etablierten Netzbetreiber Kooperationen zu National Roaming abschließt, sind im Einzelfall insbesondere die Laufzeiten einer solchen Kooperation auf frequenzregulatorische und wettbewerbliche Implikationen zu prüfen.
- Die derzeitigen Erwägungen stehen zum einen unter dem Vorbehalt des noch nicht abgeschlossenen Gutachtens zur Wettbewerbssituation und der weiteren Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse. Zum anderen können die aktuellen Erwägungen nur den aktuellen Sachstand mit Blick auf laufende Verhandlungen im Markt abbilden. Weitere Entwicklungen wird die Präsidentenkammer gegebenenfalls in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen haben.

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung

Im Rahmen einer Übergangentscheidung werden Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung erwogen.

Der Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade enthält wichtige Digitalziele, die auf Förderung der digitalen Transformation in Europa abzielen.

Darin wird unter anderem hervorgehoben, dass die Errichtung von sicheren, widerstandsfähigen, leistungsfähigen und belastbaren digitalen Infrastrukturen erforderlich ist. Alle besiedelten Gebiete sind mit drahtlosen Hochgeschwindigkeitsnetzen der nächsten Generation mit mindestens 5G entsprechender Leistung zu versorgen.

Der Beirat der Bundesnetzagentur hat in seinem Beschluss vom 19. Juni 2023 klare Ziele zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung und zur Förderung des Wettbewerbs auf den Mobilfunkmarkt gesetzt. Die Vorschläge des Beirats zielen darauf ab, Weichen für zukunftsfähige und bedarfsgerechte Mobilfunkversorgung zu stellen.

Auch wenn die Schließung von weißen Flecken besondere Anstrengungen und Ressourcen erfordert, sieht der Beirat es als unerlässlich an, Instrumente zur Schließung der weißen Flecken zu identifizieren und die Versorgung dieser Gebiete voranzutreiben.

Der Beirat betont die Bedeutung eines funktionierenden Wettbewerbs, da dieser sich positiv auf Qualität und Preisgestaltung auswirken könnte. Insbesondere solle ein diskriminierungsfreier Zugang für Diensteanbieter und MVNO im Vorleistungsmarkt sichergestellt sein.

Die Präsidentenkammer bezieht die Digitalziele der EU sowie den Beschluss des Beirats in die weiteren Erwägungen im laufenden Verfahren mit ein.



a. Festlegung von Versorgungsauflagen

Die Präsidentenkammer erwägt, Auflagen zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung im ländlichen Raum, entlang der Verkehrswege und entlang der Schienenwege festzulegen.

Die Präsidentenkammer verfolgt im Rahmen einer übergangsweisen Verlängerung der Zuteilungen das Ziel, die Mobilfunkversorgung durch Versorgungsauflagen zu verbessern (§§ 92 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 5 Satz 2 i.V.m. §§ 87 und 2 TKG). Die Auflagen erscheinen geboten, um insbesondere die breitbandige Versorgung und die nutzbare Dienstqualität in ländlichen Räumen voranzutreiben und entlang von Verkehrswegen eine durchgehende, unterbrechungsfreie Versorgung mit Sprach- und breitbandigen Datendiensten zu gewährleisten (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Ein geeignetes Instrument zur Erreichung dieser Ziele sind Auflagen, die den Versorgungsgrad bei der Frequenznutzung und seine zeitliche Umsetzung festlegen (siehe § 100 Abs. 4 Nr. 4 TKG).

In ihren Erwägungen zu den Versorgungsauflagen trägt die Präsidentenkammer dem Umstand Rechnung, dass die Frequenzen nur übergangsweise zugeteilt werden. Die Präsidentenkammer beabsichtigt daher die Versorgungsauflagen so zu gestalten, dass die Netzbetreiber Optimierungspotenziale der Mobilfunkversorgungen schnellstmöglich ausschöpfen werden. In einem späteren Vergabeverfahren bestünde dann die Möglichkeit hierauf aufzusetzen, um die Mobilfunkversorgung mittel- bis langfristig weiter zu verbessern. Die Präsidentenkammer stellt hierbei insbesondere folgende Erwägungen an:

Verbesserung der Versorgung

- Eine unterbrechungsfreie und leistungsfähige Versorgung mit mobilen Breitbanddiensten ist essentiell für eine Vielzahl von Lebensbereichen in Deutschland. Eine zuverlässige Mobilfunkversorgung ermöglicht den Zugang zu Bildung, Gesundheitsdiensten und anderen wichtigen Bereichen, insbesondere auch in ländlichen Gebieten. Mobilfunk kann einen Beitrag zur Digitalisierung in der Wirtschaft und Automatisierung in industriellen Bereichen leisten.
- In den letzten Jahren hat sich die Art und Weise, wie Endnutzer die Telekommunikationsdienste wahrnehmen und nutzen, geändert. Sie erwarten eine möglichst jederzeitige und flächendeckende Versorgung mit Mobilfunkdiensten auch im ländlichen Raum und entlang von Verkehrswegen. Gleichzeitig ist die weitere Verbesserung der Versorgung eine unverzichtbare Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands als Wirtschaftsstandort im internationalen Vergleich.
- Hierbei leisten die Versorgungsauflagen einen ganz wesentlichen Beitrag, auch im Hinblick auf die zur Erfüllung der in § 2 TKG genannten Regulierungsziele sowie der in § 87 TKG genannten Ziele der Frequenzregulierung. § 87 Abs. 2 Nr. 1 TKG nennt als Ziele für die Versorgung möglichst bis Ende 2026 insbesondere:
 - hochwertige, leistungsfähige, flächendeckende und unterbrechungsfreie drahtlose Sprach- und Datendienste für alle Endnutzer
 - eine Verbesserung der breitbandigen Versorgung und der nutzbaren Dienstqualität in ländlichen Räumen

- einen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang für alle Endnutzer zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks mindestens entlang von Bundesfernstraßen und auch im nachgeordneten Straßennetz sowie an allen Schienen- und Wasserwegen.
- In den vergangenen Jahren sind unter anderem durch die Ausbaupflichtungen beträchtliche Fortschritte bei der Mobilfunkversorgung erzielt worden. Auch durch die Zusammenarbeit und Kooperationen der Netzbetreiber konnten bereits erhebliche Erfolge bei der Versorgung in weniger dicht besiedelten Gebieten und an Verkehrswegen erzielt werden. Trotzdem gibt es weiterhin Optimierungspotential. Dieses soll auch bei einer übergangsweisen Verlängerung der Frequenznutzungsrechte durch Versorgungsaufgaben weiter ausgeschöpft werden.

Aktueller Stand der Mobilfunkversorgung

Bisher konnte folgender Ausbaustand in den Mobilfunknetzen erreicht werden:

- Jeder etablierte Mobilfunknetzbetreiber versorgt in allen Bundesländern mindestens 98 Prozent der Haushalte mit einer Übertragungsrate von mindestens 100 Mbit/s im Downlink.
- Jeder etablierte Mobilfunknetzbetreiber versorgt nahezu vollständig alle Bundesautobahnen mit einer Übertragungsrate von mindestens 100 Mbit/s im Downlink.
- Jeder etablierte Mobilfunknetzbetreiber versorgt bereits über 98 Prozent aller Bundesstraßen mit einer Übertragungsrate von mindestens 100 Mbit/s im Downlink.
- Auch das Versorgungsniveau der Landes- und Staatsstraßen, deren Versorgungsaufgabe erst Ende 2024 erfüllt sein muss, liegt sehr hoch. Nur 0,1 Prozent (rund 60 Streckenkilometer) der Landes- und Staatsstraßen sind derzeit nicht von mindestens einem Mobilfunknetzbetreiber mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downlink versorgt. Die einzelnen Mobilfunknetzbetreiber erreichen hier derzeit bereits einen Versorgungsgrad zwischen 98 und knapp 100 Prozent.
- Bei den Schienenwegen werden die fahrgaststarken Schienenwege, die mit einer Übertragungsrate von mindestens 100 Mbit/s zu versorgen sind, nahezu vollständig von mindestens einem der drei Mobilfunknetzbetreiber versorgt, wobei jeder der drei einen Versorgungsgrad allein von über 99 Prozent erreicht. Bei den übrigen Schienenwegen, die bis Ende 2024 mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downlink zu versorgen sind, hat jeder etablierte Netzbetreiber bereits heute einen Versorgungsgrad von ebenfalls über 99 Prozent erreicht.
- Die Tunnel auf den Straßen und Schienenwegen sind bislang noch nicht vollständig versorgt.
- Weitere Versorgungsaufgaben bezüglich der Verkehrswege sind bis zum 31. Dezember 2024 zu erfüllen. Die Präsidentenkammer erwartet, dass sich hierdurch die Versorgungslage weiter verbessern wird.

Gebotenheit der Neuauferlegung von Versorgungsaufgaben

- Mit der Neuauferlegung von Versorgungsaufgaben verfolgt die Präsidentenkammer die Regulierungsziele aus §§ 87, 2 TKG, insbesondere § 87 Abs. 2 Nr. 1 TKG.



- Die Neuauferlegung erscheint aus Sicht der Präsidentenkammer geboten, um die oben genannten Regulierungsziele sicherzustellen (§ 92 Abs. 5 Satz 2 TKG). Zum einen sind die Versorgungsaufgaben aus der Frequenzvergabe im Jahr 2010 nicht mehr hinreichend, um eine flächendeckende und unterbrechungsfreie Mobilfunkversorgung in ländlichen Räumen weiter voranzutreiben. Zum anderen sind die bestehenden Auflagen nicht mehr hinreichend, um entlang von Verkehrswegen eine durchgehende, unterbrechungsfreie Mobilfunkversorgung zu gewährleisten (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Daher sind neue, weitergehende Auflagen erforderlich, um die Ziele der Frequenzregulierung sicherzustellen. Dies gilt umso mehr als nicht ohne Weiteres zu erwarten ist, dass die Zuteilungsinhaber den Netzausbau in den vom § 87 Abs. 2 Nr. 1 TKG vorgesehenen Gebieten mit dem geforderten Maß vorantreiben werden.
- Überdies hat sich der Stand der Versorgung erheblich verändert, weshalb sich neue Versorgungsaufgaben an diesen Gegebenheiten orientieren müssen.
- Die Präsidentenkammer erwägt, neue Versorgungsverpflichtungen aufzuerlegen, die verstärkt die oben genannte Nutzererwartung und die Nutzerperspektive mit einbeziehen. Die Präsidentenkammer geht davon aus, dass dieser Endnutzer-Aspekt im gewissen Umfang schon jetzt bei der Netzplanung der Zuteilungsinhaber berücksichtigt wird.
- Der Beirat hat zum Positionspapier der Bundesnetzagentur zur Frequenzvergabe 2025 mit seinem Beschluss vom 19. Juni 2023 Stellung genommen¹⁵. Darin sind unter anderem Ziele zur Versorgungsqualität, zum Mobilfunkempfang unter schwierigen Empfangsbedingungen und zur Schließung von weißen Flecken formuliert. Die Präsidentenkammer wird sich mit den adressierten Aspekten bei der Auferlegung neuer Auflagen auseinandersetzen.
- Die Präsidentenkammer ist bestrebt, die Erfüllung der oben genannten Regulierungsziele im Rahmen der Übergangentscheidung voranzutreiben. Sie erwägt, folgende Versorgungsaufgaben festzulegen, um das Nutzererlebnis im Mobilfunk weiter zu verbessern.

b. Verbesserung der Versorgung im ländlichen Raum

Jeder Zuteilungsinhaber soll spätestens ab dem 01. Januar 2029 mindestens 98% der Haushalte in Gebieten mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 100 Einwohner pro km² in jedem Bundesland mit einer Übertragungsrate von mindestens 100 Mbit/s im Downlink versorgen.

- Entsprechend der Maßgabe des § 87 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist es ein prioritäres Ziel der Präsidentenkammer, die Versorgung in ländlichen Räumen zu verbessern. Der Mobilfunkausbau in diesen Gebieten ist von großer Bedeutung, um gleichwertige Lebensverhältnisse auf dem Gebiet der Telekommunikation in städtischen und ländlichen Räumen zu fördern.
- Die Präsidentenkammer erwägt, hierzu die folgende Auflage zu erlassen: Die Zuteilungsinhaber sollen ab dem 01. Januar 2029 mindestens 98 Prozent der Haushalte in Gebieten mit einer Bevölkerungsdichte von

¹⁵ Der Beiratsbeschluss vom 19. Juni 2023 ist abrufbar unter

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/BeiraeteundAusschuesse/Beirat/Beschlusse/BeschlussBeirat19062023-TOP2.pdf?__blob=publicationFile&v=6



weniger als 100 Einwohner pro km² in jedem Bundesland mit einer Übertragungsrate von mindestens 100 Mbit/s im Downlink versorgen.

- Jeder einzelne der drei etablierten Mobilfunknetzbetreiber versorgt derzeit bundesweit deutlich über 99 Prozent der Haushalte mit mindestens 100 Mbit/s. Mit 50 Mbit/s werden bundesweit von den einzelnen Netzbetreibern nahezu 100 Prozent der Haushalte versorgt. Eine Kategorisierung der Haushalte nach der Bevölkerungsdichte zeigt ein differenziertes Bild. In Gebieten mit 100 oder mehr Einwohnern pro km² nähert sich der Anteil der versorgten Haushalte dem bundesweiten Wert an – sowohl für 50 Mbit/s als auch für 100 Mbit/s. In Gebieten mit weniger als 100 Einwohnern pro km² liegt die Versorgung der Haushalte unter dem bundesweiten Schnitt bezüglich der Versorgung mit 100 Mbit/s. Die einzelnen Mobilfunknetzbetreiber erreichen bundesweit in diesen dünn besiedelten Gebieten zwischen 96 und 97 Prozent der Haushalte. Zwar versorgen die einzelnen Mobilfunknetzbetreiber in den meisten Bundesländern mehr als 97 Prozent der Haushalte in dünn besiedelten Gebieten mit 100 Mbit/s. In einigen Bundesländern werden allerdings nur etwa 90 Prozent der Haushalte von den einzelnen Mobilfunknetzbetreibern versorgt. Auch wenn in den dünn besiedelten Gebieten nur etwa 11 Prozent aller Haushalte liegen, so befinden sich dort über die Hälfte der von den einzelnen Mobilfunknetzbetreibern nicht mit 100 Mbit/s versorgten Haushalte.
- Ausweislich der obigen Auswertung der bereits heute vorhandenen Versorgung der dünn besiedelten Gebiete erscheint eine solche Auflage geeignet, erforderlich und auch angemessen. Durch diese Auflage könnte sichergestellt werden, dass die ländlichen Räume auch von einer Verbesserung des mobilen Breitbands profitieren.
- Diese Auflage soll den in §§ 2 und 87 TKG genannten Regulierungszielen dienen.
- Die Auflage würde das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit Sprach- und Datendiensten befördern. Insbesondere könnte damit eine breitbandige Versorgung in dünn besiedelten Gebieten mithin auch im ländlichen Raum vorangetrieben werden. Die Präsidentenkammer erwartet dadurch eine Verbesserung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse mit Telekommunikationsdiensten im Einklang mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) und § 87 Abs. 2 TKG. Schließlich soll die Auflage auch dazu dienen, insgesamt mehr Fläche mit Mobilfunkdiensten zu versorgen.
- Die in der Auflage vorgegebene Frist ab 01. Januar 2029 dient dem in § 87 Abs. 2 Nr. 1 TKG vorgegebenen Ziel einer möglichst kurzfristigen Versorgung. Die Auflage adressiert den gesamten ländlichen Raum und würde damit den Netzbetreibern eine weitgehende Flexibilität in ihrer Ausbaustrategie ermöglichen.
- Die Präsidentenkammer geht davon aus, dass die Auflage zu einer Verbesserung der Mobilfunkversorgung aus Nutzersicht führt. Die Kapazitätserhöhung in einer Funkzelle dürfte auch die mögliche empfangbare Datenrate in Randbereichen der Zelle erhöhen.
- Aus Sicht der Präsidentenkammer wäre diese Auflage auch geeignet und erforderlich, um die Mobilfunkversorgung im ländlichen Raum zu verbessern. Zudem scheint es auch ein geeignetes Mittel zu sein, um die Versorgung von Haushalten in un- und unterversorgten Gebieten zu verbessern. Die Versorgungsaufgabe ist auch geeignet, generell mehr Fläche mit Mobilfunkdiensten zu versorgen, um die im ländlichen Raum ansässigen Haushalte sowie Gebiete, in denen sich Endnutzer bewegen und aufhalten ebenfalls zu versorgen.
- Die hier erwogene Maßnahme erscheint auch angemessen. Die Präsidentenkammer berücksichtigt hierbei, dass alle etablierten Mobilfunknetzbetreiber jeweils zum Ende des Jahres 2022 bereits eine Versorgung von mindestens 98% der Haushalte je Bundesland mit mindestens 100 Mbit/s erreicht haben.



Es wird ferner berücksichtigt, dass schon jetzt bundesweit mehr als 99% der Haushalte in dünn besiedelten Gebieten mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downlink versorgt werden. Schließlich berücksichtigt die Präsidentenkammer, dass die Haushaltsversorgung in dünn besiedelten Gebieten flexibel erfüllt werden kann.

c. Verbesserung der Mobilfunkversorgung entlang von Verkehrswegen

Jeder Zuteilungsinhaber soll spätestens ab dem 01. Januar 2029 alle Bundesstraßen mit einer Übertragungsrate von mindestens 100 Mbit/s im Downlink sowie alle Landes- und Staatsstraßen sowie die Binnenwasserwege des Kernnetzes des Bundes mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downlink versorgen. Eine Anrechnung der Versorgung durch andere Zuteilungsinhaber soll nicht erfolgen.

- Zum 01. Januar 2029 soll jeder Zuteilungsinhaber alle Bundesstraßen mit einer Übertragungsrate von mindestens 100 Mbit/s im Downlink sowie alle Landes- und Staatsstraßen sowie die Binnenwasserwege des Kernnetzes des Bundes mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downlink versorgen.
- Im Gegensatz zu den Auflagen mit Verkehrswegebezug aus der Präsidentenkammerentscheidung aus dem Jahr 2018 bei denen das Instrument der Anrechnung zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit erforderlich war, hält die Präsidentenkammer eine Anrechnung der Versorgung durch andere Zuteilungsinhaber bei den verfahrensgegenständlichen Auflagen für nicht angezeigt.
- Die Versorgungsverpflichtung der Verkehrswege erscheint verhältnismäßig:
 - Diese Auflage dient dem in § 87 Abs. 2 Nr. 1 TKG verankerten Ziel eines durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugangs zu breitbandigen Datendiensten entlang von Verkehrswegen. An einer Verbesserung der Mobilfunkversorgung sollen künftig alle Endkunden netzbetreiberunabhängig teilhaben. Der aktuelle Stand der Versorgung entlang der Verkehrswege zeigt, dass derzeit noch Streckenabschnitte nur durch einen oder zwei Netzbetreiber mit breitbandigem Mobilfunk versorgt sind (sog. graue Flecken). Daher bleibt die Schließung von grauen Flecken weiterhin von großer Bedeutung, um ein besseres Nutzererlebnis für alle Mobilfunkkunden zu gewährleisten.
 - Gleichzeitig würde diese Auflage auch dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit Sprach- und Datendiensten dienen. Neben der Versorgung der Verkehrswege selbst, könnte mit dieser Auflage zugleich eine Verbesserung der Mobilfunkversorgung der Fläche durch alle Zuteilungsinhaber um diesen Verkehrsweg herum erreicht werden. So könnte auch die Fläche entlang der Verkehrswege, welche bisher nur durch einen oder zwei Mobilfunknetzbetreiber versorgt wurden, versorgt werden.
 - Die Versorgungsaufgabe wäre auch geeignet und erforderlich, um diesen Aspekten Rechnung zu tragen. Insbesondere käme die Versorgung durch jeden Netzbetreiber entlang der Verkehrswege allen Endnutzern zu Gute, wobei kein milderes Mittel ersichtlich scheint, um diesem Ziel gerecht zu werden.
 - Der jeweilige eigenwirtschaftliche Ausbau der oben genannten Verkehrswege durch alle etablierten Mobilfunknetzbetreiber erscheint aus Sicht der Präsidentenkammer unter dem Aspekt der ohnehin schon bestehenden hohen Versorgung als angemessen. Es ist davon auszugehen, dass bereits



Infrastruktur entlang der Verkehrswege besteht, die eine vollständige Versorgung durch alle Netzbetreiber ermöglicht. Demnach sollte unter Berücksichtigung der Kooperationsmöglichkeiten – ähnlich der Graue-Flecken-Kooperation – eine kosteneffiziente Versorgung gegebenenfalls auch ohne die Errichtung neuer Masten möglich sein.

- Die Versorgung von Tunneln soll ebenfalls zukunftsgerecht erfolgen. Die Netzabdeckung in Tunneln von außen hat ihre natürlichen Grenzen. Insofern erfordert es die Mitwirkung der Tunnelbetreiber um den Ausbau einer geeigneten Infrastruktur in den Tunneln zu ermöglichen. Mit Blick auf die Auswirkungen von Tunnelsperrungen auf den fließenden Verkehr sollte ein entsprechender Netzausbau zukunftsgerecht vorgenommen werden. Die Verpflichtungen hinsichtlich der Verkehrswege gelten auch als Mindestanforderung für die Versorgung in Tunneln als Bestandteile dieser Verkehrswege.

d. Verbesserung der Mobilfunkversorgung entlang der Schienenwege

Die Präsidentenkammer erwägt hinsichtlich der Versorgung von Schienenwegen, Frequenzzuteilungsinhaber (Mobilfunknetz- und Schienenwegbetreiber) zu einer Mitwirkung bei der Errichtung einer Mobilfunk- und FRMCS-Infrastruktur entlang der Schienenwege zu verpflichten. Dies dient dem Ziel einer Gigabit-Versorgung entlang der Schienenwege.

- Die Präsidentenkammer erwägt, die Zuteilungsinhaber zur Verbesserung der Versorgung zur gemeinsamen Nutzung von passiven und aktiven Infrastrukturen und zum gemeinsamen Ausbau von Infrastrukturen für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten entlang von Schienenwegen zu verpflichten (§ 99 Abs. 2 Nr. 1 und 3 TKG).
- Die Präsidentenkammer nimmt dabei insbesondere eine Mitwirkung bei der Ermöglichung einer Gigabit-Versorgung und parallelen Errichtung einer FRMCS („Future Railway Mobile Communication System“; Kommunikationssystem für Schienenverkehrssysteme) - Infrastruktur entlang von Schienenwegen in den Blick. Die Zuteilungsinhaber (Mobilfunknetzbetreiber und Schienenwegbetreiber) sollen bei der Ermöglichung einer Gigabit-Versorgung und parallelen Errichtung einer FRMCS-Infrastruktur entlang von Schienenwegen verpflichtend mitwirken.
- Die Versorgung und Nutzung auf Schienenwegen stellt sich wie folgt dar: Um etwa 1.000 Nutzern in einem Zug bei hohen Geschwindigkeiten zeitgleich hohe Datenraten bereitstellen zu können, erfordert es eine dedizierte Mobilfunkinfrastruktur in unmittelbarer Gleisnähe. Zudem ist es erforderlich, dass Mobilfunksignale in die Züge gelangen können – beispielsweise durch entsprechende Fensterscheiben oder Repeater. Hierbei erfordert es ein Zusammenwirken von Mobilfunknetzbetreibern, Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie den Betreibern der Züge. Eine bloße Festlegung einer geforderten Datenrate oder die Einforderung einer vollständigen Versorgung durch jeden etablierten Mobilfunknetzbetreiber, ähnlich den übrigen Verkehrswegen, erscheint mit Blick hierauf nicht zielführend.
- Die Präsidentenkammer wird in diesem Zusammenhang erforderlichenfalls auch Möglichkeiten für Inhaber von Frequenznutzungsrechten berücksichtigen, in zumutbarer Weise öffentlich geförderte Infrastrukturen aufzubauen (vgl. § 100 Abs. 4 Nr. 4 TKG).



- Auch mit Blick auf mögliche Störungen bei einer unkoordinierten Nutzung von FRMCS und Mobilfunk in den benachbarten Frequenzbereichen bei 900 MHz und 1800 MHz, erscheint ein konzertierter Ausbau von FRMCS und Mobilfunk sachgerecht.

e. Verhältnismäßigkeit der Versorgungsauflagen als Ganzes

- Die oben erläuterten Versorgungsauflagen sehen einen Ausbau der drei Mobilfunknetze zum einen in ländlichen Räumen und zum anderen entlang von Verkehrswegen vor. Die Einzelbetrachtungen der beiden Elemente hat gezeigt, dass sie verhältnismäßig wären. Darüber hinaus erscheint auch der Gesamtumfang der Versorgungsauflagen verhältnismäßig.
- Die Präsidentenkammer trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in einer Gesamtschau Rechnung, um privatwirtschaftlich verfasste Unternehmen in einer marktwirtschaftlichen Ordnung nicht unzumutbar zu belasten. Bei der Bestimmung zumutbarer Auflagen orientiert sich die Präsidentenkammer insbesondere an der oben beschriebenen bestehenden Mobilfunkversorgung.
- Die erwogenen Auflagen erscheinen dem Gesamtumfang nach erforderlich, um die Regulierungsziele in §§ 2, 87 TKG spürbar zu befördern. Wie oben ausgeführt wurde, ist jedes Element als Einzelnes erforderlich. Die Auflagen wären einerseits geboten, um eine Verbesserung der Versorgung in dünn besiedelten Gebieten zu fördern. Andererseits sind die Auflagen geboten, um eine Versorgung entlang von Verkehrswegen zu verbessern. Überdies beobachtet die Präsidentenkammer einen Wandel der Bedarfe der Endnutzer von einer Versorgung der Haushalte hin zur Flächenversorgung mit breitbandigen Telekommunikationsdiensten. Im Zusammenspiel der beiden Elemente der Versorgungsaufgabe könnten in kurzer Zeit die Nutzererfahrungen verbessert werden, indem die flächendeckende Mobilfunkversorgung insgesamt verbessert würde.
- Die erwogenen Auflagen wären in der Summe angemessen. Hierbei berücksichtigt die Präsidentenkammer die schon bestehende jeweilige hohe Versorgung entlang der Verkehrswege und die schon bestehende Versorgung der jeweiligen Netzbetreiber in den dünn besiedelten Gebieten.
- Bei der Festlegung des Versorgungsgrades und seiner zeitlichen Umsetzung wird die Präsidentenkammer neben den Regulierungszielen nach §§ 2, 87 TKG auch Möglichkeiten für Inhaber von Frequenznutzungsrechten, in zumutbarer Weise öffentlich geförderte Infrastrukturen mit zu nutzen oder mit aufzubauen, berücksichtigen (vgl. § 100 Abs. 4 Nr. 4 TKG).
- Ferner berücksichtigt die Präsidentenkammer die Möglichkeiten zur Kooperation zwischen den Mobilfunknetzbetreibern in der Verhältnismäßigkeitsabwägung. Kooperationen zwischen den Mobilfunknetzbetreibern können helfen, die gesetzlichen Versorgungsziele zu erreichen und tragen zur Verhältnismäßigkeit der erwogenen Versorgungsaufgaben bei (§ 87 Abs. 2 Nr.1 TKG). Die Bundesnetzagentur begrüßt es, wenn unter Wahrung der frequenzregulatorischen und kartellrechtlichen Vorgaben über die bereits bestehenden Kooperationen hinaus neue Kooperationen zwischen den Mobilfunknetzbetreibern eingegangen werden.
- Da Kooperationen auf dem jeweiligen eigenwirtschaftlichen Aufbau der Mobilfunknetze aufsetzen, dürften marktgetriebene Kooperationen in aller Regel gegenüber hoheitlich auferlegten Kooperationen vorzuziehen sein. Die Mobilfunknetzbetreiber verfügen im Rahmen ihrer Funknetzplanung über die

notwendigen Kenntnisse, welche Kooperationen im Einzelfall geeignet sind, um den Breitbandausbau im Interesse ihrer Kunden voranzutreiben.

- Insbesondere in Gebieten, in denen der eigenwirtschaftliche Ausbau mehrerer Netzbetreiber nicht möglich erscheint, oder in Bereichen sensibler Funkanlagen (z. B. Satellitenempfangsanlagen) oder Observatorien (z. B. Geodätisches Observatorium Wettzell) könnten nach Ansicht der Präsidentenkammer weitgehende Kooperationsformen (z. B. gemeinsame Nutzung aktiver Netzelemente) regulatorisch ermöglicht werden. Die kartellrechtliche Überprüfung durch die im Einzelfall zuständige Kartellbehörde bleibt hiervon unberührt.

f. Überprüfung der Auflagen

- Die oben genannten Auflagen sollen mit einer regelmäßigen ausführlichen Berichtspflicht zum Ausbaufortschritt, zu Ausbauplanungen und zum Stand der Verhandlungen flankiert werden. Damit soll die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt werden, die fristgerechte Zielerreichung nachvollziehen und gegebenenfalls unterstützend eingreifen zu können. Zudem soll der Ausbaustand und -fortschritt transparent der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.
- Zur Stärkung der Nutzerperspektive ist die Präsidentenkammer bestrebt, einerseits die Nutzererfahrung in die Überprüfung von Versorgungsaufgaben einzubeziehen. Die Präsidentenkammer wird dennoch weiterhin sicherstellen, dass Versorgungsaufgaben nach objektiven Maßstäben überprüft werden. Deshalb soll für den Verlängerungszeitraum grundsätzlich an den geltenden technischen Parametern der Versorgungsaufgabe festgehalten werden, um den Zuteilungsinhabern Planungssicherheit zu geben.
- Überdies erwägt die Präsidentenkammer, an den aus der Frequenzvergabe im Jahr 2019 schon bekannten regelmäßigen und Ad-hoc-Berichtspflichten festzuhalten. Hiernach müssen Frequenzzuteilungsinhaber der Bundesnetzagentur auf Verlangen über den Stand der Frequenznutzungen und des Netzaufbaus, des Netzausbaus sowie der Ausbauplanungen schriftlich berichten.

Die Auferlegung einer Berichtspflicht soll der Sicherstellung der Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen dienen. Es bleibt weiterhin angezeigt, dass die Bundesnetzagentur fortlaufend über den Stand der Frequenznutzungen informiert wird, um zu gewährleisten, dass jeder Frequenzzuteilungsinhaber seine Frequenzen zügig einsetzt. Zur Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung erscheint es weiterhin erforderlich, Berichte im Einzelfall flexibel anfordern zu können.

VII. Handlungskomplex 2: Vergabekontext für eine Bereitstellung der Frequenzen ab 2031

Die Präsidentenkammer beabsichtigt, die Nutzungsrechte zu einem späteren Zeitpunkt in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren für eine Nutzung ab dem Jahr 2031 bereitzustellen.

- Mit der übergangsweisen Verlängerung der Frequenznutzungsrechte und der anschließenden erneuten Bereitstellung der Frequenzen in einem größeren Verfahrensrahmen ergeben sich implizit zwei aufeinander aufbauende Handlungskomplexe, deren Regelungsweite und Bindungswirkung entsprechend der jeweilig angedachten Zuteilungszeiträume unterschiedlich ausfallen werden.
- Die oben dargestellten gegenständlichen Erwägungen zu Rahmenbedingungen einer Übergangsentscheidung beziehen sich allesamt auf den ersten Handlungskomplex, der den Zeitraum ab dem Jahr 2026 bis Ende des Jahres 2030 adressiert.
- Zur Bereitstellung der verfahrensgegenständlichen Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang für den Zeitraum ab dem Jahr 2031 soll ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren durchgeführt werden. Hierüber soll etwa zwei Jahre vor Auslaufen der verfahrensgegenständlichen Frequenznutzungsrechte entschieden werden (zweiter Handlungskomplex).

1. Objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren

- Durch die Durchführung eines objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt können zum einen die Frequenzen bei 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz bedarfsgerecht bereitgestellt werden.
- Zudem können mehr Frequenzressourcen in das Verfahren einbezogen und regulierungsinduzierter Knappheit entgegengewirkt werden. Ein größerer Verfahrensrahmen bietet den betroffenen Unternehmen mehr Möglichkeiten Zugang zu Spektrum zu erhalten (vgl. hierzu Kapitel V). Dies könnte damit insbesondere auch dem Regulierungsziel des nachhaltigen und chancengleichen Wettbewerbs gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG dienen.
- Die gemeinsame Bereitstellung der Frequenzen kann im Sinne der Einführung neuer Technologien und zur Erhöhung der spektralen Effizienz einen Beitrag leisten. Ein größerer Vergaberahmen könnte den Netzbetreibern die Gelegenheit geben, sich auf einzelne Frequenzbänder stärker zu konzentrieren und größere Frequenzblöcke zu erhalten.
- Dies betrifft zuvorderst die weiteren Frequenznutzungsrechte aus dem Frequenzbereich bei 1.800 MHz mit einer bestehenden Befristung bis Ende des Jahres 2033. Eine Zusammenführung der derzeit aufgespaltenen Bereitstellungssituation im 1.800 MHz-Band in zwei Tranchen mit Laufzeiten bis zu den Jahren 2025 und 2033 wäre nach Auffassung der Präsidentenkammer aus frequenzregulatorischer Sicht angezeigt.
- Durch die spätere Durchführung eines objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens wird die Präsidentenkammer darüber hinaus in die Lage versetzt, gegebenenfalls (erneut) verfügbar werdendes Spektrum im Rahmen des angestrebten größeren Vergabekontextes in die



Frequenzbereitstellung ab dem Jahr 2031 einzubeziehen. Dies dient den Regulierungszielen der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG, dem chancengleichen Wettbewerb und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG sowie der Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG.

- Vor diesem Hintergrund stellt die Präsidentenkammer bereits erste Erwägungen zu möglichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem zweiten Handlungskomplex an. Diese ersten Erwägungen sollen dazu dienen, die weitere Diskussion zu strukturieren und dem Markt bereits frühzeitig in die Überlegungen der Präsidentenkammer einzubeziehen.
- Vor Durchführung eines Vergabeverfahrens bestimmt die Präsidentenkammer insbesondere die Frequenznutzungsbestimmungen einschließlich des Versorgungsgrades bei der Frequenznutzung und seiner zeitlichen Umsetzung.
- Im Rahmen des zweiten Handlungskomplexes sieht die Präsidentenkammer mit Blick auf die Maßgabe des § 92 Abs. 3 TKG einen größeren Handlungsspielraum zur Festlegung eines Versorgungsgrades und der zeitlichen Umsetzung.

2. Stärkung der Nutzerperspektive

- Die Präsidentenkammer erwägt, im Kontext des größeren Verfahrensrahmens weitergehende Auflagen aufzuerlegen. Hierdurch soll zukünftig die Nutzerperspektive insgesamt stärker berücksichtigt werden. Mit Blick darauf sollen Parameter für Versorgungsauflagen und deren Überprüfung weiterentwickelt werden.
- Durch den zunehmenden Einsatz von mobilen Geräten wie Smartphones, Tablets, Notebooks etc. und neuen Techniken wird die Nachfrage nach mobilen Diensten überall in der Fläche steigen. Mit Blick darauf soll bei der Ausgestaltung zukünftiger Auflagen berücksichtigt werden, dass sich diese stärker an der Fläche orientieren und die Anforderungen an die Kapazität der Netze weiter steigen.
- Zudem soll die tatsächlich erfahrbare Qualität der Versorgung bei künftigen Auflagen im Fokus stehen, d.h. mit welcher Mobilfunkversorgung die Nutzer auf ihren Endgeräten jeweils rechnen können. Mit Blick darauf sollen Parameter für Versorgungsauflagen und deren Überprüfung weiterentwickelt werden und Messungen aus Nutzersicht berücksichtigt werden. Mit dem Mobilfunk-Monitoring hat die Bundesnetzagentur bereits eine erste Darstellung der Nutzerperspektive veröffentlicht.¹⁶ Im Übergangszeitraum wird die Bundesnetzagentur das Monitoring fortentwickeln und ein geeignetes Verfahren entwickeln, welches die objektive Nachprüfbarkeit der Versorgung einerseits weiterhin sicherstellt und andererseits die Nutzererfahrung berücksichtigt.
- Des Weiteren könnte erwogen werden, Versorgungsauflagen mit entsprechenden Abdeckungs- und Qualitätsanforderungen zu versehen. Verbraucher erwarten eine Mobilfunkversorgung in Gebäuden oder Fahrzeugen wie Kraftfahrzeugen und Zügen. Für die Nutzer ist letztendlich entscheidend, ob auch

¹⁶ Die Karte des Mobilfunk-Monitorings ist abrufbar unter <https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/MobilfunkMonitoring/start>



innerhalb von Gebäuden oder Verkehrsmitteln mit einer (unterbrechungsfreien) Versorgung zu rechnen ist.

- Hierfür wäre es grundsätzlich denkbar, Vorgaben für eine Mobilfunkversorgung im Inneren von Gebäuden und Fahrzeugen zu machen. Allerdings ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass physikalische Gegebenheiten im Einzelfall schwierig überprüfbar und Netzbetreiber innerhalb von Gebäuden und Fahrzeugen nur begrenzt Zugriffs- und Einflussnahmemöglichkeiten haben.
- Deshalb sollen zunächst weitere Erkenntnisse aus Gutachten und Messungen des Prüf- und Messdienstes gewonnen werden, um bei künftigen Auflagen die Indoor-/ InCar- und Intrain-Versorgung berücksichtigen zu können.

3. Versorgungsaufgaben und öffentliche Förderung

- Die Auswertungen zu den laufenden Versorgungsaufgaben zeigen, dass bereits mehr als 99 Prozent der Haushalte bundesweit mit 50 Mbit/s versorgt sind. Der verbleibende Teil befindet sich überwiegend in Gebieten, wo einerseits der Bedarf aufgrund von sehr geringer Bevölkerungsdichte niedrig ist und andererseits die Kosten für eine Erschließung außerordentlich hoch, wodurch die Sicherstellung einer Versorgung oftmals wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Die Mobilfunkförderung bleibt daher ein wichtiges Instrument zur Anbindung von unversorgten Gebieten.
- Bei der späteren Festlegung eines Versorgungsgrades und seiner zeitlichen Umsetzung wird die Präsidentenkammer im Rahmen des zweiten Handlungskomplexes neben den Regulierungszielen nach § 2 und 87 TKG auch Möglichkeiten für Inhaber von Frequenznutzungsrechten berücksichtigen, in zumutbarer Weise öffentlich geförderte Infrastrukturen mitzunutzen oder aufzubauen.
- Die Präsidentenkammer wird im Kontext des größeren Verfahrensrahmens eine Verzahnung von Förderung und Versorgungsaufgaben erwägen, indem sie gegebenenfalls die Einbeziehung öffentlicher Fördermittel und die damit verbundenen Möglichkeiten zur Kostenreduktion in den Blick nimmt. Im Rahmen der Abwägung könnte im zukünftigen Verfahren eine Nutzung von öffentlichen Fördermitteln zur Verhältnismäßigkeit von Auflagen beitragen. Fördermittel können den Ausbau dort voranbringen, wo der eigenwirtschaftliche Ausbau und auch Versorgungsaufgaben bislang ihre Grenzen haben.

Anlage 1

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Positionspapier

Im Rahmen der Anhörung des Positionspapiers gingen bei der Bundesnetzagentur 17 Stellungnahmen ein. Kommentatoren waren insbesondere Mobilfunknetzbetreiber, Diensteanbieter und MVNO, die Deutsche Bahn sowie Bundes- und Landesministerien und das Bundeskartellamt.

Zu dem Positionspapier wurde im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

In Bezug auf den Vorschlag einer Vergabe als Versteigerung ergab sich ein heterogenes Bild: Von einem Teil der Kommentatoren wurde eine frühzeitige Vergabe begrüßt. Teilweise wurde jedoch als Einschränkung eine Einzelzuteilung von Spektrum an einzelne Marktteilnehmer gefordert. Ein Teil der Kommentatoren lehnte eine Versteigerung ausdrücklich ab. Die im Positionspapier erwähnte naheliegende Frequenzknappheit sei kritisch zu hinterfragen, vor allem, zu welchem Zeitpunkt diese Bedarfe tatsächlich marktwirksam würden. Mit Blick hierauf wurden Verlängerungen gefordert, zumindest übergangsweise. Teilweise wurde die Verlängerungsforderung auf die konkreten Frequenzen im Bereich 800 MHz und 1.800 MHz beschränkt.

Hinsichtlich der Erwägung der Wahl eines Versteigerungsverfahrens wurde teilweise vorgetragen, die Erwägungen des Positionspapiers seien nicht geeignet, diese zu begründen. Es bedürfe einer sehr viel umfassenderen Abwägung der Regulierungsziele. Vor dem Hintergrund einer beginnenden Rezession seien erhebliche Investitionen für den Netzausbau erforderlich. Durch eine Versteigerung würden die finanziellen Spielräume fehlen. Eine Versteigerung würde dem Markt dringend für den Ausbau benötigte Finanzmittel entziehen und stünde daher dem Versorgungsziel entgegen.

Grundsätzlich wurde der von der Bundesnetzagentur vorgeschlagene Frequenztausch von 800 MHz mit 900 oder 700 MHz als innovatives Mittel zur Sicherung der Mobilfunkversorgung in der Fläche begrüßt. Aus Sicht der bisherigen Zuteilungsinhaber ergab sich jedoch ein differenziertes Bild:

- Der vierte Netzbetreiber begrüßte den Frequenztausch, wies jedoch darauf hin, dass 900 MHz schlechtere technische und ökonomische Bedingungen habe. Dies müsse finanziell kompensiert werden. Zudem sei dem vierten Netzbetreiber dann das 900 MHz-Spektrum zu reservieren, da auch die etablierten Mobilfunknetzbetreiber Verlängerungen erhielten. Davon unabhängig müssten die Störungspotenziale mit dem Bahnfunk beseitigt sein.
- Einer der Zuteilungsinhaber unterstützte den Tausch von 800 und 900 MHz, sprach sich jedoch zuvor für eine Verlängerung unterhalb 1 GHz aus. Anlässlich des Tausches solle die Verträglichkeit mit dem Bahnfunk adressiert werden. Ein Tausch mit 700 MHz wurde abgelehnt. Eine Wahlmöglichkeit würde die Fragmentierung des Spektrums erhöhen und die Harmonisierung von Laufzeiten verhindern.
- Ein anderer Zuteilungsinhaber lehnte den Frequenztausch mit 900 oder 700 MHz ab, da dieser nicht das Knappheitsproblem löse.
- Ein weiterer Zuteilungsinhaber machte deutlich, dass der Frequenztausch mit 900 MHz fragwürdig erscheine, mit 700 MHz umso mehr. Die Bänder würden für die 4G- und 5G-Versorgung benötigt. Ein Verlust würde zu Versorgungseinbußen führen.

In Bezug auf die Mobilfunkversorgung wurden die verschiedenen im Positionspapier erwogenen Maßnahmen teilweise begrüßt, durch die vier Netzbetreiber jedoch kritisch erörtert. Seitens aller Netzbetreiber wurden



moderate Versorgungsaufgaben gefordert. Künftige Versorgungsaufgaben sollten zudem verhältnismäßig bleiben und für alle Zuteilungsinhaber von Low-Band-Frequenzen gleichermaßen gelten. Über die bestehenden Auflagen hinausgehende Versorgungsverpflichtungen lägen jenseits des unter ökonomischen Effizienzgesichtspunkten Gebotenen. Nach Ansicht der etablierten Mobilfunknetzbetreiber sollte der vierte Netzbetreiber jedoch im Sinne der Gleichheit stärker verpflichtet werden. Demgegenüber war der vierte Netzbetreiber der Ansicht, dass höhere Auflagen frühestens mit den im Jahr 2033 auslaufenden Frequenzen zulässig und angemessen seien. Weiterhin setze ein diskriminierungsfreies Verfahren nicht-benachteiligende sowie realistische erreichbare Versorgungsaufgaben voraus. Darüber hinaus wurde die Auferlegung sowie die Vorab-Auferlegung von Qualitätsparametern teilweise kritisch gesehen, da vor einer Versteigerung unklar wäre, welches Spektrum welchem Netzbetreiber zur Verfügung stehe. Von Seiten Dritter forderte etwa die Bahn Schienen-spezifische Auflagen.

Kooperationen beim Mobilfunknetzausbau wurden grundsätzlich von allen Kommentatoren dort begrüßt, wo Infrastrukturwettbewerb und der parallele Ausbau durch mehrere Mobilfunknetzbetreiber wirtschaftlich unerreichbar sind. Die Ansicht, dass sich Kooperationen durchaus positiv auf die Versorgung auswirken könnten, wurde von den Kommentatoren geteilt. Eine Verpflichtung zu Kooperationen wurde seitens der Zuteilungsinhaber strikt abgelehnt.

In Bezug auf den Dienstewettbewerb wurden seitens der Diensteanbieter/MVNO weiterhin Diensteanbieterverpflichtungen als Kontrahierungszwang gefordert bzw. konkret beantragt. Im Positionspapier erwogene Anreizmodelle für mehr Dienstewettbewerb wurden als nicht gleichwertig oder ungeeignet bewertet. Von Seiten der etablierten Netzbetreiber wurden Diensteanbieterverpflichtungen sowie Anreizmodelle abgelehnt.

Hinsichtlich National Roaming trug der neue vierte Netzbetreiber vor, ihm sei National-Roaming-Zugang zu den Netzen der etablierten Mobilfunknetzbetreiber seitens der Bundesnetzagentur nach § 105 TKG zu gewähren.

Hinsichtlich der wettbewerblichen Unabhängigkeit wurde insbesondere vorgetragen, die Bundesnetzagentur habe dem vierten Netzbetreiber verbindliche Fristen zur Herstellung der wettbewerblichen Unabhängigkeit auferlegt, deren Einhaltung sicherzustellen sei. Mit Blick auf den Erwerb von Frequenzen in diesem Verfahren wird die Klarstellung im Positionspapier, dass jedes Unternehmen Frequenzbedarfe anmelden und eine Teilnahme an der anstehenden Frequenzvergabe anstreben könne, durch den vierten Netzbetreiber begrüßt.



Anlage 2 Bedarfsaktualisierung

Die Bundesnetzagentur holt über die Stellungnahmen der betroffenen Kreise hinaus nunmehr aktualisierte Angaben der betroffenen Unternehmen zu prognostizierten Frequenzbedarfen ein.

- Die Aktualisierung der Bedarfsabfrage soll dazu dienen, abzufragen, ob sich an den im Jahre 2022 prognostizierten Frequenzbedarfen etwas geändert hat. Die Aktualisierung der Bedarfsabfrage ist dabei nicht auf diejenigen Marktteilnehmer beschränkt, die bereits im Jahr 2022 Bedarfe geltend gemacht haben, sondern adressiert alle interessierten Unternehmen.
- Im Rahmen dieser Bedarfsabfrage sollen die betroffenen Marktteilnehmer oder Neueinsteiger ihre prognostizierten Frequenzbedarfe so realistisch wie möglich darlegen und so substantiiert wie möglich begründen. Es ist die Absicht der Bundesnetzagentur, nicht allein den voraussichtlich bestehenden reinen Bedarf an Spektrumsmenge zu erheben, sondern insbesondere auch qualifizierte Angaben zu dessen Herleitung unter Berücksichtigung der aktuellen und prognostizierten marktlichen, wettbewerblichen und technischen Gegebenheiten und Anforderungen.
- Die vorgetragenen Bedarfe aller Marktteilnehmer werden auch hinsichtlich einer effizienten Frequenznutzung, auch mit Blick auf einen bundesweiten Einsatz der bereits zugeteilten Frequenzen und die Erfüllung bestehender Versorgungsauflagen, bewertet.
- Die Bundesnetzagentur erkennt, dass die Darlegung entsprechender Frequenzbedarfe in diesem Verfahrensstadium noch nicht die Verbindlichkeit eines zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden förmlichen Bedarfsermittlungsverfahrens erreichen kann. Gleichwohl entspricht es dem wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten, im Rahmen einer aktualisierten Bedarfsabfrage die Frequenzbedarfe so realistisch wie möglich zu projizieren. Eine bloße Anmeldung von Interessensbekundungen im Sinne einer nicht durch plausible Netzausbauplanungen gedeckte Maximalforderung wäre insofern nicht zielführend und nicht im Interesse der betroffenen Kreise.
- Die Angaben sollen unter Zugrundelegung des vom TKG künftig vorgegebenen zeitlichen Planungshorizonts von bis zu 20 Jahren erfolgen, soweit dies in diesem Verfahrensstadium möglich ist.



Interessierte Unternehmen sind vor diesem Hintergrund aufgerufen, ihre ab dem 1. Januar 2026 prognostizierten Bedarfe für Spektrum in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz

bis zum 6. November 2023

– Stichwort: „Bedarfsaktualisierung“ –

elektronisch im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) per Email an

referat212@bnetza.de

oder in Schriftform bei der

**Bundesnetzagentur
Referat 212
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

entweder die Bedarfsmeldung vom Frühjahr 2022 zu bestätigen

oder

prognostizierte Bedarfe neu darzulegen. In diesem Fall ist für jedes Unternehmen die Darlegung seiner

- Zuverlässigkeit,
- Fachkunde,
- Leistungsfähigkeit sowie
- des Frequenzbedarfs anhand eines Frequenznutzungskonzepts

erforderlich.

Eine hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogener Daten geschwärzte Fassung mit einer Liste einzureichen, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind, ist einzureichen.



Anlage 3

Aufforderung zur Stellungnahme

Die Präsidentenkammer fordert die interessierten Kreise zudem auf, zu den folgenden Erwägungen Stellung zu nehmen, um ihre Belange im Rahmen des Konsultationsprozesses einzubringen.

Die Stellungnahmen zu den Rahmenbedingungen einer Übergangentscheidung sind in deutscher Sprache

bis zum 6. November 2023

–Stichwort: „Stellungnahme Rahmenbedingungen“ –

elektronisch im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) per Email an

referat212@bnetza.de

oder in Schriftform bei der

Bundesnetzagentur
Referat 212
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Eine hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogener Daten geschwärzte Fassung mit einer Liste einzureichen, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind, ist einzureichen.

Zudem ist beabsichtigt, die Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Aus diesem Grund ist bei der Einreichung der Stellungnahme das Einverständnis mit einer Veröffentlichung zu erklären.



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - In den Jahren 2025 und 2033 auslaufende Nutzungsrechte.	8
Abbildung 2 - Bis Ende des Jahres 2025 befristete Zuteilungen bei 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz.	11
Abbildung 3 - Bis Ende des Jahres 2033 befristete Zuteilungen bei 700 MHz, 900 MHz, 1500 MHz und 1800 MHz.	12
Abbildung 4 - Konsultationsprozess zur Bereitstellung der ab dem Jahr 2026 verfügbaren Frequenzen.	15
Abbildung 5 - Grafik Frequenztausch 800 MHz-Band mit dem 900 MHz-Band.	16



Abkürzungsverzeichnis

2

2G Übertragungsverfahren für Mobilfunk der zweiten Generation

3

3G Übertragungsverfahren für Mobilfunk der dritten Generation

4

4G Übertragungsverfahren für Mobilfunk der vierten Generation

5

5G Übertragungsverfahren für den Mobilfunk der fünften Generation

D

Downlink Nachrichtenverbindung, deren Datenfluss vom Telekommunikationsnetz in Richtung Endgerät verläuft

E

ECC Electronic Communications Committee; Ausschuss für Elektronische Kommunikation

L

Low-Band-Frequenzen - Frequenzen unterhalb 1 GHz - Flächenfrequenzen

LTE Long Term Evolution - Übertragungsverfahren für Mobilfunk der vierten Generation

M

Mbit/s Megabit pro Sekunde; Einheit für die Datenübertragungsrate

MFCN - Mobile/Fixed Communications Networks 12

MHz Megahertz - Einheit für die elektromagnetische Frequenz

MVNO Mobile Virtual Network Operator – virtueller Netzbetreiber

N

National Roaming Nationales Roaming - ein Endgerät kann sowohl im Inland als auch im Ausland die Mobilfunknetze unterschiedlicher Netzbetreiber nutzen

U

UMTS Universal Mobile Telecommunications System-Übertragungsverfahren für Mobilfunk der dritten Generation

W

Weltfunkkonferenz WRC World Radiocommunication Conference



Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Referat 212

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Referat212@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de




Tel. +49 228 14-0

Stand

September 2023



www.bundesnetzagentur.de

-  twitter.com/BNetzA
-  social.bund.de/@bnetza
-  youtube.com/BNetzA



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 183/2023

Festlegung zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren (BK9-23/612, „MARGIT 2025“)

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eingeleitet.

Das Verfahren wird unter dem Geschäftszeichen BK9-23/612 („MARGIT 2025“) geführt.

Die Einleitung des Verfahrens wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 19/2023 vom 11.10.2023 und im Internet veröffentlicht.

Mitteilung Nr. 184/2023

Einleitung von Verfahren zur Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu den LNG-Anlagen Wilhelmshaven 01 und Brunsbüttel 01 auf Antrag der Deutsche Energy Terminal GmbH

Die Bundesnetzagentur hat zwei Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 23a Abs. 1 EnWG und § 21 LNGV eingeleitet. Die Verfahren betreffen die Genehmigung der Entgelte der LNG-Terminals Wilhelmshaven 01 (Aktenzeichen BK9-23/101-LNG) und Brunsbüttel 01 (Aktenzeichen BK9-23/102-LNG) für das Jahr 2024 auf Antrag der Deutsche Energy Terminal GmbH.

Die Einleitung der Verfahren wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 19/2023 vom 11.10.2023 und im Internet veröffentlicht.

Mitteilung Nr. 185/2023

EnWG §§ 11b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m Abs. 2

Genehmigung von Eigentum an Energiespeicheranlagen, hier: Batterieenergiespeichersystem der Netzbooster-Pilotanlage der TransnetBW GmbH in Kupferzell

Die Bundesnetzagentur hat am 05.09.2023 in dem Verwaltungsverfahren gegenüber der TransnetBW GmbH dieser genehmigt, am Standort Kupferzell das Batterieenergiespeichersystem des Netzbooster-Pilotprojekts ausnahmsweise in ihrem Eigentum zu haben sowie dieses zu errichten, zu verwalten und zu betreiben.

Die Genehmigung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht ([bundesnetzagentur.de](https://www.bundesnetzagentur.de) → Fachthemen → Elektrizität und Gas → Entflechtung).

Anlage I

- Genehmigungsbescheid



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

4.14.03.13/4#1

Postzustellungsauftrag

TransnetBW GmbH
Die Geschäftsführung
Pariser Platz /Osloer Str. 15–17
70173 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihr Antrag vom 15.06.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4.14.03.13/4#1

☎ 0228
oder 14-0

Bonn
05.09.2023

Genehmigung nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG für die Energiespeicheranlage der Netzbooster-Pilotanlage Kupferzell M646

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsverfahren gegenüber der TransnetBW GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) mit dem Aktenzeichen 4.14.03.13/4#1 bescheidet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn den Antrag der Antragstellerin vom 15. Juni 2023 wie folgt:

1. Der Antragstellerin wird nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG genehmigt, das Batterieenergiespeichersystem der Netzbooster-Pilotanlage Kupferzell M646 (BESS) in ihrem Eigentum zu haben sowie dieses zu errichten, zu verwalten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Antragstellerin das von ihr ausgeschriebenen Batterieenergiespeichersystem der Netzbooster-Pilotanlage Kupferzell M646 (BESS) entgegen ihrer Selbsterklärung vom 14. Juni 2023 verwendet, um Leistung oder Arbeit auf dem Strommarkt zu kaufen oder zu verkaufen.
3. Hinsichtlich der Gebühren für dieses Verfahren ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.



- 2 -

Gründe

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist ein deutscher Übertragungsnetzbetreiber und begehrt eine Genehmigung für die Errichtung, die Verwaltung und den Betrieb des Batterieenergiespeichersystems des Netzbooster-Pilotprojekts Kupferzell M646 (BESS) in eigenem Eigentum.

Netzboosterkonzept/-genehmigung allgemein

Wesentliche Bestandteile des Netzboosterkonzepts sind Energiespeicheranlagen, welche an strategisch günstigen Netzknoten vorgehalten werden, um eine höhere Auslastung des Bestandsnetzes zu ermöglichen. Während nach dem bisherigen präventiven Netzbetriebskonzept bei einem Ausfall einer einzelnen Stromleitung keine anderen Betriebsmittel überlasten dürfen (sogenanntes (n-1) Prinzip), soll die Einführung von Netzboostern Teil eines reaktiven Netzbetriebsführungskonzepts werden. Reaktiv bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nicht alle möglichen Fehlerzustände bereits vor ihrem Eintreten durch ein Engpassmanagement im Vorhinein abgesichert werden, sondern erst im Fall eines tatsächlichen Betriebsmittelausfalls reagiert wird. In diesem Fall soll die in den Netzboostern vorgehaltene Leistung sehr kurzfristig eingesetzt werden können, um zeitweise Überlastungen durch Ausfälle zu kompensieren. Hierfür wird beispielsweise in Süddeutschland schnell Leistung aus einer Energiespeicheranlage in das Netz ausgespeichert, während nördlich des Leitungseinganges die entsprechende Erzeugungsleistung ebenso schnell reduziert wird. Bei einem Betriebsmittelausfall soll dadurch eine zeitweise Überlastung einzelner Netzabschnitte behoben werden. Hierdurch sollen letztendlich auch die Kosten des Netzbetriebs gesenkt werden können. Technisch-wirtschaftlicher Grundgedanke eines Netzboosters ist es also, eine reaktive Betriebsweise des Übertragungsnetzes zu ermöglichen, es auf diese Weise höher auslasten zu können und so Engpassmanagementmaßnahmen und die damit verbundenen Kosten zu reduzieren.

Nach den entflechtungsrechtlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) darf ein Übertragungsnetzbetreiber allerdings nicht schon dann Eigentum an Energiespeicheranlagen haben, solche errichten, verwalten oder betreiben, wenn diese im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) bestätigt sind. Vielmehr bedarf es zusätzlich einer besonderen Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Diese ist auf Antrag des Übertragungsnetzbetreibers unter anderem dann zu erteilen, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die Energiespeicheranlage notwendig ist, damit er seinen Verpflichtungen in effizienter Weise nachkommen kann, und der Übertragungsnetzbetreiber ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren durchgeführt hat, bei dem er den Zuschlag zur Errichtung, zur Verwaltung oder zum Betrieb der Energiespeicheranlage nicht an einen Dritten erteilen konnte (sogenannter negativer Markttest).



- 3 -

Netzbooster-Pilotprojekt der Antragstellerin

Die Antragstellerin beabsichtigt, eine Netzbooster-Anlage am Standort Kupferzell in Süddeutschland zu errichten. Diese soll eine Leistung von 250 MW und eine Kapazität von 250 MWh haben. Im Norden ist keine eigenständige Maßnahme geplant, da unter anderem die Einbindung von Offshore-Windparks vorgesehen ist.

Das Netzbooster-Pilotprojekt der Antragstellerin wurde durch die Bundesnetzagentur erstmalig im NEP 2019-2030 und nochmals im NEP 2021-2035 geprüft. Der NEP stellt jeweils für einen bestimmten Zeitraum unter anderem die konkreten Maßnahmen fest, die zur bedarfsgerechten Optimierung für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Zuletzt wurde das Netzbooster-Pilotprojekt der Antragstellerin am 14. Januar 2022 im NEP 2021-2035 bestätigt. Anders als die Übertragungsnetzbetreiber und anders als noch im NEP 2019-2030, kam die Bundesnetzagentur mittels eigener Analysen für den NEP 2021-2035 zu dem Ergebnis, dass von einer Amortisation der Kosten des Netzbooster-Pilotprojekts der Antragstellerin bei konstanter Fortschreibung der Einsparungen erst nach etwa 23 Jahren auszugehen wäre. In diesem Sinn konnte zwar keine Wirtschaftlichkeit des Projekts festgestellt werden. Dennoch erachtete die Bundesnetzagentur es als sinnvoll, die Netzbooster als Pilotanlagen eines neuartigen Betriebsführungskonzepts auch in der Praxis durch die Übertragungsnetzbetreiber testen zu lassen, was in der erforderlichen Abwägung ausschlaggebend für eine erneute Bestätigung im NEP 2021-2035 war. Denn auf diesem Wege könnten Erfahrungen im Bereich der reaktiven Netzbetriebsführung bereits früher als mittels der geplanten Hochspannung-Gleichstrom-Übertragungssysteme (HGÜ-Systeme) gesammelt und die reaktive Betriebsführung in einem abgrenzbaren Bereich erprobt werden. Angesichts der fehlenden Erfahrungen mit der Technologie könne es daher nicht allein auf die ökonomische Prognose ankommen.

Die Antragstellerin entschied sich für ein zweistufiges Ausschreibungsmodell: Ausgeschrieben werden sollte danach auf einer ersten Stufe nur die benötigte Technik der Netzbooster-Pilotanlage am Standort Kupferzell. Dies betrifft insbesondere das BESS auf LFP-Basis, d.h. Batterien mit Lithium-Ionen Technologie, insbesondere Lithium-Eisenphosphat. Diese muss über eine Anbindung am 380 kV Umspannwerk Kupferzell eine Leistung von 250 MW für eine Stunde ins 380 kV Übertragungsnetz der Antragstellerin abgeben können. Die volle Leistung muss binnen ca. einer Stunde wieder aufgeladen sein. Die Anlage dient ausschließlich der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems (kurativer Einsatz). Teil der Ausschreibung sollte zur Absicherung der Verfügbarkeit insbesondere auch die Ausarbeitung eines Instandhaltungskonzepts sein. Ein weiterer Bestandteil sollte der Abschluss eines langfristigen Vertrages mit einer Laufzeit von maximal 20 Jahren über die Erbringung der erforderlichen Instandhaltungs-, Wartungs- und Serviceleistungen sein, um die Verfügbarkeit der Gesamtanlage auch nach Ablauf des Gewährleistungszeitraumes bestmöglich abzusichern. Am Ende des Vergabeverfahrens sollte daher mit dem Bestbieter je ein Vertrag über die Errichtung des Netzboosters, über die Errichtung des Batterieenergiespeichersystems, über Instand-



- 4 -

haltungs-, Wartungs- und Serviceleistungen den Netzbooster betreffend sowie schließlich über Instandhaltungs-, Wartungs- und Serviceleistungen das Batterieenergiespeichersystem betreffend abgeschlossen werden. Innerhalb des ersten Ausschreibungsverfahrens waren also insgesamt vier Verträge zur Errichtung bzw. zur Wartung- und Instandhaltung zu vergeben.

Spätestens bis zum Ende dieser ersten Ausschreibung beabsichtigte die Antragstellerin eine Betreibergesellschaft zu gründen, welche den Errichtungsvertrag an den günstigsten Bieter vergeben sollte. In einem Zwischenschritt sollte dann ein Leasingvertrag zwischen der Betreibergesellschaft und der Antragstellerin ausgehandelt werden.

Auf einer zweiten Stufe sollte die Betreibergesellschaft (inkl. des Errichtungs- und des Leasingvertrages) ausgeschrieben werden, damit ein etwaiger Erwerber der Betreibergesellschaft den Netzbooster an die Antragstellerin verleasen kann (Leasingmodell). Fänden sich hierfür Bieter, sollte der günstigste Bieter die Anteile an der Betreibergesellschaft erhalten und in die Vertragspflichten eintreten. Das Eigentum an der Betreibergesellschaft und des zu errichtenden Netzboosters läge damit bei einem Dritten, welcher sich durch den Leasingvertrag mit der Antragstellerin refinanziert. Scheiterte der Markttest dagegen (weil sich kein Bieter findet), könnte die Antragstellerin einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Eigentum, die Errichtung, den Betrieb und die Verwaltung der Batteriespeicherkomponenten des Netzbooster-Pilotprojekts stellen.

Kommunikation zwischen der Antragstellerin und der Bundesnetzagentur vor Ausschreibungsbeginn

Dieses Modell stellte die Antragstellerin der Bundesnetzagentur in einem Termin am 1. März 2021 vor. In der Folge fanden zwischen Mai und Ende Juni 2021 mehrere Termine mit der Antragstellerin statt. In diesen Terminen ging es hauptsächlich darum, wie die Preisobergrenzen für die Ausschreibungen rechtmäßig zu ermitteln wären. Zudem wurde thematisiert, ob bzw. wie im Falle einer Erbringung durch einen Dritten, das Be- und Entladen des Netzboosters durch die Antragstellerin erfolgen könnte.

Zu letzterem trug die Antragstellerin vor, dass das Be- und Entladen nur von der Antragstellerin selbst erbracht werden solle. Im Fehlerfall im Höchstspannungsnetz müsse der Netzbooster gemäß seiner spezifizierten Funktionsweise automatisiert in ca. 0,1 Sekunden auslösen und Energie aus dem Batteriespeicher zur Stabilisierung ins Netz einspeisen. Bei aktiver Nutzung des Netzboosters herrsche immer eine kritische Situation im Netz. Das anschließende schnelle Wiederaufladen des Batteriespeichers müsse daher sichergestellt werden, ohne das Netz zusätzlich zu belasten. Hierfür lägen einem Dritten nicht ausreichend Daten zur Verfügung. Diese Aufgabe sei daher, auch im Hinblick auf Systemstabilität, ebenfalls nur durch den ÜNB zu leisten.



- 5 -

Am 7. Juli 2021 übersendete die Antragstellerin der Bundesnetzagentur die Entwürfe der Angebotsbedingungen und Projektverträge für die erste Ausschreibung mit der Bitte um eine erste Vorabschätzung zur Vereinbarkeit mit dem EnWG. Unterlagen zur beabsichtigten zweiten Ausschreibung wurden nicht übermittelt. Die Bundesnetzagentur gab am 15. Juli 2021 eine erste unverbindliche Einschätzung per E-Mail ab. Darin wies die Bundesnetzagentur auf verschiedene Punkte hin, die potentiell problematisch sein könnten:

- Nicht hinreichende Darstellung der beabsichtigten Durchführung der zweiten Ausschreibung zur Veräußerung der Betreibergesellschaft an einen Leasinggeber (Leasingmodell) in den Angebotsbedingungen und Projektverträgen.
- Errichtung der Anlage auf einem Grundstück der Antragstellerin. Hierdurch hätte es bereits vor einer entsprechenden Genehmigung zu einem gesetzlichen Eigentumserwerb der Antragstellerin an dem errichteten Batteriespeicher kommen können.
- Möglicher Verstoß gegen das Gebot der Offenheit durch Mindestumsatz für Bieter von 50 Mio. € pro Jahr der letzten 3 Jahre als Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin sollten Bieter mindestens zwei vergleichbare Referenzprojekte über Batteriespeicher mit mind. 5 MW nachweisen.
- Möglicher Verstoß gegen das Gebot der Offenheit durch die Beschränkung auf Batteriespeicher auf LFP-Basis.
- Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des „dual use“ darf nicht durch die Ausschreibungsmodalitäten verhindert werden.

Im Juli fanden hierzu Telefonate zwischen der Antragstellerin und der Bundesnetzagentur statt. Im Anschluss übersendete die Bundesnetzagentur am 26. Juli 2021 eine E-Mail, in der sie ihre Anmerkungen aus dem vorangegangenen Schreiben im Nachgang zu den Telefonaten präzisierete.

Mit Schreiben vom 11. August 2021 erläuterte die Antragstellerin die Umsetzungsmöglichkeiten von dual use-Anwendungen im zweistufigen Ausschreibungsmodell. Am 15. September 2021 teilte die Bundesnetzagentur der Antragstellerin mit, dass keine durchgreifenden Bedenken gegen das geplante zweistufige Ausschreibungsdesign bestünden. Mit Schreiben vom 21. September 2021 nahm die Antragstellerin noch einmal zu den von der Bundesnetzagentur vorgebrachten Punkten Stellung und erläuterte, ob und wie sie diese umsetzen werde.

Erste Ausschreibung – Technik der Netzbooster-Pilotanlage

Am 29. September 2021 wurde das Ausschreibungsverfahren mit Titel „RFQ Pilotprojekt Netzbooster“ zur Vergabe der Netzbooster-Pilotanlage auf der europäischen Vergabepattform TED – tenders electronic daily veröffentlicht.



- 6 -

Nach fristgerechter und formeller Interessensbekundung wurden nach Auskunft der Antragstellerin 25 möglichen Bietern die Ausschreibungsunterlagen zugesandt. Sieben Bieter bewarben sich bis Fristende am 21. Februar 2022 mit Erstellung eines Richtpreis- bzw. Erstangebots formell auf die Ausschreibung. Eine erste Auswertung der Gebote erfolgte im Zeitraum ab Fristende bis Ende April 2022. An Geländebegehungen bei Vorortterminen in Kupferzell als Errichtungs- und Netzanschlussort der Netzbooster-Pilotanlage nahmen fünf Bieter teil.

Am 29. April 2022 fand zwischen der Antragstellerin und der Bundesnetzagentur ein Termin statt, in dem die Antragstellerin vom Stand der Ausschreibung berichtete. Anschließend übersendete sie der Bundesnetzagentur am 2. Mai 2022 die Präsentation und erläuterte noch einmal einzelne Punkte. Dabei ging es insbesondere darum, dass es ein Wunsch der Bieter der ersten Ausschreibung war, dass keine Wettbewerber den Zuschlag bei der zweiten Ausschreibung erhalten können sollten. Ein weiterer Wunsch war es, die Bonitätskriterien für Bieter der zweiten Ausschreibung so zu gestalten, dass ein an die Stelle der Antragstellerin tretender Dritter eine vergleichbare Bonität wie die Antragstellerin vorweisen könne. Die Bundesnetzagentur fragte bei der Antragstellerin hierzu mit E-Mail vom 13. Mai 2022 unter anderem dazu nach, wie der Begriff des Wettbewerbers in diesem Zusammenhang definiert werde.

Diese Fragen beantwortete die Antragstellerin mit E-Mail vom 18. Mai 2022. Wettbewerber sei jede natürliche oder juristische Person (mit Ausnahme des Bieters oder seinen verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG sowie des AG), die sich mit dem Entwurf, der Entwicklung, der Herstellung, dem Verkauf, der Errichtung, der Inbetriebnahme, der Überwachung, der Wartung und/oder der Instandhaltung an solchen wie der vertragsgegenständlichen Anlage und/oder der Entwicklung und dem Einsatz von Softwarelösungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung solcher Anlagen befasse. Die Antragstellerin erläuterte zudem, die geplante Behandlung der Kosten des Leasings in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung.

Am 19. Mai 2022 fand hierzu sowie zu den Themen bilanzielle Abbildung bei der Antragstellerin, Preissteigerungsformel und Preisobergrenze noch ein gemeinsamer Termin statt. Ein weiterer Termin folgte am 10. Juni 2022. Die Bundesnetzagentur erläuterte unter anderem, warum eine Beschränkung des Bieterkreises in der zweiten Ausschreibung aus ihrer Sicht rechtlich problematisch sein könnte. Letztlich wurde auf diese Beschränkung verzichtet.

Nach zwei Verhandlungsrunden und Angebotsüberarbeitung durch die Bieter im Zeitraum von Ende April bis Mitte Juli 2022, gaben nach Auskunft der Antragstellerin zwei Bieter bis Fristende am 14. Juli 2022 Bestpreisangebote (Best and Final Offer; nachfolgend: BAFO) ab:

- Bieter I: Fluence Energy GmbH
- Bieter II: [REDACTED]

- 7 -

Fünf Bieter gaben bis vorgenannter Frist kein BAFO ab und zogen sich aus dem Ausschreibungsverfahren zurück.

Die eingereichten BAFOs wurden von der Antragstellerin gemäß der von ihr veröffentlichten Bewertungskriterien geprüft und bewertet (Gesamtbewertung 100 Punkte):

- Gesamtkostenbetrachtung: 40 Punkte
- Vertrag: 10 Punkte
- Technik: 40 Punkte
- Projektmanagement: 10 Punkte

Am 18. Juli 2022 übersendete die Antragstellerin die mit der voraussichtlich erfolgreichen Bieterin verhandelten Verträge mit der Bitte um Einschätzung ihrer Vereinbarkeit mit dem EnWG an die Bundesnetzagentur. Diese gab mit E-Mail vom 5. August 2022 zu den Verträgen betreffend den Netzbooster insbesondere die Rückmeldung, dass die Mindestratings, die der Vertrag für die spätere Veräußerung der Projektgesellschaft für deren Erwerber vorsah, zu hoch angesetzt bzw. deren Anforderungen nicht präzise genug formuliert waren. Am 9. August 2022 übersendete die Antragstellerin zudem eine Anlage zur Preisleitung, die mit der Bieterin ausgehandelt worden war und am 15. August 2022 Ergänzungen zu leichten Anpassungen der Verträge. Die Bundesnetzagentur gab mit Schreiben vom 24. August 2022 eine Einschätzung zu den das BESS betreffenden Verträgen ab. Sie präzisierte die mit E-Mail vom 5. August 2022 geäußerten Bedenken hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt gestellten Anforderungen an das Mindestrating von Bietern für die zweite Ausschreibung. Die Forderung erschien ungeeignet, da potentielle Bieter auf die in der zweiten Ausschreibungsrunde ausgeschriebene Betreibergesellschaft in der Regel kein Rating der von der Antragstellerin genannten Agenturen würden vorweisen können. Abgesehen davon könne zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilt werden, ob die genannte Höhe der Ratings mit den Vorgaben eines diskriminierungsfreien Verfahrens vereinbar sei. Neben diesen Ratings gebe es andere geeignete Instrumente zum Nachweis der Absicherung, die für einen Bieter einfacher zu beschaffen seien, wie etwa Bürgschaften. Der alternativ zu den genannten Ratings mögliche Nachweis „einer entsprechenden Absicherung und Finanzierung“ sollte mindestens durch Nennung geeigneter Instrumente konkretisiert werden, so dass Bieter den Nachweis mit angemessenem Aufwand erbringen könnten. Die Antragstellerin meldete hierzu am 7. September 2022 zurück, dass die Anmerkungen der Bundesnetzagentur berücksichtigt würden. Am Tag darauf teilte die Bundesnetzagentur mit, dass damit kein weiterer Rücksprachebedarf bestehe.

Auf Grundlage des von der Antragstellerin veröffentlichten Gewichtung- und Bewertungssystems erhielt die Firma Fluence Energy GmbH am 30. September 2022 den Zuschlag zur Errichtung der Netzbooster-Pilotanlage als Generalunternehmerin.



- 8 -

Kommunikation zwischen der Antragstellerin und der Bundesnetzagentur vor Beginn der zweiten Ausschreibung

Ab Ende November 2022 fand zwischen der Antragstellerin und der Bundesnetzagentur schriftlicher und virtueller Austausch zu Fragen der Preis- bzw. Zinsobergrenze und den Eignungskriterien für die zweite Ausschreibung statt.

Am 30. Januar 2023 übersendete die Antragstellerin der Bundesnetzagentur vorab die Vertragsentwürfe für die zweite Ausschreibung. Hierzu gab die Bundesnetzagentur mit E-Mail vom 10. Februar 2023 eine Rückmeldung zu einzelnen Punkten. Diese wurden in einem gemeinsamen Termin am 15. Februar 2023 besprochen. Am 3. März 2023 wurden der Bundesnetzagentur von der Antragstellerin auch die Angebotsbedingungen sowie Eigenerklärungen, die von den Bietern gefordert würden, die beabsichtige RFQ-Bekanntmachung und die Zinsreihen zur Zinsobergrenze zur Verfügung gestellt. Bis auf wenige Anregungen konnte die Bundesnetzagentur mit E-Mail vom 9. März 2023 eine positive Rückmeldung abgeben. Insbesondere bestätigte sie, dass die Antragstellerin die korrekte Zinsreihe für den Fremdkapital-Zins (FK-Zins) gewählt hatte.

Zweite Ausschreibung – Finanzierungsleasing

Am 5. April 2023 wurde das Ausschreibungsverfahren mit Titel „RFQ Netzbooster Finanz Leasing“ veröffentlicht. Gegenstand der Ausschreibung war die Veräußerung aller Anteile an der Projektgesellschaft „Batteriegesellschaft Kupferzell GmbH & Co. KG“ und ihrer Komplementärin, inklusive aller Projektverträge für das BESS (Errichtungs-, Wartungs- und Instandhaltungsvertrag) und des Leasingvertrages mit der Verpflichtung, der Antragstellerin die Nutzung des BESS für die bestimmungsgemäßen Nutzungszwecke zu ermöglichen, veröffentlicht. Die Bekanntmachung erfolgte wieder auf der europäischen Vergabeplattform TED – tenders electronic daily.

Bis Fristende eingereichte Gebote möglicher Bieter wären gemäß den veröffentlichten Bewertungskriterien und der jeweiligen Gewichtung durch die TransnetBW GmbH bewertet worden:

- Leasingzinssatz: 80%
- Vertrag: 20%, davon:
- Leasingvertrag: 70%
- Kauf- und Abtretungsvertrag (SPA): 20%
- Vertragsübernahmevertrag: 10%

Die Zuschlagserteilung im Ausschreibungsverfahren sollte bis 30. Juli 2023 erfolgen.

Der Bekanntmachung waren nach Auskunft der Antragstellerin seit Mitte März 2023 Vorgespräche mit drei möglichen Bietern vorausgegangen. Insgesamt drei Parteien – zwei der Parteien aus den Vorgesprächen und eine neue Partei – äußerten nach Bekanntmachung der Ausschreibung am 5.

- 9 -

April 2023 grundsätzliches Interesse. Eine Partei unterzeichnete eine Geheimhaltungsvereinbarung (nachfolgend: NDA), woraufhin ihr die Ausschreibungsunterlagen zugesandt wurden.

Bis zum Fristablauf zur Einreichung des formellen Teilnahmeantrags am 30. April 2023, 12:00 Uhr bekundete kein Marktteilnehmer formell Interesse, um in Verhandlungen über die im Vergabeverfahren ausgeschriebenen Verträge und Leistungen zu treten. Das Ausschreibungsverfahren wurde daraufhin vorzeitig auf der Vergabepattform geschlossen.

Antrag auf Genehmigung von Eigentum, Errichtung, Verwaltung und Betrieb des BESS vom 15. Juni 2023

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 beantragte die Antragstellerin die Genehmigung durch die Bundesnetzagentur, das BESS der Netzbooster-Pilotanlage gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 sowie Nr. 2 lit. a) EnWG im Eigentum der TransnetBW GmbH zu haben, zu errichten, zu verwalten und zu betreiben. Mit dem selben Schreiben gab sie folgende Eigenerklärungen ab:

- Die Bestätigung, dass die Netzbooster-Pilotanlage im Sinne des übermittelten technischen Konzepts und entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nach dem Netzentwicklungsplan 2035 (2021) dazu dient, den Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG in effizienter Weise nachzukommen.
- Die Bestätigung, dass gemäß § 11b Abs. 2 Nr. 1 lit. b) EnWG das BESS nicht dazu verwendet wird, um Leistung oder Arbeit ganz oder auch nur teilweise auf den Strommärkten zu kaufen oder zu verkaufen. Das BESS steht insofern ausschließlich dem Netzbetrieb zur Verfügung und wird damit grundsätzlich nicht für den Strommarkt bzw. Stromhandel Verwendung finden.

Die Antragstellerin wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass aus ihrer Sicht die zur Nutzung der Netzbooster-Pilotanlage notwendigen sowie technisch bedingten Ladungen und Entladungen des BESS (nicht zuletzt aufgrund von Inbetriebnahme-Fahrten, Funktionstests, Testfahrten und Probeabrufen) hiervon ausgenommen seien, dienten sie doch gerade der (Wieder-)Herstellung, Vorhaltung und Überprüfung der Betriebsbereitschaft der Netzbooster-Pilotanlage, um eine ordnungsgemäße Nutzung i.S.d. vorgesehenen Verwendung nach dem Netzentwicklungsplan 2035 (2021) zu gewährleisten. Unzweifelhaft sei mit einer solchen (Wieder-)Herstellung bspw. auch der Kauf von Strom auf dem Strommarkt verbunden. Dieser Kauf zur (Wieder-)Herstellung der Betriebsbereitschaft stelle jedoch keine Verwendung der Netzbooster-Pilotanlage i.S.d. § 11b Abs. 2 Nr. 1 lit. b) EnWG bzw. Art. 54 Abs. 2 lit. b) der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 dar.

Der Stromkauf sei lediglich notwendige Voraussetzung für den beabsichtigten Gebrauch des BESS und damit der Netzbooster-Pilotanlage. Gleiches gelte für technisch notwendige Erhaltungsladungen. Ein über diese Selbsterklärung hinausgehender Nachweis, dass das BESS ausschließlich zweckgemäß genutzt wird, sei vor der Inbetriebnahme der Netzbooster-Pilotanlage faktisch nicht möglich.



- 10 -

Die Einleitung des Genehmigungsverfahrens wurde am 28. Juni 2023 auf der Internetseite und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Mit E-Mail vom 29. Juni 2023 wurde die Landesregulierungsbehörde für das Land Baden-Württemberg über die Verfahrenseinleitung informiert.

Mit E-Mail vom 30. Juni 2023 forderte die Bundesnetzagentur die Antragstellerin auf, die final zur Verhandlung gestellten Verträge und Angebotsbedingungen zu übersenden. Dem kam die Antragstellerin am 7. Juli 2023 nach.

Der zuständigen Landesregulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg sowie dem Bundeskartellamt wurde am 02. August 2023 nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Beide Behörden verzichteten auf eine Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 18. August 2023 wurde die Antragstellerin zur beabsichtigten Entscheidung der Bundesnetzagentur angehört. Die Antragstellerin gab keine Stellungnahme ab.

Bezüglich der Einzelheiten des Sachverhalts wird ergänzend auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Genehmigung beruht auf § 11b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG.

Die Bundesnetzagentur ist nach §§ 54 Abs. 1 Hs. 1 i.V.m. § 11b Abs. 1 Nr. 1 EnWG dafür zuständig, Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen das Eigentum an Energiespeichereinrichtungen sowie deren Errichtung, Verwaltung und Betrieb auf Antrag zu genehmigen. Die Genehmigungsentscheidung muss nach § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 25 EnWG nicht von einer Beschlusskammer getroffen werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG sind erfüllt. Die Genehmigung für das Eigentum der Antragstellerin am BESS des Netzbooster Pilotprojekts sowie deren Errichtung, Verwaltung und Betrieb durch die Antragstellerin ist zu erteilen.

A. Formelle Voraussetzungen

Formelle Anforderungen an die Antragstellerin, die über das Antragsersfordernis hinausgehen, sieht das Genehmigungsverfahren nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG nicht vor. Insbesondere hat die Bundesnetzagentur keine Festlegung nach § 11b Abs. 5 EnWG zur näheren Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens getroffen.

Nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesländern die ÜNB ihre Sitze haben, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teils 3 des EnWG trifft.

- 11 -

Der zuständigen Landesregulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg sowie dem Bundeskartellamt wurde nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Materielle Voraussetzungen

Die Genehmigung ist nach § 11b Abs. 2 EnWG zu erteilen.

Auch die materiellen Voraussetzungen, um der Antragstellerin die begehrte Genehmigung zu erteilen, sind erfüllt.

Beim BESS handelt es sich um eine Energiespeicheranlage i.S.d. § 11b Abs. 1 Nr. 1 EnWG, an der die Antragstellerin als ÜNB nur dann Eigentum haben, diese errichten, verwalten und betreiben darf, wenn die Bundesnetzagentur dies auf Antrag der Antragstellerin genehmigt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen werden in § 11b Abs. 2 EnWG bestimmt. Danach erteilt die Bundesnetzagentur die beantragte Genehmigung, wenn die Nachweise nach § 11b Abs. 2 Nr. 1 EnWG erbracht wurden (hierzu unter I.) und die Voraussetzungen nach § 11b Abs. 2 Nr. 2 EnWG erfüllt sind (hierzu unter II.).

I. Voraussetzungen § 11b Abs. 2 Nr. 1 EnWG - Nachweise

Nach § 11b Abs. 2 Nr. 1 EnWG muss zum einen der Nachweis erbracht werden, dass die Energiespeicheranlage notwendig ist, um die Verpflichtung nach § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG in effizienter Weise zu erfüllen (hierzu unter 1.). Zum anderen muss der Nachweis erbracht werden, dass die Energiespeicheranlage neben der bestimmungsgemäßen Nutzung keine Verwendung findet, um Leistung oder Arbeit ganz oder teilweise auf den Strommärkten zu kaufen oder zu verkaufen (hierzu unter 2.).

Diese Nachweise wurden vorliegend erbracht.

1. Nachweis der Notwendigkeit der Energiespeicheranlage zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG in effizienter Weise

Grundsätzlich muss nach § 11b Abs. 2 Nr. 1 lit a) EnWG die Antragstellerin den Nachweis erbringen, dass die von ihr ausgeschriebenen Speicherkomponenten der Netzbooster-Pilotanlage notwendig sind, damit sie ihre Verpflichtung nach § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG in effizienter Weise erfüllen kann.

Diese Anforderung entspricht der Voraussetzung, die auch nach § 11a Abs. 1 EnWG zu erfüllen ist.

Die Ausschreibung einer Energiespeicheranlage soll nur erfolgen, wenn ein langfristiger Bedarf für dieses zusätzliche Betriebsmittel besteht, wie dies auch für klassische Netzbetriebsmittel gilt.

Vorliegend konnte die Bundesnetzagentur davon absehen, diesbezüglich eigene Nachweise von der Antragstellerin zu fordern. Denn der Nachweis der Notwendigkeit der Speicherkomponenten der Netzbooster-Pilotanlagen bzw. ihrer Bedarfsgerechtigkeit im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG ist schon dadurch erbracht, dass die Bundesnetzagentur das gegenständliche Netzbooster-Pilotprojekt



- 12 -

bereits im NEP 2019-2030 und zuletzt im NEP 2021-2035 auf eben diese Bedarfsgerechtigkeit hin geprüft und bestätigt hat. Die Antragstellerin hat dies zusätzlich in ihrem Antragschreiben bestätigt. Die Anlage diene der Erprobung und Umsetzung der Einbindung neuer, kurativer Netzbetriebsführungstechniken in die Leitsysteme der Antragstellerin. Sie ermögliche es der Antragstellerin, bestehende Leistungen höher auszulasten, schnell auf Störungen im Übertragungsnetz zu reagieren und den durch eine Störung verursachten Überlastungen entgegenzuwirken.

2. Nachweis, dass neben der bestimmungsgemäßen Nutzung keine Verwendung erfolgt, um Leistung oder Arbeit ganz oder teilweise auf Strommärkten zu kaufen oder zu verkaufen

Nach § 11b Abs. 2 Nr. 1li b) EnWG muss der ÜNB nachweisen, dass die Energiespeicheranlage neben der bestimmungsgemäßen Nutzung um den Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG in effizienter Weise nachzukommen, nicht verwendet wird, um Leistung oder Arbeit auf dem Strommarkt (umfasst auch den Handel mit Regelenergie und Systemdienstleistungen) zu kaufen oder zu verkaufen.

Der Nachweis darüber, dass eine Energiespeicheranlage ausschließlich zweckgemäß genutzt wird, ist vor der Inbetriebnahme der Anlage faktisch nicht möglich. Dies kann nach dem Sinn und Zweck des Genehmigungsverfahrens aber nicht zu einer Versagung der Genehmigung führen. Stattdessen reicht es bis auf Weiteres aus, dass die Antragstellerin mit der Selbsterklärung vom 14. Juni 2023 gegenüber der Bundesnetzagentur versichert hat, dass die von ihr aus geschriebenen Energiespeicheranlagen (Batteriespeicherkomponenten der Netzbooster-Pilotanlage) nicht verwendet werden, um Leistung oder Arbeit auf den Strommärkten zu kaufen oder zu verkaufen.

Dabei ist unproblematisch, dass die Antragstellerin explizit darauf hinweist, dass aus ihrer Sicht die zur Nutzung der Netzbooster-Anlage notwendigen sowie technisch bedingten Ladungen und Entladungen des BESS (nicht zuletzt aufgrund von Inbetriebnahme-Fahrten, Funktionstests, Testfahrten und Probeabrufen) hiervon ausgenommen sind. Sie dienen gerade der (Wieder-)Herstellung, Vorhaltung und Überprüfung der Betriebsbereitschaft der Netzbooster-Pilotanlage, um eine ordnungsgemäße Nutzung i.S.d. vorgesehenen Verwendung nach dem Netzentwicklungsplan zu gewährleisten. Wie die Antragstellerin zutreffend hierzu ausführt, ist mit einer solchen Ladung bzw. (Wieder-)Herstellung der Betriebsbereitschaft notwendigerweise auch der Kauf von Strom verbunden. Dieser Kauf von Strom stellt aber keine unzulässige Verwendung des BESS dar. Denn der Stromkauf ist – wie auch die Antragstellerin richtig erkennt – lediglich notwendige Voraussetzung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage und keine Verwendung der Anlage „um“ Strom zu kaufen oder zu verkaufen.

Sollte sich die Antragstellerin nicht an diese Selbsterklärung halten, wäre die Voraussetzung des § 11b Abs. 2 Nr. 1li b) EnWG nicht mehr erfüllt. Diesen Umständen trägt der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 2 des Tenors Rechnung.

- 13 -

II. Voraussetzungen § 11b Abs.2 Nr.2 EnWG – Prüfung Ausschreibungsverfahren

Auch die Voraussetzungen nach § 11b Abs.2 Nr.2 EnWG sind erfüllt. Danach muss der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren nach § 11a EnWG durchgeführt haben (hierzu unter 1.), dessen Bedingungen die Regulierungsbehörde im Hinblick auf das technische Einsatzkonzept der Energiespeicheranlage im Sinne von Absatz 1 geprüft hat (hierzu unter 2.). Außerdem darf es nicht möglich gewesen sein, den Zuschlag nach § 11a Abs.1 zur Errichtung, zur Verwaltung oder zum Betrieb der Energiespeicheranlage im Sinne von Absatz 1 nicht an einen Dritten zu erteilen bzw. muss sich nach Erteilung des Zuschlags an einen Dritten herausgestellt haben, dass dieser die mit der Energiespeicheranlage im Sinne von Absatz 1 angebotene Dienstleistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringen kann (hierzu unter 3.).

1. § 11b Abs.2 Nr.2 Hs. 1 EnWG – Offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren nach § 11a EnWG

Nach § 11b Abs.2 Nr.2 HS.1 EnWG ist Voraussetzung für die beantragte Genehmigung, dass die Antragstellerin ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren nach § 11a EnWG durchgeführt hat. Der Wortlaut der Norm begrenzt den Prüfauftrag der Bundesnetzagentur. Diese prüft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht, ob die Ausschreibung insgesamt nach Vergaberecht rechtmäßig ist. Das Gesetz sieht vor, dass das Bundeskartellamt vor Erlass der abschließenden Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Eine Überprüfung der Ausschreibung durch Vergabekammern bleibt möglich.

Die Genehmigung wird von der Bundesnetzagentur aber nur erteilt, wenn für sie keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ausschreibungsverfahren nicht offen, transparent und diskriminierungsfrei im Sinne des EnWG durchgeführt wurde. Dabei ist ein Verfahren dann offen, wenn der mögliche Bieterkreis nicht von vornherein beschränkt wird. Auch ein Ausschreibungsdesign, das ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorsieht, kann offen im Sinne des EnWG sein. Transparent ist das Ausschreibungsverfahren, wenn jeder interessierte Teilnehmer die Einleitung des Ausschreibungsverfahrens, dessen Teilnahmevoraussetzungen und Zuschlagskriterien sowie dessen Ablauf nachvollziehen kann. Diskriminierungsfreiheit des Ausschreibungsverfahrens ist dann gewährleistet, wenn die Teilnehmer gleich bzw. nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt werden und die Zuschlagsentscheidung aufgrund sachlicher Kriterien getroffen wird.

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Anhaltspunkte dafür gesehen, dass das hier aus zwei Ausschreibungen bestehende Ausschreibungsverfahren nicht den Anforderungen an ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren entspricht. Dies gilt sowohl für die Ausschreibungsbedingungen (hierzu unter a)) als auch für den Ablauf der Ausschreibungen (hierzu unter b)).



- 14 -

a) Ausschreibungsbedingungen

Die Bundesnetzagentur hat die Ausschreibungsbedingungen beider Ausschreibungen insbesondere mit Blick auf das gewählte Design (hierzu unter aa)), die ausgeschriebene Technik (hierzu unter bb)), die von den Bietern geforderten Mindestanforderungen (hierzu unter cc), die Ermittlung der Preisobergrenzen (hierzu unter dd)) und der Ermittlung der Shortlist (hierzu unter ee)) untersucht. Im Ergebnis konnte die Bundesnetzagentur keine Anhaltspunkte dafür identifizieren, die gegen ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren sprechen.

aa) Zweistufiges Ausschreibungsdesign

Das zweistufige Ausschreibungsdesign der Antragstellerin genügt den Anforderungen an ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren. Als möglicher Vorteil dieses Ausschreibungsmodells hatte die Antragstellerin vorgetragen, dass dieses mehr Wettbewerb entstehen lassen könnte. Die Trennung der Aspekte Technik und Finanzierung könne dazu führen, dass Technikhersteller nicht durch für sie fremde Leasingregelungen abgeschreckt würden. Finanzierer müssten sich nicht auf technische Fragen einlassen. Zwar hat sich auf der zweiten Stufe kein Bieter gefunden, dies führt aber nicht zu dem Schluss, dass das Ausschreibungsdesign den Anforderungen des EnWG nicht genügt. Das Scheitern des Markttests ist ein gesetzlich mögliches Ergebnis des Ausschreibungserfordernisses.

(1) Um das Transparenzgebot einzuhalten war es erforderlich, dass die Antragstellerin im Rahmen der ersten Ausschreibung offenlegt, dass es sich um ein zweistufiges Ausschreibungsdesign handelt. Dies ist für die Bieter der ersten Ausschreibung vor allem deshalb von Bedeutung, weil eine erfolgreiche zweite Ausschreibung dazu führt, dass sich der Vertragspartner eines erfolgreichen Bieters der ersten Ausschreibung ändert. Die Antragstellerin hat diese Besonderheit auf Hinweis der Bundesnetzagentur in den Vertragsentwürfen, die sie potentiellen Bietern zur Verfügung stellte, offengelegt, indem sie folgenden Satz in die jeweilige Präambel der Verträge aufnahm:

„Es ist angedacht, dass der Projektvertrag über die Errichtung des BESS später an eine andere Gesellschaft übertragen wird, so dass der AN dann nicht mehr für beide Projektverträge den gleichen Auftraggeber hat. Die Anteile an dieser Gesellschaft würden dann im Rahmen eines zweiten EU-Vergabeverfahrens an einen das BESS betreibenden Leasinggeber veräußert und TransnetBW würde das BESS nach seiner Errichtung als Leasingnehmer nutzen.“

Damit konnten potentielle Bieter der ersten Ausschreibung erkennen, dass es eine zweite Ausschreibung geben würde und daher das Risiko bestand, dass sich der Vertragspartner ohne Einflussmöglichkeit ihrerseits ändern könnte.



- 15 -

(2) Um sicherzustellen, dass die entflechtungsrechtlichen Vorgaben eingehalten würden, war auf der ersten Stufe der Ausschreibung eine besondere Ausgestaltung der Verträge erforderlich. Diese durften nur unter dem Vorbehalt geschlossen werden, dass die Projektgesellschaft nach der zweiten Ausschreibung an den Dritten übergeht bzw. die Bundesnetzagentur diese Genehmigung erteilt. Dem wird die Antragstellerin dadurch gerecht, dass im Errichtungsvertrag des BESS das Fehlen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 EnWG einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung durch die Antragstellerin darstellt. Die Antragstellerin hat zudem in ihrem Schreiben vom 15. Juli 2021 klargestellt, dass der Baubeginn auf einen Zeitpunkt nach Beendigung der zweiten Ausschreibung gelegt werden würde. Damit war sichergestellt, dass die Antragstellerin nicht ohne die erforderliche Genehmigung selbst entflechtungsrechtlich verbotene Tätigkeiten ausübt bzw. gesetzlich Eigentum am Energiespeicher erwirbt.

(3) Während der Verhandlungsphase der ersten Ausschreibung trat die Antragstellerin an die Bundesnetzagentur heran, um zu diskutieren, inwieweit der Teilnehmerkreis für die zweite Ausschreibung beschränkt werden könnte. Hintergrund waren Bedenken der potentiellen Bieter der ersten Ausschreibung, dass einer ihrer Wettbewerber im Rahmen der zweiten Ausschreibung den Zuschlag erhalten könnte. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur ist eine solche Beschränkung nicht mit einem offenen und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren vereinbar. Das Risiko, nach der zweiten Ausschreibung an einen „unerwünschten“ Vertragspartner ist dem zweistufigen Ausschreibungsdesign immanent. Daher war hier – wie oben ausgeführt – eine entsprechende Transparenz besonders wichtig. Die Antragstellerin hat in der Folge den Bietern mitgeteilt, dass eine Beschränkung nicht möglich ist und den Bieterkreis bei der zweiten Ausschreibung insoweit offen gelassen.

(4) Im Rahmen der EnWG-Novelle wurde 2021 eine Regelung in § 11a Abs. 2 EnWG aufgenommen, die dem Dritten den sog. dual use einer Energiespeicheranlage erlauben soll: Demnach kann ein Dritter die Anlage auch so planen und errichten, dass deren Leistungsfähigkeit die durch den ÜNB gesetzten Anforderungen übertrifft. Erhält der Dritte den Zuschlag, darf er den Energiespeicher in diesem Umfang auch kommerziell einsetzen. Die Möglichkeit zum dual use darf nicht durch das gewählte Ausschreibungsdesign faktisch verhindert werden.

Auf Grund der geplanten zwei Ausschreibungen ergibt sich vorliegend die Besonderheit, dass die Bieter der ersten Stufe (reine Technik-Ausschreibung) nicht wissen, wer nach der zweiten Stufe (Ausschreibung des Betriebes) die Anlage betreiben wird. Ein dual use-Interessent als Bieter der ersten Ausschreibung hätte somit das finanzielle Risiko, dass eine größer dimensionierte Anlage der ersten Stufe im Rahmen der zweiten Stufe nicht vollständig amortisiert wird. Findet sich kein Bieter auf der zweiten Stufe, greifen die Entflechtungsvorschriften des EnWG, die es dem ÜNB verbieten, eine mögliche Überdimensionierung der Anlage für kommerzielle Zwecke zu nutzen. Ein Bieter würde in diesem Szenario auf der restlichen Anlage „sitzen bleiben“, falls er auf der ersten Stufe ein Angebot einreicht, das zu Zwecken des dual use kalkuliert wurde.



- 16 -

Es wurden daher die beiden Ausschreibungsstufen in Bezug auf den möglichen Bieterkreis sowie auf mögliches Bieterverhalten im Detail spieltheoretisch untersucht. Die Analyse zeigte, dass der dual use durch die Zweistufigkeit des Designs erschwert wird und sich die Angebotspreise eines an dual use interessierten Bieters verteuern, jedoch der dual use per se ökonomisch nicht ausgeschlossen ist. Ein dual use-Bieter kann schon auf der ersten Stufe einen Teil seiner Skaleneffekte in sein Gebot einpreisen.

bb) Anforderungen der Antragstellerin an die Technik

(1) Die Antragstellerin hat sich dafür entschieden, die zu errichtende Gesamtanlage (Netzbooster und BESS) ausschließlich auf LFP-Basis, d.h. Batterien mit Lithium-Ionen Technologie, insbesondere Lithium-Eisenphosphat auszuschreiben.

Eine Begrenzung auf bestimmte Technologien kann grundsätzlich diskriminierend wirken. Die Antragstellerin hat dazu nachvollziehbar dargelegt, dass sie diese Entscheidung unter Einbindung einer fundierten Technologiebewertung externer Fachexperten aus Gründen der Technik und Sicherheit getroffen hat. Insbesondere ließen sich Aspekte des Brand- und Umweltschutzes (weder Nickel noch Kobalt erforderlich), der Nachhaltigkeit und der längeren Lebensdauer von LFP-Batterien für diese Technologievariante anführen.

Da die Begrenzung der Ausschreibung auf Angebote ausschließlich auf Basis von LFP-Technologie daher sachlich begründet war, wird dadurch der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit nicht verletzt.

(2) Ebenfalls sachlich begründet war die Anforderung der Antragstellerin, dass sie das Be- und Entladen des BESS selbst erbringen müsse. Die Bundesnetzagentur konnte der Argumentation der Antragstellerin folgen, dass einerseits im Fehlerfall der Netzbooster automatisiert innerhalb von in ca. 0,1 Sekunden auslösen und Energie aus dem Batteriespeicher zur Stabilisierung ins Netz einspeisen muss und andererseits das anschließende schnelle Wiederaufladen des BESS sicherzustellen ist, ohne das Netz zusätzlich zu belasten. Es ist nachvollziehbar, dass einem Dritten hierfür nicht ausreichend Daten zur Verfügung stehen können.

cc) Anforderungen an die Teilnehmer der Ausschreibungen

(1) Nach den Angebotsbedingungen für die erste Ausschreibungsrunde waren für die Ausschreibung der Technik nur Bieter mit einem Mindestumsatz von 50 Mio. Euro pro Jahr der letzten drei Jahre zugelassen. Weiterhin sollten Bieter mindestens zwei vergleichbare Referenzprojekte über Batteriespeicher mit mind. 5 MW nachweisen. Die Bundesnetzagentur hielt diese Anforderungen zunächst für möglicherweise problematisch mit Blick auf die erforderliche Offenheit der Ausschreibung. Die Bedenken konnten aber seitens der Antragstellerin ausgeräumt werden. Sie konnte darlegen, dass

- 17 -

für ein solches Pilotprojekt dieses Umfangs Mindestanforderungen an Erfahrung und Umsatz erforderlich sind.

(2) Für die zweite Ausschreibung wurden als Teilnahmevoraussetzung hinsichtlich der Ratings Mindestanforderungen an die potentiellen Teilnehmer gestellt (Mindestrating von Baa1 (Moody's) oder BBB+ (Standard & Poors, Fitch) oder Nachweis einer entsprechenden Absicherung oder Finanzierung). Auf Anregung der Bundesnetzagentur passte die Antragstellerin die Anforderungen an und ergänzte, dass ein Bieter der zweiten Ausschreibung seine Bonität nicht nur über die genannten Mindestratings oder eine entsprechende Absicherung oder Finanzierung nachweisen kann, sondern auch beispielsweise über Bürgschaften. Dies sollte eine unnötige Beschränkung des möglichen Teilnehmerkreises der zweiten Ausschreibung verhindern.

Auf eine Beschränkung des möglichen Bieterkreises dahingehend, dass keine Wettbewerber der Bieter der Technikausschreibung teilnehmen dürften, wurde verzichtet.

dd) Ermittlung der Preisobergrenzen

Die jeweils mit der Ausschreibung veröffentlichten Preisobergrenzen wurden vorab mit der Bundesnetzagentur abgestimmt und von dieser nachvollzogen:

(1) Ausschreibung Technik

Die Preisobergrenzen stellten die für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Netzentwicklungsplan zugrunde gelegten Werte dar.

(2) Ausschreibung Finance-Lease

Es wurde nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur ein Zinssatz von 4,65% festgesetzt. Dieser Zinssatz ergibt sich unter Berücksichtigung des EK-Zinssatzes für regulierte Stromnetzbetreiber von 5,07% (aktuelle Festlegung Bundesnetzagentur) und einer angemessenen Verzinsung des Fremdkapitals.

ee) Reduzierung des Bieterfelds über Shortlists gemäß Angebotsbedingungen

Die Angebotsbedingungen der Antragstellerin sahen für beide Ausschreibungen vor, dass von den Bietern, die form- und fristgerecht ein Erstangebot abgegeben haben sowie die formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen erfüllen, nur eine maximale Anzahl von Bietern zu Anbieterworkshops/Verhandlungen eingeladen werden sollten. Die so ermittelten Bieter sollten jeweils die sogenannte „Shortlist“ bilden.

(1) Die Sichtung der Angebotsbedingungen für die erste Ausschreibung ergab, dass die Regelung „Von den Bietern, die form- und fristgerecht ein Erstangebot abgegeben haben sowie die formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen erfüllen, wird der AG maximal die 4 besten Bieter zu Anbieterworkshops/Verhandlungen einladen.“ nicht eindeutig war. Es hätte sich die Frage gestellt, nach



- 18 -

welchen Kriterien sich die Anzahl der Bieter auf der Shortlist bestimmt. Aus dem zitierten Satz wurde daher von der Antragstellerin das Wort „maximal“ daher gestrichen. Dadurch wurde die notwendige Klarheit der Regelung hergestellt.

(2) Auch bei den Angebotsbedingungen für die zweite Ausschreibungsrunde hatte die Bundesnetzagentur Anmerkungen. Die Formulierung, dass auf den viert- und/oder fünftplatzierten Bieter für die Shortlist verzichtet werden könne, wenn der Punkteabstand zum nächsthöherplatzierten Bieter signifikant groß sei, lasse Spielraum zur Auslegung. Was in diesem Kontext „signifikant“ ist, hätte unterschiedlich beurteilt werden können. Die Antragstellerin entschied sich dafür, den Passus unverändert beizubehalten. Dies begründete sie damit, dass der Auslegungsspielraum gewünscht und erforderlich sei. Es handele sich um keine alltägliche Beschaffung, sondern um "Neuland". Es habe nicht vorab anhand von Erfahrungswerten beschrieben werden können, welche Schwelle für die "Signifikanz" erreicht werden müsse. Wenn z.B. alle Bieter sehr nah an der Zinsobergrenze lägen, dann könnten schon kleinere Abweichungen ausreichend sein. Dies lasse sich erst nach Betrachtung der Angebote einschätzen. Dass die Antragstellerin sich dafür entschieden hat, an dem Passus festzuhalten, ist für die Bundesnetzagentur in diesem Fall nachvollziehbar. Die Beibehaltung führt nicht dazu, dass das Ausschreibungsverfahren im Ergebnis nicht offen, transparent und diskriminierungsfrei war. Letztlich kam der Passus auch nicht zur Anwendung, weil die Ausschreibung vorzeitig auf der Vergabeplattform geschlossen worden war.

b) Ablauf des Ausschreibungsverfahrens

Die Antragstellerin hat der Bundesnetzagentur Unterlagen vorgelegt, die den Ablauf der Ausschreibungsverfahren nachvollziehen lassen. Diese lassen keine Rückschlüsse darauf zu, dass die beiden Ausschreibungsverfahren nicht offen, transparent und diskriminierungsfrei abgelaufen sind. In beiden Ausschreibungen hatte die Antragstellerin mit Bekanntmachung der Ausschreibungsunterlagen auf der Vergabeplattform TED – tenders electronic daily auch die Teilnahmebedingungen und Bewertungskriterien transparent offengelegt. Die Antragstellerin hat in keinem der beiden Verfahren Bieter von den Ausschreibungen ausgeschlossen.

Ein Zuschlag wurde nur in der ersten Ausschreibung (Ausschreibung der Technik) erteilt. Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin bei der Bewertung der beiden BAFOs der Technik-Ausschreibung die Bewertungskriterien nicht ordnungsgemäß angewendet haben könnte, liegen nicht vor. Im Übrigen dürfte es sich hierbei um eine vergaberechtliche Bewertung handeln, die nicht vertieft von der Bundesnetzagentur zu überprüfen ist.

Im Rahmen der zweiten Ausschreibung hatte kein Marktteilnehmer innerhalb der Frist einen Teilnahmeantrag gestellt. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Antragstellerin das Ausschreibungsverfahren vorzeitig auf der Vergabeplattform schloss.

- 19 -

2. Bedingungen wurden im Hinblick auf technisches Einsatzkonzept und Haftungsregelungen durch Bundesnetzagentur geprüft

Die Bundesnetzagentur prüft nach § 11b Abs. 2 Nr. 2 HS. 2 EnWG neben der grundsätzlichen Offenheit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit des Ausschreibungsverfahrens (vorab) insbesondere die Ausschreibungsbedingungen mit Blick auf das technische Einsatzkonzept. Aus der Begründung zum Gesetzesentwurf folgt, dass die Bundesnetzagentur darüber hinaus auch die mit dem technischen Einsatzkonzept verbundenen Haftungsregelungen überprüft:

„Der Netzbetreiber hat seine Ausschreibungsbedingungen im Hinblick auf das technische Einsatzkonzept der Anlage sowie die hiermit verbundenen Haftungsregelungen vorab durch die Regulierungsbehörde auf ihre Offenheit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit hin überprüfen zu lassen.“ (vgl. Begründung Drucksache 19/27453, S. 96)

Es findet also einerseits eine Prüfung des Ausschreibungsverfahrens und seiner Bedingungen im Allgemeinen (s.o.) und andererseits eine Prüfung im Hinblick auf das technische Einsatzkonzept (hierzu unter a)) und die Haftungsregelungen (hierzu unter b)) statt.

Die Antragstellerin hat der Bundesnetzagentur ihre Ausschreibungsbedingungen vorgelegt. Die Prüfung durch die Bundesnetzagentur ergab, dass das technische Einsatzkonzept und die Haftungsregelungen ebenfalls den Anforderungen an ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren genügen.

a) Technisches Einsatzkonzept

Die Antragstellerin stellte der Bundesnetzagentur das technische Einsatzkonzept für den Netzbooster in mehreren Terminen vor. Das vorgestellte Netzboosterprojekt entspricht dem im Rahmen der Bestätigung der Netzentwicklungspläne NEP 2019 – 2030 und NEP 2021 – 2035 geprüften Projekt der Antragstellerin. Daher war eine weitere Prüfung des technischen Einsatzkonzepts verzichtbar.

b) Haftungsregelungen

Der Auftrag an die Bundesnetzagentur, die Ausschreibungsbedingungen im Hinblick auf die Haftungsbedingungen auf ihre Offenheit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu überprüfen, ist nicht explizit in § 11b Abs. 2 Nr. 2 EnWG geregelt. Dieser Prüfauftrag ergibt sich aus der Begründung zum Gesetzesentwurf. Danach prüft die Bundesnetzagentur, dass der ÜNB von dem Dritten keine weitergehende Haftung verlangt, als er selbst gesetzlich auferlegt bekommen hat (vgl. BT. Drs. 19/27453, S. 96). Hintergrund dieses Prüfauftrags dürfte sein, dass verhindert werden soll, dass ein Netzbetreiber über weitreichende, prohibitiv wirkende Haftungsregelungen die Ausschreibung bewusst unattraktiv für Dritte gestaltet und so die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass kein Zuschlag erteilt werden kann.



- 20 -

Die Bundesnetzagentur hat daher die Haftungsregelungen der Verträge, die im Rahmen der Ausschreibung zur Verhandlung gestellt worden wären, dahingehend geprüft und konnte nicht feststellen, dass die Antragstellerin von einem Dritten eine weitergehende Haftung verlangt hätte, als sie selbst gesetzlich auferlegt bekommen hat.

aa) Projekt- und Instandhaltungsverträge der ersten Ausschreibung

Hinsichtlich der in der ersten Ausschreibung zur Verhandlung gestellten Verträge bestand kein erhöhtes Risiko, dass die Antragstellerin aus taktischen Gründen die Haftungsregelungen so unattraktiv gestalten könnte, dass sich kein Bieter findet. Denn die Antragstellerin hatte in jedem Fall ein Interesse daran, durch die Ausschreibung einen Vertragspartner für die Errichtung der Technik (BESS und Netzbooster) und deren Instandhaltung zu finden. Für die Antragstellerin günstige Haftungsregelungen wären auch für einen eventuellen Erwerber der Batteriegesellschaft durch die zweite Ausschreibung vorteilhaft. Denn dieser würde die Verträge der ersten Stufe über die Errichtung und die Instandhaltung übernehmen. Die Bundesnetzagentur hat gleichwohl die Verträge vor Veröffentlichung der Ausschreibung gesichtet und keine Regelungen mit prohibitiver Wirkung identifiziert. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es sich bei der gewählten Ausschreibungsform um ein Verhandlungsverfahren handelte. Die Bieter hatten daher Möglichkeit ihre eigenen Bedürfnisse bei der Verhandlung einzubringen.

bb) Verträge der zweiten Ausschreibung

Mit Blick auf die zweite Ausschreibung (Veräußerung der Projektgesellschaft), bei der sich kein Bieter fand, entspricht eine Überprüfung der zur Verhandlung gestellten Haftungsregelungen dagegen der gesetzgeberischen Intention. Dem Dritten sollen keine weitergehende Haftung auferlegt werden, als der ÜNB selbst gesetzlich auferlegt bekommen hat. Geprüft wurden daher die Verträge, die in der Finance-Lease Ausschreibung zur Verhandlung gestellt worden wären:

- (1) Der Vertragsübernahmevertrag, mit dem die Antragstellerin die BESS-Verträge (Projektvertrag und Instandhaltungsvertrag) zuvor auf die Batteriegesellschaft übertragen sollte, enthält keine relevanten Haftungsregelungen.
- (2) Der Kauf- und Abtretungsvertrag bezüglich der Kommanditanteile der Batteriegesellschaft Kupferzell GmbH & Co. KG und der Geschäftsanteile der Verwaltungsgesellschaft Batteriespeicher Kupferzell mbH regelt auch generelle Haftungsregelungen und Begrenzungen hinsichtlich des Übergangs der Kommandit- und Geschäftsanteile. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um nachvollziehbare Regelungen, die eine doppelte Berücksichtigung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verhindern sollen sowie um Verjährungsregelungen.



- 21 -

(3) Der Finanzierungsleasingvertrag ist der Vertrag, der mit Blick auf die Haftung des Dritten die größte Relevanz hat. Die Parteien des Leasingvertrags sind bezeichnet als Leasinggeber und Leasingnehmer. Der Leasinggeber ist dabei der Dritte, der im Rahmen der zweiten Ausschreibung den Zuschlag erhält. Der Leasingnehmer ist die Antragstellerin. Der Leasingvertrag enthält in der Fassung, die zur Verhandlung gestellt worden wäre, einige Haftungsregelungen. Diese sind mit Blick auf den gesetzgeberischen Prüfauftrag nicht zu beanstanden:

- Eine sogenannte „Instandhaltungsverpflichtung“

Danach verpflichtet sich der Leasinggeber gegenüber dem Leasingnehmer, das Leasingobjekt auf seine Kosten in regelmäßigen Intervallen nach Maßgabe der entsprechenden Herstellervorgaben zu warten, instand zu halten und Beeinträchtigungen bzw. Schäden, die durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Leasingobjekts an diesem entstehen, unverzüglich zu beseitigen. Die Pflicht zur Instandhaltung des Leasingobjekts trifft auch nach § 535 Abs. 1 S. 2 a.E. BGB (der auf Leasingverträge Anwendung findet) den Leasinggeber. Häufig wird diese Pflicht jedoch auf den Leasingnehmer übertragen. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn die Vertragsparteien bei der ursprünglichen gesetzlichen Regelung bleiben. Vorliegend ist dies auch deshalb begrüßenswert, weil dadurch dem Entflechtungsrecht genüge getan wird. Denn dieses verbietet dem ÜNB, der hier Leasingnehmer würde, grundsätzlich die Errichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Energiespeicheranlage.

- Regelungen zur Sach- und Preisgefahr

Danach trägt der Leasingnehmer die Gefahr für einen zufälligen Untergang, ein Abhandenkommen, einen Totalschaden, eine Verschlechterung und einen Wegfall der Gebrauchsfähigkeit des Leasingobjektes oder Teilen hiervon, sofern und soweit nicht der Leasinggeber für eine Beeinträchtigung bzw. einen Schaden am Leasingobjekt einzustehen hat. Der Leasingnehmer bleibt bei Eintritt eines dieser Ereignisse verpflichtet, von ihm geschuldete Leistungen weiterhin zu erbringen. Bei Eintritt eines solchen Ereignisses ist der Leasingnehmer berechtigt und verpflichtet, nach seiner Wahl unverzüglich und unabhängig davon, ob eine Versicherung oder ein Dritter für das Ereignis einzustehen hat, das Leasingobjekt auf seine Kosten instand zu setzen bzw. durch einen gleichartigen und gleichwertigen Gegenstand zu ersetzen und den Leasingvertrag unverändert fortzusetzen oder den Leasingvertrag vorzeitig schriftlich zu kündigen.

Vertragliche Regelungen, die dem Leasingnehmer in solcher Weise die Gefahr des Untergangs auferlegen, werden vom BGH gebilligt. Denn der Leasinggeber erwerbe das Leasinggut im Interesse des Leasingnehmers – wenn auch zugleich im eigenen – und stelle es zum Gebrauch zur Verfügung. Das Interesse an der Sache und an ihrer Benutzung liege also weit überwiegend beim Leasingnehmer. Deshalb erscheine es gerechtfertigt, in Bezug auf die Sach- und Gegenleistungsgefahr den Leasingnehmer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie einen Käufer zu behandeln und damit vom gesetzlichen Mietrecht auch in diesem Punkte abzuweichen (vgl. BeckOGK/Ziemßen, 1.10.2022, BGB



- 22 -

§ 535 Rn. 921 m.w.N.). Dies gilt erst recht für die hier nicht als AGB gestellten, sondern verhandelten Regelungen zur Gefahrtragung.

- Regelungen zur Versicherung

Danach ist der Leasinggeber verpflichtet, während der Leasingzeit für das Leasingobjekt eine Allgefahrensversicherung auf fremde Rechnung zugunsten des Leasingnehmers zum Neuwert abzuschließen, das Leasingobjekt insbesondere gegen Feuer, Blitzschlag, Wasser, Diebstahl, Einbruch zu versichern und während der Leasingzeit eine Betriebshaftpflicht- inklusive Umwelthaftpflichtversicherung sowie eine Umweltschadenversicherung abzuschließen. Dass sich der Leasinggeber verpflichtet, das Leasingobjekt zu versichern, ist für den Leasingnehmer vorteilhaft. Der Leasinggeber wird dadurch jedoch nicht übermäßig belastet, insbesondere, weil die Kosten für die Versicherung in die Kalkulation der Leasingraten einbezogen werden können.

Forderungen aus der Allgefahrensversicherung sowie der Betriebshaft- und Umwelthaftpflichtversicherung werden nach der vertraglichen Regelung vom Leasinggeber mit sämtlichen Nebenrechten an den Leasingnehmer abgetreten. Dies ist konsequent, weil der Leasingnehmer im Falle eines Untergangs etc. dazu verpflichtet ist, das Leasinggut auf seine Kosten zu ersetzen oder Instand zu setzen (wenn er nicht die in diesem Fall auch mögliche Kündigung wählt).

- Regelung zur Gewährleistung

Zur Gewährleistung wird geregelt, dass der Leasinggeber dem Leasingnehmer für die Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängel des Leasingobjektes oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit haftet. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung.

(4) Dass diese Verträge abschreckende Wirkung auf potentielle Bieter gehabt haben könnten, ist außerdem auch deshalb weitgehend ausgeschlossen, weil sie erst nach Unterzeichnung der Geheimhaltungsvereinbarung an potentielle Bieter (hier nur einer) übermittelt wurden. Anderen potentiellen Bietern waren die zur Verhandlung gestellten Verträge nicht bekannt. Im Übrigen hätten auch Bieter der zweiten Ausschreibung ihre Bedürfnisse im Rahmen der Verhandlungen einbringen können.

2. Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 11 b Abs. 2 Nr. 2 lit. a) EnWG

Nach dem hier anwendbaren § 11b Abs. 2 Nr. 2 lit. a) EnWG ist schließlich Voraussetzung für eine Genehmigung von Eigentum, Errichtung, Verwaltung und Betrieb einer Energiespeicheranlage, dass der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes den Zuschlag nach § 11a Abs. 1 EnWG zur Errichtung, zur Verwaltung oder zum Betrieb der Energiespeicheranlage nicht an einen Dritten erteilen konnte. Nach § 11a Abs. 1 EnWG darf kein Zuschlag an einen Dritten erteilt werden, wenn dieser die mit der Energiespeicheranlage angebotene Dienstleistung unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht zu angemessenen Kosten oder nicht rechtzeitig erbringen kann. Angemessen sind die Kosten,



- 23 -

wenn sie die Kosten für die Errichtung, die Verwaltung und den Betrieb einer vergleichbaren Energiespeicheranlage im Eigentum eines Netzbetreibers nicht übersteigen.

Aufgrund der Ausgestaltung als zweistufiges Ausschreibungsverfahren ist die Voraussetzung, dass kein Zuschlag erteilt werden konnte, bereits dann erfüllt, wenn sich bei der zweiten Stufe – wie hier – kein Bieter findet. Fände sich bei diesem Ausschreibungsdesign dagegen ein Bieter bei der zweiten Ausschreibung, stünde wegen der vorab ermittelten Preisobergrenze fest, dass dieser die mit der Energiespeicheranlage angebotene Dienstleistung wirtschaftlicher erbringen kann als der Netzbetreiber. Eine weitere Wirtschaftlichkeitsprüfung ist dann nicht erforderlich.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3, Abs. 6 Nr. 2, i.V.m. § 11 b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG, §§ 1, 2 EnWGKostVO i.V.m. Nr. 48.1 der Anlage zur EnWGKostVO.

Rechtsbehelfsbelehrung

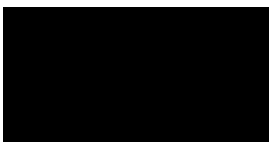
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Abteilungsleiter Energieregulierung

Mitteilung Nr. 186/2023**Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 Abs. 1 EnWG****EnWG § 31 Abs. 1****Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 Abs. 1 EnWG gegen die Schleswig-Holstein Netz AG auf Antrag der Stadtwerke Quickborn GmbH (BK8-23-03299-05#1)**

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 31 Abs. 1 EnWG am 27.09.2023 auf Antrag der Stadtwerke Quickborn GmbH unter dem Aktenzeichen BK8-23-03299-05#1 ein besonderes Missbrauchsverfahren gegen die Schleswig-Holstein Netz AG eingeleitet.

Gegenstand des Verfahrens ist die Weigerung der Schleswig-Holstein Netz AG bei der Abrechnung der Netznutzungsentgelte ab dem 01.01.2024 eine „unbillige Härte“ im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV anzunehmen.

Mitteilung Nr. 187/2023**Festlegung der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die marktliche Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV i.V.m. § 13 Abs. 6 EnWG („Festlegung FSV SEAL“)****§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV i.V.m. § 13 Abs. 6 EnWG, Festlegung der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die marktliche Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten.**

Die Bundesnetzagentur hat am 28.09.2023 nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a und § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV i.V.m. § 13 Abs. 6 EnWG eine Festlegung der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die marktliche Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten unter dem Aktenzeichen BK8-22/002-A getroffen.

Da die Festlegung gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung erfolgt, jedoch verschiedene Wirtschaftskreise betrifft, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Die Festlegung kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>), unter den Menüpunkten „Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles“ abgerufen werden.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-22/002-A

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV

wegen **der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse aus der Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
die Beisitzer	Bernd Petermann
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl,

gegenüber den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern

1. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,



2. TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,
 3. TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung, und
 4. 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Übertragungsnetzbetreiber –

am 28.09.2023 beschlossen:

1. Das Verfahren zur Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten unterliegt entsprechend den in den Anlagen 1 bis 4 zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung.
2. Die nach Maßgabe der in Tenor zu Ziffer 1) genannten freiwilligen Selbstverpflichtungen entstehenden Kosten und Erlöse gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV.
3. Jeder Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung darf seine Erlösobergrenze im Hinblick auf die nach Tenor zu Ziffer 1) und 2) entstehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t , für welches die in Tenor zu Ziffer 1) genannte Leistung zu beschaffen ist, anpassen.

Die Differenz zwischen den nach Satz 1 ansetzbaren Plan-Kosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung entstehenden tatsächlichen Kosten des Kalenderjahres t (Ist-Kosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto des Kalenderjahres t zu verbuchen.



Gründe

I.

Die vorliegende Festlegung trifft Feststellungen zu einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse, die den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung aus der Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL) entstehen.

Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen in der deutschen Elektrizitätswirtschaft eine systemrelevante Position ein. Nach § 12 EnWG haben sie die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und zur nationalen Versorgungssicherheit beizutragen. Hierbei obliegt ihnen gemäß § 13 Abs. 6 EnWG auch die Durchführung der Beschaffung von Abschaltleistung über vertraglich vereinbarte abschaltbare Lasten nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG. Das Beschaffungsverfahren ist als diskriminierungsfreies und transparentes Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Dabei sind die Anforderungen, die die Anbieter von Abschaltleistung für die Teilnahme erfüllen müssen zu vereinheitlichen, soweit dies technisch möglich ist.

Auf der Grundlage eines Konzeptpapiers der vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber hat die Beschlusskammer das vorliegende Verfahren eröffnet. Das Verfahren wurde mit Veröffentlichung im Internet am 31.05.2022 und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 07.06.2022 eingeleitet. Mit Schreiben vom 26.05. und 30.05.2023 haben die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur jeweils eine unterzeichnete Absichtserklärung und den Entwurf einer freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) zukommen lassen. Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 31.05.2023 den Übertragungsnetzbetreibern sowie den betroffenen Wirtschaftskreisen den Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zukommen lassen und hat gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Es sind insgesamt acht Stellungnahmen eingegangen. Die Beschlusskammer hat alle bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Stellungnahmen ausgewertet und



abgewogen. Die Stellungnahmen enthalten insbesondere folgende wesentliche Aspekte:

Leistungserbringung innerhalb einer Sekunde:

Die volle Leistungserbringung innerhalb einer Sekunde sei für viele potentielle Anbieter technisch nicht realisierbar und dadurch werde viel Flexibilitätspotential verschiedener Industrien ausgeschlossen.

Fehlende Wirtschaftlichkeit:

Dem Produkt fehle durch die Preisobergrenze in Höhe von 70 € je MW je Tag in Verbindung mit der Pönalisierung bei Nicht-Verfügbarkeit die Wirtschaftlichkeit. Zum einen fehle die Vergütung eines Arbeitspreises im tatsächlichen Abruffall. Der Leistungspreis sei im europäischen Vergleich deutlich niedriger. Zum anderen sei die Pönalisierung zu hoch angesetzt.

Verfügbarkeit:

Die Verfügbarkeitsquote in Höhe von ca. 95 % sei zu hoch angesetzt, da tägliche Umrüstungen und Wartungsintervalle meist länger dauern.

Ausschreibungsmenge:

Darüber hinaus wurde vorgetragen, dass die maximale Ausschreibungsmenge in Höhe von 750 MW zu niedrig bemessen sei. Auch führe die fehlende Mindestausschreibungsmenge zu einer fehlenden Planungssicherheit bei den Anbietern und schaffe eine Art Markteintrittsbarriere.

Anzahl der Abrufe innerhalb Leistungszeitraum:

Es wurde vorgetragen, dass die Anzahl der Abrufe innerhalb eines Leistungszeitraumes nicht begrenzt seien und daher bis zu fünf Abrufe täglich möglich seien und dies die Produktionsprozesse erheblich störe.

Nach der Auswertung der Stellungnahmen haben die Übertragungsnetzbetreiber in Abstimmung mit der Beschlusskammer verschiedene Anpassungen an der freiwilli-



gen Selbstverpflichtung vorgenommen. Auch der Festlegungsentwurf der Beschlusskammer wurde daraufhin angepasst. Die Übertragungsnetzbetreiber haben im Anschluss an die Konsultation mit Schreiben vom 11.09.2023, 13.09.2023 beziehungsweise 15.09.2023 eine Festlegung nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV erbeten und jeweils eine freiwillige Selbstverpflichtung (Anlagen 1 bis 4) unterzeichnet.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gem. § 60a EnWG am 14.09.2023 unterrichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss beruht auf der Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. **Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Ordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Ordnungsgeber



außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.



1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEU, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.



1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der



Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern



die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des



nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahren durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5 Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen



Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

3. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen.

Die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV liegt vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

4. Beteiligung

Die Entscheidung beruht auf den freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber. Den Beteiligten und den vom Verfahren berührten Wirtschaftskreisen wurde gemäß § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG unterrichtet.

5. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten.

5.1 Festlegungszweck

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 bis 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten und Erlösen, die aus der Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten, schafft. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Übertragungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet.

5.2 Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke unter Berücksichtigung der Ziele nach § 1 Abs. 2 EnWG

Die Festlegung dient maßgeblich der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren und effizienten Versorgung sowie die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund.



5.3 Festlegung ist erforderlich und geboten

Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um den Vorgaben zur Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten und den daraus resultierenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber Rechnung zu tragen.

Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) ist am 01.07.2022 außer Kraft getreten. Nach § 13 Abs. 6 EnWG dürfen die Übertragungsnetzbetreiber aber weiterhin Verträge mit abschaltbaren Lasten schließen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass ein Systemdienstleistungsprodukt im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten erforderlich war, um Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromversorgungssystems zu beseitigen.

5.4 Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungen (Tenor zu Ziffer 1)

Mit Tenor zu Ziffer 1) wird festgestellt, dass das Verfahren zur Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten entsprechend den in den Anlagen beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegt.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegte freiwillige Selbstverpflichtung erfüllt die Anforderungen an eine wirksame Verfahrensregulierung. Sie enthält insbesondere eine detaillierte Beschreibung des zu beschaffenen Produktes, des Beschaffungsverfahrens im Wege eines Ausschreibungsverfahrens, eine konkrete Bestimmung der auszuschreibenden Menge, der Zuschlagserteilung und der Bepreisung (inkl. Preisobergrenze). Bezüglich der weiteren Einzelheiten und genauen Modalitäten des Beschaffungsverfahrens wird auf den Inhalt der anliegenden freiwilligen Selbstverpflichtungen Bezug genommen. Die anliegenden freiwilligen Selbstverpflichtungen sind für die Beschlusskammer ein hinreichender Anlass, um die Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten als wirksam verfahrensreguliert zu erachten.

5.4.1 Vergütungsregelung

Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Leistungspreis des jeweiligen Angebots, das einen Zuschlag erhalten hat. Die Übertragungsnetzbetreiber haben in ihrer, dieser Entscheidung zu Grunde liegenden, freiwilligen Selbstverpflichtung eine Preisobergrenze in Höhe von 77,00 € pro MW und Tag festgehalten. Die Vorgaben der Übertragungsnetzbetreiber zur Vergütung sind erforderlich und angemessen. Zum einen besteht das Risiko der Marktmacht einzelner Anbieter, da die Anzahl der Anbieter in einem neu geschaffenen Markt unbekannt ist. Weiterhin dient das Produkt der Versorgungssicherheit, und die Anforderungen des Produkts sind entsprechend anspruchsvoll gestaltet, was zu einem überschaubaren Anbieterkreis führen könnte. Zum anderen ist die Vergütung der Höhe nach angemessen gebildet und orientiert sich an der außer Kraft getretenen Abschaltbaren Lasten Verordnung. Die dort vorgegebene maximale Vergütung hat zu einem Teilnahmeanreiz geführt und benachteiligt keine der betroffenen Parteien. Auch dient die Vergütungsregelung einem legitimen Zweck, um eine übermäßige Belastung der Netzkunden zu verhindern und dennoch eine ausreichend hohe Vergütung der Anbieter zu ermöglichen. Die Beschlusskammer evaluiert die Höhe der Preisobergrenze in Abstimmung mit den Übertragungsnetzbetreibern fortgehend, insbesondere im Hinblick auf die pauschale Einpreisung der Arbeitspreisvergütung.

5.4.2 Ausschreibungsmenge

Die Höhe der Ausschreibungsmenge kann durch die Übertragungsnetzbetreiber festgelegt werden, soll jedoch maximal 750 MW pro Ausschreibungszeitraum betragen. Eine Mindestausschreibungsmenge wird nicht festgelegt. Der Bedarf in Höhe von 750 MW wurde durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Berücksichtigung der Einsatzmöglichkeiten, der verfügbaren Angebotsleistung und der historischen Abrufe abgeschätzt. Es lässt sich somit festhalten, dass eine Erforderlichkeit und Angemessenheit dieser Höchstausschreibungsmenge durch die systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber dargelegt wurde.

Zusätzlich wird den Übertragungsnetzbetreibern ermöglicht die Ausschreibungsmenge temporär zu erhöhen, um auf Sonderereignisse im Netzbetrieb reagieren zu



können. Hierzu ist eine Woche im Voraus mit der Beschlusskammer Einvernehmen herzustellen.

5.4.3 Leistungsreduktionen in Verbindung mit Vereinbarungen individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 – 4 StromNEV

Leistungserhöhungen bzw. Reduktionen von Letztverbrauchern die auf einen Abruf einer zwischen dem Letztverbraucher und dem Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 13 Abs. 6 EnWG vertraglich vereinbarten Ab- oder Zuschaltleistung zurückzuführen sind, sind bei der Ermittlung der erforderlichen Benutzungsstundenzahlen oder des erforderlichen Mindeststromverbrauchs für die Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 StromNEV nicht zu berücksichtigen (Vgl. BK4-22-089). Im Übrigen verweisen wir auf die vorstehende Festlegung der Beschlusskammer 4.

5.5 Anpassung der Erlösobergrenze und Ist-Kosten-Abgleich (Tenor zur Ziffern 2. und 3.)

Die Vorgaben zur Anpassung der Erlösobergrenze und zum Ist-Kosten-Abgleich in Tenor zu Ziffer 3) und 4) des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV. Gemäß dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlösobergrenzen und deren Anpassung nach § 4 ARegV treffen.

Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Verfahrensregulierungen enthält § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV selbst nicht. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis S. 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV in Rede.



In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung hat die Beschlusskammer entschieden, den Übertragungsnetzbetreibern zu ermöglichen, die ihnen entstehenden Maßnahmenkosten aus der marktlichen Beschaffung des in Tenor zu Ziffer 1. beschriebenen Systemdienstleistungsprodukts jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Ansatz, auf Basis von Plan-Kosten mit Ist-Kosten-Abrechnung). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Maßnahmenkosten aus der marktlichen Beschaffung handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit resultieren. Die Beschaffung des Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten ist voraussichtlich mit einer signifikanten Kostenbelastung für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Hinzu kommt, dass die Beschaffungskosten durch die marktliche Beschaffung und die flexible Ausschreibungsmenge durchaus volatil sein können. Weiterhin ist ein Systemdienstleistungsprodukt im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit von Bedeutung. Die vorstehende Einstufung der Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile bezieht sich ausschließlich auf die Kosten, welche aus den Ausschreibungsergebnissen entstehen und nicht auf die mit dem Produkt verbundenen operativen Betriebskosten. Letztere fließen in das Ausgangsniveau des jeweiligen Basisjahres ein. Bezogen auf das Basisjahr 2021 sind dort bereits die Kosten aus der Umsetzung der AbLaV enthalten.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, den Übertragungsnetzbetreibern auch die ihnen aufgrund der Ausschreibungsergebnisse entstehenden Maßnahmenkosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen. Damit wird gewährleistet, dass die Versorgungssicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung und damit etwaig einhergehenden Liquiditätsengpässen bei den Übertragungsnetzbetreibern gefährdet wird.



Um dies zu ermöglichen, hat der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Kosten (Plan-Kosten) auf Grundlage realistischer Prognosen im Rahmen der Datenmeldung zur Erlösobergrenze spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Vorjahres mitzuteilen (vgl. Festlegung der Berichtspflichten der ÜNB hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte; BK8-19/0001-A).

Satz 2 des Tenors zu Ziffer 3) greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des ÜNB nach § 5 Abs. 1 ARegV auf. Das bedeutet, dass die Differenz zwischen den voraussichtlich aus der Beschaffung entstehenden Kosten (Plan-Kosten) und den beim Übertragungsnetzbetreiber tatsächlich entstandenen Kosten (Ist-Kosten) jährlich vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber in t+1 zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen ist.

Der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber hat die tatsächlichen Ist-Kosten des Jahres t gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen des von der Bundesnetzagentur entweder durch Übersendung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8

zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens im Rahmen der Regulierungskontomeldung gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Dabei hat der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen Kosten im Erhebungsbogen einzutragen.

6. Ermessen

Bei der Ausgestaltung der Festlegung steht der Regulierungsbehörde ein Entscheidungsspielraum zu.

Die Beschlusskammer hat von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch gemacht. Sie hat sich zum Erlass der Festlegung entschlossen, um mithilfe der Festlegung die wirksame Verfahrensregulierung zur Beschaffung von Lastflexibilitäten durch die Übertragungsnetzbetreiber zu bestätigen.

Die Beschlusskammer hat zur Ausgestaltung ihres Ermessens ein geeignetes Mittel gewählt. Durch etwaige Regelungen in den jeweiligen freiwilligen Selbstverpflichtungen wird gewährleistet, dass die Kosten dafür nur in effizientem Umfang in der



Erlösobergrenze berücksichtigt werden und ein diskriminierungsfreies Beschaffungsverfahren eines detailliert definierten Produktes durchgeführt wird.

Den Vortrag, dass die Preisobergrenze nicht die Arbeitspreisvergütung berücksichtige, hat die Beschlusskammer wahrgenommen. Auf Basis der Stellungnahmen wurde die Preisobergrenze im Vergleich zum Konsultationsstand angepasst. Die zur vorliegenden Festlegung zugehörigen freiwilligen Selbstverpflichtungen berücksichtigt nunmehr eine pauschale Einpreisung der Arbeitspreisvergütung auf Basis der historischen Abrufwahrscheinlichkeit eines vergleichbaren Produkts. Weiteren Vorträgen, dass die Preisobergrenze an die Regelenergiemärkte orientiert werden und nicht vergangenheitsbasiert ermittelt werden sollte, tritt die Beschlusskammer entgegen. Im Rahmen der Überprüfung hat die Beschlusskammer verschiedene Bewertungsmethoden überprüft, schließlich jedoch, aufgrund fehlender belastbarer Daten zur Bewertung einer Versorgungssicherheitslösung oder den Ansatz von Preisen nicht vergleichbarer anderer Systemdienstleistungsprodukte, verworfen. Für die Beschlusskammer ist die Orientierung an der ausgelaufenen abschaltbaren Lasten Verordnung in der Gesamtwürdigung daher geeignet.

Auch dem Vortrag, dass die Pönalisierung die Wirtschaftlichkeit des Produktes stark beeinträchtigt, berücksichtigt die Beschlusskammer. Es wurde hierzu ebenfalls vortragen, dass die Bewertung der Verfügbarkeit auf Basis von Minutenmittelwerten fehleranfällig sei. Auf Basis der Stellungnahmen wurden die zur Festlegung zugehörigen freiwilligen Selbstverpflichtungen dahingehend angepasst. Zum einen wurde der Pönalisierungsfaktor auf zwei reduziert und die Verfügbarkeit wird auf Basis von Fünfzehn-Minuten-Mittelwerten bewertet.

Ferner wurde auf Basis der Stellungnahmen der Leistungsaufnahmekorridor während der Erbringungsphase erhöht sowie die Anzahl der Abrufe innerhalb eines Leistungszeitraumes beschränkt.

Die Anpassungen sind aus Sicht der Beschlusskammer geeignet, dass die Kosten in effizientem Umfang entstehen und ein diskriminierungsfreies Beschaffungsverfahren durchgeführt werden kann.

Dem Vortrag, die derzeitige Leistungserbringung innerhalb einer Sekunde schließe viel Flexibilitätspotential aus, tritt die Beschlusskammer entgegen. Der Fokus des



Produktes liegt auf der sofortigen Leistungserbringung bei Unterfrequenzereignissen. Nach § 13 EnWG sind die Übertragungsnetzbetreiber für die Systemsicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems verantwortlich und sahen keinen Bedarf für ein Produkt mit einer Leistungserbringung über einer Sekunde. Auch der Bericht der Übertragungsnetzbetreiber zu den abschaltbaren Lasten aus dem Jahr 2020 sah nur eine geringe Bedarfsspanne an, welche sich im Wesentlichen durch Redispatch-Maßnahmen begründen ließen.

Es wurde ebenfalls vorgetragen, dass die Verfügbarkeitsanforderung mit 95 % zu restriktiv angesetzt und nicht mit Produktionsprozessen vereinbar sei. Eine Reduzierung der Verfügbarkeitsanforderung führt jedoch zu einer sinkenden Planungssicherheit für die Übertragungsnetzbetreiber, die nach § 13 EnWG für die Systemsicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems verantwortlich sind. Zu beachten ist auch, dass sich die Ausschreibung lediglich auf ein Tagesprodukt, und nicht auf ein Wochenprodukt, richtet. Die damit verbundenen Verfügbarkeitsanforderungen sind für die Anbieter zumutbar.

Dem Vortrag, dass die fehlende Mindestausschreibungsmenge zu einer fehlenden Planungssicherheit für potentielle Anbieter führt, folgt die Beschlusskammer nicht. Im Vordergrund steht die Sicherstellung der Systemsicherheit bei gleichzeitig möglichst geringen Gesamtkosten. Dadurch, dass die Übertragungsnetzbetreiber je nach Bedarf ihrer Netzanalyse ausschreiben können, kann dies aus Sicht der Beschlusskammer gewährleistet werden. Mit der vorliegenden Festlegung und den freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber liegt eine sach- und interessengerechte Regelung vor.

Mit dieser Festlegung werden aus Sicht der Beschlusskammer somit ausreichende Anreize zu einem effizienten Verhalten und einer diskriminierungsfreien Ausschreibung abschaltbarer Lasten geschaffen.

7. Keine Befristung

Die Festlegung ist nicht befristet. Eine Änderung oder Aufhebung ist nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG bzw. der §§ 48, 49 VwVfG möglich.



8. Öffentliche Bekanntmachung

Da die Festlegung gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern und einer Vielzahl betroffener Marktteilnehmer erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Dieser Beschluss und die freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber sind auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (bundesnetzagentur.de → „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Allgemeinfestlegungen“).

9. Anlagenverweis

Die beigefügten Anlagen (freiwillige Selbstverpflichtungen als **Anlagen 1 bis 4**) sind Bestandteil dieses Beschlusses.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Wetzel



Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung für ein Systemdienstleistungsprodukt im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL) für die 4. Regulierungsperiode

1. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) haben nach § 13 Abs. 1 EnWG die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in ihren Regelzonen zu gewährleisten und sind hierfür nach § 13 Abs. 6 EnWG berechtigt Verträge mit Anbietern von abschaltbaren Lasten abzuschließen; ihnen obliegt damit auch die Beschaffung der dafür notwendigen Systemdienstleistungen.

Die vorliegende freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) regelt – vor dem Hintergrund der Systemverantwortung der ÜNB und den Erfahrungen aus der zum 01.07.2022 entfallenen Verordnung zu abschaltbaren Lasten – AbLaV – die Prozesse der Systemdienstleistung im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL). Die vorliegende FSV schafft die Grundlage für eine regulatorische Behandlung der daraus entstehenden Kosten und Erlöse.

Die ÜNB verpflichten sich, nach diesem Modell zu verfahren.

Damit wird es der Bundesnetzagentur ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend dieser vorliegenden FSV als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

2. Definitionen und allgemeine Beschreibung des SEAL-Produkts und damit verbundener Kosten/Erlöse

Die Regulierungsbehörden sowie die ÜNB sind gehalten, die Marktbeteiligung von Endkunden im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht zu entwickeln und geeignete Investitionsanreize zu bieten, damit u.a. Laststeuerung den Erfordernissen des Marktes Rechnung tragen und damit Versorgungssicherheit gewährleistet kann (Art. 3 VO (EU) 943/2019). Im Folgenden werden anhand von Eckpunkten die Rahmenbedingungen des Produkts SEAL dargestellt, zu deren Einhaltung die ÜNB sich mit dieser FSV verpflichten:



Seite 2 von 7

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Produktdefinition	<p>Leistungserbringung <1s: Abruftrigger</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frequenzrelais b) Manuelle Entscheidung des ÜNB <p>Abrufprozess</p> <ul style="list-style-type: none"> a) automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung <1s wird durch die ÜNB vorgegeben) oder b) manuell auf Basis eines telefonischen oder automatisiert auf Basis eines elektronischen Abrufsignals. <p>Die automatische Unterfrequenzabschaltung erfolgt nachgelagert zu den europäischen Frequenzzielen mit Regelreserven-Einsatz und vorgelagert dem unterfrequenzabhängigen Lastabwurf (10 Stufen-Plan). Die mögliche Abschaltfrequenz befindet sich im Bereich von 49,5 Hz bis unter 49,8 Hz. Der genaue Wert ist von den ÜNB zu spezifizieren und im Rahmen des Präqualifikationsvorgangs vorzugeben.</p>
Technischer Zulassungsprozess / Vorverfahren und Rahmenvertrag	<p>Zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind nur diejenigen Anbieter berechtigt, die in einem Vorverfahren ihre technische Eignung nachgewiesen und eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben. Die ÜNB veröffentlichen entsprechende Präqualifikationsbedingungen. Ebenso werden die ÜNB IT-Anforderungen sowie Anforderungen an den Anschluss und die Nutzung eines Userclients für die Nutzung des Last-Management-Servers veröffentlichen. Die Kosten für den Zulassungsprozess sowie die generell mit der Anbindung verbundenen Kosten sind durch den Anbieter selbst zu tragen. Änderungen von Präqualifikationsbedingungen, IT-Anforderungen oder Rahmenverträgen werden im Allgemeinen mit einem Vorlauf von mindestens 3 Monaten kommuniziert.</p> <p>Die Erbringung muss in der bei der Präqualifikation und Angebotsabgabe angegebenen Regelzone bei den benannten präqualifizierten Lasten erfolgen.</p>
Ausgeschriebene Menge	<p>Die ÜNB können die Ausschreibungsmenge selbst festlegen, jedoch maximal in Höhe von 750 MW. Eine Mindestgrenze wird nicht vorgegeben. Die ÜNB dürfen auf Antrag bei der zuständigen Beschlusskammer, welcher eine Woche im Voraus gestellt werden muss, einen erhöhten Bedarf für einen Zeitraum von zwei Wochen beantragen. Dieser Zeitraum des erhöhten Bedarfs darf bis zu zweimal verlängert werden.</p>



Seite 3 von 7

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Vergütungsmechanismus	Die Angebotsvergütung in der Ausschreibung (Zuschlagspreis) erfolgt ausschließlich auf Basis eines Leistungspreises und enthält somit die Abgeltung der Vorhaltung als auch der geleisteten Arbeit. Die Einpreisung der Arbeitspreiskomponente erfolgte auf Basis der historischen Abrufwerte aus der abschaltbaren Lasten Verordnung. Sofern sich die Abrufwahrscheinlichkeit des Produkts signifikant verändert, ist eine Anpassung der Preisobergrenze in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde möglich. Die anzuwendende Preisobergrenze beträgt 77,00 €/MW und Tag.
Kriterien für den Angebotszuschlag in der Ausschreibung	Reihenfolge: 1) Gebotspreis (Leistungspreis) 2) Los
Mindestangebotsgröße [MW]	Die Mindestangebotsgröße beträgt 5 MW. Angebotsbündelungskonzepte werden von den ÜNB definiert. Die Angebotsbündelungskonzepte werden evaluiert und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde und allgemeiner Branchenkonsultation weiterentwickelt.
Produktlänge/ Ausschreibungszeitraum	Das Produkt wird jeweils für einen Kalendertag beschrieben; Dabei hat die Veröffentlichung der Vergabeergebnisse bis 15 Uhr für den Folgetag zu erfolgen.
Einsatzmöglichkeiten der SEAL	Das Produkt dient der Systemstabilitätsstützung im Echtzeitbereich. Daher gilt folgende Einsatzoption: - frequenzbasierte Aktivierung zur Systemstabilisierung bei Unterfrequenz (Echtzeit) Ein Abruf des Produkts soll zudem manuell möglich sein, soweit und solange alle anderen Maßnahmen gem. § 13 Abs. 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen sollten. Das Produkt darf nicht für Redispatch eingesetzt werden.
Pausenzeiten nach einer Aktivierung	Nach einer individuellen Gesamtabrufdauer von mindestens einer Stunde wird dem Anbieter direkt im Anschluss ein tagesübergreifender Pausenanspruch von 4 Stunden gewährt.



Seite 4 von 7

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Mindestverfügbarkeit	<p>Es wird zwischen folgenden Nichtverfügbarkeiten (NV) unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ungeplante technische NV: Alle ungeplanten technische NV müssen sobald wie möglich gemeldet und nachgewiesen werden. b. Erlaubte geplante NV: Lasten dürfen bis maximal vier Viertelstunden (VS) eine NV vorab anzeigen. Die erlaubten geplanten NV sind vorab zu melden, um eine planbare Leistungserbringung/Abruf zu gewährleisten. <p>Eine vollständige Verfügbarkeit wird wie folgt angereizt: Je VS erlaubter geplanter oder ungeplanter technischer NV wird die Vergütung um zwei VS gekürzt. Bei Überschreitung von vier VS wird die Leistungspreisvergütung für den gesamten Tag gekürzt. Bei wiederholtem Auftreten kann die Präqualifikation ausgesetzt werden.</p>
Datenübermittlung und Erbringungskontrolle	<p>Anbieter übermitteln je physikalischer technischer Einheit mindestens in minutengenauer Auflösung die in den Präqualifikationsbedingungen benannten Onlinedaten und sonstigen Nachweise (insbesondere die aktuelle Lastaufnahme und die minimale Leistungsaufnahme). Die Daten werden im Rahmen der Abrechnung zur Erbringungs- und Vorhaltungskontrolle herangezogen. Bei Nichterbringung erfolgt eine anteilige oder vollständige Kürzung der Vergütung. Bei weiteren schwerwiegenden Verstößen wird die technische Zulassung temporär oder ganz entzogen. Zusätzliche Pönalen können vorgesehen werden.</p>
Abruf	<p>Der Abruf erfolgt minutengenau und beträgt mindestens 15 Minuten. Die angebotene individuelle Abrufdauer muss mindestens eine Stunde betragen. Bei einem Angebot einer längeren individuellen Abrufdauer von mindestens zwei Stunden beträgt die Mindestabrufdauer eine Stunde. Eine Anpassung der Abrufdauer durch den ÜNB ist unter Berücksichtigung der Mindestabrufdauer und maximalen individuellen Abrufdauer möglich. Es soll keine Höchstabrufdauer vorgegeben werden. Die maximale individuelle Abrufdauer muss im Rahmen der Ausschreibung angegeben werden. Innerhalb eines Leistungszeitraumes darf eine Last unter der Berücksichtigung der Pausenzeiten maximal zweimal mit der vollen Länge der individuellen Abrufdauer abgerufen werden.</p>

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Abrufqualität/Lastreaktionszeit	<p>Leistungserbringung \leq einer Sekunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung $< 1s$ wird durch die ÜNB vorgegeben) oder b. manuell oder automatisiert auf Basis eines telefonischen oder elektronischen Abrufsignals.
Lastcharakteristik	<p>Während des gesamten bezuschlagten Zeitraums übermittelt der Anbieter kontinuierlich und im Voraus die minimale Leistungsaufnahme der teilnehmenden technischen Einheit. Die minimale Leistungsaufnahme setzt sich dabei aus einer technisch notwendigen Mindestleistung zuzüglich der bezuschlagten Leistung der technischen Einheit in der entsprechenden Produktzeitscheibe zusammen.</p> <p>Es wird zwischen folgenden Zeitbereichen unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>Vorhaltephase</u> Die tatsächliche Leistungsaufnahme darf die minimale Leistungsaufnahme in der Vorhaltephase (bezuschlagte Zeiträume außerhalb von Abrufen und zugehörigen Pausenzeiten) im Mittel über einen Zeitraum von einer Viertelstunde nicht unterschreiten. Während der Vorhaltephase wird eine erlaubte maximale Leistungsaufnahme nicht ermittelt bzw. geprüft. b. <u>Erbringungsphase</u> Während der Erbringungsphase wird ein Kanal mit einer Breite von 30% der bezuschlagten Leistung als Schwankungsoption gestattet. Dabei bestimmt sich die Obergrenze des Tunnels über die durch den Anbieter gemeldete minimale Leistung abzüglich der bezuschlagten Leistung. Die Untergrenze des Kanals bestimmt sich durch weitere Subtraktion von 30% der bezuschlagten Leistung.
Einbindung des Anschlussnetzbetreibers (ANB)	Die ANB und zwischengelagerte Netzbetreiber werden in den Präqualifikationsprozess eingebunden und können die maximale Abschaltleistung einschränken.
Bilanzausgleich	Die bilanzielle Lieferung der durch Lastabschaltung gelieferten Energie erfolgt über regelzoneninterne Fahrpläne.
Ausgleichsenergiepreis (AEP)	Das SEAL-Produkt wird analog zu den bisherigen abschaltbaren Lasten als Zusatzmaßnahme in der Berechnung des NRV-Saldos sowie im AEP Modul 3 (Knappheitskomponente) berücksichtigt.
Vermarktung in weiteren Systemdienstleistungsprodukten sowie im ID-Handel	Die in der Ausschreibung zum Produkt SEAL angebotene Menge bzw. Leistungsscheibe darf nicht parallel in weiteren Märkten angeboten werden.

Die aus der Umsetzung des SEAL-Produktes für die ÜNB resultierenden Kosten- und Erlöspositionen werden im Rahmen dieser FSV behandelt.



Aus dem SEAL-Produkt ergeben sich für die ÜNB keine Abrufkosten oder -Erlöse, die im Rahmen dieser FSV zu behandeln sind. Die Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus dieser FSV in der Erlösobergrenze (EOG) des jeweiligen ÜNB erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Verbindung mit den vertraglichen Vereinbarungen mit den Betreibern der abschaltbaren Lasten.

In dieser FSV werden keinerlei Kosten und Erlöse, die den ÜNB etwa im Rahmen anderer FSVen entstehen, verrechnet. Eine Doppelberücksichtigung von Kosten und Erlösen ist ausgeschlossen.

Das in dieser FSV beschriebene SEAL-Produkt wird innerhalb von 24 Monaten nach Zustellung der entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur von den ÜNB umgesetzt. Dabei streben die ÜNB an, schon zum Winter 2023/2024 eine erste Ausschreibung zu starten, die wesentliche Elemente des Produktes beinhaltet.

3. Transparenz- und Nachweispflichten

Die ÜNB verpflichten sich auf den gemeinsamen Plattformen alle Daten, die zur Schaffung von Markttransparenz erforderlich sind, zu veröffentlichen. Hierunter fallen insbesondere:

1. die anonymisierten Ergebnisse der Auktionen insbesondere Zuschlagspreise sowie Mengen (Ausschreibungsplattform) und
2. die Informationen zum erfolgten Abruf der Abschaltleistungen (Transparenzplattform).
3. Sämtliche Unterlagen, welche zur Präqualifikation dienen (Ausschreibungsplattform)

Im Falle eines Abrufes ist die zuständige Beschlusskammer innerhalb von 24 Stunden in Form einer automatisierten Email zu informieren, insbesondere sind Angaben zur Dauer, Abrufleistung, Uhrzeit, und die Regelzone zu nennen.

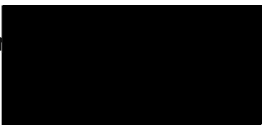



Seite 7 von 7

4. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die zugrundeliegenden Umstände ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden.

Unterschriften

Name: Stefan Kapferer	Name: Dr. Dirk Biermann
Datum: 13.9.2023	Datum: 13.9.2023
Unterschrift: 	Unterschrift: 



Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung für ein Systemdienstleistungsprodukt im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL) für die 4. Regulierungsperiode

1. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) haben nach § 13 Abs. 1 EnWG die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in ihren Regelzonen zu gewährleisten und sind hierfür nach § 13 Abs. 6 EnWG berechtigt Verträge mit Anbietern von abschaltbaren Lasten abzuschließen; ihnen obliegt damit auch die Beschaffung der dafür notwendigen Systemdienstleistungen.

Die vorliegende freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) regelt – vor dem Hintergrund der Systemverantwortung der ÜNB und den Erfahrungen aus der zum 01.07.2022 entfallenen Verordnung zu abschaltbaren Lasten – AbLaV – die Prozesse der Systemdienstleistung im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL). Die vorliegende FSV schafft die Grundlage für eine regulatorische Behandlung der daraus entstehenden Kosten und Erlöse.

Die ÜNB verpflichten sich, nach diesem Modell zu verfahren.

Damit wird es der Bundesnetzagentur ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend dieser vorliegenden FSV als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

2. Definitionen und allgemeine Beschreibung des SEAL-Produkts und damit verbundener Kosten/Erlöse

Die Regulierungsbehörden sowie die ÜNB sind gehalten, die Marktbeteiligung von Endkunden im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht zu entwickeln und geeignete Investitionsanreize zu bieten, damit u.a. Laststeuerung den Erfordernissen des Marktes Rechnung tragen und damit Versorgungssicherheit gewährleistet kann (Art. 3 VO (EU) 943/2019). Im Folgenden werden anhand von Eckpunkten die Rahmenbedingungen des Produkts SEAL dargestellt, zu deren Einhaltung die ÜNB sich mit dieser FSV verpflichten:



Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Produktdefinition	<p>Leistungserbringung <1s: Abruftrigger</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frequenzrelais b) Manuelle Entscheidung des ÜNB <p>Abrufprozess</p> <ul style="list-style-type: none"> a) automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung <1s wird durch die ÜNB vorgegeben) oder b) manuell auf Basis eines telefonischen oder automatisiert auf Basis eines elektronischen Abrufsignals. <p>Die automatische Unterfrequenzabschaltung erfolgt nachgelagert zu den europäischen Frequenzzielen mit Regelreserven-Einsatz und vorgelagert dem unterfrequenzabhängigen Lastabwurf (10 Stufen-Plan). Die mögliche Abschaltfrequenz befindet sich im Bereich von 49,5 Hz bis unter 49,8 Hz. Der genaue Wert ist von den ÜNB zu spezifizieren und im Rahmen des Präqualifikationsvorgangs vorzugeben.</p>
Technischer Zulassungsprozess / Vorverfahren und Rahmenvertrag	<p>Zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind nur diejenigen Anbieter berechtigt, die in einem Vorverfahren ihre technische Eignung nachgewiesen und eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben. Die ÜNB veröffentlichen entsprechende Präqualifikationsbedingungen. Ebenso werden die ÜNB IT-Anforderungen sowie Anforderungen an den Anschluss und die Nutzung eines Userclients für die Nutzung des Last-Management-Servers veröffentlichen. Die Kosten für den Zulassungsprozess sowie die generell mit der Anbindung verbundenen Kosten sind durch den Anbieter selbst zu tragen. Änderungen von Präqualifikationsbedingungen, IT-Anforderungen oder Rahmenverträgen werden im Allgemeinen mit einem Vorlauf von mindestens 3 Monaten kommuniziert.</p> <p>Die Erbringung muss in der bei der Präqualifikation und Angebotsabgabe angegebenen Regelzone bei den benannten präqualifizierten Lasten erfolgen.</p>
Ausgeschriebene Menge	<p>Die ÜNB können die Ausschreibungsmenge selbst festlegen, jedoch maximal in Höhe von 750 MW. Eine Mindestgrenze wird nicht vorgegeben. Die ÜNB dürfen auf Antrag bei der zuständigen Beschlusskammer, welcher eine Woche im Voraus gestellt werden muss, einen erhöhten Bedarf für einen Zeitraum von zwei Wochen beantragen. Dieser Zeitraum des erhöhten Bedarfs darf bis zu zweimal verlängert werden.</p>



Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Vergütungsmechanismus	Die Angebotsvergütung in der Ausschreibung (Zuschlagspreis) erfolgt ausschließlich auf Basis eines Leistungspreises und enthält somit die Abgeltung der Vorhaltung als auch der geleisteten Arbeit. Die Einpreisung der Arbeitspreiskomponente erfolgte auf Basis der historischen Abrufwerte aus der abschaltbaren Lasten Verordnung. Sofern sich die Abrufwahrscheinlichkeit des Produkts signifikant verändert, ist eine Anpassung der Preisobergrenze in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde möglich. Die anzuwendende Preisobergrenze beträgt 77,00 €/MW und Tag.
Kriterien für den Angebotszuschlag in der Ausschreibung	Reihenfolge: 1) Gebotspreis (Leistungspreis) 2) Los
Mindestangebotsgröße [MW]	Die Mindestangebotsgröße beträgt 5 MW. Angebotsbündelungskonzepte werden von den ÜNB definiert. Die Angebotsbündelungskonzepte werden evaluiert und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde und allgemeiner Branchenkonsultation weiterentwickelt.
Produktlänge/ Ausschreibungszeitraum	Das Produkt wird jeweils für einen Kalendertag ausgeschrieben; Dabei hat die Veröffentlichung der Vergabeergebnisse bis 15 Uhr für den Folgetag zu erfolgen.
Einsatzmöglichkeiten der SEAL	Das Produkt dient der Systemstabilitätsstützung im Echtzeitbereich. Daher gilt folgende Einsatzoption: - frequenzbasierte Aktivierung zur Systemstabilisierung bei Unterfrequenz (Echtzeit) Ein Abruf des Produkts soll zudem manuell möglich sein, soweit und solange alle anderen Maßnahmen gem. § 13 Abs. 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen sollten. Das Produkt darf nicht für Redispatch eingesetzt werden.
Pausenzeiten nach einer Aktivierung	Nach einer individuellen Gesamtabrufdauer von mindestens einer Stunde wird dem Anbieter direkt im Anschluss ein tagesübergreifender Pausenanspruch von 4 Stunden gewährt.



Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Mindestverfügbarkeit	<p>Es wird zwischen folgenden Nichtverfügbarkeiten (NV) unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ungeplante technische NV: Alle ungeplanten technische NV müssen sobald wie möglich gemeldet und nachgewiesen werden. b. Erlaubte geplante NV: Lasten dürfen bis maximal vier Viertelstunden (VS) eine NV vorab anzeigen. Die erlaubten geplanten NV sind vorab zu melden, um eine planbare Leistungserbringung/Abruf zu gewährleisten. <p>Eine vollständige Verfügbarkeit wird wie folgt angereizt: Je VS erlaubter geplanter oder ungeplanter technischer NV wird die Vergütung um zwei VS gekürzt. Bei Überschreitung von vier VS wird die Leistungspreisvergütung für den gesamten Tag gekürzt. Bei wiederholtem Auftreten kann die Präqualifikation ausgesetzt werden.</p>
Datenübermittlung und Erbringungskontrolle	<p>Anbieter übermitteln je physikalischer technischer Einheit mindestens in minutengenauer Auflösung die in den Präqualifikationsbedingungen benannten Onlinedaten und sonstigen Nachweise (insbesondere die aktuelle Lastaufnahme und die minimale Leistungsaufnahme). Die Daten werden im Rahmen der Abrechnung zur Erbringungs- und Vorhaltungskontrolle herangezogen. Bei Nichterbringung erfolgt eine anteilige oder vollständige Kürzung der Vergütung. Bei weiteren schwerwiegenden Verstößen wird die technische Zulassung temporär oder ganz entzogen. Zusätzliche Pönalen können vorgesehen werden.</p>
Abruf	<p>Der Abruf erfolgt minutengenau und beträgt mindestens 15 Minuten.</p> <p>Die angebotene individuelle Abrufdauer muss mindestens eine Stunde betragen.</p> <p>Bei einem Angebot einer längeren individuellen Abrufdauer von mindestens zwei Stunden beträgt die Mindestabrufdauer eine Stunde. Eine Anpassung der Abrufdauer durch den ÜNB ist unter Berücksichtigung der Mindestabrufdauer und maximalen individuellen Abrufdauer möglich.</p> <p>Es soll keine Höchstabrufdauer vorgegeben werden. Die maximale individuelle Abrufdauer muss im Rahmen der Ausschreibung angegeben werden.</p> <p>Innerhalb eines Leistungszeitraumes darf eine Last unter der Berücksichtigung der Pausenzeiten maximal zweimal mit der vollen Länge der individuellen Abrufdauer abgerufen werden.</p>



Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Abrufqualität/Lastreaktionszeit	Leistungserbringung \leq einer Sekunde: <ol style="list-style-type: none"> automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung $<1s$ wird durch die ÜNB vorgegeben) oder manuell oder automatisiert auf Basis eines telefonischen oder elektronischen Abrufsignals.
Lastcharakteristik	Während des gesamten bezuschlagten Zeitraums übermittelt der Anbieter kontinuierlich und im Voraus die minimale Leistungsaufnahme der teilnehmenden technischen Einheit. Die minimale Leistungsaufnahme setzt sich dabei aus einer technisch notwendigen Mindestleistung zuzüglich der bezuschlagten Leistung der technischen Einheit in der entsprechenden Produktzeitscheibe zusammen. Es wird zwischen folgenden Zeitbereichen unterschieden: <ol style="list-style-type: none"> <u>Vorhaltephase</u> Die tatsächliche Leistungsaufnahme darf die minimale Leistungsaufnahme in der Vorhaltephase (bezuschlagte Zeiträume außerhalb von Abrufen und zugehörigen Pausenzeiten) im Mittel über einen Zeitraum von einer Viertelstunde nicht unterschreiten. Während der Vorhaltephase wird eine erlaubte maximale Leistungsaufnahme nicht ermittelt bzw. geprüft. <u>Erbringungsphase</u> Während der Erbringungsphase wird ein Kanal mit einer Breite von 30% der bezuschlagten Leistung als Schwankungsoption gestattet. Dabei bestimmt sich die Obergrenze des Tunnels über die durch den Anbieter gemeldete minimale Leistung abzüglich der bezuschlagten Leistung. Die Untergrenze des Kanals bestimmt sich durch weitere Subtraktion von 30% der bezuschlagten Leistung.
Einbindung des Anschlussnetzbetreibers (ANB)	Die ANB und zwischengelagerte Netzbetreiber werden in den Präqualifikationsprozess eingebunden und können die maximale Abschaltleistung einschränken.
Bilanzausgleich	Die bilanzielle Lieferung der durch Lastabschaltung gelieferten Energie erfolgt über regelzoneninterne Fahrpläne.
Ausgleichsenergiepreis (AEP)	Das SEAL-Produkt wird analog zu den bisherigen abschaltbaren Lasten als Zusatzmaßnahme in der Berechnung des NRV-Saldos sowie im AEP Modul 3 (Knappheitskomponente) berücksichtigt.
Vermarktung in weiteren Systemdienstleistungsprodukten sowie im ID-Handel	Die in der Ausschreibung zum Produkt SEAL angebotene Menge bzw. Leistungsscheibe darf nicht parallel in weiteren Märkten angeboten werden.

Die aus der Umsetzung des SEAL-Produktes für die ÜNB resultierenden Kosten- und Erlöspositionen werden im Rahmen dieser FSV behandelt.



Aus dem SEAL-Produkt ergeben sich für die ÜNB keine Abrufkosten oder -Erlöse, die im Rahmen dieser FSV zu behandeln sind. Die Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus dieser FSV in der Erlösobergrenze (EOG) des jeweiligen ÜNB erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Verbindung mit den vertraglichen Vereinbarungen mit den Betreibern der abschaltbaren Lasten.

In dieser FSV werden keinerlei Kosten und Erlöse, die den ÜNB etwa im Rahmen anderer FSVen entstehen, verrechnet. Eine Doppelberücksichtigung von Kosten und Erlösen ist ausgeschlossen.

Das in dieser FSV beschriebene SEAL-Produkt wird innerhalb von 24 Monaten nach Zustellung der entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur von den ÜNB umgesetzt. Dabei streben die ÜNB an, schon zum Winter 2023/2024 eine erste Ausschreibung zu starten, die wesentliche Elemente des Produktes beinhaltet.

3. Transparenz- und Nachweispflichten

Die ÜNB verpflichten sich auf den gemeinsamen Plattformen alle Daten, die zur Schaffung von Markttransparenz erforderlich sind, zu veröffentlichen. Hierunter fallen insbesondere:

1. die anonymisierten Ergebnisse der Auktionen insbesondere Zuschlagspreise sowie Mengen (Ausschreibungsplattform) und
2. die Informationen zum erfolgten Abruf der Abschaltleistungen (Transparenzplattform).
3. Sämtliche Unterlagen, welche zur Präqualifikation dienen (Ausschreibungsplattform)

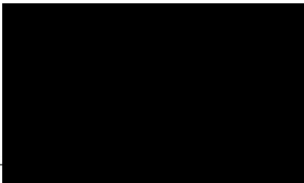

Im Falle eines Abrufes ist die zuständige Beschlusskammer innerhalb von 24 Stunden in Form einer automatisierten Email zu informieren, insbesondere sind Angaben zur Dauer, Abrufleistung, Uhrzeit, und die Regelzone zu nennen.



4. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die zugrundeliegenden Umstände ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden.

Unterschriften

Name: Dr. Hendrik Neumann	Name: Peter Rüth
Datum: 11.09.2023	Datum: 11.09.2023
	

Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung für ein Systemdienstleistungsprodukt im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL) für die 4. Regulierungsperiode

1. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) haben nach § 13 Abs. 1 EnWG die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in ihren Regelzonen zu gewährleisten und sind hierfür nach § 13 Abs. 6 EnWG berechtigt Verträge mit Anbietern von abschaltbaren Lasten abzuschließen; ihnen obliegt damit auch die Beschaffung der dafür notwendigen Systemdienstleistungen.

Die vorliegende freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) regelt – vor dem Hintergrund der Systemverantwortung der ÜNB und den Erfahrungen aus der zum 01.07.2022 entfallenen Verordnung zu abschaltbaren Lasten – AbLaV – die Prozesse der Systemdienstleistung im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL). Die vorliegende FSV schafft die Grundlage für eine regulatorische Behandlung der daraus entstehenden Kosten und Erlöse.

Die ÜNB verpflichten sich, nach diesem Modell zu verfahren.

Damit wird es der Bundesnetzagentur ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend dieser vorliegenden FSV als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

2. Definitionen und allgemeine Beschreibung des SEAL-Produkts und damit verbundener Kosten/Erlöse

Die Regulierungsbehörden sowie die ÜNB sind gehalten, die Marktbeteiligung von Endkunden im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht zu entwickeln und geeignete Investitionsanreize zu bieten, damit u.a. Laststeuerung den Erfordernissen des Marktes Rechnung tragen und damit Versorgungssicherheit gewährleistet kann (Art. 3 VO (EU) 943/2019). Im Folgenden werden anhand von Eckpunkten die Rahmenbedingungen des Produkts SEAL dargestellt, zu deren Einhaltung die ÜNB sich mit dieser FSV verpflichten:



Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Produktdefinition	<p>Leistungserbringung <1s: Abruftrigger</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frequenzrelais b) Manuelle Entscheidung des ÜNB <p>Abrufprozess</p> <ul style="list-style-type: none"> a) automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung <1s wird durch die ÜNB vorgegeben) oder b) manuell auf Basis eines telefonischen oder automatisiert auf Basis eines elektronischen Abrufsignals. <p>Die automatische Unterfrequenzabschaltung erfolgt nachgelagert zu den europäischen Frequenzzielen mit Regelreserven-Einsatz und vorgelagert dem unterfrequenzabhängigen Lastabwurf (10 Stufen-Plan). Die mögliche Abschaltfrequenz befindet sich im Bereich von 49,5 Hz bis unter 49,8 Hz. Der genaue Wert ist von den ÜNB zu spezifizieren und im Rahmen des Präqualifikationsvorgangs vorzugeben.</p>
Technischer Zulassungsprozess / Vorverfahren und Rahmenvertrag	<p>Zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind nur diejenigen Anbieter berechtigt, die in einem Vorverfahren ihre technische Eignung nachgewiesen und eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben. Die ÜNB veröffentlichen entsprechende Präqualifikationsbedingungen. Ebenso werden die ÜNB IT-Anforderungen sowie Anforderungen an den Anschluss und die Nutzung eines Userclients für die Nutzung des Last-Management-Servers veröffentlichen. Die Kosten für den Zulassungsprozess sowie die generell mit der Anbindung verbundenen Kosten sind durch den Anbieter selbst zu tragen. Änderungen von Präqualifikationsbedingungen, IT-Anforderungen oder Rahmenverträgen werden im Allgemeinen mit einem Vorlauf von mindestens 3 Monaten kommuniziert. Die Erbringung muss in der bei der Präqualifikation und Angebotsabgabe angegebenen Regelzone bei den benannten präqualifizierten Lasten erfolgen.</p>
Ausgeschriebene Menge	<p>Die ÜNB können die Ausschreibungsmenge selbst festlegen, jedoch maximal in Höhe von 750 MW. Eine Mindestgrenze wird nicht vorgegeben. Die ÜNB dürfen auf Antrag bei der zuständigen Beschlusskammer, welcher eine Woche im Voraus gestellt werden muss, einen erhöhten Bedarf für einen Zeitraum von zwei Wochen beantragen. Dieser Zeitraum des erhöhten Bedarfs darf bis zu zweimal verlängert werden.</p>



Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Vergütungsmechanismus	Die Angebotsvergütung in der Ausschreibung (Zuschlagspreis) erfolgt ausschließlich auf Basis eines Leistungspreises und enthält somit die Abgeltung der Vorhaltung als auch der geleisteten Arbeit. Die Einpreisung der Arbeitspreiskomponente erfolgte auf Basis der historischen Abrufwerte aus der abschaltbaren Lasten Verordnung. Sofern sich die Abrufwahrscheinlichkeit des Produkts signifikant verändert, ist eine Anpassung der Preisobergrenze in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde möglich. Die anzuwendende Preisobergrenze beträgt 77,00 €/MW und Tag.
Kriterien für den Angebotszuschlag in der Ausschreibung	Reihenfolge: 1) Gebotspreis (Leistungspreis) 2) Los
Mindestangebotsgröße [MW]	Die Mindestangebotsgröße beträgt 5 MW. Angebotsbündelungskonzepte werden von den ÜNB definiert. Die Angebotsbündelungskonzepte werden evaluiert und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde und allgemeiner Branchenkonsultation weiterentwickelt.
Produktlänge/ Ausschreibungszeitraum	Das Produkt wird jeweils für einen Kalendertag ausgeschrieben; Dabei hat die Veröffentlichung der Vergabeergebnisse bis 15 Uhr für den Folgetag zu erfolgen.
Einsatzmöglichkeiten der SEAL	Das Produkt dient der Systemstabilitätsstützung im Echtzeitbereich. Daher gilt folgende Einsatzoption: - frequenzbasierte Aktivierung zur Systemstabilisierung bei Unterfrequenz (Echtzeit) Ein Abruf des Produkts soll zudem manuell möglich sein, soweit und solange alle anderen Maßnahmen gem. § 13 Abs. 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen sollten. Das Produkt darf nicht für Redispatch eingesetzt werden.
Pausenzeiten nach einer Aktivierung	Nach einer individuellen Gesamtabrufdauer von mindestens einer Stunde wird dem Anbieter direkt im Anschluss ein tagesübergreifender Pausenanspruch von 4 Stunden gewährt.



Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Mindestverfügbarkeit	<p>Es wird zwischen folgenden Nichtverfügbarkeiten (NV) unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ungeplante technische NV: Alle ungeplanten technische NV müssen sobald wie möglich gemeldet und nachgewiesen werden. b. Erlaubte geplante NV: Lasten dürfen bis maximal vier Viertelstunden (VS) eine NV vorab anzeigen. Die erlaubten geplanten NV sind vorab zu melden, um eine planbare Leistungserbringung/Abruf zu gewährleisten. <p>Eine vollständige Verfügbarkeit wird wie folgt angereizt: Je VS erlaubter geplanter oder ungeplanter technischer NV wird die Vergütung um zwei VS gekürzt. Bei Überschreitung von vier VS wird die Leistungspreisvergütung für den gesamten Tag gekürzt. Bei wiederholtem Auftreten kann die Präqualifikation ausgesetzt werden.</p>
Datenübermittlung und Erbringungskontrolle	<p>Anbieter übermitteln je physikalischer technischer Einheit mindestens in minutengenauer Auflösung die in den Präqualifikationsbedingungen benannten Onlinedaten und sonstigen Nachweise (insbesondere die aktuelle Lastaufnahme und die minimale Leistungsaufnahme). Die Daten werden im Rahmen der Abrechnung zur Erbringungs- und Vorhaltungskontrolle herangezogen. Bei Nichterbringung erfolgt eine anteilige oder vollständige Kürzung der Vergütung. Bei weiteren schwerwiegenden Verstößen wird die technische Zulassung temporär oder ganz entzogen. Zusätzliche Pönalen können vorgesehen werden.</p>
Abruf	<p>Der Abruf erfolgt minutengenau und beträgt mindestens 15 Minuten.</p> <p>Die angebotene individuelle Abrufdauer muss mindestens eine Stunde betragen.</p> <p>Bei einem Angebot einer längeren individuellen Abrufdauer von mindestens zwei Stunden beträgt die Mindestabrufdauer eine Stunde. Eine Anpassung der Abrufdauer durch den ÜNB ist unter Berücksichtigung der Mindestabrufdauer und maximalen individuellen Abrufdauer möglich.</p> <p>Es soll keine Höchstabrufdauer vorgegeben werden. Die maximale individuelle Abrufdauer muss im Rahmen der Ausschreibung angegeben werden.</p> <p>Innerhalb eines Leistungszeitraumes darf eine Last unter der Berücksichtigung der Pausenzeiten maximal zweimal mit der vollen Länge der individuellen Abrufdauer abgerufen werden.</p>



Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Abrufqualität/Lastreaktionszeit	<p>Leistungserbringung \leq einer Sekunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung $<1s$ wird durch die ÜNB vorgegeben) oder b. manuell oder automatisiert auf Basis eines telefonischen oder elektronischen Abrufsignals.
Lastcharakteristik	<p>Während des gesamten bezuschlagten Zeitraums übermittelt der Anbieter kontinuierlich und im Voraus die minimale Leistungsaufnahme der teilnehmenden technischen Einheit. Die minimale Leistungsaufnahme setzt sich dabei aus einer technisch notwendigen Mindestleistung zuzüglich der bezuschlagten Leistung der technischen Einheit in der entsprechenden Produktzeitscheibe zusammen.</p> <p>Es wird zwischen folgenden Zeitbereichen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Vorhaltephase</u> Die tatsächliche Leistungsaufnahme darf die minimale Leistungsaufnahme in der Vorhaltephase (bezuschlagte Zeiträume außerhalb von Abrufen und zugehörigen Pausenzeiten) im Mittel über einen Zeitraum von einer Viertelstunde nicht unterschreiten. Während der Vorhaltephase wird eine erlaubte maximale Leistungsaufnahme nicht ermittelt bzw. geprüft. b. <u>Erbringungsphase</u> Während der Erbringungsphase wird ein Kanal mit einer Breite von 30% der bezuschlagten Leistung als Schwankungsoption gestattet. Dabei bestimmt sich die Obergrenze des Tunnels über die durch den Anbieter gemeldete minimale Leistung abzüglich der bezuschlagten Leistung. Die Untergrenze des Kanals bestimmt sich durch weitere Subtraktion von 30% der bezuschlagten Leistung.
Einbindung des Anschlussnetzbetreibers (ANB)	Die ANB und zwischengelagerte Netzbetreiber werden in den Präqualifikationsprozess eingebunden und können die maximale Abschaltleistung einschränken.
Bilanzausgleich	Die bilanzielle Lieferung der durch Lastabschaltung gelieferten Energie erfolgt über regelzoneninterne Fahrpläne.
Ausgleichsenergiepreis (AEP)	Das SEAL-Produkt wird analog zu den bisherigen abschaltbaren Lasten als Zusatzmaßnahme in der Berechnung des NRV-Saldos sowie im AEP Modul 3 (Knappheitskomponente) berücksichtigt.
Vermarktung in weiteren Systemdienstleistungsprodukten sowie im ID-Handel	Die in der Ausschreibung zum Produkt SEAL angebotene Menge bzw. Leistungsscheibe darf nicht parallel in weiteren Märkten angeboten werden.

Die aus der Umsetzung des SEAL-Produktes für die ÜNB resultierenden Kosten- und Erlöspositionen werden im Rahmen dieser FSV behandelt.



Aus dem SEAL-Produkt ergeben sich für die ÜNB keine Abrufkosten oder -Erlöse, die im Rahmen dieser FSV zu behandeln sind. Die Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus dieser FSV in der Erlösobergrenze (EOG) des jeweiligen ÜNB erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Verbindung mit den vertraglichen Vereinbarungen mit den Betreibern der abschaltbaren Lasten.

In dieser FSV werden keinerlei Kosten und Erlöse, die den ÜNB etwa im Rahmen anderer FSVen entstehen, verrechnet. Eine Doppelberücksichtigung von Kosten und Erlösen ist ausgeschlossen.

Das in dieser FSV beschriebene SEAL-Produkt wird innerhalb von 24 Monaten nach Zustellung der entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur von den ÜNB umgesetzt. Dabei streben die ÜNB an, schon zum Winter 2023/2024 eine erste Ausschreibung zu starten, die wesentliche Elemente des Produktes beinhaltet.

3. Transparenz- und Nachweispflichten

Die ÜNB verpflichten sich auf den gemeinsamen Plattformen alle Daten, die zur Schaffung von Markttransparenz erforderlich sind, zu veröffentlichen. Hierunter fallen insbesondere:

1. die anonymisierten Ergebnisse der Auktionen insbesondere Zuschlagspreise sowie Mengen (Ausschreibungsplattform) und
2. die Informationen zum erfolgten Abruf der Abschaltleistungen (Transparenzplattform).
3. Sämtliche Unterlagen, welche zur Präqualifikation dienen (Ausschreibungsplattform)

Im Falle eines Abrufes ist die zuständige Beschlusskammer innerhalb von 24 Stunden in Form einer automatisierten Email zu informieren, insbesondere sind Angaben zur Dauer, Abrufleistung, Uhrzeit, und die Regelzone zu nennen.




4. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die zugrundeliegenden Umstände ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden.

Unterschriften

TenneT TSO GmbH

Name: Dr. Arina Freitag	Name: Tim Meyerjürgens
Datum: 11.09.2023	Datum: 11.09.2023
Unterschrift:	



Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung für ein Systemdienstleistungsprodukt im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL) für die 4. Regulierungsperiode

1. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) haben nach § 13 Abs. 1 EnWG die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in ihren Regelzonen zu gewährleisten und sind hierfür nach § 13 Abs. 6 EnWG berechtigt Verträge mit Anbietern von abschaltbaren Lasten abzuschließen; ihnen obliegt damit auch die Beschaffung der dafür notwendigen Systemdienstleistungen.

Die vorliegende freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) regelt – vor dem Hintergrund der Systemverantwortung der ÜNB und den Erfahrungen aus der zum 01.07.2022 entfallenen Verordnung zu abschaltbaren Lasten – AbLaV – die Prozesse der Systemdienstleistung im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL). Die vorliegende FSV schafft die Grundlage für eine regulatorische Behandlung der daraus entstehenden Kosten und Erlöse.

Die ÜNB verpflichten sich, nach diesem Modell zu verfahren.

Damit wird es der Bundesnetzagentur ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend dieser vorliegenden FSV als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

2. Definitionen und allgemeine Beschreibung des SEAL-Produkts und damit verbundener Kosten/Erlöse

Die Regulierungsbehörden sowie die ÜNB sind gehalten, die Marktbeteiligung von Endkunden im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht zu entwickeln und geeignete Investitionsanreize zu bieten, damit u.a. Laststeuerung den Erfordernissen des Marktes Rechnung tragen und damit Versorgungssicherheit gewährleistet kann (Art. 3 VO (EU) 943/2019). Im Folgenden werden anhand von Eckpunkten die Rahmenbedingungen des Produkts SEAL dargestellt, zu deren Einhaltung die ÜNB sich mit dieser FSV verpflichten:



Seite 2 von 7

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Produktdefinition	<p>Leistungserbringung <1s: Abruftrigger</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frequenzrelais b) Manuelle Entscheidung des ÜNB <p>Abrufprozess</p> <ul style="list-style-type: none"> a) automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung <1s wird durch die ÜNB vorgegeben) oder b) manuell auf Basis eines telefonischen oder automatisiert auf Basis eines elektronischen Abrufsignals. <p>Die automatische Unterfrequenzabschaltung erfolgt nachgelagert zu den europäischen Frequenzzielen mit Regelreserven-Einsatz und vorgelagert dem unterfrequenzabhängigen Lastabwurf (10 Stufen-Plan). Die mögliche Abschaltfrequenz befindet sich im Bereich von 49,5 Hz bis unter 49,8 Hz. Der genaue Wert ist von den ÜNB zu spezifizieren und im Rahmen des Präqualifikationsvorgangs vorzugeben.</p>
Technischer Zulassungsprozess / Vorverfahren und Rahmenvertrag	<p>Zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind nur diejenigen Anbieter berechtigt, die in einem Vorverfahren ihre technische Eignung nachgewiesen und eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben. Die ÜNB veröffentlichen entsprechende Präqualifikationsbedingungen. Ebenso werden die ÜNB IT-Anforderungen sowie Anforderungen an den Anschluss und die Nutzung eines Userclients für die Nutzung des Last-Management-Servers veröffentlichen. Die Kosten für den Zulassungsprozess sowie die generell mit der Anbindung verbundenen Kosten sind durch den Anbieter selbst zu tragen. Änderungen von Präqualifikationsbedingungen, IT-Anforderungen oder Rahmenverträgen werden im Allgemeinen mit einem Vorlauf von mindestens 3 Monaten kommuniziert.</p> <p>Die Erbringung muss in der bei der Präqualifikation und Angebotsabgabe angegebenen Regelzone bei den benannten präqualifizierten Lasten erfolgen.</p>
Ausgeschriebene Menge	<p>Die ÜNB können die Ausschreibungsmenge selbst festlegen, jedoch maximal in Höhe von 750 MW. Eine Mindestgrenze wird nicht vorgegeben. Die ÜNB dürfen auf Antrag bei der zuständigen Beschlusskammer, welcher eine Woche im Voraus gestellt werden muss, einen erhöhten Bedarf für einen Zeitraum von zwei Wochen beantragen. Dieser Zeitraum des erhöhten Bedarfs darf bis zu zweimal verlängert werden.</p>



Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Vergütungsmechanismus	Die Angebotsvergütung in der Ausschreibung (Zuschlagspreis) erfolgt ausschließlich auf Basis eines Leistungspreises und enthält somit die Abgeltung der Vorhaltung als auch der geleisteten Arbeit. Die Einpreisung der Arbeitspreiskomponente erfolgte auf Basis der historischen Abrufwerte aus der abschaltbaren Lasten Verordnung. Sofern sich die Abrufwahrscheinlichkeit des Produkts signifikant verändert, ist eine Anpassung der Preisobergrenze in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde möglich. Die anzuwendende Preisobergrenze beträgt 77,00 €/MW und Tag.
Kriterien für den Angebotszuschlag in der Ausschreibung	Reihenfolge: 1) Gebotspreis (Leistungspreis) 2) Los
Mindestangebotsgröße [MW]	Die Mindestangebotsgröße beträgt 5 MW. Angebotsbündelungskonzepte werden von den ÜNB definiert. Die Angebotsbündelungskonzepte werden evaluiert und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde und allgemeiner Branchenkonsultation weiterentwickelt.
Produktlänge/ Ausschreibungszeitraum	Das Produkt wird jeweils für einen Kalendertag ausgeschrieben; Dabei hat die Veröffentlichung der Vergabeergebnisse bis 15 Uhr für den Folgetag zu erfolgen.
Einsatzmöglichkeiten der SEAL	Das Produkt dient der Systemstabilitätsstützung im Echtzeitbereich. Daher gilt folgende Einsatzoption: - frequenzbasierte Aktivierung zur Systemstabilisierung bei Unterfrequenz (Echtzeit) Ein Abruf des Produkts soll zudem manuell möglich sein, soweit und solange alle anderen Maßnahmen gem. § 13 Abs. 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen sollten. Das Produkt darf nicht für Redispatch eingesetzt werden.
Pausenzeiten nach einer Aktivierung	Nach einer individuellen Gesamtabrufdauer von mindestens einer Stunde wird dem Anbieter direkt im Anschluss ein tagesübergreifender Pausenanspruch von 4 Stunden gewährt.



Seite 4 von 7

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Mindestverfügbarkeit	<p>Es wird zwischen folgenden Nichtverfügbarkeiten (NV) unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ungeplante technische NV: Alle ungeplanten technische NV müssen sobald wie möglich gemeldet und nachgewiesen werden. b. Erlaubte geplante NV: Lasten dürfen bis maximal vier Viertelstunden (VS) eine NV vorab anzeigen. Die erlaubten geplanten NV sind vorab zu melden, um eine planbare Leistungserbringung/Abruf zu gewährleisten. <p>Eine vollständige Verfügbarkeit wird wie folgt angereizt: Je VS erlaubter geplanter oder ungeplanter technischer NV wird die Vergütung um zwei VS gekürzt. Bei Überschreitung von vier VS wird die Leistungspreisvergütung für den gesamten Tag gekürzt. Bei wiederholtem Auftreten kann die Präqualifikation ausgesetzt werden.</p>
Datenübermittlung und Erbringungskontrolle	<p>Anbieter übermitteln je physikalischer technischer Einheit mindestens in minutengenauer Auflösung die in den Präqualifikationsbedingungen benannten Onlinedaten und sonstigen Nachweise (insbesondere die aktuelle Lastaufnahme und die minimale Leistungsaufnahme). Die Daten werden im Rahmen der Abrechnung zur Erbringungs- und Vorhaltungskontrolle herangezogen. Bei Nichterbringung erfolgt eine anteilige oder vollständige Kürzung der Vergütung. Bei weiteren schwerwiegenden Verstößen wird die technische Zulassung temporär oder ganz entzogen. Zusätzliche Pönalen können vorgesehen werden.</p>
Abruf	<p>Der Abruf erfolgt minutengenau und beträgt mindestens 15 Minuten. Die angebotene individuelle Abrufdauer muss mindestens eine Stunde betragen. Bei einem Angebot einer längeren individuellen Abrufdauer von mindestens zwei Stunden beträgt die Mindestabrufdauer eine Stunde. Eine Anpassung der Abrufdauer durch den ÜNB ist unter Berücksichtigung der Mindestabrufdauer und maximalen individuellen Abrufdauer möglich. Es soll keine Höchstabrufdauer vorgegeben werden. Die maximale individuelle Abrufdauer muss im Rahmen der Ausschreibung angegeben werden. Innerhalb eines Leistungszeitraumes darf eine Last unter der Berücksichtigung der Pausenzeiten maximal zweimal mit der vollen Länge der individuellen Abrufdauer abgerufen werden.</p>



Seite 5 von 7

Eckpunkt / Kriterium	Ausgestaltung
Abrufqualität/Lastreaktionszeit	<p>Leistungserbringung \leq einer Sekunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> automatisiert über ein lokales Frequenzrelais an der technischen Einheit (eine Abschaltverzögerung $<1s$ wird durch die ÜNB vorgegeben) oder manuell oder automatisiert auf Basis eines telefonischen oder elektronischen Abrufsignals.
Lastcharakteristik	<p>Während des gesamten bezuschlagten Zeitraums übermittelt der Anbieter kontinuierlich und im Voraus die minimale Leistungsaufnahme der teilnehmenden technischen Einheit. Die minimale Leistungsaufnahme setzt sich dabei aus einer technisch notwendigen Mindestleistung zuzüglich der bezuschlagten Leistung der technischen Einheit in der entsprechenden Produktzeitscheibe zusammen.</p> <p>Es wird zwischen folgenden Zeitbereichen unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Vorhaltephase</u> Die tatsächliche Leistungsaufnahme darf die minimale Leistungsaufnahme in der Vorhaltephase (bezuschlagte Zeiträume außerhalb von Abrufen und zugehörigen Pausenzeiten) im Mittel über einen Zeitraum von einer Viertelstunde nicht unterschreiten. Während der Vorhaltephase wird eine erlaubte maximale Leistungsaufnahme nicht ermittelt bzw. geprüft. <u>Erbringungsphase</u> Während der Erbringungsphase wird ein Kanal mit einer Breite von 30% der bezuschlagten Leistung als Schwankungsoption gestattet. Dabei bestimmt sich die Obergrenze des Tunnels über die durch den Anbieter gemeldete minimale Leistung abzüglich der bezuschlagten Leistung. Die Untergrenze des Kanals bestimmt sich durch weitere Subtraktion von 30% der bezuschlagten Leistung.
Einbindung des Anschlussnetzbetreibers (ANB)	Die ANB und zwischengelagerte Netzbetreiber werden in den Präqualifikationsprozess eingebunden und können die maximale Abschaltleistung einschränken.
Bilanzausgleich	Die bilanzielle Lieferung der durch Lastabschaltung gelieferten Energie erfolgt über regelzoneninterne Fahrpläne.
Ausgleichsenergiepreis (AEP)	Das SEAL-Produkt wird analog zu den bisherigen abschaltbaren Lasten als Zusatzmaßnahme in der Berechnung des NRV-Saldos sowie im AEP Modul 3 (Knappheitskomponente) berücksichtigt.
Vermarktung in weiteren Systemdienstleistungsprodukten sowie im ID-Handel	Die in der Ausschreibung zum Produkt SEAL angebotene Menge bzw. Leistungsscheibe darf nicht parallel in weiteren Märkten angeboten werden.

Die aus der Umsetzung des SEAL-Produktes für die ÜNB resultierenden Kosten- und Erlöspositionen werden im Rahmen dieser FSV behandelt.



Aus dem SEAL-Produkt ergeben sich für die ÜNB keine Abrufkosten oder -Erlöse, die im Rahmen dieser FSV zu behandeln sind. Die Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus dieser FSV in der Erlösobergrenze (EOG) des jeweiligen ÜNB erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Verbindung mit den vertraglichen Vereinbarungen mit den Betreibern der abschaltbaren Lasten.

In dieser FSV werden keinerlei Kosten und Erlöse, die den ÜNB etwa im Rahmen anderer FSVen entstehen, verrechnet. Eine Doppelberücksichtigung von Kosten und Erlösen ist ausgeschlossen.

Das in dieser FSV beschriebene SEAL-Produkt wird innerhalb von 24 Monaten nach Zustellung der entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur von den ÜNB umgesetzt. Dabei streben die ÜNB an, schon zum Winter 2023/2024 eine erste Ausschreibung zu starten, die wesentliche Elemente des Produktes beinhaltet.

3. Transparenz- und Nachweispflichten

Die ÜNB verpflichten sich auf den gemeinsamen Plattformen alle Daten, die zur Schaffung von Markttransparenz erforderlich sind, zu veröffentlichen. Hierunter fallen insbesondere:

1. die anonymisierten Ergebnisse der Auktionen insbesondere Zuschlagspreise sowie Mengen (Ausschreibungsplattform) und
2. die Informationen zum erfolgten Abruf der Abschaltleistungen (Transparenzplattform).
3. Sämtliche Unterlagen, welche zur Präqualifikation dienen (Ausschreibungsplattform)

Im Falle eines Abrufes ist die zuständige Beschlusskammer innerhalb von 24 Stunden in Form einer automatisierten Email zu informieren, insbesondere sind Angaben zur Dauer, Abrufleistung, Uhrzeit, und die Regelzone zu nennen.



Seite 7 von 7

4. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die zugrundeliegenden Umstände ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden.

Unterschriften

Name: Dr. Werner Götz	Name: Michael Jesberger
Datum: 11.09.2023	Datum: 11.09.2023
Untersc	Unterschrift:



Mitteilung Nr. 188/2023

FSV Verlustenergie der Übertragungsnetzbetreiber - BK8-23/005-A

**§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 ARegV;
Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung, Festlegung eines verbindlichen Anreizsystems für Verlustenergie der Übertragungsnetzbetreiber und die Berücksichtigung der daraus resultierenden Kosten**

Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur hat am 27.09.2023 nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 ARegV eine Festlegung wirksam verfahrensregulierter Kosten im Zusammenhang mit der Verlustenergie erlassen. Die Festlegung ergeht gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH.

Mit der Festlegung wird es den Übertragungsnetzbetreibern ermöglicht, das Ergebnis der Beschaffung der Verlustenergie unter Berücksichtigung von Anzelelementen als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Satz 4 ARegV zu behandeln.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben nach § 12 EnWG die Verantwortung für die Systemsicherheit in den deutschen Übertragungsnetzen. In diesem Zusammenhang obliegt ihnen unter anderem die Beschaffung von Verlustenergie.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 ARegV sieht die Möglichkeit vor, Kosten, die sich aus Maßnahmen des Netzbetreibers ergeben, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung liegt nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben jeweils eine freiwillige Selbstverpflichtung abgegeben. Die freiwillige Selbstverpflichtung ist Anlage der Festlegung.

Die Festlegung wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>, unter den Menüpunkten: *Beschlusskammer* → *Beschlusskammer 8* → *Aktuelles*) veröffentlicht.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Beschluss

Aktenzeichen: BK8-23/005-A

In dem Verwaltungsverfahren

wegen **der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung; Festlegung eines verbindlichen Anreizsystems für Verlustenergie und die Berücksichtigung der daraus resultierenden Kosten**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Bernd Petermann

gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern

1. 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung und der
4. TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart vertreten durch die Geschäftsführung,

– Übertragungsnetzbetreiber –



am 27.09.2023 beschlossen:

1. Der Beschluss BK8-18/0009-A vom 10.10.2018 wird mit Wirkung zum 01.01.2022 aufgehoben.
2. Das Verfahren zur Beschaffung der Verlustenergie für Übertragungsnetzbetreiber unterliegt entsprechend den in den **Anlagen 1 bis 4** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung.
3. Die nach Maßgabe der in Tenor zu Ziffer 2.) genannten freiwilligen Selbstverpflichtungen entstehenden Kosten gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV.
4. Die vorstehenden Anordnungen in Tenor Ziffer 2.) und 3.) gelten ab dem 01.01.2022 und sind bis zum 31.12.2028 befristet.



Gründe

I.

Die vorliegende Festlegung trifft Feststellungen zu einer wirksamen Verfahrensregulierung, zur Festlegung eines verbindlichen Anreizsystems für Verlustenergie und für die Berücksichtigung der daraus resultierenden Kosten in den Erlösobergrenzen. Die Geschäftstätigkeit der Elektrizitätsübertragung umfasst gem. Art. 46 Abs. 2 d) Richtlinie (EU) 2019/944 (Strombinnenmarkttrichtlinie) u.a. die Erhebung aller übertragungsnetzbezogenen Gebühren, einschließlich den Kosten für die Energie für Verluste. Dabei sind den Anliegen der Energieeffizienz beim Betrieb der Strominfrastruktur gem. Art. 15 Abs. 1 S. 1 Richtlinie 2012/27 EU (EED Richtlinie) „gebührend Rechnung zu tragen“.

Mit Verlustenergie werden die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie und technisch bedingter Stromverbrauch bezeichnet. Unter Verlustenergiekosten fallen Kosten der Beschaffung gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) bzw. der Festlegung der BNetzA BK6-08-006 vom 21.10.2008 bzgl. des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV i. V. m. § 10 StromNZV, sowie die Kosten der entsprechenden Bilanzkreisabweichungen.

Technisch bedingte Stromverbräuche sind Bestandteil der Verlustenergiemengen. Kosten für die technisch bedingten Stromverbräuche werden somit im Rahmen dieser FSV als Teil der Verlustenergiekosten behandelt. Kosten für verwaltungsbedingte Betriebsverbräuche werden nicht als Teil der Verlustenergiekosten behandelt. Verluste, die auf Leitungen zur Anbindung von Offshore-Windparks entstehen, sind nicht Gegenstand dieser FSV.

Die Beschaffung von Verlustenergie als Aufgabe aller Netzbetreiber unterliegt im Falle der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in besonderer Weise struktureller und saisonaler Besonderheiten. Zu diesen gehören die betrieblichen Anforderungen an die Auslastung der Betriebsmittel sowie die Sicherstellung der europäischen Versorgungssicherheit über die Grenzkuppelkapazitäten.

Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen in der deutschen und europäischen Elektrizitätswirtschaft eine systemrelevante Position ein. Nach § 12 EnWG haben sie die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertra-



gungsnetze im nationalen und europäischen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und zur nationalen Versorgungssicherheit beizutragen.

Auf der Grundlage der von den vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten Absichtserklärungen und dem Entwurf einer freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) nach § 11 Abs. 2 ARegV hat die Beschlusskammer mit Veröffentlichung im Internet und nachfolgend im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 26.07.2023 das vorliegende Verfahren eröffnet. Mit Veröffentlichung hat die Beschlusskammer den Übertragungsnetzbetreibern und den berührten Wirtschaftskreisen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben im Anschluss eine Festlegung nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV beantragt und jeweils eine freiwillige Selbstverpflichtung (Anlage) unterzeichnet.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gem. § 60a EnWG unterrichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.



II.

Der Beschluss beruht auf der Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB



verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).



Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der



normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).



1.4.2 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.



1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5 Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).



Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

III.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG auch

die für die Aufhebung einer Festlegung im Sinne des § 13 Abs. 1a Satz 3 i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG zuständige Behörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen.

Die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV liegt vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

Dabei ist die freiwillige Selbstverpflichtung vorliegend das richtige Instrument. In ihrer Selbstverpflichtung nehmen die ÜNB untereinander weitergehende Kostenaufteilungsentscheidungen vor. Diese orientieren sich an strukturellen Unterschieden beim Netzbetrieb der vier Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung und erfolgen nach guter fachlicher Praxis (vgl. Anlage 1 zur FSV, Seite 7, Tabelle A1).

Die Aufhebung der Festlegung von 10.10.2018 (Aktenzeichen: BK8-18/0009-A) beruht auf § 29 Abs. 2 S. 2 EnWG.

Die Befristung der Festlegung in der Ziffer 4 des Beschlusstextes beruht auf §§ 3, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

Die Ermächtigungsgrundlagen entsprechen den europarechtlichen Maßgaben aus Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 VO 2019/943 (Strombinnenmarktverordnung).

1.3. Beteiligung

Die Entscheidung beruht auf den freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber. Den Übertragungsnetzbetreibern und den vom Verfahren berührten Wirtschaftskreisen wurde gem. § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens infor-



miert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG am 14.09.2023 unterrichtet.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten.

2.1. Festlegungszweck

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 bis 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie mit Anreizen für die Senkung der Kosten schafft. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Übertragungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet.

2.2. Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke

Die Festlegung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren, effizienten und umweltverträglichen Versorgung sowie die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund.

2.3. Festlegung ist erforderlich und geboten

Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um den

besonderen Umständen und Kosten der Übertragungsnetzbetreiber durch die Beschaffung von Verlustenergie Rechnung zu tragen.

Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Auswahlermessen ausgeübt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit der vorliegenden FSV für die besondere Situation der Übertragungsnetzbetreiber eine sach- und interessengerechte Regelung vorliegt, die zum einen den berechtigten Interessen der Übertragungsnetzbetreiber an Verlässlichkeit in der Kostenerstattung für wirtschaftlich sehr erheblichen und potentiell sehr volatile Kostenpositionen im Rahmen der ARegV Rechnung trägt. Dies hat sich z.B. im Frühjahr 2017 sowie 2022 gezeigt, was die Beschlusskammer in ihre Überlegungen einbezogen hat.

Zum anderen werden durch die gewählten Mechanismen die Interessen der Netznutzer angemessen berücksichtigt. Insbesondere ist durch die Ausgestaltung dem grundsätzlichen Interesse der Netznutzer Rechnung getragen, dass die Übertragungsnetze kosteneffizient und zugleich leistungsfähig betrieben werden sollen.

Durch den integrierten Anreizmechanismus wird dem Interesse an einer effizienten Bewirtschaftung der Verlustenergie als Eigenverbrauch des Netzes Rechnung getragen und wird in angemessenem Umfang ein Anreiz für Energieeffizienz beim Netzbetrieb gesetzt. Eine weitergehende Risikoexposition der ÜNB hinsichtlich der entstehenden Kosten sieht die Beschlusskammer angesichts der fehlenden Beeinflussbarkeit der dargebots- und marktabhängigen Energieströme und der empirisch nachgewiesenen Volatilitäten als nicht vertretbar an.

Auch die Berücksichtigung der technisch bedingten Stromverbräuche innerhalb der FSV ist geboten. Die mit dem Ausbau der HGÜ- und Offshore-Leitungen künftig ansteigenden technischen Stromverbräuche in den Konverterstationen werden somit angemessen berücksichtigt.

2.4. Aufhebung des Beschlusses vom 10.10.2018 (Aktenzeichen BK8-18/0009-A), mit Wirkung zum 01.01.2022 (Tenor zu Ziffer 1.)

Die Aufhebung der Festlegung vom 10.10.2018 (Aktenzeichen: BK8-18/0009-A) beruht auf § 29 Abs. 2 S. 2 EnWG. Danach ist die Bundesnetzagentur befugt, die von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen.



Die Entscheidung über die Aufhebung liegt im Ermessen der Beschlusskammer. Eine Ausübung des Aufgreifermessens erscheint erforderlich und geboten, da sich die zu Grunde liegenden Rahmenbedingungen deutlich verändert haben. In Ausübung ihres Ermessens hat sich die Beschlusskammer entschieden, von der Befugnis zur Aufhebung rückwirkend zum 01.01.2022 Gebrauch zu machen, um die drastisch veränderten Beschaffungsbedingungen der Übertragungsnetzbetreiber und die damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken angemessen in der Festlegung abzubilden. Nach § 1 Abs. 2 EnWG sind Festlegungen so auszugestalten, dass dem Ziel dienen, einen langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betrieb von Energieversorgungsnetzen sicherzustellen.

Die Strompreise sind im Jahr 2022 infolge der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine massiv angestiegen. Daraus haben sich erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Übertragungsnetzbetreiber ergeben. Das hohe Strompreisniveau spiegelt sich auch an den maximalen Boni und Mali wider, da diese 2,5 % des Nullpunktes betragen. Mit gestiegenen Preisen sind auch die Chancen und Risiken auf ein unverhältnismäßig hohes Maß angestiegen. Während die historischen Preise in den Jahren 2017 bis 2022 bei rund 50 €/MWh lagen, ist der Referenzpreis für das Jahr 2023 auf 137,65 €/MWh angestiegen.

Die maximalen Boni und Mali sollen daher stärker als in der bis zum Jahr 2021 geltenden Festlegung begrenzt werden. Abgeleitet aus den historischen Beschaffungspreisen von rund 50 €/MWh wird eine Obergrenze für den maximalen Malus von 1,25 €/MWh (2,5% von 50 €/MWh) festgelegt. Diese Begrenzung der Risikoexposition soll auch für die Jahre 2022 und 2023 gelten und wird symmetrisch auf die Chancen (Bonus) erstreckt.

Diese Ausnahmesituation war zum Erlass der Festlegung für die dritte Regulierungsperiode nicht absehbar. Um solchen Situationen gerecht werden zu können, war in der Festlegung und der FSV für die dritte Periode eine Öffnungsklausel enthalten. Von dieser Öffnungsklausel machen die Beschlusskammer und die Übertragungsnetzbetreiber Gebrauch.

2.5. Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungen umfassend (Tenor zu Ziffer 2.)

Mit Tenor zu Ziffer 2.) wird die Feststellung getroffen, dass das Verfahren zum Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie für die Übertragungsnetzbetreiber



ber entsprechend den in den Anlagen beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegt.

Die vorliegende Festlegung richtet sich an die vier Übertragungsnetzbetreiber und enthält keine grundsätzlich verallgemeinerungsfähigen Aussagen, sondern stellt sich als sachgerechte Lösung für den besonderen Aufgabenkanon der Übertragungsnetzbetreiber dar.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten freiwilligen Selbstverpflichtungen zur Bestimmung der Erforderlichkeit und Höhe der Leistungen erfüllen die Anforderungen an eine wirksame Verfahrensregulierung. Sie regeln ebenso den Bereich der Kostenberücksichtigung für die Beschaffung von Verlustenergie in einer Art und Weise und so umfassend, dass dem Netzbetreiber in diesem Rahmen nur noch solche Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung bleiben, die unter Betrachtung aller Umstände der Gesamtsituation als geringfügig bewertet werden können.

Gleichwohl verbleibt den Übertragungsnetzbetreibern bei der Beschaffung von Verlustenergie ein Spielraum, der der unternehmerischen Bewirtschaftung zugänglich ist. Mit Hilfe des in den FSVen beschriebenen Systems werden die ÜNB dazu angehalten, die entsprechenden Spielräume im Sinne von größerer Effizienz und Kosteneinsparungen zu nutzen. Durch diese FSVen werden diese Spielräume in der Beschaffung also nicht geschlossen. Mit der vorliegenden Entscheidung zur Anerkennung der FSVen wird es ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens – also die unter Berücksichtigung von Anreizelementen festgestellten Kosten – entsprechend den vorliegenden FSVen als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln. In der Folge erhalten die Übertragungsnetzbetreiber größere Sicherheit und Verlässlichkeit in Bezug auf die Erstattung der Kosten für Verlustenergie, d.h. deren jährliche Berücksichtigung und Anpassung in der Erlösobergrenze nach § 4 ARegV.

Ferner profitiert auch der Netznutzer von dem vorliegenden Modell. Zum einen sorgt der Anreizmechanismus dafür, dass die Übertragungsnetzbetreiber animiert werden, die Verlustenergie effizient zu beschaffen, was im Ergebnis zu einem optimalen Kostenansatz führt. Zum anderen bringt der in den FSVen vorgesehene Anpassungsmechanismus bei fallenden Beschaffungskosten für Verlustenergie Anpassungen nach unten mit sich. Im Ergebnis werden die Netznutzer dadurch in sachgerechter Weise an den Kostenschwankungen beteiligt.



2.6. Befristung von Tenor zu Ziffer 2.) und 3.) - Tenor zu Ziffer 4.)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV bleibt es der Beschlusskammer unbenommen, eine Festlegung für einen Zeitraum zu erlassen, der mehrere Regulierungsperioden umspannt. Von dieser Möglichkeit macht die Beschlusskammer vorliegend Gebrauch.

Die nach Maßgabe der freiwilligen Selbstverpflichtungen zur Beschaffung entstehenden Kosten gelten ab dem Datum der rückwirkenden Aufhebung (01.01.2022) für die Dauer der dritten und vierten Regulierungsperiode als verfahrensregulierte Kosten und damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV.

3. Anlagenverweis

Die beigefügten Anlagen

- **freiwillige Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber**

sind Bestandteile dieses Beschlusses.

4. Öffentliche Bekanntmachung

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Übertragungsnetzbetreiber und Marktteilnehmer erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Petermann



Freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) nach § 11 Abs. 2 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für die Beschaffung von Netzverlustenergie und den Umgang mit den daraus resultierenden Kosten für die Jahre 2022 bis 2028

A. PRÄAMBEL

Entsprechend § 10 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) können die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Kosten der Beschaffung von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz bringen.

Das im Folgenden dargestellte System beschreibt die Beschaffung der Verlustenergie durch die ÜNB mit dem Ziel zur Erreichung höherer Effizienz und Kosteneinsparung. Außerdem werden Bedingungen und Methoden für die Anerkennung der sich daraus ergebenden Kosten geregelt.

Die ÜNB verpflichten sich, nach diesem Modell zu verfahren, die im Modell vorgesehene Anpassung der Erlösobergrenze (EOG) an den Vorgaben auszurichten und die Anpassungen auch dann vorzunehmen, wenn diese im Einzelfall zur Absenkung der EOG und zu Belastungen für die Unternehmen führen.

Die ÜNB verpflichten sich darüber hinaus, alle von der Bundesnetzagentur (BNetzA) für erforderlich erachteten Informationen, insbesondere die im Abschnitt C. genannten Daten, fristgemäß, elektronisch verarbeitbar und nachprüfbar der BNetzA zu übermitteln.

Damit wird es der BNetzA ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend dieser vorliegenden FSV wie wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

B. DEFINITIONEN, VERFAHRENSBESCHREIBUNG

B 1. DEFINITIONEN VERLUSTENERGIE UND VERLUSTENERGIEKOSTEN

Mit Verlustenergie werden die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie und der technische Betriebsverbrauch bezeichnet.

Unter Verlustenergiekosten fallen Kosten der Beschaffung gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) bzw. der Festlegung der BNetzA BK6-08-006 vom 21.10.2008 bzgl. des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV i. V. m. § 10 StromNZV, sowie die Kosten der entsprechenden Bilanzkreisabweichungen.

Die Bewirtschaftung der Netzverluste erfolgt nach Maßgaben der Festlegung BK6-08-006 sowie etwaiger gesetzlicher Vorgaben. „Börsliche Eigenbeschaffung“ gem. Tenor 2 der Festlegung BK6-08-006 umfasst auch eine Bewirtschaftung der Langfristkomponente über geeignete „OTC-Plattformen“, deren Auswahl in Abstimmung mit der BNetzA erfolgt. Im Rahmen der Bewirtschaftung der Langfristkomponente können auch Rückverkäufe von bereits beschaffter Netzverlustenergie vorgenommen werden.

Technisch bedingte Stromverbräuche sind Bestandteil der Verlustenergiemengen. Kosten für die technisch bedingten Stromverbräuche werden somit im Rahmen dieser FSV als Teil der Verlustenergiekosten behandelt. Kosten für verwaltungsbedingte Betriebsverbräuche werden nicht als Teil der Verlustenergiekosten behandelt. Verluste, die auf Leitungen zur Anbindung von Offshore-Windparks entstehen sind nicht Gegenstand dieser FSV.

B 2. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESCHREIBUNG

Die in der EOG ansatzfähigen Kosten für die Kalenderjahre 2022 bis 2028 ergeben sich gemäß der nachstehend beschriebenen Berechnungsmethodik dieser FSV auf Basis eines jährlichen Referenzpreises sowie einer Verlustenergiemenge.

Allgemein wird für das Jahr (t) auf Basis des jeweils festgesetzten Referenzpreises und der für das Jahr (t) prognostizierten Verlustenergiemenge ein Kosten-Planwert ermittelt. Im Jahr (t+1) erfolgt eine Abrechnung des Jahres (t) auf Basis des Nullpunktes N(t), welcher aus der Multiplikation der tatsächlichen Verlustenergiemenge multipliziert mit dem jeweils festgesetzten Referenzpreis des Abrechnungsjahres (t) errechnet wird. Der Nullpunkt N(t) für das Jahr (t) bildet die Grundlage für die Bestimmung der Bonus-/Malus-Funktion nach Abschnitt B 2.3. Die Ist-Kosten des Jahres (t) werden mit dem Nullpunkt N(t) für das Jahr (t) verglichen und der entsprechende Bonus/Malus ermittelt. Die Differenz zwischen dem Kosten-Planwert des Jahres(t) und den Ist-Kosten des Jahres (t), mit Ausnahme des bei dem ÜNB verbleibenden Bonus/Malus, wird über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.

Die jährliche Anpassung der Verlustenergiemenge ist sachgerecht, da die Einflussmöglichkeiten auf die Verlustenergiemengen der ÜNB derzeit erheblich durch äußere Anforderungen an die Netzauslegung und Betriebsführung überlagert werden. Dies zeigt sich in dem für die ÜNB in der Vergangenheit beobachteten stetigen Anstieg ihrer Verlustenergiemengen, der sich mit hoher Sicherheit aufgrund des weiteren Zubaus an Erneuerbarer Energien, der Veränderung des europäischen Kraftwerksparks sowie des voranschreitenden Netzausbaus künftig weiter fortsetzen wird.

B 2.1. Ermittlung der Referenzpreise

Die Referenzpreise werden für die jeweiligen Kalenderjahre 2022 bis 2028 wie folgt festgesetzt:

Der Referenzpreis RP^f für die Jahre 2022 bis 2028 wird aus dem 12-monatigen Zeitraum 01.10.(t-2) bis 30.09.(t-1) (nachfolgend Referenzzeitraum T^{Ref}) auf Basis von Börsenpreisen ermittelt. Er ergibt sich aus den durchschnittlichen Settlement-Preisen des Referenzzeitraums

Seite 3 von 7

für das Lieferjahr (t) an der European Energy Exchange AG (EEX) für die Produkte Base (Phelix DE Baseload Year Futures) und Peak (Phelix DE Peakload Year Futures). Die Berechnung des spezifischen Referenzpreises erfolgt auf Basis von Base- und Peak-Preisen gem. Formel (1).

Demnach wird der ÜNB-spezifische Referenzpreis (RP) der Jahre 2022 bis 2028 wie folgt ermittelt:

$$(1) RP^t = \alpha_{\text{ÜNB}i} \text{Base}^t [T^{\text{Ref}}] + (1 - \alpha_{\text{ÜNB}i}) * \max(\text{Peak}^t [T^{\text{Ref}}]; 1,225 * \text{Base}^t [T^{\text{Ref}}])$$

Wobei

$$\text{Base}^t [T^{\text{Ref}}] =$$

ungewichteter Durchschnittspreis aus den Phelix-Year-Futures-Settlement-Preisen für Baseload aller Handelstage im jeweiligen Referenzzeitraum T^{Ref} für das Lieferjahr (t),

$$\text{Peak}^t [T^{\text{Ref}}] =$$

ungewichteter Durchschnittspreis aus den Phelix-Year-Futures-Settlement-Preisen für Peakload aller Handelstage im jeweiligen Referenzzeitraum T^{Ref} für das Lieferjahr (t).

$\alpha_{\text{ÜNB}i}$: ÜNB-spezifischer Gewichtungsfaktor gemäß Tabelle A1 in Anlage 1.

B 2.2. Ermittlung der ansatzfähigen Verlustenergiemengen und des spezifischen Kosten-Planwertes

Bei der Ermittlung des spezifischen Kosten-Planwertes für das Jahr (t) wird die zum jeweiligen Zeitpunkt gesamt für das Jahr t prognostizierte Verlustenergiemenge (M_{Plan}^t) angesetzt. Der spezifische anzusetzende Plan-Referenzpreis RP_{Plan}^t wird nach Formel (1) bestimmt. Da für die Ermittlung des Plan-Referenzpreises noch nicht alle Settlement-Preise aus dem jeweiligen Referenzzeitraum vorliegen, werden für die fehlenden Settlement-Preise die Mittelwerte der jeweiligen Terminmarktnotierungen aus dem Zeitraum 01.08.-15.08.(t-1) für die Lieferperiode (t) angesetzt.

Damit ergibt sich der spezifische Kosten-Planwert für das Jahr (t) aus Multiplikation von spezifischem Plan-Referenzpreis RP_{Plan}^t und ansatzfähiger Verlustenergiemenge:

$$(2) K_{\text{Plan}}^t = RP_{\text{Plan}}^t * M_{\text{Plan}}^t$$

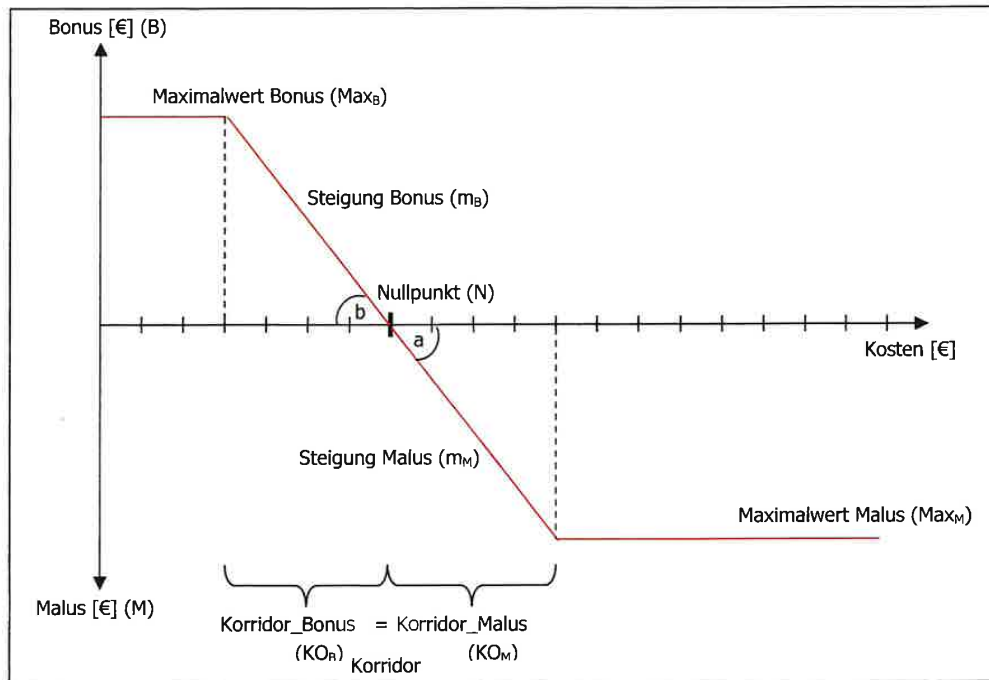
B 2.3. Ist-Kostenabrechnung

Bei der Kostenabrechnung des Jahres (t) im Jahr (t+1) wird der Nullpunkt N(t) aus der Multiplikation des Referenzpreises (RP^t) des Jahres (t) gemäß Punkt B 2.1. mit den tatsächlichen Verlustenergiemengen (M_{Ist}^t) des Jahres (t) ermittelt. Dieser Nullpunkt bildet die Grundlage für die Bestimmung des Bonus/Malus gemäß Formel (3).

Auf Basis der Bonus-/Malus-Funktion und der Ist-Kosten des Jahres (t) wird der entsprechende Bonus/Malus ermittelt. Die Differenz aus dem Kosten-Planwert für das Jahr (t) nach

Abschnitt B 2.2. und den Ist-Kosten wird, mit Ausnahme des bei dem ÜNB verbleibenden Bonus/Malus, über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.

Zu den tatsächlichen Verlustenergiemengen gehören die Verlustenergiemengen der Langfrist- und der Kurzfriskomponente sowie die Mengen aus Bilanzkreisabweichungen.



Der allgemeine Funktionsverlauf der Bonus-/Malus-Funktion in Abhängigkeit der Ist-Kosten ist oben dargestellt. Er ergibt sich aus Formel (3).

$$(3) \quad BM_{NV}^t(K_{Ist}^t) = \begin{cases} Max_B^t, & \text{wenn } K_{Ist}^t < (N^t - KO_B^t) \\ (N^t - K_{Ist}^t) * m_B, & \text{wenn } (N^t - KO_B^t) \leq K_{Ist}^t \leq N^t \\ (N^t - K_{Ist}^t) * m_M, & \text{wenn } N^t < K_{Ist}^t \leq (N^t + KO_M^t) \\ Max_M^t, & \text{wenn } K_{Ist}^t > (N^t + KO_M^t) \end{cases}$$

$BM_{NV}^t(K_{Ist}^t)$: Bonus-/Malus in Abhängigkeit von den Ist-Kosten des Jahres t

K_{Ist}^t : Ist-Kosten des Jahres t

N^t : Nullpunkt für das Jahr t. Wird in t+1 aus der Multiplikation der Ist-Mengen in t mit den ÜNB-spezifischem Referenzpreis für t bestimmt

Max_B^t : Maximalwert für den Bonus des Jahres t

Max_M^t : Maximalwert für den Malus des Jahres t

KO_B^t : Korridor für den Bonus des Jahres t

KO_M^t : Korridor für den Malus des Jahres t

Seite 5 von 7

m_B : Steigung der Funktion im Bonus-Bereich

m_M : Steigung der Funktion im Malus-Bereich

Die Parameter werden wie folgt festgelegt.

Die Maximalwerte für die Bonus-/Malus-Funktion werden für die Jahre 2022-2028 aus dem Minimum von 2,5 % des Nullpunktes $N(t)$ des Jahres t und den tatsächlichen Verlustenergiemengen (M_{Ist}^t) multipliziert mit 1,25 €/MWh ermittelt. Anhand der tatsächlichen jährlichen Verlustenergiemengen und der jährlichen Ermittlung des Nullpunktes entsprechend der beschriebenen Systematik erfolgt eine jährliche Anpassung der Maximalwerte entsprechend der Formel (4).

$$(4) \quad Max_B^t = -Max_M^t = MIN(2,5 \% * N^t; 1,25 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} * M_{Ist}^t)$$

Die Steigungen für die Bonus- bzw. Malus-Funktion betragen jeweils 25 %, $m_B = m_M = 25 \%$.

Entsprechend der Formel 3 werden im Funktionsverlauf vier Bereiche unterschieden:

- Die Ist-Kosten sind geringer als der Nullpunkt und liegen außerhalb des Korridors für den Bonus. In diesem Fall verbleibt ein maximaler Bonus bei den ÜNB.
- Die Ist-Kosten sind geringer als der Nullpunkt und liegen innerhalb des Korridors für den Bonus. In diesem Fall verbleibt ein Bonus entsprechend der Bonus-Steigung bei den ÜNB.
- Die Ist-Kosten sind größer als der Nullpunkt und liegen innerhalb des Korridors für den Malus. In diesem Fall geht ein Malus entsprechend der Malus-Steigung zu Lasten der ÜNB.
- Die Ist-Kosten sind größer als der Nullpunkt und liegen außerhalb des Korridors für den Malus. In diesem Fall geht ein maximaler Malus zu Lasten der ÜNB.

Der Ausgleich der Differenz der Ist-Kosten des Jahres (t) zu den Plankosten K_{Plan}^t des Jahres (t) korrigiert um den entsprechenden Bonus bzw. Malus erfolgt über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV.

C. TRANSPARENZ- UND NACHWEISPFlichten

Die ÜNB übermitteln der BNetzA alle für die Ermittlung des Kosten-Planwertes gemäß Abschnitt B 2. notwendigen Daten für das Kalenderjahr (t) im Rahmen der EOG-Meldung gem. § 28 Abs. 1 ARegV spätestens zwei Werktage vor dem 01.10.($t-1$). Dies umfasst:

- die Höhe der gesamten für das Kalenderjahr (t) prognostizierten Verlustenergiemenge M_{Plan}^t ,
- die gemäß Abschnitten B 2.1. und B 2.2. ermittelten spezifischen Plan-Referenzpreise RP_{Plan}^t und spezifischen EOG-Kostenplanwerte für das Jahr (t)



Seite 6 von 7

Die ÜNB übermitteln der BNetzA alle für die Kostenabrechnung der Verlustenergie notwendigen Daten für das Kalenderjahr (t) bis zum 31.12.(t+1). Dies umfasst:

- die tatsächlichen Verlustenergiekosten, die tatsächlich beschaffte Verlustenergiemenge für das Kalenderjahr (t), dazu insbesondere die eingekauften und die verkauften Mengen, d.h. etwaige Rückverkäufe im Rahmen der Bewirtschaftung der Langfristkomponente sowie überschüssige bzw. fehlende Energiemengen aus der Rückveräußerung bzw. Beschaffung der Kurzfristkomponente am Day-ahead- bzw. Intraday-Markt und die Inanspruchnahme positiver bzw. negativer Ausgleichsenergie zum Ausgleich der Bilanzkreisabweichungen,
- die tatsächlichen nach Abschnitt B 2.1. ermittelten spezifischen Referenzpreise
- die Abrechnung der Ist-Kosten gemäß Abschnitt B 2.3. zur Berücksichtigung auf dem Regulierungskonto. Diese umfasst eine detaillierte Berechnung des Bonus bzw. des Malus sowie der zugehörigen Datengrundlagen, Rechenwege, Berechnungen und Endwerte.

Die Daten werden so aufbereitet, dass die tatsächlich im jeweiligen Betrachtungsjahr relevanten Verlustenergiemengen ersichtlich werden. Die ÜNB verpflichten sich, die mit der BNetzA abgestimmten Erhebungsbögen zu verwenden.

D. ÖFFNUNGSKLAUSEL



Eine Anpassung des Modells kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die dem Modell zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben der FSV jedoch bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die BNetzA fort. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden.

E. ANLAGE

Anlage 1 - Modell zur Bestimmung des ÜNB-individuellen Referenzpreises und Herleitung

F. UNTERSCHRIFT

50Hertz Transmission GmbH

Name: Stefan Kapferer Chief Executive Officer	Name: Dr. Dirk Biermann Chief Markets and System Operations Officer
Datum: 25.09.2023	Datum: 25.09.2023
Unterschrift Geschäftsführung: 	Unterschrift Geschäftsführung: 

Anlage 1 zur Freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für die Beschaffung von Netzverlustenergie und den Umgang mit den daraus resultierenden Kosten für die Jahre 2022-2028

ÜNB-individuelle Referenzpreise

Die deutschlandweiten und die in Abschnitt B 2.1. zur Bestimmung des ÜNB-spezifischen Referenzpreises anzusetzenden für jeden ÜNB individuellen Base-Peak-Gewichtungsfaktoren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden

	$\alpha_{\text{ÜNB}i}$ (Gewichtungsfaktor Base-Anteil)	$1-\alpha_{\text{ÜNB}i}$ (Gewichtungsfaktor Peak-Anteil)
DE	84,0%	16,0%
50Hertz	89,9%	10,1%
Amprion	71,9%	28,1%
Tennet	92,9%	7,1%
TransnetBW	71,9%	28,1%

Tabelle A1: ÜNB-spezifische Base-Peak-Gewichtungsfaktoren

Erläuterung

Der Referenzpreis wird aus dem 12-monatigen Zeitraum 01.10.(t-2) bis 30.09.(t-1) auf Basis von Börsenpreisen ermittelt. Er ergibt sich aus den durchschnittlichen Settlement-Preisen dieses Zeitraums für das Lieferjahr (t) an der European Energy Exchange AG (EEX).

Ausgangsbasis für die Bestimmung des ÜNB-individuellen Referenzpreises bildet das über die vier ÜNB insgesamt gebildete Base-Peak-Verhältnis i.H.v. 84%:16% (deutschlandweites Base-Peak-Verhältnis), welches aus der dritten Regulierungsperiode bis einschließlich 2028 fortgeführt wird.

Zudem zeigten sich anhand der Ist-Kosten der Vergangenheit unterschiedliche Kostenstrukturen bei den einzelnen ÜNB, die sich in sehr heterogenen Base-Peak-Anteilen der ÜNB widerspiegeln. Ursächlich für diese unterschiedliche Betroffenheit der ÜNB sind u.a. die ungleiche Struktur und das Kraftwerkportfolio der jeweiligen Regelzone sowie die damit einhergehend zeitlich unterschiedlich gearteten Im- und Exporte bzw. die unterschiedlichen Transportaufgaben der Regelzonen.

Ausgehend von dem deutschlandweiten Base-Peak-Verhältnis wurde aufgrund der unterschiedlichen ÜNB-individuellen Kostenstrukturen für jeden ÜNB ein individuelles Base-Peak-Verhältnis bestimmt. Hierbei wurde das Ziel verfolgt, das Chancen-Risiko-Verhältnis für alle ÜNB auszugleichen. Die Summe der ÜNB individuellen Base-Peak Verhältnisse ergibt unter Berücksichtigung der ÜNB-individuellen Mengenanteile (50Hertz 25,6%; Amprion 30,1%; TenneT 35,8%; TransnetBW 8,5%) rechnerisch das deutschlandweite Base-Peak-Verhältnis i.H.v. 84 %:16 %.



Seite 1 von 7

Freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) nach § 11 Abs. 2 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für die Beschaffung von Netzverlustenergie und den Umgang mit den daraus resultierenden Kosten für die Jahre 2022 bis 2028

A. PRÄAMBEL

Entsprechend § 10 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) können die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Kosten der Beschaffung von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz bringen.

Das im Folgenden dargestellte System beschreibt die Beschaffung der Verlustenergie durch die ÜNB mit dem Ziel zur Erreichung höherer Effizienz und Kosteneinsparung. Außerdem werden Bedingungen und Methoden für die Anerkennung der sich daraus ergebenden Kosten geregelt.

Die ÜNB verpflichten sich, nach diesem Modell zu verfahren, die im Modell vorgesehene Anpassung der Erlösobergrenze (EOG) an den Vorgaben auszurichten und die Anpassungen auch dann vorzunehmen, wenn diese im Einzelfall zur Absenkung der EOG und zu Belastungen für die Unternehmen führen.

Die ÜNB verpflichten sich darüber hinaus, alle von der Bundesnetzagentur (BNetzA) für erforderlich erachteten Informationen, insbesondere die im Abschnitt C. genannten Daten, fristgemäß, elektronisch verarbeitbar und nachprüfbar der BNetzA zu übermitteln.

Damit wird es der BNetzA ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend dieser vorliegenden FSV wie wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

B. DEFINITIONEN, VERFAHRENSBESCHREIBUNG

B 1. DEFINITIONEN VERLUSTENERGIE UND VERLUSTENERGIEKOSTEN

Mit Verlustenergie werden die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie und der technische Betriebsverbrauch bezeichnet.

Unter Verlustenergiekosten fallen Kosten der Beschaffung gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) bzw. der Festlegung der BNetzA BK6-08-006 vom 21.10.2008 bzgl. des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV i. V. m. § 10 StromNZV, sowie die Kosten der entsprechenden Bilanzkreisabweichungen.



Seite 2 von 7

Die Bewirtschaftung der Netzverluste erfolgt nach Maßgaben der Festlegung BK6-08-006 sowie etwaiger gesetzlicher Vorgaben. „Börsliche Eigenbeschaffung“ gem. Tenor 2 der Festlegung BK6-08-006 umfasst auch eine Bewirtschaftung der Langfristkomponente über geeignete „OTC-Plattformen“, deren Auswahl in Abstimmung mit der BNetzA erfolgt. Im Rahmen der Bewirtschaftung der Langfristkomponente können auch Rückverkäufe von bereits beschaffter Netzverlustenergie vorgenommen werden.

Technisch bedingte Stromverbräuche sind Bestandteil der Verlustenergiemengen. Kosten für die technisch bedingten Stromverbräuche werden somit im Rahmen dieser FSV als Teil der Verlustenergiekosten behandelt. Kosten für verwaltungsbedingte Betriebsverbräuche werden nicht als Teil der Verlustenergiekosten behandelt. Verluste, die auf Leitungen zur Anbindung von Offshore-Windparks entstehen sind nicht Gegenstand dieser FSV.

B 2. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESCHREIBUNG

Die in der EOG ansatzfähigen Kosten für die Kalenderjahre 2022 bis 2028 ergeben sich gemäß der nachstehend beschriebenen Berechnungsmethodik dieser FSV auf Basis eines jährlichen Referenzpreises sowie einer Verlustenergiemenge.

Allgemein wird für das Jahr (t) auf Basis des jeweils festgesetzten Referenzpreises und der für das Jahr (t) prognostizierten Verlustenergiemenge ein Kosten-Planwert ermittelt. Im Jahr (t+1) erfolgt eine Abrechnung des Jahres (t) auf Basis des Nullpunktes $N(t)$, welcher aus der Multiplikation der tatsächlichen Verlustenergiemenge multipliziert mit dem jeweils festgesetzten Referenzpreis des Abrechnungsjahres (t) errechnet wird. Der Nullpunkt $N(t)$ für das Jahr (t) bildet die Grundlage für die Bestimmung der Bonus-/Malus-Funktion nach Abschnitt B 2.3. Die Ist-Kosten des Jahres (t) werden mit dem Nullpunkt $N(t)$ für das Jahr (t) verglichen und der entsprechende Bonus/Malus ermittelt. Die Differenz zwischen dem Kosten-Planwert des Jahres(t) und den Ist-Kosten des Jahres (t), mit Ausnahme des bei dem ÜNB verbleibenden Bonus/Malus, wird über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.

Die jährliche Anpassung der Verlustenergiemenge ist sachgerecht, da die Einflussmöglichkeiten auf die Verlustenergiemengen der ÜNB derzeit erheblich durch äußere Anforderungen an die Netzauslegung und Betriebsführung überlagert werden. Dies zeigt sich in dem für die ÜNB in der Vergangenheit beobachteten stetigen Anstieg ihrer Verlustenergiemengen, der sich mit hoher Sicherheit aufgrund des weiteren Zubaus an Erneuerbarer Energien, der Veränderung des europäischen Kraftwerksparks sowie des voranschreitenden Netzausbaus künftig weiter fortsetzen wird.

B 2.1. Ermittlung der Referenzpreise

Die Referenzpreise werden für die jeweiligen Kalenderjahre 2022 bis 2028 wie folgt festgesetzt:

Der Referenzpreis RP^t für die Jahre 2022 bis 2028 wird aus dem 12-monatigen Zeitraum 01.10.(t-2) bis 30.09.(t-1) (nachfolgend Referenzzeitraum T^{Ref}) auf Basis von Börsenpreisen ermittelt. Er ergibt sich aus den durchschnittlichen Settlement-Preisen des Referenzzeitraums

Seite 3 von 7

für das Lieferjahr (t) an der European Energy Exchange AG (EEX) für die Produkte Base (Phelix DE Baseload Year Futures) und Peak (Phelix DE Peakload Year Futures). Die Berechnung des spezifischen Referenzpreises erfolgt auf Basis von Base- und Peak-Preisen gem. Formel (1).

Demnach wird der ÜNB-spezifische Referenzpreis (RP) der Jahre 2022 bis 2028 wie folgt ermittelt:

$$(1) RP^t = \alpha_{\text{ÜNBi}} \text{Base}^t [T^{\text{Ref}}] + (1 - \alpha_{\text{ÜNBi}}) * \max(\text{Peak}^t [T^{\text{Ref}}]; 1,225 * \text{Base}^t [T^{\text{Ref}}])$$

Wobei

$$\text{Base}^t [T^{\text{Ref}}] =$$

ungewichteter Durchschnittspreis aus den Phelix-Year-Futures-Settlement-Preisen für Baseload aller Handelstage im jeweiligen Referenzzeitraum T^{Ref} für das Lieferjahr (t),

$$\text{Peak}^t [T^{\text{Ref}}] =$$

ungewichteter Durchschnittspreis aus den Phelix-Year-Futures-Settlement-Preisen für Peakload aller Handelstage im jeweiligen Referenzzeitraum T^{Ref} für das Lieferjahr (t).

$\alpha_{\text{ÜNBi}}$: ÜNB-spezifischer Gewichtungsfaktor gemäß Tabelle A1 in Anlage 1.

B 2.2. Ermittlung der ansatzfähigen Verlustenergiemengen und des spezifischen Kosten-Planwertes

Bei der Ermittlung des spezifischen Kosten-Planwertes für das Jahr (t) wird die zum jeweiligen Zeitpunkt gesamt für das Jahr t prognostizierte Verlustenergiemenge (M_{Plan}^t) angesetzt. Der spezifische anzusetzende Plan-Referenzpreis RP_{Plan}^t wird nach Formel (1) bestimmt. Da für die Ermittlung des Plan-Referenzpreises noch nicht alle Settlement-Preise aus dem jeweiligen Referenzzeitraum vorliegen, werden für die fehlenden Settlement-Preise die Mittelwerte der jeweiligen Terminmarktnotierungen aus dem Zeitraum 01.08.-15.08.(t-1) für die Lieferperiode (t) angesetzt.

Damit ergibt sich der spezifische Kosten-Planwert für das Jahr (t) aus Multiplikation von spezifischem Plan-Referenzpreis RP_{Plan}^t und ansatzfähiger Verlustenergiemenge:

$$(2) K_{\text{Plan}}^t = RP_{\text{Plan}}^t * M_{\text{Plan}}^t$$

B 2.3. Ist-Kostenabrechnung

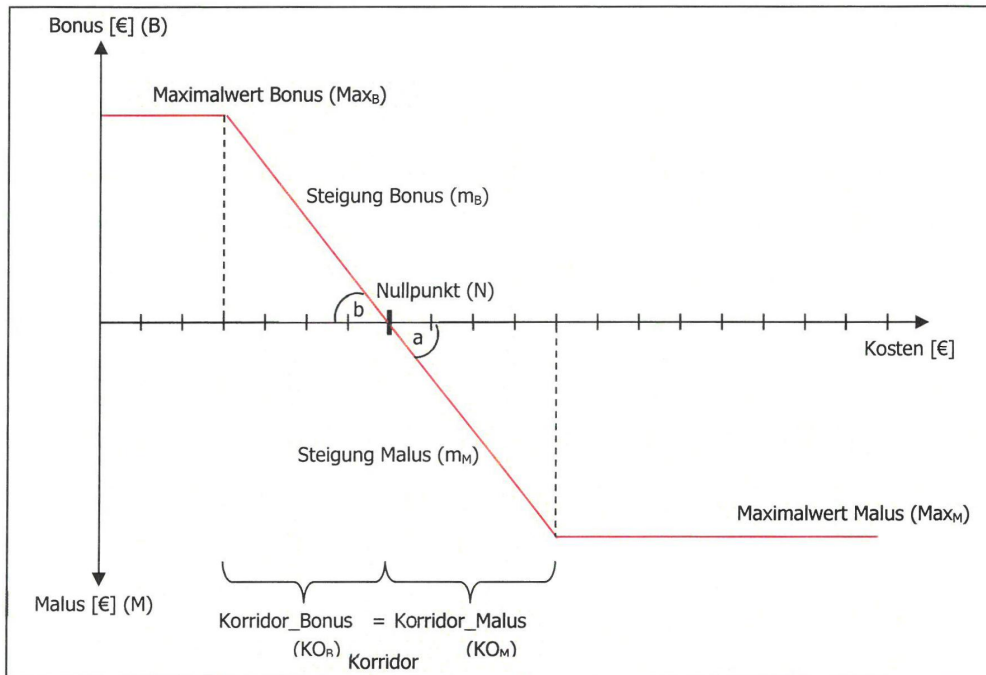
Bei der Kostenabrechnung des Jahres (t) im Jahr (t+1) wird der Nullpunkt N(t) aus der Multiplikation des Referenzpreises (RP^t) des Jahres (t) gemäß Punkt B 2.1. mit den tatsächlichen Verlustenergiemengen (M_{Ist}^t) des Jahres (t) ermittelt. Dieser Nullpunkt bildet die Grundlage für die Bestimmung des Bonus/Malus gemäß Formel (3).

Auf Basis der Bonus-/Malus-Funktion und der Ist-Kosten des Jahres (t) wird der entsprechende Bonus/Malus ermittelt. Die Differenz aus dem Kosten-Planwert für das Jahr (t) nach



Abschnitt B 2.2. und den Ist-Kosten wird, mit Ausnahme des bei dem ÜNB verbleibenden Bonus/Malus, über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.

Zu den tatsächlichen Verlustenergiemengen gehören die Verlustenergiemengen der Langfrist- und der Kurzfristkomponente sowie die Mengen aus Bilanzkreisabweichungen.



Der allgemeine Funktionsverlauf der Bonus-/Malus-Funktion in Abhängigkeit der Ist-Kosten ist oben dargestellt. Er ergibt sich aus Formel (3).

$$(3) \quad BM_{NV}^t(K_{Ist}^t) = \begin{cases} Max_B^t, & \text{wenn } K_{Ist}^t < (N^t - KO_B^t) \\ (N^t - K_{Ist}^t) * m_B, & \text{wenn } (N^t - KO_B^t) \leq K_{Ist}^t \leq N^t \\ (N^t - K_{Ist}^t) * m_M, & \text{wenn } N^t < K_{Ist}^t \leq (N^t + KO_M^t) \\ Max_M^t, & \text{wenn } K_{Ist}^t > (N^t + KO_M^t) \end{cases}$$

$BM_{NV}^t(K_{Ist}^t)$: Bonus-/Malus in Abhängigkeit von den Ist-Kosten des Jahres t

K_{Ist}^t : Ist-Kosten des Jahres t

N^t : Nullpunkt für das Jahr t. Wird in t+1 aus der Multiplikation der Ist-Mengen in t mit den ÜNB-spezifischem Referenzpreis für t bestimmt

Max_B^t : Maximalwert für den Bonus des Jahres t

Max_M^t : Maximalwert für den Malus des Jahres t

KO_B^t : Korridor für den Bonus des Jahres t

KO_M^t : Korridor für den Malus des Jahres t

Seite 5 von 7

m_B : Steigung der Funktion im Bonus-Bereich

m_M : Steigung der Funktion im Malus-Bereich

Die Parameter werden wie folgt festgelegt.

Die Maximalwerte für die Bonus-/Malus-Funktion werden für die Jahre 2022-2028 aus dem Minimum von 2,5 % des Nullpunktes $N(t)$ des Jahres t und den tatsächlichen Verlustenergie-mengen (M_{Ist}^t) multipliziert mit 1,25 €/MWh ermittelt. Anhand der tatsächlichen jährlichen Ver-lustenergie-mengen und der jährlichen Ermittlung des Nullpunktes entsprechend der beschrie-benen Systematik erfolgt eine jährliche Anpassung der Maximalwerte entsprechend der For-mel (4).

$$(4) \quad Max_B^t = -Max_M^t = MIN(2,5 \% * N^t; 1,25 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} * M_{Ist}^t)$$

Die Steigungen für die Bonus- bzw. Malus-Funktion betragen jeweils 25 %, $m_B = m_M = 25 \%$.

Entsprechend der Formel 3 werden im Funktionsverlauf vier Bereiche unterschieden:

- Die Ist-Kosten sind geringer als der Nullpunkt und liegen außerhalb des Korridors für den Bonus. In diesem Fall verbleibt ein maximaler Bonus bei den ÜNB.
- Die Ist-Kosten sind geringer als der Nullpunkt und liegen innerhalb des Korridors für den Bonus. In diesem Fall verbleibt ein Bonus entsprechend der Bonus-Steigung bei den ÜNB.
- Die Ist-Kosten sind größer als der Nullpunkt und liegen innerhalb des Korridors für den Malus. In diesem Fall geht ein Malus entsprechend der Malus-Steigung zu Lasten der ÜNB.
- Die Ist-Kosten sind größer als der Nullpunkt und liegen außerhalb des Korridors für den Malus. In diesem Fall geht ein maximaler Malus zu Lasten der ÜNB.

Der Ausgleich der Differenz der Ist-Kosten des Jahres (t) zu den Plankosten K_{Plan}^t des Jahres (t) korrigiert um den entsprechenden Bonus bzw. Malus erfolgt über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV.

C. TRANSPARENZ- UND NACHWEISPFlichten

Die ÜNB übermitteln der BNetzA alle für die Ermittlung des Kosten-Planwertes gemäß Ab-schnitt B 2. notwendigen Daten für das Kalenderjahr (t) im Rahmen der EOG-Meldung gem. § 28 Abs. 1 ARegV spätestens zwei Werk-tage vor dem 01.10.($t-1$). Dies umfasst:

- die Höhe der gesamten für das Kalenderjahr (t) prognostizierten Verlustenergiemenge M_{Plan}^t ,
- die gemäß Abschnitten B 2.1. und B 2.2 ermittelten spezifischen Plan-Referenzpreise RP_{Plan}^t und spezifischen EOG-Kostenplanwerte für das Jahr (t)



Seite 6 von 7

Die ÜNB übermitteln der BNetzA alle für die Kostenabrechnung der Verlustenergie notwendigen Daten für das Kalenderjahr (t) bis zum 31.12.(t+1). Dies umfasst:

- die tatsächlichen Verlustenergiekosten, die tatsächlich beschaffte Verlustenergiemenge für das Kalenderjahr (t), dazu insbesondere die eingekauften und die verkauften Mengen, d.h. etwaige Rückverkäufe im Rahmen der Bewirtschaftung der Langfristkomponente sowie überschüssige bzw. fehlende Energiemengen aus der Rückveräußerung bzw. Beschaffung der Kurzfristkomponente am Day-ahead- bzw. Intraday-Markt und die Inanspruchnahme positiver bzw. negativer Ausgleichsenergie zum Ausgleich der Bilanzkreisabweichungen,
- die tatsächlichen nach Abschnitt B 2.1. ermittelten spezifischen Referenzpreise
- die Abrechnung der Ist-Kosten gemäß Abschnitt B 2.3. zur Berücksichtigung auf dem Regulierungskonto. Diese umfasst eine detaillierte Berechnung des Bonus bzw. des Malus sowie der zugehörigen Datengrundlagen, Rechenwege, Berechnungen und Endwerte.

Die Daten werden so aufbereitet, dass die tatsächlich im jeweiligen Betrachtungsjahr relevanten Verlustenergiemengen ersichtlich werden. Die ÜNB verpflichten sich, die mit der BNetzA abgestimmten Erhebungsbögen zu verwenden.

D. ÖFFNUNGSKLAUSEL

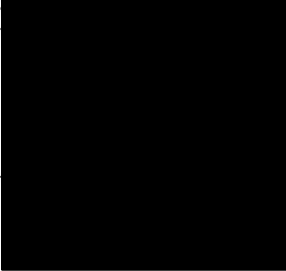
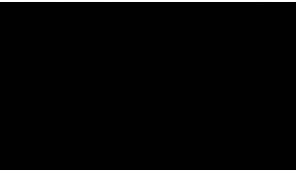
Eine Anpassung des Modells kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die dem Modell zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben der FSV jedoch bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die BNetzA fort. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden.

E. ANLAGE

Anlage 1 - Modell zur Bestimmung des ÜNB-individuellen Referenzpreises und Herleitung

F. UNTERSCHRIFT

Amprion GmbH

Name: Dr. Hans-Jürgen Brick	Name: Peter Rüth
Datum: 04. September 2023	Datum: 04. September 2023
	

Seite 7 von 7

Anlage 1 zur Freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für die Beschaffung von Netzverlustenergie und den Umgang mit den daraus resultierenden Kosten für die Jahre 2022-2028

ÜNB-individuelle Referenzpreise

Die deutschlandweiten und die in Abschnitt B 2.1. zur Bestimmung des ÜNB-spezifischen Referenzpreises anzusetzenden für jeden ÜNB individuellen Base-Peak-Gewichtungsfaktoren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden

	$\alpha_{\text{ÜNB}i}$ (Gewichtungsfaktor Base-Anteil)	$1-\alpha_{\text{ÜNB}i}$ (Gewichtungsfaktor Peak-Anteil)
DE	84,0%	16,0%
50Hertz	89,9%	10,1%
Amprion	71,9%	28,1%
Tennet	92,9%	7,1%
TransnetBW	71,9%	28,1%

Tabelle A1: ÜNB-spezifische Base-Peak-Gewichtungsfaktoren

Erläuterung

Der Referenzpreis wird aus dem 12-monatigen Zeitraum 01.10.(t-2) bis 30.09.(t-1) auf Basis von Börsenpreisen ermittelt. Er ergibt sich aus den durchschnittlichen Settlement-Preisen dieses Zeitraums für das Lieferjahr (t) an der European Energy Exchange AG (EEX).

Ausgangsbasis für die Bestimmung des ÜNB-individuellen Referenzpreises bildet das über die vier ÜNB insgesamt gebildete Base-Peak-Verhältnis i.H.v. 84%:16% (deutschlandweites Base-Peak-Verhältnis), welches aus der dritten Regulierungsperiode bis einschließlich 2028 fortgeführt wird.

Zudem zeigten sich anhand der Ist-Kosten der Vergangenheit unterschiedliche Kostenstrukturen bei den einzelnen ÜNB, die sich in sehr heterogenen Base-Peak-Anteilen der ÜNB widerspiegeln. Ursächlich für diese unterschiedliche Betroffenheit der ÜNB sind u.a. die ungleiche Struktur und das Kraftwerksportfolio der jeweiligen Regelzone sowie die damit einhergehend zeitlich unterschiedlich gearteten Im- und Exporte bzw. die unterschiedlichen Transportaufgaben der Regelzonen.

Ausgehend von dem deutschlandweiten Base-Peak-Verhältnis wurde aufgrund der unterschiedlichen ÜNB-individuellen Kostenstrukturen für jeden ÜNB ein individuelles Base-Peak-Verhältnis bestimmt. Hierbei wurde das Ziel verfolgt, das Chancen-Risiko-Verhältnis für alle ÜNB auszugleichen. Die Summe der ÜNB individuellen Base-Peak Verhältnisse ergibt unter Berücksichtigung der ÜNB-individuellen Mengenanteile (50Hertz 25,6%; Amprion 30,1%; Tennet 35,8%; TransnetBW 8,5%) rechnerisch das deutschlandweite Base-Peak-Verhältnis i.H.v. 84 %:16 %.



Freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) nach § 11 Abs. 2 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für die Beschaffung von Netzverlustenergie und den Umgang mit den daraus resultierenden Kosten für die Jahre 2022 bis 2028

A. PRÄAMBEL

Entsprechend § 10 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) können die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Kosten der Beschaffung von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz bringen.

Das im Folgenden dargestellte System beschreibt die Beschaffung der Verlustenergie durch die ÜNB mit dem Ziel zur Erreichung höherer Effizienz und Kosteneinsparung. Außerdem werden Bedingungen und Methoden für die Anerkennung der sich daraus ergebenden Kosten geregelt.

Die ÜNB verpflichten sich, nach diesem Modell zu verfahren, die im Modell vorgesehene Anpassung der Erlösobergrenze (EOG) an den Vorgaben auszurichten und die Anpassungen auch dann vorzunehmen, wenn diese im Einzelfall zur Absenkung der EOG und zu Belastungen für die Unternehmen führen.

Die ÜNB verpflichten sich darüber hinaus, alle von der Bundesnetzagentur (BNetzA) für erforderlich erachteten Informationen, insbesondere die im Abschnitt C. genannten Daten, fristgemäß, elektronisch verarbeitbar und nachprüfbar der BNetzA zu übermitteln.

Damit wird es der BNetzA ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend dieser vorliegenden FSV wie wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

B. DEFINITIONEN, VERFAHRENSBESCHREIBUNG

B 1. DEFINITIONEN VERLUSTENERGIE UND VERLUSTENERGIEKOSTEN

Mit Verlustenergie werden die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie und der technische Betriebsverbrauch bezeichnet.

Unter Verlustenergiekosten fallen Kosten der Beschaffung gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) bzw. der Festlegung der BNetzA BK6-08-006 vom 21.10.2008 bzgl. des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV i. V. m. § 10 StromNZV, sowie die Kosten der entsprechenden Bilanzkreisabweichungen.

Seite 2 von 7

Die Bewirtschaftung der Netzverluste erfolgt nach Maßgaben der Festlegung BK6-08-006 sowie etwaiger gesetzlicher Vorgaben. „Börsliche Eigenbeschaffung“ gem. Tenor 2 der Festlegung BK6-08-006 umfasst auch eine Bewirtschaftung der Langfristkomponente über geeignete „OTC-Plattformen“, deren Auswahl in Abstimmung mit der BNetzA erfolgt. Im Rahmen der Bewirtschaftung der Langfristkomponente können auch Rückverkäufe von bereits beschaffter Netzverlustenergie vorgenommen werden.

Technisch bedingte Stromverbräuche sind Bestandteil der Verlustenergiemengen. Kosten für die technisch bedingten Stromverbräuche werden somit im Rahmen dieser FSV als Teil der Verlustenergiekosten behandelt. Kosten für verwaltungsbedingte Betriebsverbräuche werden nicht als Teil der Verlustenergiekosten behandelt. Verluste, die auf Leitungen zur Anbindung von Offshore-Windparks entstehen sind nicht Gegenstand dieser FSV.

B 2. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESCHREIBUNG

Die in der EOG ansatzfähigen Kosten für die Kalenderjahre 2022 bis 2028 ergeben sich gemäß der nachstehend beschriebenen Berechnungsmethodik dieser FSV auf Basis eines jährlichen Referenzpreises sowie einer Verlustenergiemenge.

Allgemein wird für das Jahr (t) auf Basis des jeweils festgesetzten Referenzpreises und der für das Jahr (t) prognostizierten Verlustenergiemenge ein Kosten-Planwert ermittelt. Im Jahr (t+1) erfolgt eine Abrechnung des Jahres (t) auf Basis des Nullpunktes $N(t)$, welcher aus der Multiplikation der tatsächlichen Verlustenergiemenge multipliziert mit dem jeweils festgesetzten Referenzpreis des Abrechnungsjahres (t) errechnet wird. Der Nullpunkt $N(t)$ für das Jahr (t) bildet die Grundlage für die Bestimmung der Bonus-/Malus-Funktion nach Abschnitt B 2.3. Die Ist-Kosten des Jahres (t) werden mit dem Nullpunkt $N(t)$ für das Jahr (t) verglichen und der entsprechende Bonus/Malus ermittelt. Die Differenz zwischen dem Kosten-Planwert des Jahres(t) und den Ist-Kosten des Jahres (t), mit Ausnahme des bei dem ÜNB verbleibenden Bonus/Malus, wird über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.

Die jährliche Anpassung der Verlustenergiemenge ist sachgerecht, da die Einflussmöglichkeiten auf die Verlustenergiemengen der ÜNB derzeit erheblich durch äußere Anforderungen an die Netzauslegung und Betriebsführung überlagert werden. Dies zeigt sich in dem für die ÜNB in der Vergangenheit beobachteten stetigen Anstieg ihrer Verlustenergiemengen, der sich mit hoher Sicherheit aufgrund des weiteren Zubaus an Erneuerbarer Energien, der Veränderung des europäischen Kraftwerksparks sowie des voranschreitenden Netzausbaus künftig weiter fortsetzen wird.

B 2.1. Ermittlung der Referenzpreise

Die Referenzpreise werden für die jeweiligen Kalenderjahre 2022 bis 2028 wie folgt festgesetzt:

Der Referenzpreis RP^t für die Jahre 2022 bis 2028 wird aus dem 12-monatigen Zeitraum 01.10.(t-2) bis 30.09.(t-1) (nachfolgend Referenzzeitraum T^{Ref}) auf Basis von Börsenpreisen ermittelt. Er ergibt sich aus den durchschnittlichen Settlement-Preisen des Referenzzeitraums

Seite 3 von 7

für das Lieferjahr (t) an der European Energy Exchange AG (EEX) für die Produkte Base (Phelix DE Baseload Year Futures) und Peak (Phelix DE Peakload Year Futures). Die Berechnung des spezifischen Referenzpreises erfolgt auf Basis von Base- und Peak-Preisen gem. Formel (1).

Demnach wird der ÜNB-spezifische Referenzpreis (RP) der Jahre 2022 bis 2028 wie folgt ermittelt:

$$(1) RP^t = \alpha_{\text{ÜNB}i} \text{Base}^t [T^{\text{Ref}}] + (1 - \alpha_{\text{ÜNB}i}) * \max(\text{Peak}^t [T^{\text{Ref}}]; 1,225 * \text{Base}^t [T^{\text{Ref}}])$$

Wobei

$$\text{Base}^t [T^{\text{Ref}}] =$$

ungewichteter Durchschnittspreis aus den Phelix-Year-Futures-Settlement-Preisen für Baseload aller Handelstage im jeweiligen Referenzzeitraum T^{Ref} für das Lieferjahr (t),

$$\text{Peak}^t [T^{\text{Ref}}] =$$

ungewichteter Durchschnittspreis aus den Phelix-Year-Futures-Settlement-Preisen für Peakload aller Handelstage im jeweiligen Referenzzeitraum T^{Ref} für das Lieferjahr (t).

$\alpha_{\text{ÜNB}i}$: ÜNB-spezifischer Gewichtungsfaktor gemäß Tabelle A1 in Anlage 1.

B 2.2. Ermittlung der ansatzfähigen Verlustenergiemengen und des spezifischen Kosten-Planwertes

Bei der Ermittlung des spezifischen Kosten-Planwertes für das Jahr (t) wird die zum jeweiligen Zeitpunkt gesamte für das Jahr t prognostizierte Verlustenergiemenge (M_{Plan}^t) angesetzt. Der spezifische anzusetzende Plan-Referenzpreis RP_{Plan}^t wird nach Formel (1) bestimmt. Da für die Ermittlung des Plan-Referenzpreises noch nicht alle Settlement-Preise aus dem jeweiligen Referenzzeitraum vorliegen, werden für die fehlenden Settlement-Preise die Mittelwerte der jeweiligen Terminmarktnotierungen aus dem Zeitraum 01.08.-15.08.(t-1) für die Lieferperiode (t) angesetzt.

Damit ergibt sich der spezifische Kosten-Planwert für das Jahr (t) aus Multiplikation von spezifischem Plan-Referenzpreis RP_{Plan}^t und ansatzfähiger Verlustenergiemenge:

$$(2) K_{\text{Plan}}^t = RP_{\text{Plan}}^t * M_{\text{Plan}}^t$$

B 2.3. Ist-Kostenabrechnung

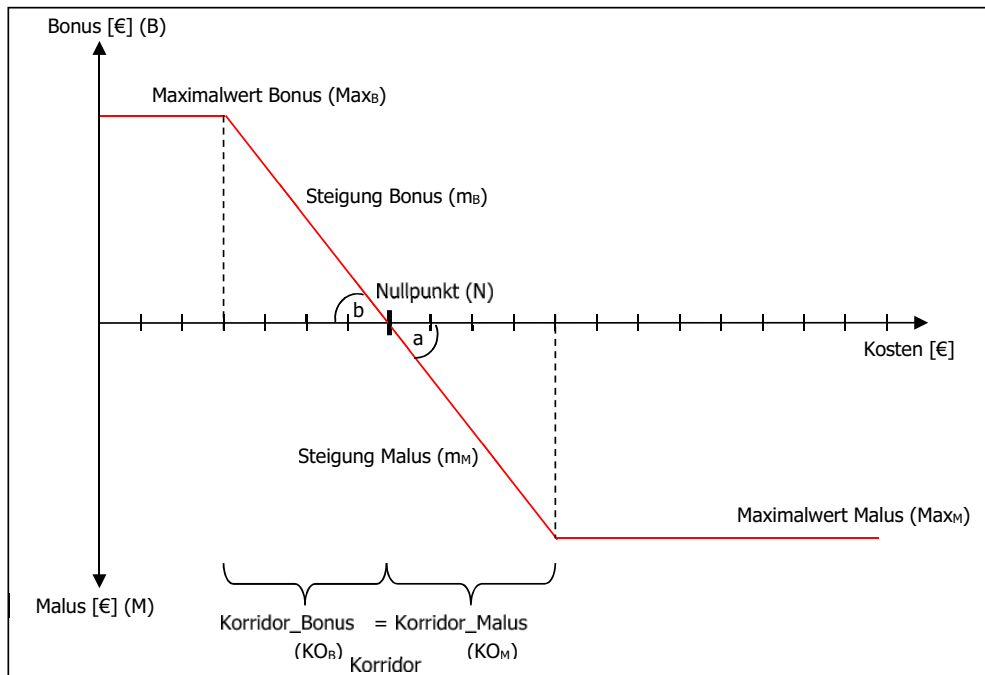
Bei der Kostenabrechnung des Jahres (t) im Jahr (t+1) wird der Nullpunkt N(t) aus der Multiplikation des Referenzpreises (RP^t) des Jahres (t) gemäß Punkt B 2.1. mit den tatsächlichen Verlustenergiemengen (M_{Ist}^t) des Jahres (t) ermittelt. Dieser Nullpunkt bildet die Grundlage für die Bestimmung des Bonus/Malus gemäß Formel (3).

Auf Basis der Bonus-/Malus-Funktion und der Ist-Kosten des Jahres (t) wird der entsprechende Bonus/Malus ermittelt. Die Differenz aus dem Kosten-Planwert für das Jahr (t) nach

Seite 4 von 7

Abschnitt B 2.2. und den Ist-Kosten wird, mit Ausnahme des bei dem ÜNB verbleibenden Bonus/Malus, über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.

Zu den tatsächlichen Verlustenergiemengen gehören die Verlustenergiemengen der Langfrist- und der Kurzfristkomponente sowie die Mengen aus Bilanzkreisabweichungen.



Der allgemeine Funktionsverlauf der Bonus-/Malus-Funktion in Abhängigkeit der Ist-Kosten ist oben dargestellt. Er ergibt sich aus Formel (3).

$$(3) \quad BM_{NV}^t(K_{Ist}^t) = \begin{cases} Max_B^t, & \text{wenn } K_{Ist}^t < (N^t - KO_B^t) \\ (N^t - K_{Ist}^t) * m_B, & \text{wenn } (N^t - KO_B^t) \leq K_{Ist}^t \leq N^t \\ (N^t - K_{Ist}^t) * m_M, & \text{wenn } N^t < K_{Ist}^t \leq (N^t + KO_M^t) \\ Max_M^t, & \text{wenn } K_{Ist}^t > (N^t + KO_M^t) \end{cases}$$

$BM_{NV}^t(K_{Ist}^t)$: Bonus-/Malus in Abhängigkeit von den Ist-Kosten des Jahres t

K_{Ist}^t : Ist-Kosten des Jahres t

N^t : Nullpunkt für das Jahr t. Wird in t+1 aus der Multiplikation der Ist-Mengen in t mit den ÜNB-spezifischem Referenzpreis für t bestimmt

Max_B^t : Maximalwert für den Bonus des Jahres t

Max_M^t : Maximalwert für den Malus des Jahres t

KO_B^t : Korridor für den Bonus des Jahres t

KO_M^t : Korridor für den Malus des Jahres t

Seite 5 von 7

m_B : Steigung der Funktion im Bonus-Bereich

m_M : Steigung der Funktion im Malus-Bereich

Die Parameter werden wie folgt festgelegt.

Die Maximalwerte für die Bonus-/Malus-Funktion werden für die Jahre 2022-2028 aus dem Minimum von 2,5 % des Nullpunktes $N(t)$ des Jahres t und den tatsächlichen Verlustenergiemengen (M_{Ist}^t) multipliziert mit 1,25 €/MWh ermittelt. Anhand der tatsächlichen jährlichen Verlustenergiemengen und der jährlichen Ermittlung des Nullpunktes entsprechend der beschriebenen Systematik erfolgt eine jährliche Anpassung der Maximalwerte entsprechend der Formel (4).

$$(4) \quad Max_B^t = -Max_M^t = MIN(2,5 \% * N^t; 1,25 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} * M_{Ist}^t)$$

Die Steigungen für die Bonus- bzw. Malus-Funktion betragen jeweils 25 %, $m_B = m_M = 25$ %.

Entsprechend der Formel 3 werden im Funktionsverlauf vier Bereiche unterschieden:

- Die Ist-Kosten sind geringer als der Nullpunkt und liegen außerhalb des Korridors für den Bonus. In diesem Fall verbleibt ein maximaler Bonus bei den ÜNB.
- Die Ist-Kosten sind geringer als der Nullpunkt und liegen innerhalb des Korridors für den Bonus. In diesem Fall verbleibt ein Bonus entsprechend der Bonus-Steigung bei den ÜNB.
- Die Ist-Kosten sind größer als der Nullpunkt und liegen innerhalb des Korridors für den Malus. In diesem Fall geht ein Malus entsprechend der Malus-Steigung zu Lasten der ÜNB.
- Die Ist-Kosten sind größer als der Nullpunkt und liegen außerhalb des Korridors für den Malus. In diesem Fall geht ein maximaler Malus zu Lasten der ÜNB.

Der Ausgleich der Differenz der Ist-Kosten des Jahres (t) zu den Plankosten K_{Plan}^t des Jahres (t) korrigiert um den entsprechenden Bonus bzw. Malus erfolgt über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV.

C. TRANSPARENZ- UND NACHWEISPFlichten

Die ÜNB übermitteln der BNetzA alle für die Ermittlung des Kosten-Planwertes gemäß Abschnitt B 2. notwendigen Daten für das Kalenderjahr (t) im Rahmen der EOG-Meldung gem. § 28 Abs. 1 ARegV spätestens zwei Werkzeuge vor dem 01.10.($t-1$). Dies umfasst:

- die Höhe der gesamten für das Kalenderjahr (t) prognostizierten Verlustenergiemenge M_{Plan}^t ,
- die gemäß Abschnitten B 2.1. und B 2.2 ermittelten spezifischen Plan-Referenzpreise RP_{Plan}^t und spezifischen EOG-Kostenplanwerte für das Jahr (t)



Seite 6 von 7

Die ÜNB übermitteln der BNetzA alle für die Kostenabrechnung der Verlustenergie notwendigen Daten für das Kalenderjahr (t) bis zum 31.12.(t+1). Dies umfasst:

- die tatsächlichen Verlustenergiekosten, die tatsächlich beschaffte Verlustenergie-menge für das Kalenderjahr (t), dazu insbesondere die eingekauften und die verkauften Mengen, d.h. etwaige Rückverkäufe im Rahmen der Bewirtschaftung der Langfristkomponente sowie überschüssige bzw. fehlende Energiemengen aus der Rückveräußerung bzw. Beschaffung der Kurzfristkomponente am Day-ahead- bzw. Intraday-Markt und die Inanspruchnahme positiver bzw. negativer Ausgleichsenergie zum Ausgleich der Bilanzkreisabweichungen,
- die tatsächlichen nach Abschnitt B 2.1. ermittelten spezifischen Referenzpreise
- die Abrechnung der Ist-Kosten gemäß Abschnitt B 2.3. zur Berücksichtigung auf dem Regulierungskonto. Diese umfasst eine detaillierte Berechnung des Bonus bzw. des Malus sowie der zugehörigen Datengrundlagen, Rechenwege, Berechnungen und Endwerte.

Die Daten werden so aufbereitet, dass die tatsächlich im jeweiligen Betrachtungsjahr relevanten Verlustenergiemengen ersichtlich werden. Die ÜNB verpflichten sich, die mit der BNetzA abgestimmten Erhebungsbögen zu verwenden.

D. ÖFFNUNGSKLAUSEL



Eine Anpassung des Modells kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die dem Modell zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben der FSV jedoch bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die BNetzA fort. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden.

E. ANLAGE

Anlage 1 - Modell zur Bestimmung des ÜNB-individuellen Referenzpreises und Herleitung

F. UNTERSCHRIFTEN

TenneT TSO GmbH

Name: Dr. Arina Freitag	Name: Tim Meyerjürgens
Datum: 11.09.2023	Datum: 11.09.2023
Unterschrift:  Digitally signed by Arina Christiane Helga Freitag Date: 2023-09-06 17:24:22+02:00	Unterschrift:  Digitally signed by Tim Christian Meyerjürgens Date: 2023-09-06 16:05:03+02:00

Anlage 1 zur Freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für die Beschaffung von Netzverlustenergie und den Umgang mit den daraus resultierenden Kosten für die Jahre 2022-2028

ÜNB-individuelle Referenzpreise

Die deutschlandweiten und die in Abschnitt B 2.1. zur Bestimmung des ÜNB-spezifischen Referenzpreises anzusetzenden für jeden ÜNB individuellen Base-Peak-Gewichtungsfaktoren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden

	$\alpha_{\text{ÜNB}i}$ (Gewichtungsfaktor Base-Anteil)	$1-\alpha_{\text{ÜNB}i}$ (Gewichtungsfaktor Peak-Anteil)
DE	84,0%	16,0%
50Hertz	89,9%	10,1%
Amprion	71,9%	28,1%
Tennet	92,9%	7,1%
TransnetBW	71,9%	28,1%

Tabelle A1: ÜNB-spezifische Base-Peak-Gewichtungsfaktoren

Erläuterung

Der Referenzpreis wird aus dem 12-monatigen Zeitraum 01.10.(t-2) bis 30.09.(t-1) auf Basis von Börsenpreisen ermittelt. Er ergibt sich aus den durchschnittlichen Settlement-Preisen dieses Zeitraums für das Lieferjahr (t) an der European Energy Exchange AG (EEX).

Ausgangsbasis für die Bestimmung des ÜNB-individuellen Referenzpreises bildet das über die vier ÜNB insgesamt gebildete Base-Peak-Verhältnis i.H.v. 84%:16% (deutschlandweites Base-Peak-Verhältnis), welches aus der dritten Regulierungsperiode bis einschließlich 2028 fortgeführt wird.

Zudem zeigten sich anhand der Ist-Kosten der Vergangenheit unterschiedliche Kostenstrukturen bei den einzelnen ÜNB, die sich in sehr heterogenen Base-Peak-Anteilen der ÜNB widerspiegeln. Ursächlich für diese unterschiedliche Betroffenheit der ÜNB sind u.a. die ungleiche Struktur und das Kraftwerksportfolio der jeweiligen Regelzone sowie die damit einhergehend zeitlich unterschiedlich gearteten Im- und Exporte bzw. die unterschiedlichen Transportaufgaben der Regelzonen.

Ausgehend von dem deutschlandweiten Base-Peak-Verhältnis wurde aufgrund der unterschiedlichen ÜNB-individuellen Kostenstrukturen für jeden ÜNB ein individuelles Base-Peak-Verhältnis bestimmt. Hierbei wurde das Ziel verfolgt, das Chancen-Risiko-Verhältnis für alle ÜNB auszugleichen. Die Summe der ÜNB individuellen Base-Peak Verhältnisse ergibt unter Berücksichtigung der ÜNB-individuellen Mengenanteile (50Hertz 25,6%; Amprion 30,1%; TenneT 35,8%; TransnetBW 8,5%) rechnerisch das deutschlandweite Base-Peak-Verhältnis i.H.v. 84 %:16 %.



Freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) nach § 11 Abs. 2 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für die Beschaffung von Netzverlustenergie und den Umgang mit den daraus resultierenden Kosten für die Jahre 2022 bis 2028

A. PRÄAMBEL

Entsprechend § 10 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) können die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Kosten der Beschaffung von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz bringen.

Das im Folgenden dargestellte System beschreibt die Beschaffung der Verlustenergie durch die ÜNB mit dem Ziel zur Erreichung höherer Effizienz und Kosteneinsparung. Außerdem werden Bedingungen und Methoden für die Anerkennung der sich daraus ergebenden Kosten geregelt.

Die ÜNB verpflichten sich, nach diesem Modell zu verfahren, die im Modell vorgesehene Anpassung der Erlösobergrenze (EOG) an den Vorgaben auszurichten und die Anpassungen auch dann vorzunehmen, wenn diese im Einzelfall zur Absenkung der EOG und zu Belastungen für die Unternehmen führen.

Die ÜNB verpflichten sich darüber hinaus, alle von der Bundesnetzagentur (BNetzA) für erforderlich erachteten Informationen, insbesondere die im Abschnitt C. genannten Daten, fristgemäß, elektronisch verarbeitbar und nachprüfbar der BNetzA zu übermitteln.

Damit wird es der BNetzA ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend dieser vorliegenden FSV wie wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

B. DEFINITIONEN, VERFAHRENSBESCHREIBUNG

B 1. DEFINITIONEN VERLUSTENERGIE UND VERLUSTENERGIEKOSTEN

Mit Verlustenergie werden die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie und der technische Betriebsverbrauch bezeichnet.

Unter Verlustenergiekosten fallen Kosten der Beschaffung gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) bzw. der Festlegung der BNetzA BK6-08-006 vom 21.10.2008 bzgl. des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV i. V. m. § 10 StromNZV, sowie die Kosten der entsprechenden Bilanzkreisabweichungen.



Seite 2 von 7

Die Bewirtschaftung der Netzverluste erfolgt nach Maßgaben der Festlegung BK6-08-006 sowie etwaiger gesetzlicher Vorgaben. „Börsliche Eigenbeschaffung“ gem. Tenor 2 der Festlegung BK6-08-006 umfasst auch eine Bewirtschaftung der Langfristkomponente über geeignete „OTC-Plattformen“, deren Auswahl in Abstimmung mit der BNetzA erfolgt. Im Rahmen der Bewirtschaftung der Langfristkomponente können auch Rückverkäufe von bereits beschaffter Netzverlustenergie vorgenommen werden.

Technisch bedingte Stromverbräuche sind Bestandteil der Verlustenergiemengen. Kosten für die technisch bedingten Stromverbräuche werden somit im Rahmen dieser FSV als Teil der Verlustenergiekosten behandelt. Kosten für verwaltungsbedingte Betriebsverbräuche werden nicht als Teil der Verlustenergiekosten behandelt. Verluste, die auf Leitungen zur Anbindung von Offshore-Windparks entstehen sind nicht Gegenstand dieser FSV.

B 2. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESCHREIBUNG

Die in der EOG ansatzfähigen Kosten für die Kalenderjahre 2022 bis 2028 ergeben sich gemäß der nachstehend beschriebenen Berechnungsmethodik dieser FSV auf Basis eines jährlichen Referenzpreises sowie einer Verlustenergiemenge.

Allgemein wird für das Jahr (t) auf Basis des jeweils festgesetzten Referenzpreises und der für das Jahr (t) prognostizierten Verlustenergiemenge ein Kosten-Planwert ermittelt. Im Jahr (t+1) erfolgt eine Abrechnung des Jahres (t) auf Basis des Nullpunktes $N(t)$, welcher aus der Multiplikation der tatsächlichen Verlustenergiemenge multipliziert mit dem jeweils festgesetzten Referenzpreis des Abrechnungsjahres (t) errechnet wird. Der Nullpunkt $N(t)$ für das Jahr (t) bildet die Grundlage für die Bestimmung der Bonus-/Malus-Funktion nach Abschnitt B 2.3. Die Ist-Kosten des Jahres (t) werden mit dem Nullpunkt $N(t)$ für das Jahr (t) verglichen und der entsprechende Bonus/Malus ermittelt. Die Differenz zwischen dem Kosten-Planwert des Jahres(t) und den Ist-Kosten des Jahres (t), mit Ausnahme des bei dem ÜNB verbleibenden Bonus/Malus, wird über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.

Die jährliche Anpassung der Verlustenergiemenge ist sachgerecht, da die Einflussmöglichkeiten auf die Verlustenergiemengen der ÜNB derzeit erheblich durch äußere Anforderungen an die Netzauslegung und Betriebsführung überlagert werden. Dies zeigt sich in dem für die ÜNB in der Vergangenheit beobachteten stetigen Anstieg ihrer Verlustenergiemengen, der sich mit hoher Sicherheit aufgrund des weiteren Zubaus an Erneuerbarer Energien, der Veränderung des europäischen Kraftwerksparks sowie des voranschreitenden Netzausbaus künftig weiter fortsetzen wird.

B 2.1. Ermittlung der Referenzpreise

Die Referenzpreise werden für die jeweiligen Kalenderjahre 2022 bis 2028 wie folgt festgesetzt:

Der Referenzpreis RP^t für die Jahre 2022 bis 2028 wird aus dem 12-monatigen Zeitraum 01.10.(t-2) bis 30.09.(t-1) (nachfolgend Referenzzeitraum T^{Ref}) auf Basis von Börsenpreisen ermittelt. Er ergibt sich aus den durchschnittlichen Settlement-Preisen des Referenzzeitraums

Seite 3 von 7

für das Lieferjahr (t) an der European Energy Exchange AG (EEX) für die Produkte Base (Phelix DE Baseload Year Futures) und Peak (Phelix DE Peakload Year Futures). Die Berechnung des spezifischen Referenzpreises erfolgt auf Basis von Base- und Peak-Preisen gem. Formel (1).

Demnach wird der ÜNB-spezifische Referenzpreis (RP) der Jahre 2022 bis 2028 wie folgt ermittelt:

$$(1) RP^t = \alpha_{\text{ÜNB}i} \text{Base}^t [T^{\text{Ref}}] + (1 - \alpha_{\text{ÜNB}i}) * \max(\text{Peak}^t [T^{\text{Ref}}]; 1,225 * \text{Base}^t [T^{\text{Ref}}])$$

Wobei

$$\text{Base}^t [T^{\text{Ref}}] =$$

ungewichteter Durchschnittspreis aus den Phelix-Year-Futures-Settlement-Preisen für Baseload aller Handelstage im jeweiligen Referenzzeitraum T^{Ref} für das Lieferjahr (t),

$$\text{Peak}^t [T^{\text{Ref}}] =$$

ungewichteter Durchschnittspreis aus den Phelix-Year-Futures-Settlement-Preisen für Peakload aller Handelstage im jeweiligen Referenzzeitraum T^{Ref} für das Lieferjahr (t).

$\alpha_{\text{ÜNB}i}$: ÜNB-spezifischer Gewichtungsfaktor gemäß Tabelle A1 in Anlage 1.

B 2.2. Ermittlung der ansatzfähigen Verlustenergiemengen und des spezifischen Kosten-Planwertes

Bei der Ermittlung des spezifischen Kosten-Planwertes für das Jahr (t) wird die zum jeweiligen Zeitpunkt gesamt für das Jahr t prognostizierte Verlustenergiemenge (M_{Plan}^t) angesetzt. Der spezifische anzusetzende Plan-Referenzpreis RP_{Plan}^t wird nach Formel (1) bestimmt. Da für die Ermittlung des Plan-Referenzpreises noch nicht alle Settlement-Preise aus dem jeweiligen Referenzzeitraum vorliegen, werden für die fehlenden Settlement-Preise die Mittelwerte der jeweiligen Terminmarktnotierungen aus dem Zeitraum 01.08.-15.08.(t-1) für die Lieferperiode (t) angesetzt.

Damit ergibt sich der spezifische Kosten-Planwert für das Jahr (t) aus Multiplikation von spezifischem Plan-Referenzpreis RP_{Plan}^t und ansatzfähiger Verlustenergiemenge:

$$(2) K_{\text{Plan}}^t = RP_{\text{Plan}}^t * M_{\text{Plan}}^t$$

B 2.3. Ist-Kostenabrechnung

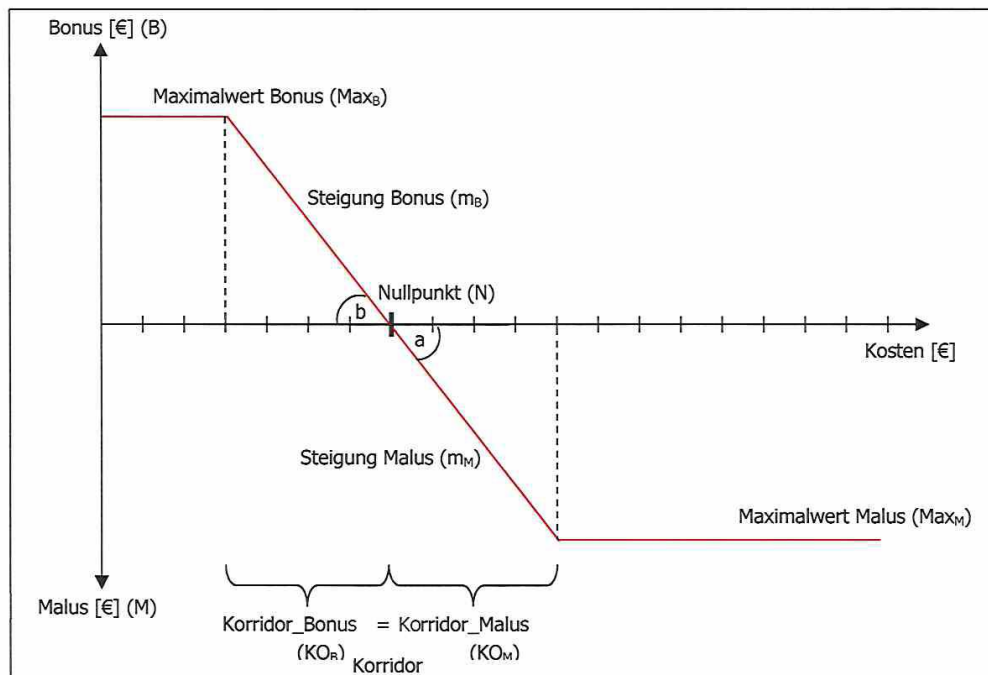
Bei der Kostenabrechnung des Jahres (t) im Jahr (t+1) wird der Nullpunkt N(t) aus der Multiplikation des Referenzpreises (RP^t) des Jahres (t) gemäß Punkt B 2.1. mit den tatsächlichen Verlustenergiemengen (M_{Ist}^t) des Jahres (t) ermittelt. Dieser Nullpunkt bildet die Grundlage für die Bestimmung des Bonus/Malus gemäß Formel (3).

Auf Basis der Bonus-/Malus-Funktion und der Ist-Kosten des Jahres (t) wird der entsprechende Bonus/Malus ermittelt. Die Differenz aus dem Kosten-Planwert für das Jahr (t) nach

Seite 4 von 7

Abschnitt B 2.2. und den Ist-Kosten wird, mit Ausnahme des bei dem ÜNB verbleibenden Bonus/Malus, über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.

Zu den tatsächlichen Verlustenergiemengen gehören die Verlustenergiemengen der Langfrist- und der Kurzfristkomponente sowie die Mengen aus Bilanzkreisabweichungen.



Der allgemeine Funktionsverlauf der Bonus-/Malus-Funktion in Abhängigkeit der Ist-Kosten ist oben dargestellt. Er ergibt sich aus Formel (3).

$$(3) \quad BM_{NV}^t(K_{Ist}^t) = \left\{ \begin{array}{l} Max_B^t, \text{ wenn } K_{Ist}^t < (N^t - KO_B^t) \\ (N^t - K_{Ist}^t) * m_B, \text{ wenn } (N^t - KO_B^t) \leq K_{Ist}^t \leq N^t \\ (N^t - K_{Ist}^t) * m_M, \text{ wenn } N^t < K_{Ist}^t \leq (N^t + KO_M^t) \\ Max_M^t, \text{ wenn } K_{Ist}^t > (N^t + KO_M^t) \end{array} \right\}$$

$BM_{NV}^t(K_{Ist}^t)$: Bonus-/Malus in Abhängigkeit von den Ist-Kosten des Jahres t

K_{Ist}^t : Ist-Kosten des Jahres t

N^t : Nullpunkt für das Jahr t. Wird in t+1 aus der Multiplikation der Ist-Mengen in t mit den ÜNB-spezifischem Referenzpreis für t bestimmt

Max_B^t : Maximalwert für den Bonus des Jahres t

Max_M^t : Maximalwert für den Malus des Jahres t

KO_B^t : Korridor für den Bonus des Jahres t

KO_M^t : Korridor für den Malus des Jahres t

Seite 5 von 7

m_B : Steigung der Funktion im Bonus-Bereich

m_M : Steigung der Funktion im Malus-Bereich

Die Parameter werden wie folgt festgelegt.

Die Maximalwerte für die Bonus-/Malus-Funktion werden für die Jahre 2022-2028 aus dem Minimum von 2,5 % des Nullpunktes $N(t)$ des Jahres t und den tatsächlichen Verlustenergie-mengen (M_{Ist}^t) multipliziert mit 1,25 €/MWh ermittelt. Anhand der tatsächlichen jährlichen Ver-lustenergie-mengen und der jährlichen Ermittlung des Nullpunktes entsprechend der beschrie-benen Systematik erfolgt eine jährliche Anpassung der Maximalwerte entsprechend der For-mel (4).

$$(4) \quad Max_B^t = -Max_M^t = MIN(2,5 \% * N^t; 1,25 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} * M_{Ist}^t)$$

Die Steigungen für die Bonus- bzw. Malus-Funktion betragen jeweils 25 %, $m_B = m_M = 25 \%$.

Entsprechend der Formel 3 werden im Funktionsverlauf vier Bereiche unterschieden:

- Die Ist-Kosten sind geringer als der Nullpunkt und liegen außerhalb des Korridors für den Bonus. In diesem Fall verbleibt ein maximaler Bonus bei den ÜNB.
- Die Ist-Kosten sind geringer als der Nullpunkt und liegen innerhalb des Korridors für den Bonus. In diesem Fall verbleibt ein Bonus entsprechend der Bonus-Steigung bei den ÜNB.
- Die Ist-Kosten sind größer als der Nullpunkt und liegen innerhalb des Korridors für den Malus. In diesem Fall geht ein Malus entsprechend der Malus-Steigung zu Lasten der ÜNB.
- Die Ist-Kosten sind größer als der Nullpunkt und liegen außerhalb des Korridors für den Malus. In diesem Fall geht ein maximaler Malus zu Lasten der ÜNB.

Der Ausgleich der Differenz der Ist-Kosten des Jahres (t) zu den Plankosten K_{Plan}^t des Jahres (t) korrigiert um den entsprechenden Bonus bzw. Malus erfolgt über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV.

C. TRANSPARENZ- UND NACHWEISPF LICHTEN

Die ÜNB übermitteln der BNetzA alle für die Ermittlung des Kosten-Planwertes gemäß Ab-schnitt B 2. notwendigen Daten für das Kalenderjahr (t) im Rahmen der EOG-Meldung gem. § 28 Abs. 1 ARegV spätestens zwei Werk-tage vor dem 01.10.($t-1$). Dies umfasst:

- die Höhe der gesamten für das Kalenderjahr (t) prognostizierten Verlustenergiemenge M_{Plan}^t ,
- die gemäß Abschnitten B 2.1. und B 2.2 ermittelten spezifischen Plan-Referenzpreise RP_{Plan}^t und spezifischen EOG-Kostenplanwerte für das Jahr (t)



Seite 6 von 7

Die ÜNB übermitteln der BNetzA alle für die Kostenabrechnung der Verlustenergie notwendigen Daten für das Kalenderjahr (t) bis zum 31.12.(t+1). Dies umfasst:

- die tatsächlichen Verlustenergiekosten, die tatsächlich beschaffte Verlustenergiemenge für das Kalenderjahr (t), dazu insbesondere die eingekauften und die verkauften Mengen, d.h. etwaige Rückverkäufe im Rahmen der Bewirtschaftung der Langfristkomponente sowie überschüssige bzw. fehlende Energiemengen aus der Rückveräußerung bzw. Beschaffung der Kurzfristkomponente am Day-ahead- bzw. Intraday-Markt und die Inanspruchnahme positiver bzw. negativer Ausgleichsenergie zum Ausgleich der Bilanzkreisabweichungen,
- die tatsächlichen nach Abschnitt B 2.1. ermittelten spezifischen Referenzpreise
- die Abrechnung der Ist-Kosten gemäß Abschnitt B 2.3. zur Berücksichtigung auf dem Regulierungskonto. Diese umfasst eine detaillierte Berechnung des Bonus bzw. des Malus sowie der zugehörigen Datengrundlagen, Rechenwege, Berechnungen und Endwerte.

Die Daten werden so aufbereitet, dass die tatsächlich im jeweiligen Betrachtungsjahr relevanten Verlustenergiemengen ersichtlich werden. Die ÜNB verpflichten sich, die mit der BNetzA abgestimmten Erhebungsbögen zu verwenden.

D. ÖFFNUNGSKLAUSEL

Eine Anpassung des Modells kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die dem Modell zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben der FSV jedoch bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die BNetzA fort. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden.

E. ANLAGE

Anlage 1 - Modell zur Bestimmung des ÜNB-individuellen Referenzpreises und Herleitung

F. UNTERSCHRIFT

TransnetBW GmbH

Name: Dr. Werner Götz	Name: Michael Jesberger
Datum: [REDACTED]	Datum: 11. 09. 2023
[REDACTED]	[REDACTED]

Anlage 1 zur Freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für die Beschaffung von Netzverlustenergie und den Umgang mit den daraus resultierenden Kosten für die Jahre 2022-2028

ÜNB-individuelle Referenzpreise

Die deutschlandweiten und die in Abschnitt B 2.1. zur Bestimmung des ÜNB-spezifischen Referenzpreises anzusetzenden für jeden ÜNB individuellen Base-Peak-Gewichtungsfaktoren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden

	$\alpha_{\text{ÜNB}i}$ (Gewichtungsfaktor Base-Anteil)	$1-\alpha_{\text{ÜNB}i}$ (Gewichtungsfaktor Peak-Anteil)
DE	84,0%	16,0%
50Hertz	89,9%	10,1%
Amprion	71,9%	28,1%
Tennet	92,9%	7,1%
TransnetBW	71,9%	28,1%

Tabelle A1: ÜNB-spezifische Base-Peak-Gewichtungsfaktoren

Erläuterung

Der Referenzpreis wird aus dem 12-monatigen Zeitraum 01.10.(t-2) bis 30.09.(t-1) auf Basis von Börsenpreisen ermittelt. Er ergibt sich aus den durchschnittlichen Settlement-Preisen dieses Zeitraums für das Lieferjahr (t) an der European Energy Exchange AG (EEX).

Ausgangsbasis für die Bestimmung des ÜNB-individuellen Referenzpreises bildet das über die vier ÜNB insgesamt gebildete Base-Peak-Verhältnis i.H.v. 84%:16% (deutschlandweites Base-Peak-Verhältnis), welches aus der dritten Regulierungsperiode bis einschließlich 2028 fortgeführt wird.

Zudem zeigten sich anhand der Ist-Kosten der Vergangenheit unterschiedliche Kostenstrukturen bei den einzelnen ÜNB, die sich in sehr heterogenen Base-Peak-Anteilen der ÜNB widerspiegeln. Ursächlich für diese unterschiedliche Betroffenheit der ÜNB sind u.a. die ungleiche Struktur und das Kraftwerksportfolio der jeweiligen Regelzone sowie die damit einhergehend zeitlich unterschiedlich garteten Im- und Exporte bzw. die unterschiedlichen Transportaufgaben der Regelzonen.

Ausgehend von dem deutschlandweiten Base-Peak-Verhältnis wurde aufgrund der unterschiedlichen ÜNB-individuellen Kostenstrukturen für jeden ÜNB ein individuelles Base-Peak-Verhältnis bestimmt. Hierbei wurde das Ziel verfolgt, das Chancen-Risiko-Verhältnis für alle ÜNB auszugleichen. Die Summe der ÜNB individuellen Base-Peak Verhältnisse ergibt unter Berücksichtigung der ÜNB-individuellen Mengenanteile (50Hertz 25,6%; Amprion 30,1%; TenneT 35,8%; TransnetBW 8,5%) rechnerisch das deutschlandweite Base-Peak-Verhältnis i.H.v. 84 %:16 %.



Mitteilung Nr. 189/2023

Einleitung eines Verfahrens und Konsultation zur Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die vierte Regulierungsperiode (Jahre 2024 bis einschließlich 2028 – Methodikbeschluss)

§ 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 32 Abs. 1 Nr. 6, 19, 20 ARegV, Einleitung eines Verfahrens und Konsultation zur Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die vierte Regulierungsperiode (Jahre 2024 bis einschließlich 2028 – Methodikbeschluss).

Der Festlegungsentwurf nebst Anlage kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>), unter den Menüpunkten „Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles“ abgerufen werden.

Die Adressaten des Festlegungsentwurfs sowie die betroffenen Wirtschaftskreise erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

03.11.2023 (Eingang).

Stellungnahmen sind per Email mit dem Betreff **„Festlegung Methodik Qualitätselement“** zu senden an die Emailadresse poststelle.bk8@bnetza.de.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die eingegangenen Stellungnahmen – bereinigt um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Es wird daher bereits im Vorfeld um die Abgabe einer veröffentlichungsfähigen Stellungnahme gebeten.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Aktenzeichen

Bund:

BK8-23/006-A

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV

wegen

Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die vierte Regulierungsperiode (Jahre 2024 bis einschließlich 2028 – Methodikbeschluss)

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,

den Beisitzer

und der Beisitzerin



am [REDACTED] beschlossen:

1. Das in der Erlösobergrenzenformel der Anlage 1 ARegV enthaltene Qualitätselement wird für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit ab dem 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2028 nach Maßgabe der in Tenor Ziffer 2 bis 12 angeordneten Methodik jährlich auf Grundlage aktualisierter Daten neu bestimmt (rollierendes Verfahren).
2. Zur Bestimmung des Qualitätselements Netzzuverlässigkeit werden die Daten aller Elektrizitätsverteilernetzbetreiber herangezogen. Daten von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, die ein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben oder die in der vierten Regulierungsperiode am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen sowie nach § 1 Abs. 2 ARegV von der Anwendung der Anreizregulierungsverordnung ausgenommen sind, werden nicht herangezogen.
3. Netzebenen oberhalb der Mittelspannungsebene werden in die Ermittlung der Netzzuverlässigkeit nicht einbezogen.
4. Die Netzzuverlässigkeit wird für die Niederspannungsebene anhand der Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) und für die Mittelspannungsebene anhand der Kennzahl ASIDI (Average System Interruption Duration Index) bewertet.
5. Für die Ermittlung der Kennzahlen sind geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer von mehr als drei Minuten heranzuziehen. Hinsichtlich der ungeplanten Versorgungsunterbrechungen sind Versorgungsunterbrechungen mit den Unterbrechungsanlässen „atmosphärische Einwirkungen“, „Einwirkungen Dritter“ und „Zuständigkeit des Netzbetreibers/kein erkennbarer Anlass“ berücksichtigt. Hinsichtlich der geplanten Versorgungsunterbrechungen sind Versorgungsunterbrechungen mit dem Unterbrechungsanlass „Sontiges“ berücksichtigt. Die geplanten Versorgungsunterbrechungen werden mit einem Faktor von 0,5 gewichtet.

6. Aus den ermittelten Kennzahlen wird für die Niederspannungsebene und die Mittelspannungsebene jeweils jährlich ein individueller, arithmetischer Mittelwert über drei Kalenderjahre gebildet. Dabei werden die Kennzahlen der jeweils letzten abgeschlossenen drei Kalenderjahre zugrunde gelegt.
7. In der Mittelspannungsebene wird bei der Bestimmung der Kennzahlvorgabe (Referenzwert) zur Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede der Strukturparameter Lastdichte herangezogen.
8. Die Lastdichte ist für die Mittelspannungsebene definiert als der Quotient aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen und der geografischen Fläche. Die Jahreshöchstlast wird hierbei um den Anteil der Lasten der horizontal angeschlossenen Weiterverteiler (sogenannte Weiterverteiler auf gleicher Spannungsebene) bereinigt, sofern diese am Netz angeschlossen sind.

Die Bestimmung der Lastdichte erfolgt als Durchschnittswert der jeweils letzten abgeschlossenen drei Kalenderjahre.

Der netzbetreiberindividuelle Referenzwert in der Mittelspannung wird anhand einer mit der Anzahl der Letztverbraucher gewichteten Regression in Form eines hyperbolischen funktionalen Zusammenhangs berechnet:

$$y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})} = \frac{b}{x^c} + a$$

mit:

$y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})}$ netzbetreiberindividuelle Referenzwert für die Mittelspannungsebene

x durchschnittliche gewichtete Lastdichte

a, b, c Regressionskoeffizienten

9. In der Niederspannungsebene entspricht die einheitliche Kennzahlvorgabe (Referenzwert) dem mit der Anzahl der Letztverbraucher gewichteten, arithmetischen Mittelwert der Zuverlässigkeitskennzahl SAIDI.

Für die Niederspannungsebene gilt:

$$y^{(\text{Ref})} = \frac{\sum_{i=1} \text{SAIDI}_i \cdot \text{LV}_i^{(\text{NS})}}{\sum_{i=1} \text{LV}_i^{(\text{NS})}}$$

mit:

$y^{(\text{Ref})}$: Referenzwert für die Niederspannungsebene

$\text{LV}_i^{(\text{NS})}$: Anzahl der an die Niederspannungsebene angeschlossenen Letztverbraucher des Netzbetreibers i

SAIDI_i : durchschnittliche Zuverlässigkeitskennzahl

10. Zur Ermittlung der Zuschläge (Bonus) und Abschläge (Malus) auf die zulässige Erlösobergrenze wird jährlich die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und der individuellen Kennzahl der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der durchschnittlichen Anzahl der Letztverbraucher der jeweils letzten abgeschlossenen drei Kalenderjahre und mit dem Monetarisierungsfaktor (vgl. Ziffer 11) multipliziert. Es gilt folgende Berechnungsmethode:

$$\text{Bonus}_i/\text{Malus}_i = \left[\left(y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})} - \text{ASIDI}_{\text{ind}} \right) \cdot \text{LV}_{\text{ind}}^{(\text{MS}+\text{NS})} + \left(y^{(\text{Ref})} - \text{SAIDI}_{\text{ind}} \right) \cdot \text{LV}_{\text{ind}}^{(\text{NS})} \right] \cdot m$$

mit:

$y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})}$: errechneter individueller Referenzwert der Mittelspannungsebene

$\text{ASIDI}_{\text{ind}}$: individuelle Zuverlässigkeitskennzahl der Mittelspannungsebene

- $y^{(\text{Ref})}$: errechneter einheitlicher Referenzwert der Niederspannungsebene
- $\text{SAIDI}_{\text{ind}}$: individuelle Zuverlässigkeitskennzahl der Niederspannungsebene
- $\text{LV}_{\text{ind}}^{(\text{MS}+\text{NS})}$: Anzahl der an der eigenen Nieder- und Mittelspannungsebene angeschlossenen Letztverbraucher
- $\text{LV}_{\text{ind}}^{(\text{NS})}$: Anzahl der an der eigenen Niederspannungsebene angeschlossenen Letztverbraucher
- m : Monetarisierungsfaktor
11. Der Monetarisierungsfaktor wird unter Verwendung eines makroökonomischen Ansatzes auf Basis der jeweils letzten abgeschlossenen drei Kalenderjahre berechnet.
 12. Es wird eine Kappung der Erlösauswirkung von 2 bis 4% des Ausgangsniveaus nach § 6 ARegV für die vierte Regulierungsperiode abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und - falls vorhanden - abzüglich der Kosten für die Netzebenen Höchstspannung, Umspannebene HöS/HS, Hochspannung und die Umspannebene HS/MS vorgenommen. Wichtig für die Bestimmung der Kappungsgrenze ist dabei die Minimierung der Abweichung von der angestrebten Erlösneutralität. Dies bedeutet, dass sich die Zuschläge oder Abschläge auf die Erlösobergrenze über die Gesamtheit aller betroffenen Verteilernetzbetreiber möglichst ausgleichen sollen (Erlösneutralität).
 13. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2028 befristet.



Gründe

I.

- 1 Die Beschlusskammer hat gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 6 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur methodischen Ausgestaltung des Qualitätselements eingeleitet.
- 2 Hiermit wird die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2024 bis 2028 festgelegt.
- 3 Dem Bundeskartellamt wurde am [REDACTED] gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 4 Für die Bestimmung des Qualitätselements hat die Bundesnetzagentur am 01.03.2023 eine Festlegung zur Datenerhebung getroffen (BK8-23/001-A). Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, die kein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben oder die in der vierten Regulierungsperiode nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen sowie nicht nach § 1 Abs. 2 ARegV von der Anwendung der Anreizregulierungsverordnung ausgenommen sind, wurden gemäß der Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom aufgefordert, die Kennzahlen zu den Versorgungsunterbrechungen sowie zusätzliche Daten zur Bestimmung der Referenzwerte und der Bestimmung der monetären Auswirkung (Bonus/Malus) auf die individuelle Erlösobergrenze elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.
- 5 Diese Festlegung zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom berücksichtigt die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Qualitätsregulierungsverfahren. Zudem werden die Erkenntnisse aus drei Gutachten, welche im Auftrag der Bundesnetzagentur erstellt wurden, berücksichtigt:
- 6 „Gutachten zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösobergrenze“ der Consentec GmbH in Kooperation

mit der Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V. und Frontier Economics Limited¹ (im Folgenden Ausgangsgutachten genannt) und

7 „Bestimmung der Referenzwerte für das Qualitätselement 2017–2018“ der Consentec GmbH (im Folgenden Folgegutachten genannt),

8 „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselements“ der E-Bridge Consulting GmbH, des ZEW – Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung und der FGH – Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (im Folgenden E-Bridge-Gutachten).²

9 Den Netzbetreibern und den von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum ■ gegeben. Die Stellungnahmen thematisierten im Wesentlichen folgende grundsätzliche Aspekte:

10 ■

11 Die Landesregulierungsbehörden wurden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG am ■ über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. In seiner Sitzung am 14.09.2023 wurde der Länderausschuss über die geplante Methodik informiert. Zudem wurde der Festlegungsentwurf am ■ übersendet. Somit wurde dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesland die Sitze der Netzbetreiber belegen sind, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

12 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

13 Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen

¹ Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de

² Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de



Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

- 14 Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Ordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Ordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

- 15 Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss

an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

- 16 Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

- 17 Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.
- 18 Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).



19 Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

20 Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbeding ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbeding

21 Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbeding. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbeding, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbeding anzusehen.

22 Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuwei-



sung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG).

- 23 Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).



1.4.2 Belastung Einzelner verboten

- 24 Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligten auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).
- 25 Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.



1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

- 26 Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).
- 27 Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5 Interessenabwägung

- 28 Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).



- 29 Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.
- 30 Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

- 31 Die Bundesnetzagentur handelt in eigener Zuständigkeit. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1. Ermächtigungsgrundlage

- 32 Die Festlegung zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom erfolgt auf Grundlage von § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV.
- 33 Auf die Erlösobergrenze können gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorgenommen werden, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit von Kennzahlvorgaben (Referenzwerten) abweichen.

2. Datengrundlage

- 34 Zur Bestimmung des Qualitätselements Netzzuverlässigkeit Strom werden die Daten aller Elektrizitätsverteilternetzbetreiber herangezogen. Ausgenommen werden Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG, Netzbetreiber, die in der dritten Regulierungsperiode am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen sowie Netzbetreiber, die nach § 1 Abs. 2 ARegV von der Anwendung der Anreizregulierungsverordnung ausgenommen sind.
- 35 Die Bestimmung des Qualitätselements für die Netzzuverlässigkeit in Elektrizitätsverteilternetzen knüpft an die Definitionen der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az. 605/8135) an und an die in diesem Zusammenhang durch die Elektrizitätsverteilternetzbetreiber vorgenommenen Datenmeldungen zu Versorgungsunterbrechungen. Dies ermöglicht die Bezugnahme auf die seit 2006 durch die Bundesnetzagentur erhobenen Daten nach § 52 EnWG zur Unterbrechungsdauer und Unterbrechungshäufigkeit, die seitdem durch die Elektrizitätsverteilternetzbetreiber kontinuierlich erfasst werden und diesen auch vorliegen. Um das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselements möglichst transparent zu gestalten, werden die Netzbetreiber jährlich aufgefordert, die für die Bestimmung des Qualitätselements notwendigen aktuellen Daten zu melden.
- 36 Eine zeitliche Durchschnittsbildung der Struktur- und Zuverlässigkeitsdaten über die letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre, soweit für diesen Zeitraum belastbare Daten vorlagen, wird von der Beschlusskammer weiterhin als methodisch zweckmäßig bewertet. Die dadurch bedingte glättende Wirkung schützt die beteiligten Netzbetreiber vor dem Risiko, dass unvermeidbare Schwankungen der Zuverlässigkeit

sigkeitsdaten zu unverhältnismäßigen Absenkungen der Erlöse führen (vgl. Ausgangsgutachten, S. 25). Die Ermittlung der Durchschnittswerte folgte der Berechnungsvorschrift für das arithmetische Mittel $\bar{x} = \frac{1}{n} \cdot \sum_{i=1}^n x_i$.

- 37 Dabei steht x für den Merkmalsträger (Netzstruktur- bzw. Zuverlässigkeitswert) und n für die Anzahl der Merkmalsträger. Zur Ermittlung der Durchschnittswerte werden nur die vorliegenden Netzstruktur- bzw. Zuverlässigkeitswerte und deren Anzahl berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn Netzbetreiber nur einen reduzierten Datensatz beibringen konnten. Für fehlende Daten einzelner Jahre wurden keine Nullwerte eingesetzt, da dies zu Verzerrungen der Referenzwerte und Qualitätselemente führen würde.
- 38 Zur Sicherstellung einer belastbaren Datengrundlage unterzieht die Bundesnetzagentur die übermittelten Daten einer umfangreichen netzbetreiberindividuellen Plausibilitätsprüfung. So wird etwa für jeden Netzbetreiber die Konsistenz der Strukturdaten anhand von Daten, die der Regulierungsbehörde aus anderen Verfahren vorliegen, überprüft. Die Datenplausibilisierung dient der Sicherstellung einer hinreichend belastbaren Datengrundlage.

3. Methodik

- 39 Das in der Erlösobergrenzenformel der Anlage 1 ARegV enthaltene Qualitätselement soll für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit ab dem 01.01.2021 in einem rollierenden Verfahren angewendet werden. Auf Basis der vorliegenden Methodikfestlegung ist folglich zunächst in jedem Kalenderjahr der vierten Regulierungsperiode ein netzbetreiberindividuelles Qualitätselement zu bestimmen. Die Methodenbestimmung betrifft dabei die Auswahl der Modellparameter, konkret die Auswahl ingenieurwissenschaftlich sinnvoller Einflussvariablen (Strukturgrößen) sowie die Auswahl der Netzzuverlässigkeitskennzahlen (SAIDI/ASIDI) und bleibt für die vierte Regulierungsperiode grundsätzlich unverändert. Der Auswahl der Modellparameter liegt eine umfangreiche Datenerhebung (vgl. Beschluss BK8-23/001-A vom 01.03.2023) und deren Analyse zugrunde.
- 40 Die Bundesnetzagentur hat zum Zwecke der Referenzwertermittlung Auswertungen vorgenommen, die im Bericht zur Bestimmung der Referenzwerte und des Monetarisierungsfaktors für das Qualitätselement 2024 (**Anlage 1**) dokumentiert werden.

Im Zuge der Konsultation der Festlegung haben sich im Bericht keine Änderungen ergeben.

- 41 Der Bericht ist veröffentlicht unter <https://www.bundesnetzagentur.de> → Fachthemen: Elektrizität und Gas → Netzentgelte → Stromnetzbetreiber → Qualitätselement.
- 42 Die Ermittlung der Referenzfunktion und in der Folge die Berechnung der Qualitätselemente orientiert sich an den Vorgaben der in diesem Zusammenhang erstellten Gutachten zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselements. Weiterhin wurden die Erfahrungen aus den zuvor ermittelten Qualitätselementen berücksichtigt.
- 43 Die konkrete Parametrierung, also die geschätzten Koeffizienten des Regressionsmodells sowie die sich daraus ergebenden individuellen Referenzwerte sind dagegen jährlich – auf Basis einer aktualisierten Datengrundlage – neu festzulegen. Dies trifft auch für die Bestimmung der Referenzwerte für die Niederspannungsebene zu, die auf Basis eines gewichteten Durchschnittswerts der SAIDI-Kennzahlenwerte erfolgt. Die Berechnungen selbst sind jährlich auf Grundlage der Daten der jeweils letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre durchzuführen.
- 44 Dies kann zu Schwankungen der geschätzten Modellvariablen sowie der Gütekriterien zur Modellüberprüfung führen. Dieser Umstand ist jedoch im rollierenden Verfahren hinzunehmen, zumal die Vorteile der jährlichen Aktualisierung gegenüber denkbaren Schwankungen überwiegen. Dies entspricht im Übrigen auch dem Wunsch der Netzbetreiber nach einer aktuelleren Datenbasis als in der Vergangenheit.
- 45 Die Auswahl der Parameter für die Qualitätselemente der vierten Regulierungsperiode kann mit der Methodenfestlegung fixiert werden. Die Geeignetheit des Strukturparameters Lastdichte zur Abbildung gebietsstruktureller Unterschiede bzw. deren grundsätzliche Überlegenheit gegenüber anderen Einflussfaktoren auf die Netzzuverlässigkeit wird erneut untersucht. Die Geeignetheit des Strukturparameters Lastdichte wurde bereits durch die ingenieurwissenschaftliche Herleitung mittels Modellnetz- und Referenznetzanalysen, in Verbindung mit analytischen Netzzuverlässigkeitsanalysen sowie der Bestätigung durch statistische Auswertungen zum



wiederholten Male belegt (vgl. Ausgangsgutachten, Folgegutachten und E-Bridge-Gutachten). Auch die vorherigen Ergebnisse bei der Bestimmung der Qualitätselemente seit dem Jahr 2012 bestätigen die hier vorgesehene Methodik. Folglich ist gegenwärtig eine Fixierung auf den Strukturparameter Lastdichte zur Abbildung gebietsstruktureller Merkmale und als Einflussfaktor der Netzzuverlässigkeit zur Bestimmung der Kennzahlvorgaben im Fall der Mittelspannungsebene sowie die Anwendung des mittels Anzahl der Letztverbraucher gewichteten Mittelwertes der SAIDI-Kennzahlenwerte zur Bestimmung der Kennzahlvorgaben im Fall der Niederspannungsebene gerechtfertigt. Aus Sicht der Bundesnetzagentur stellt sich allein der Parameter Lastdichte für die kommenden Jahre als geeignet dar. Sie wird die Geeignetheit des Parameters im Laufe der vierten Regulierungsperiode fortlaufend überprüfen und – sofern erforderlich – eine nachträgliche Änderung nach § 29 Abs. 2 EnWG vornehmen³.

4. Kennzahlenermittlung

46 Entsprechend der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22.02.2006 (Az. 605/8135) werden geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen, bei denen Letztverbraucher oder Weiterverteiler länger als 3 Minuten unterbrochen sind, separat für jede Netzebene erhoben. Im Rahmen der Erfassung gemäß § 52 EnWG werden bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen fünf Störungsanlässe unterschieden:

- „Atmosphärische Einwirkung“
- „Einwirkung Dritter“
- „Zuständigkeit des Netzbetreibers / Kein erkennbarer Anlass“
- „Rückwirkungsstörungen“
- „Höhere Gewalt“
- Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen werden zwei Kategorien unterschieden:

³ BGH, Beschl. v. 9.4.2019 – EnVR 57/18, Rdnr. 19 ff.



- „Zählerwechsel“
 - „Sonstiges“
- 47 Neben der Unterbrechungsdauer und der Unterbrechungshäufigkeit können nach § 20 Abs. 1 ARegV für die Bewertung der Netzzuverlässigkeit auch die Kennzahlen Menge der nicht gelieferten Energie oder die Höhe der nicht gedeckten Last herangezogen werden. Diese Kennzahlen werden bislang jedoch nicht im Rahmen der Datenerhebung nach § 52 EnWG erfasst und sind auch nicht anderweitig verfügbar. Aus den seit 2006 erhobenen Daten können dagegen die Zuverlässigkeitskennzahlen SAIDI/ASIDI berechnet werden, die zu den international üblicherweise verwendeten DISQUAL- Kenngrößen⁴ bzw. zu den Kennzahlen gemäß IEEE Standard 1366-2003⁵ zählen. Die Beschränkung auf die Unterbrechungsdauer erfüllt die Voraussetzung des § 20 Abs. 1 ARegV und reduziert gleichzeitig den Erhebungsaufwand. Auf eine separate Berücksichtigung der Unterbrechungshäufigkeit wird weiterhin verzichtet, da diese implizit in der Kennzahl SAIDI/ASIDI berücksichtigt ist.
- 48 Zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze werden grundsätzlich Versorgungsunterbrechungen nur in der Netzebene ihres Entstehens berücksichtigt. Somit sind Versorgungsunterbrechungen demjenigen Elektrizitätsverteilerbetreiber und der entsprechenden Netzebene zuzuordnen, bei dem bzw. in der ihre Ursache liegt. Kommt es in Netzen zu Versorgungsunterbrechungen auf Grund von Störungen in vor- oder nachgelagerten Netzen, in Anlagen von Letztverbrauchern oder bei den einspeisenden Kraftwerken, so kann es in dem Netz des betrachteten Netzbetreibers zu einer Rückwirkungsstörung kommen. Da die Versorgungsunterbrechungen jedoch nur in der Netzebene ihres Entstehens berücksichtigt werden, fließen die ungeplanten Versorgungsunterbrechungen mit dem Störungsanlass „Rückwirkungsstörung“ nicht in die Bestimmung des Qualitätselements ein.

4 DISQUAL: Distribution Study Committee, UNIPED Group of Experts 50.05.DISQUAL, Availability of Supply Indices. UNIPED, Ref. 05005Ren9733, Paris, 1997.

5 IEEE-Standard 1366-2003: IEEE Guide for Electric Power Distribution Reliability Indices. IEEE Power Engineering Society, May 2004.



- 49 Weiterhin werden die ungeplanten Versorgungsunterbrechungen mit dem Störungsanlass „Höhere Gewalt“ bei der Bestimmung des Qualitätselements nicht berücksichtigt. Unter Versorgungsunterbrechungen mit dem Störungsanlass „Höhere Gewalt“ sind betriebsfremde, von außen durch außergewöhnliche elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter Personen herbeigeführte Ereignisse zu verstehen, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln und durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet und unschädlich gemacht werden können und welche auch nicht wegen ihrer Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen sind.
- 50 Darüber hinaus fließen geplante Versorgungsunterbrechungen aufgrund von „Zählerwechseln“ nicht in die Bestimmung des Qualitätselements ein. Hierdurch sollen verzerrende Effekte, die durch die Liberalisierung des Messwesens und den Rollout von modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsystemen verursacht werden können, vermieden werden.
- 51 Die „sonstigen“ geplanten Versorgungsunterbrechungen werden mit einem Faktor von 0,5 gewichtet.
- 52 Versorgungsunterbrechungen unterliegen im zeitlichen Verlauf stochastischen Schwankungen, die die Kennzahl eines Kalenderjahres beeinflussen und dadurch auf die Zuschläge oder Abschläge auf die Erlösbergrenzen der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber auswirken. Um die Auswirkungen dieser stochastischen Schwankungen und die daraus resultierenden Risiken der Betroffenen zu dämpfen, werden Durchschnittswerte aus den SAIDI/ASIDI-Werten über drei Jahre gebildet.
- 53 Der Bundesnetzagentur liegen für die Höchst- und Hochspannung zurzeit keine Daten vor, die eine Berechnung belastbarer Zuverlässigkeitskenngrößen ermöglichen. Aufgrund des in diesen Netzebenen üblichen Ansatzes des sogenannten „n-1 Kriteriums“, ist die Anzahl der auftretenden Versorgungsunterbrechungen sehr gering, so dass eine sehr hohe Stochastik bei der Ermittlung von Zuverlässigkeitskennzahlen in diesen Netzebenen zu erwarten ist. Daher können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine belastbaren Zuverlässigkeitskenngrößen (SAIDI/ASIDI) für die Hoch-

und Höchstspannungsebene berechnet werden. Für diese Netzebenen wird folglich kein Qualitätselement erlöswirksam.

- 54 Die Zuverlässigkeitskennzahl SAIDI/ASIDI beschreibt allgemein die mittlere kumulierte Dauer von Versorgungsunterbrechungen für einen Kunden in einem definierten Zeitraum. In der Niederspannungsebene wird zur Berechnung des SAIDI für ein Kalenderjahr die Summe aller Zeitspannen mit Versorgungsunterbrechungen multipliziert mit der Anzahl unterbrochener Letztverbraucher gebildet und diese anschließend durch die Anzahl aller angeschlossenen Letztverbraucher dividiert. In der Mittelspannungsebene wird zur Berechnung des ASIDI für ein Kalenderjahr die Summe aller Zeitspannen mit Versorgungsunterbrechungen multipliziert mit den installierten Bemessungsscheinleistungen der unterbrochenen Netzkuppeltransformatoren und Letztverbrauchertransformatoren gebildet und anschließend durch die gesamte installierte Bemessungsscheinleistung aller angeschlossenen Netzkuppeltransformatoren und Letztverbrauchertransformatoren dividiert.
- 55 Die Kennzahlenwerte sind aus den Netzzuverlässigkeitsdaten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre, soweit für diesen Zeitraum belastbare Daten vorliegen, jährlich neu zu berechnen.

5. Referenzwertermittlung

- 56 Aus den Kennzahlenwerten sind Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) als gewichtete Durchschnittswerte, unter Berücksichtigung von gebietsstrukturellen Unterschieden, zu ermitteln. Die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede über eine geeignete, kontinuierliche Funktion erhöht die Abbildungsgenauigkeit von Struktureinflüssen.
- 57 Die Ausgestaltung des nach §§ 19, 20 ARegV zu bestimmenden Qualitätselements ist nicht abschließend. Das Energiewirtschaftsgesetz und die Anreizregulierungsverordnung geben hinsichtlich der zu berücksichtigenden Kennzahlen, hinsichtlich der Ermittlung der Kennzahlenwerte und der Kennzahlvorgaben und hinsichtlich der anzuwendenden Methode maßgebliche Weichenstellungen vor, es verbleiben bei der näheren Ausgestaltung und dem Verfahren der Bestimmung des Qualitätselements notwendigerweise erhebliche Spielräume. Der mit der Bestimmung des

- Qualitätselements betrauten Regulierungsbehörde steht bei der Auswahl der einzelnen Parameter und Methoden ein Spielraum zu, der in einzelnen Aspekten einem Beurteilungsspielraum, in anderen Aspekten einem Regulierungsermessen gleichkommt (BGH, Beschluss vom 22.07.2014, EnVR 59/12 - Stromnetz Berlin, Rn. 13 ff).
- 58 Der gutachterlichen Empfehlung, auf Basis von Netzbetreiberdaten den Einfluss gebietsstruktureller Merkmale (z. B. der Lastdichte) auf die Netzzuverlässigkeit hinsichtlich eines plausiblen Zusammenhangs regelmäßig einer Überprüfung zu unterziehen, wurde gefolgt.
- 59 Für die Niederspannung ist weiterhin kein hinreichend belastbarer Zusammenhang zwischen dem SAIDI und einem der untersuchten Strukturparameter im Hinblick auf die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede ersichtlich (**vgl. hierzu Anlage 1**). Insofern wird der Referenzwert in der Niederspannungsebene als mit der Anzahl der Letztverbraucher gewichteter Mittelwert der SAIDI-Kennzahlen ermittelt. Als Gewichtungsfaktor ist dabei die Anzahl der Letztverbraucher der Niederspannung (inkl. der Umspannebene MS/NS) heranzuziehen. Für die weiteren im Laufe der vierten Regulierungsperiode zu bestimmenden individuellen Qualitätselemente ist der Referenzwert für die Niederspannung auf Basis des gewichteten Mittelwerts aus den SAIDI-Werten jährlich neu und unter Berücksichtigung der aktualisierten Datengrundlage zu bestimmen.
- 60 In der Mittelspannung weist der Strukturparameter Lastdichte einen hinreichend belastbaren Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitskennzahl ASIDI auf und ist von den untersuchten Parametern auch am besten geeignet, gebietsstrukturelle Unterschiede bei der Referenzwertermittlung für das Qualitätselement abzubilden (**vgl. hierzu Anlage 1**).
- 61 Dabei besteht zwischen dem exogenen Strukturparameter Lastdichte und der Netzzuverlässigkeit ein nichtlinearer Funktionszusammenhang. Bei einer sehr geringen Lastdichte beeinflusst eine Veränderung der Lastdichte stark die Netzzuverlässigkeit, während bei einer sehr hohen Lastdichte die Veränderung der Lastdichte die Netzzuverlässigkeit nur wenig beeinflusst wird. Es liegt somit ein hyperbelähnlicher Funktionsverlauf wie nachstehend dargestellt vor.

$$y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})} = \frac{b}{x^c} + a$$

mit:

$y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})}$: netzbetreiberindividueller Referenzwert für die Mittelspannungsebene

X: individuelle Lastdichte des Netzbetreibers in kW/km²

a, b: Regressionskoeffizient

c: Regressionsexponent.

- 62 Die Lastdichte ist für die Mittelspannungsebene definiert als der Quotient aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen [kW] und der geografischen Fläche [km²]. Die Jahreshöchstlast wird hierbei um den Anteil der Lasten horizontal angeschlossener Weiterverteiler (sogenannte Weiterverteiler auf gleicher Spannungsebene) bereinigt, sofern diese Weiterverteiler am Netz angeschlossen sind, um so einen Gleichlauf mit den Versorgungsunterbrechungen herzustellen.
- 63 Die Regressionskoeffizienten „a“, „b“ und „c“ ergeben sich regressionsanalytisch auf Basis der zu Grunde liegenden Daten. Auch der Exponent „c“ wird Analyse frei bestimmt, so dass sich der optimale Wert für den Koeffizienten „c“ ergibt. Im Gegensatz zu den Regressionskoeffizienten „a“ und „b“ besteht für den Koeffizienten „c“ ein ingenieurwissenschaftlich plausibler Wertebereich. Für „a“, „b“ und „c“ besteht weiterhin die Bedingung, dass diese keine negativen Werte annehmen dürfen.
- 64 Zur Bestimmung der gebietsstrukturellen Unterschiede ist der Strukturparameter Lastdichte als Mittelwert der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre heranzuziehen. Eine Mittelwertbildung über drei Kalenderjahre ist u. a. deswegen geboten, da ansonsten keine Bereinigung von Netzübergängen erfolgt. Somit ist sichergestellt, dass im jeweiligen Kalenderjahr dem zu betrachtenden Netzgebiet die entsprechenden Strukturparameter zugeordnet sind.
- 65 Für die Mittelspannungsebene ist die Verwendung der Lastdichte als einziger Parameter in der Gesamtschau als beste Lösung identifiziert. Dieses Ergebnis bestätigen die Analysen, die seit Beginn der Qualitätsregulierung gemacht werden



konnten. Auch im E-Bridge-Gutachten konnte kein anderer Strukturparameter identifiziert werden, der die Beeinflussung der Netzzuverlässigkeit durch gebietsstrukturelle Merkmale besser beschreibt als die Lastdichte (vgl. E-Bridge-Gutachten S. 98 ff.). Gleiches gilt für die aktuellen Analysen auf Basis der zuletzt erhobenen Daten (vgl. **Anlage 1**). Die aktuellen Analysen der Bundesnetzagentur zeigen weiterhin, dass kein anderer Parameter besser geeignet ist, gebietsstrukturelle Merkmale abzubilden (vgl. **Anlage 1**).

- 66 Bei der regressionsanalytischen Bestimmung der Referenzwertfunktion ist ein Gewichtungsfaktor zu berücksichtigen, u. a. um die (ausgefallene) Kundenstruktur sachgerecht zu approximieren. Als Gewichtungsfaktor wird die Anzahl der Letztverbraucher der Mittel- und Niederspannungsebene (inkl. Umspannebenen) verwendet, da sich diese Größe als die geeignetste herausgestellt hat. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass dadurch ein direkter Bezug zu der Skalierungsgröße des Monetarisierungsfaktors hergestellt ist und um in der Summe über alle festgelegten Qualitätselemente die angestrebte Erlösneutralität herzustellen (s. u.).
- 67 Die Grenzen des Erwartungsbereiches von c wurden seinerzeit vom Gutachter nicht als „scharfe“ Grenzen betrachtet (Follegutachten, S. 15). Die Belastbarkeit der modellhaften Betrachtungen ist insoweit auf abstrakte und kostenoptimale Modellnetze begrenzt. Wird ein optimales Bestimmtheitsmaß ermittelt, setzt dies vielmehr die Freigabe des betrachteten Exponenten voraus (vgl. hierzu OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Februar 2016 – VI-3 Kart 245/12 [V] –, juris, Rn. 105). Das OLG Düsseldorf hat insoweit festgestellt, dass kein Anlass bestehe, an den Ausführungen des im zitierten Beschwerdeverfahren bestellten Sachverständigen zu zweifeln. Angestrebt wird eine Kongruenz zwischen empirischem Befund und Modellüberlegungen. Der Erwartungsbereich ist das Ergebnis ingenieurwissenschaftlicher Annahmen und Modellüberlegungen, in denen nachrangige, im realen Netz auftretende aber nicht zu vernachlässigende Einflussfaktoren ausgeblendet werden. Diese Einflussfaktoren können jedoch zu Abweichungen von den idealtypischen Ergebnissen für den Erwartungsbereich führen. Dies trifft auch für die analytischen Untersuchungen gebietsstruktureller Einflüsse zu, die im E-Bridge-Gutachten anhand von Referenznetzen durchgeführt wurden. Um sinnvolle Zusammenhänge und Modellansätze zur Beschreibung der Abhängigkeit der Netzzuverlässigkeit von

gebietsstrukturellen Merkmalen herleiten zu können, mussten auch diesmal im Rahmen der gutachterlichen Analysen bestimmte, insbesondere Einflüsse ausblendet werden, die jedoch reale Netze prägen und den Einfluss gebietsstruktureller Merkmale teils überlagern (vgl. E-Bridge-Gutachten, S 42). Zu diesen Einflüssen zählen bspw. die Stochastik des Störaufkommens in realen Netzen, die netzbetreiberspezifische Betriebsmittelwahl und deren Altersstruktur, historische Entwicklungen, individuelle Besonderheiten oder Entscheidungen des individuellen Betreibers. In der Folge sind im Rahmen der statistischen Analyse auf Basis der Daten realer Netze Abweichungen von den Ergebnissen der Ingenieursmodelle zu erwarten (vgl. E-Bridge-Gutachten, S 62). Nur wenn sich c -Werte ergeben, die deutlich außerhalb des Erwartungsbereiches liegen, ist von nicht hinreichend belastbaren Zusammenhängen auszugehen; dann ergäbe sich für diesen Parameter kein schlüssiges Gesamtbild (vgl. Gerichtsgutachten „Verwendung der Lastdichte als gebietsstrukturelles Unterscheidungsmerkmal für die Niederspannungsebene [...]“, Juni 2015, S. 3). Im seinerzeit entschiedenen Fall betrug der Wert $c = 2,1$, der aus einer ingenieurwissenschaftlichen Sicht nicht zu erklären war (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Februar 2016 – VI-3 Kart 245/12 [V] –, juris, Rn. 99).

- 68 Sollte sich für den regressionsanalytisch ermittelten Exponenten ein c -Wert ergeben, der außerhalb der ingenieurwissenschaftlich plausiblen Bandbreite liegt, wird dieser mit Hilfe des Hypothesentests dahingehend überprüft, ob sich dieser von den Grenzen des Wertebereichs signifikant unterscheidet.
- 69 Die Auswahl geeigneter Strukturparameter und die Belastbarkeit der Ergebnisse sind von einer Reihe von Kriterien abhängig. Es muss ein nachgewiesener signifikanter Einfluss auf die Zuverlässigkeit vorliegen. Dieser wurde mit Hilfe statistischer Testverfahren wie nicht-parametrischer Panel-Regressionen oder Hypothesentests belastbar nachgewiesen. Mit Hilfe nicht-parametrischer Panel-Regressionen werden lokale Polynomfunktionen abschnittsweise an die Datensätze angepasst. Somit können lokal differenzierte Schätzwerte für den Einfluss einer Strukturgröße (z. B. Lastdichte) auf die Netzzuverlässigkeitskennzahl ermittelt werden. Diese Vorgehensweise ermöglicht die Feststellung struktureller Unterschiede über den gesamten Definitionsbereich der Strukturgröße. Der Funktionsverlauf wird explorativ ermit-

telt und mit den ingenieurwissenschaftlichen Analysen abgeglichen. Bei der Verwendung mehrerer Strukturparameter sind Scheinsignifikanzen (d. h. in gleicher Weise erklärende Parameter) auszuschließen, insbesondere dann, wenn Strukturparameter hohe Korrelationen zueinander aufweisen. Weiterhin sollte das verwendete Modell durch analytische Überlegungen begründet sein. Entsprechend den Kriterien zur Auswahl von Strukturparametern wurden alle potentiell geeigneten Kandidaten untersucht. Der Strukturparameter Lastdichte bildet dabei die o. g. Kriterien am besten ab. Der Erklärungsgehalt und die Belastbarkeit des Ergebnisses aus der Signifikanz- und Regressionsanalyse sind auch in Form des ermittelten Bestimmtheitsmaßes mathematisch hinreichend nachgewiesen.

- 70 Die Netzzuverlässigkeit und die zur Abbildung gebietsstruktureller Unterschiede verwendeten Strukturparameter sind einander kongruent gegenüber zu stellen. Folgerichtig ist die zeitgleiche Jahreshöchstlast um Entnahmen der Weiterverteiler zu korrigieren. Gemäß Tenor Ziffer 3 und 4 sind Ebenen oberhalb der Mittelspannung für das Qualitätselement nicht zu berücksichtigen, die Zuverlässigkeitsgrößen SAIDI bzw. ASIDI der Nieder- und Mittelspannungsebene heranzuziehen und diese den entsprechenden Strukturparametern gegenüberzustellen.
- 71 Die Lastdichte als Strukturparameter zur Bestimmung des Referenzwertes mit dem entsprechenden nichtlinearen Funktionszusammenhang wird demnach für die vierte Regulierungsperiode bestimmt und nicht jährlich neu überprüft. Die Referenzfunktion und somit die Regressionskoeffizienten inkl. des Regressionsexponenten werden auf Grundlage der jährlich zu aktualisierenden Datenbasis neu ermittelt, so dass auf dieser Basis entsprechend auch die Referenzwerte der Mittelspannung jährlich neu bestimmt werden.

6. Monetarisierungsfaktor

- 72 Unter Abwägung der Zielsetzungen nach § 1 EnWG ist grundsätzlich eine am Letztverbraucher orientierte Optimierung der Versorgungszuverlässigkeit anzustreben. Dies kann erreicht werden, wenn die Grenzkosten der Netzbetreiber für eine Qualitätsveränderung dem Grenznutzen der Gesellschaft aus einer Qualitätsverbesserung/Qualitätsverschlechterung entsprechen.

- 73 Die Zuschläge oder Abschläge auf die Erlösbergrenze, die in Abhängigkeit vom erreichten Qualitätsniveau ermittelt werden, sollen die Kosten der Gesellschaft aufgrund einer Versorgungsunterbrechung widerspiegeln. Der gesellschaftlich empfundene Wert der Versorgungsqualität muss für die Monetarisierung von Abweichungen der Netzbetreiber von ihren entsprechenden Referenzwerten ausschlaggebend sein. Diese Kopplung des Monetarisierungsfaktors an die Kundensicht eröffnet einen Spielraum für eine integrierte Kosten- und Qualitätsoptimierung durch den einzelnen Netzbetreiber. Das Modell ermöglicht langfristig eine Entwicklung hin zum gesamtwirtschaftlich optimalen Qualitätsniveau, bei dem die netzseitigen Grenzkosten dem kundenseitigen Grenznutzen der Versorgungsqualität entsprechen.
- 74 Die Ausfallkosten – auch als „Value of Lost Load“ (VoLL) bezeichnet – für Deutschland werden auf Basis eines makroökonomischen Ansatzes, der sogenannten Produktionsfunktionsmethode, ermittelt. Ausgangspunkt für die Ableitung des Monetarisierungsfaktors ist eine Analyse der durch eine Versorgungsunterbrechung zu erwartenden gesellschaftlichen Kosten. Elektrizität wird dabei insbesondere als Inputfaktor für Wertschöpfung in der Produktion, in der Industrie, beim Gewerbe und dem Handels- und Landwirtschaftsbereich sowie als Nutzen stiftend für den Wert der Freizeit der Haushalte betrachtet. Es wird somit angenommen, dass Versorgungsunterbrechungen zum einen Ausfallkosten in der Industrie, dem Gewerbe und dem Handels- und Landwirtschaftsbereich verursachen und zum anderen die den Haushalten zur Verfügung stehende Freizeit reduzieren und sich daher negativ auf das Nutzenniveau der Haushalte auswirken. Über entsprechende Annahmen bezüglich des Verhältnisses von Stromverbrauch zu Wirtschaftsleistung bzw. Freizeitnutzen wird der daraus resultierende Wert einer ausgefallenen Kilowattstunde (kWh) ermittelt.
- 75 Kernannahme für die Schätzung von Ausfallkosten der Sektoren Land-/ Forstwirtschaft/ Fischerei, Industrie und Handel/ Gewerbe/ Dienstleistungen/ Transport ist die einer linearen Produktionsfunktion, wonach sich der Wert einer Kilowattstunde innerhalb eines Sektors direkt aus dem Verhältnis der sektoralen Wertschöpfung zu dem Gesamtstromverbrauch dieses Sektors ergibt.
- 76 Für die Bestimmung der Ausfallkosten im Haushaltsbereich wird wie im Industriebereich die Kernannahme eines linearen Zusammenhangs zwischen dem Wert der



- Freizeit bzw. Wertschöpfung und dem Stromverbrauch zugrunde gelegt. Der Nutzen von Freizeit verhält sich also proportional zum Stromverbrauch. Dies impliziert zudem, dass jede Stunde mit unterbrochener Stromversorgung im Haushalt einer verlorenen Stunde Freizeit entspricht.
- 77 Die Ausfallkostender drei Sektoren Land-/Forstwirtschaft/Fischerei, Industrie und Handel/Gewerbe/Dienstleistungen/Transport und des Haushaltsbereiches werden mit dem Stromverbrauch in Bezug gesetzt.
- 78 Werden die ermittelten Schadenskosten mit der durchschnittlichen Last pro Endkunde multipliziert und durch 60 min/h dividiert, ergibt sich schließlich der Monetarisierungsfaktor. Die durchschnittliche Last pro Endkunde für das entsprechende Kalenderjahr berechnet sich aus der jährlichen Stromabsatzmenge für Deutschland dividiert durch die Anzahl der Jahresstunden (8.760 h) sowie die Anzahl der Endkunden.
- 79 Der Monetarisierungsfaktor wurde entsprechend den im Gutachten „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselements im Bereich der Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösobergrenze“ (vgl. Ausgangsgutachten, S. 99 ff.) beschriebenen Vorgaben ermittelt. Die hier beschriebene makroökonomische Analyse stellt nach wie vor den besten Weg dar, die Zahlungsbereitschaft der Kunden zu ermitteln (vgl. hierzu auch E-Bridge Gutachten, S. 27 ff.). Andere Ansätze, wie etwa eine Kundenumfrage sind im Gegensatz dazu sehr aufwendig und kostenintensiv. Ob die Ermittlung des Monetarisierungsfaktors durch einen derartigen Ansatz verbessert wird, ist zudem unklar.
- 80 Der Monetarisierungsfaktor wird auf Basis der zum Zeitpunkt der Berechnung aktuellsten Daten der öffentlichen Statistik ermittelt und repräsentiert die gegenwertige Entwicklung bezüglich des Elektrizitätsverbrauchs, der Bruttowertschöpfung sowie der Gesamtlöhne. Sowohl bei der Bruttowertschöpfung als auch hinsichtlich der Gesamtlöhne ist im betrachteten Zeitraum ein Anstieg der Werte festzustellen, der einen höheren Monetarisierungsfaktor begründet.
- 81 Die Methodik zur Bestimmung des Monetarisierungsfaktors wird für alle Qualitätselemente der vierten Regulierungsperiode beibehalten. Unter Verwendung dieser

Methodik wird auf Basis einer aktualisierte Daten der Monetarisierungsfaktor jährlich neu berechnet.

7. Kappungsgrenze

- 82 Im Sinne einer Erlösneutralität der Qualitätsregulierung soll mit der Einführung des Qualitätselements keine generelle Veränderung der Erlössituation der Netzbetreiber insgesamt erreicht werden. Vielmehr sollen sich die Bonus- und Maluszahlungen des Qualitätselements über die Gesamtheit aller betroffenen Netzbetreiber möglichst ausgleichen.
- 83 Um die maximalen monetären Auswirkungen des Qualitätselements auf die Erlösobergrenze auf ein verhältnismäßiges Maß zu begrenzen, sollen Kappungsgrenzen berücksichtigt werden.
- 84 Die Kappung wird erst nach Summierung der Bonuszuschläge und Malusabschläge über die betroffenen Netzebenen durchgeführt. Der Bonus- und Malusbereich wird symmetrisch und einheitlich gekappt.
- 85 Durch eine symmetrische Kappung kann es zu einer geringfügigen Abweichung vom Ziel einer erlösneutralen Ausgestaltung der Qualitäts-Kosten-Funktion kommen. Aus diesem Grund hat die Bundesnetzagentur einen Kappungskorridor von 2 bis 4 % vorgegeben. Eine Kappung innerhalb dieses Korridors ist ausreichend, um die Auswirkung auf die Erlösobergrenzen der Netzbetreiber angemessen zu begrenzen. Die Kappungsgrenze wird jährlich unter den genannten Prämissen neu bestimmt.
- 86 Sollte sich aufgrund von Netzübergängen das Ausgangsniveau, auf das sich die Kappung nach Tenor Ziffer 12 bezieht, verändern, hat der Netzbetreiber bei der jährlichen Aktualisierung seiner Daten (vgl. Tenor zu Ziffer 10. und Rn. 55) auch die Höhe des Ausgangsniveaus anpassen und die Anpassung erläutern. Nimmt der Netzbetreiber keine Anpassung vor, behält sich die Bundesnetzagentur eine Prüfung vor.



8. Netzübergänge

- 87 Die Daten hinsichtlich der Kennzahlen ASIDI und SAIDI und der Strukturparameter werden für das Netz entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres berücksichtigt. Die Daten bilden somit das jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres vorhandene Netzgebiet ab. Eine Bereinigung der Daten um Netzübergänge erfolgt somit nicht.
- 88 Netzübergänge werden dadurch berücksichtigt, dass eine Mitteilung über einen arithmetischen, nicht gewichteten Mittelwert der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich dem Netz zuzuordnenden Kennzahlen ASIDI und SAIDI sowie den Strukturparametern zur Bestimmung des Qualitätselements erfolgt.

9. Befristung der Festlegung

- 89 Die Festlegung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG bis zum 31.12.2028 und damit für die Dauer der vierten Regulierungsperiode befristet.

10. Bekanntmachung der Entscheidung

- 90 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Haus-



anschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Bourwieg





Mitteilung Nr. 190/2023

Konsultation zur Festlegung der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges nach § 13a Abs. 2 EnWG

§ 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 13j Abs. 1 S. 2, 13a Abs. 2 EnWG; Konsultation zur Festlegung der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges nach § 13a Abs. 2 EnWG

Der Festlegungsentwurf nebst Anlage kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>), unter den Menüpunkten „Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles“ abgerufen werden.

Die Adressaten des Festlegungsentwurfs sowie die betroffenen Wirtschaftskreise erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

08.11.2023 (Eingang).

Stellungnahmen sind per Email mit dem Betreff „**Festlegung Redispatchkosten**“ zu senden an die Emailadresse **poststelle.bk8@bnetza.de**.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die eingegangenen Stellungnahmen – bereinigt um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Es wird daher bereits im Vorfeld um die Abgabe einer veröffentlichungsfähigen Stellungnahme gebeten.

Mitteilung Nr. 191/2023

Festlegungsverfahren zu den Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im VDE nach § 49 Absatz 2 Satz 2 EnWG

Die Beschlusskammer 6 hat am 11.10.2023 ein Festlegungsverfahren zu den Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE FNN) nach § 49 Absatz 2 Satz 2 EnWG eingeleitet. Das Aktenzeichen lautet BK6-23-037.

Die Regelungsvorschläge des VDE FNN und das Begleitdokument der Beschlusskammer können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur kostenlos abgerufen werden.

Die Abgabe von Konsultationsbeiträgen zum Verfahren BK6-23-037 ist möglich bis spätestens

Mittwoch, 08.11.2023 (Eingang hier mit Anlagen).

Hinweis

Die Einleitung des Verfahrens BK6-23-037 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann auf

www.bundesnetzagentur.de ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Netzanschluss ► BK6-23-037

kostenlos abgerufen werden.

Az.: BK6-23-037

Mitteilung Nr. 192/2023

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/056A01

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 19.12.2022 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 203_1: Umsetzung Sicherungskonzept“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/056A01

Mitteilung Nr. 193/2023

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/081A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vom 31.03.2021 und 28.01.2022 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung zwischen Conneforde, Elsfleth/West und Sottrum“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 10.02.2023 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-19-081 vom 23.09.2020 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung zwischen Conneforde, Elsfleth/West und Sottrum“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Netzverstärkung zwischen Conneforde, Elsfleth/West und Sottrum“ in der technischen Ausführung der Änderungsanträge vom 31.03.2021 und 28.01.2022 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/081A01

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung